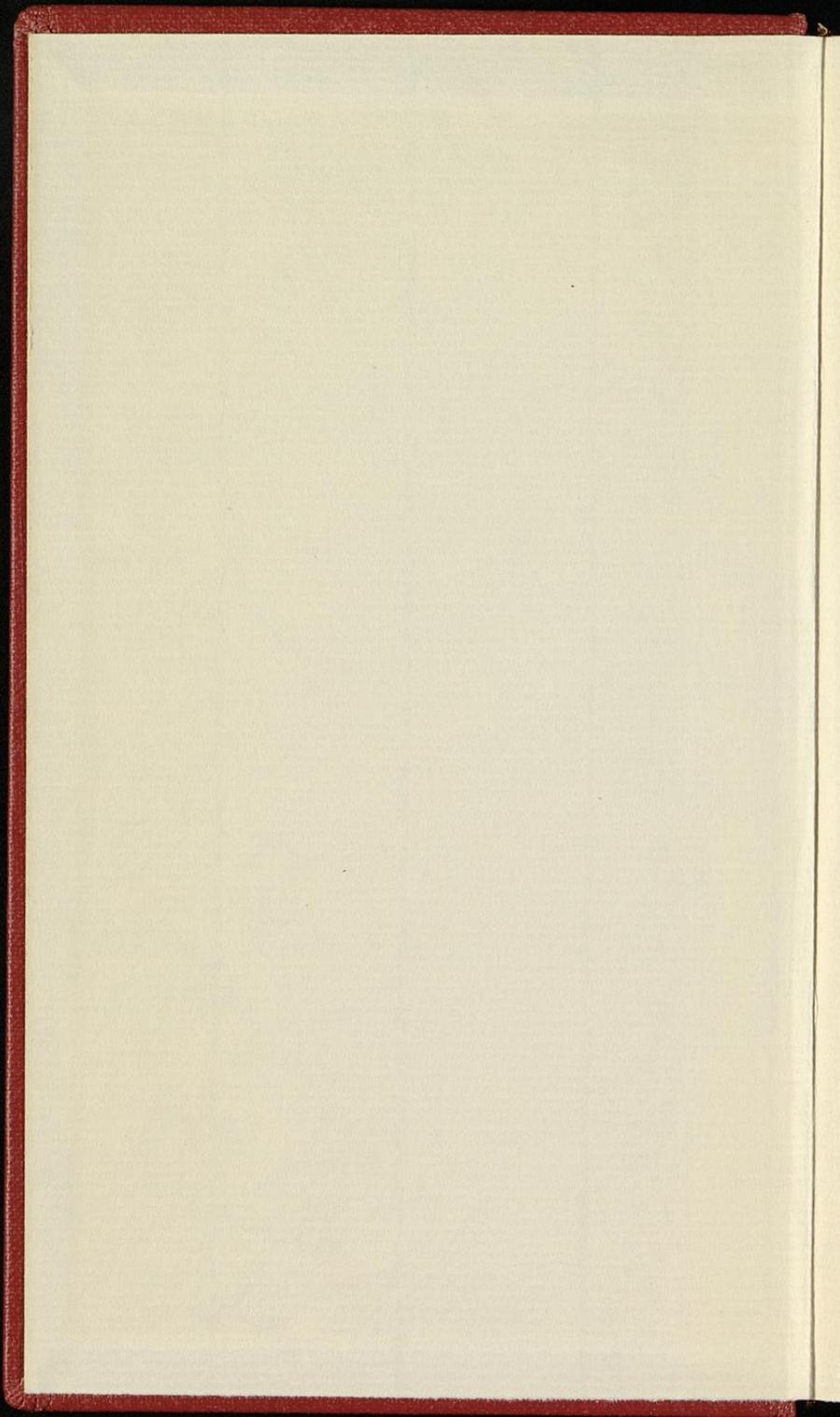
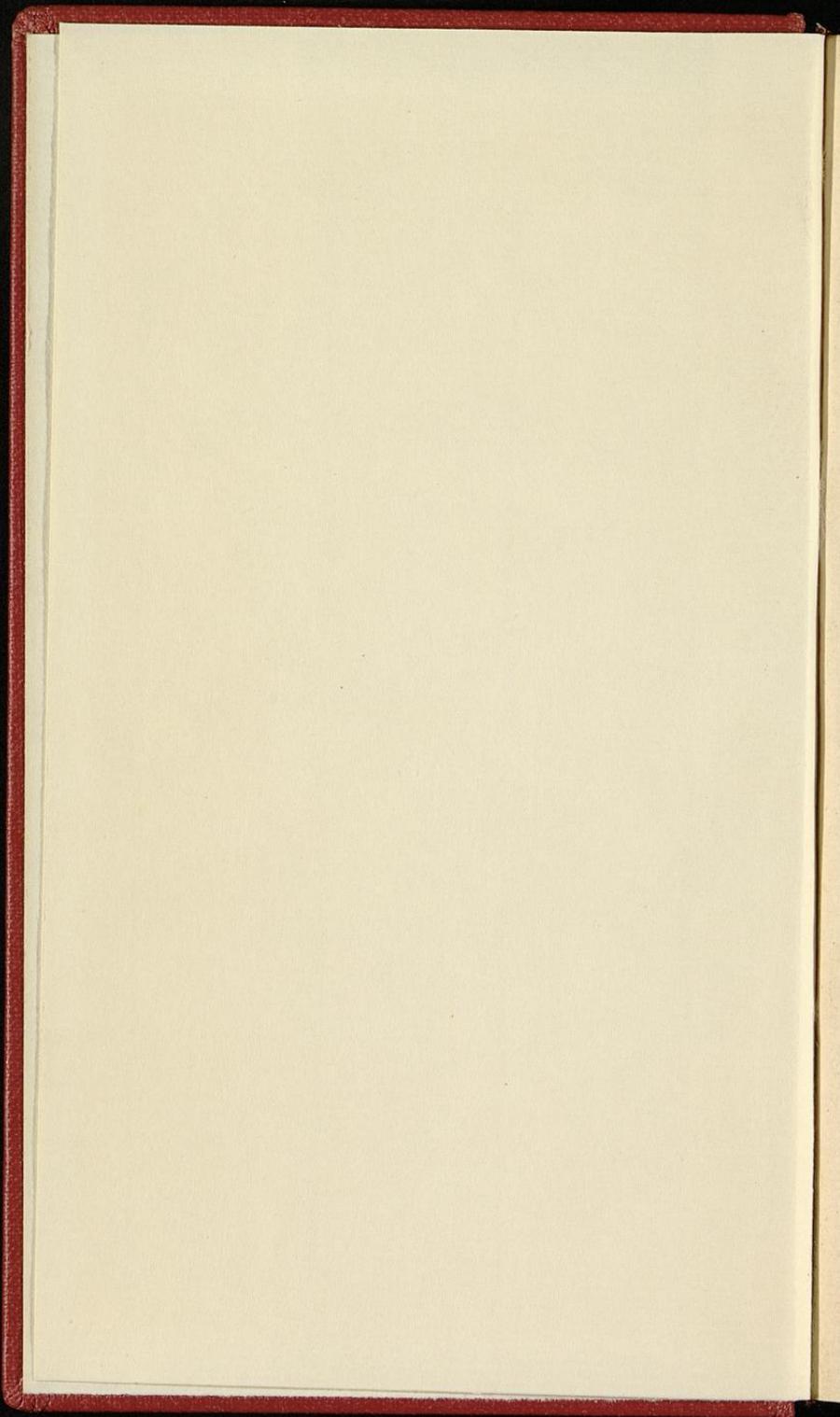


ents-
ak.

W
P
L







J a h r b u c h
der
S t a a t s a r z n e i k u n d e

für
das Jahr 1818,
herausgegeben

von

Johann Heinrich Kopp,

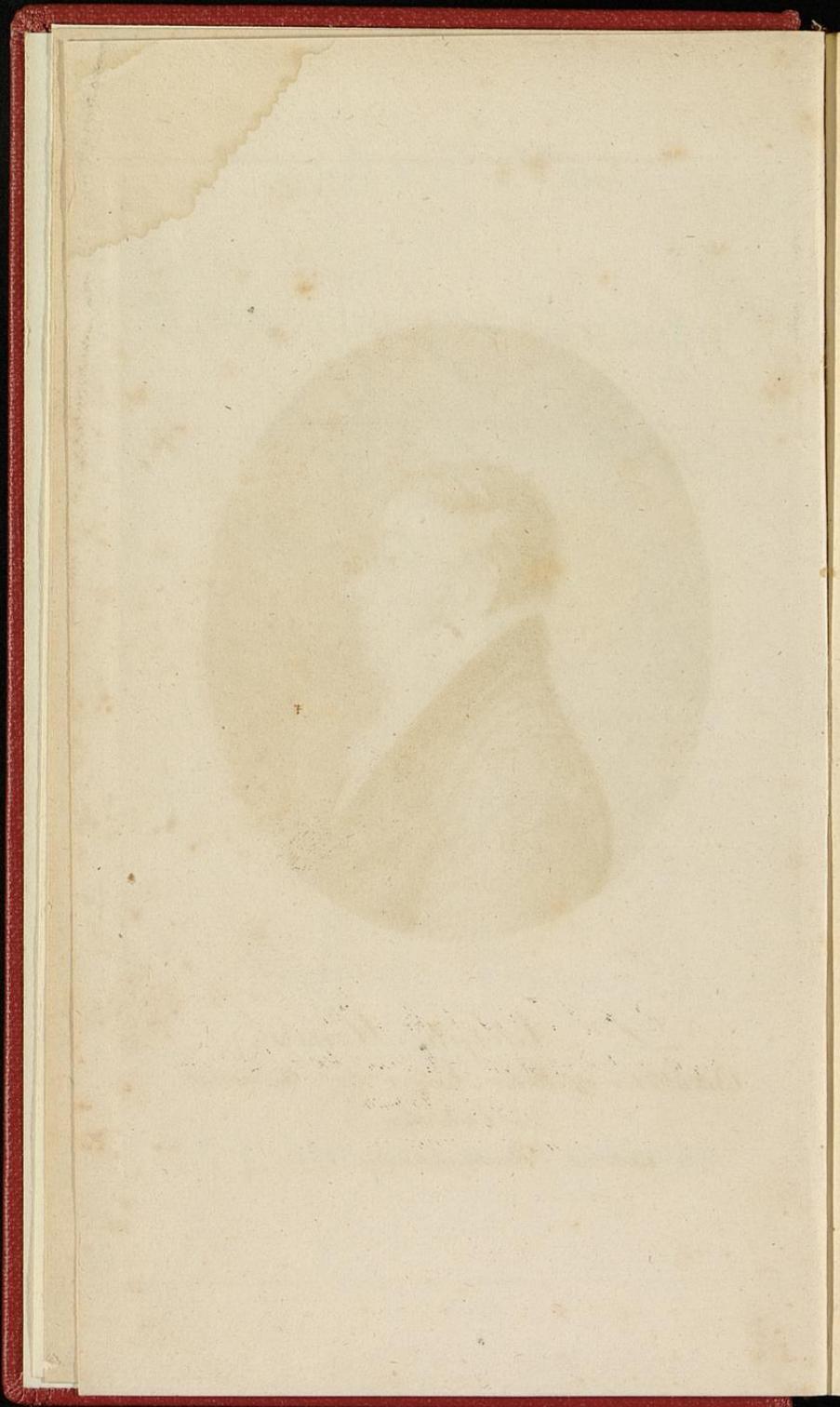
der Arzneikunst und Wundarzneikunst Doktor, kurfürstl. hess.
Hofrath, Mitgliede der medizinischen Deputation, Garnisonsme-
dikus und praktischem Arzte zu Hanau, ständigem Sekretär der
wetterauischen Gesellschaft für die gesammte Naturkunde, Korrespon-
denten der königlichen Sozietät der Wissenschaften zu Göttingen, Mit-
gliede der naturforschenden und medizinischen Gesellschaften zu
Berlin, Zürich, Regensburg, Erlangen, Jena, Marburg,
Paris, St. Petersburg etc.

Mit *Henke's* Bildnifs und drei Kupfern.

Frankfurt am Main, 1817.
In der Joh. Christ. Hermannschen Buchhandlung.



*Dr. Adolph. Henke,
Ordentlicher öffentlicher Lehrer der Heilkründe
zu Erlangen.
Get. zu Braunschweig 1775.*



J a h r b u c h
der
Staatsarzneikunde,

herausgegeben

von

Johann Heinrich Kopp,

der Arzneikunst und Wundarzneikunst Doktor, kurfürstl. hess. Hofrathe, Mitgliede der medizinischen Deputation, Garnisonsmedikus und praktischem Arzte zu Hanau, stündigem Sekretir der weteranischen Gesellschaft für die gesammte Naturkunde, Korrespondenten der königlichen Sozietät der Wissenschaften zu Göttingen, Mitgliede der naturforschenden und medizinischen Gesellschaften zu Berlin, Zürich, Regensburg, Erlangen, Jena, Marburg, Paris, St. Petersburg etc.

Zehnter Jahrgang.

Mit Henke's Bildnifs und drei Kupfern.

ZGa 173

10

Frankfurt am Main, 1817.

In der Joh. Christ. Hermannschen Buchhandlung.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
- Abteilungsabt. -
DÜSSELDORF

Kurfürstlichem
Ober-Sanitäts-Kollegium

z u

K a s s e l

verehrun^gvoll zugeeignet

vom Herausgeber.

Katholische Kirche

Öber-Sankt-Andreas-Kollation

18

M. A. 18

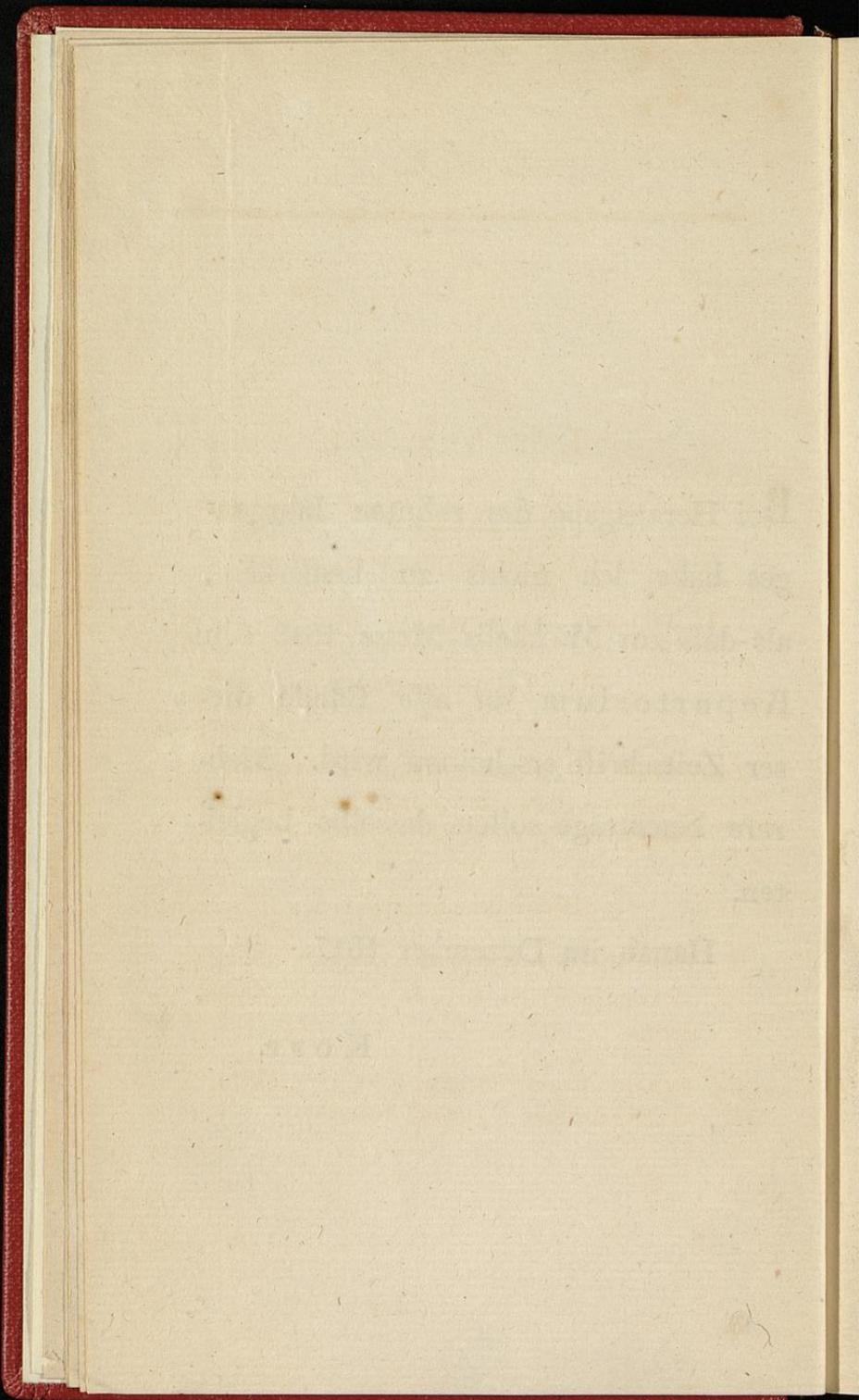
Verantwortlich: ...

von ...

Bei Herausgabe des zehnten Jahrganges habe ich nichts zu bemerken, als dafs zur Michaelis-Messe 1818 ein Repertorium für alle Bände dieser Zeitschrift erscheinen wird. Mehrere Nachträge sollen dasselbe begleiten.

Hanau im Dezember 1817.

K O P P.



I n h a l t.

I. Abhandlungen.

Medizinalordnung.

	Seite
Ideen zur Polizei der Heilkunde. Von G. Freiherrn von <i>Wedekind</i> . (Fortsetzung.)	3

Medizinische Polizei.

1. Ueber Beköstigung armer Kranken. Von Herrn Hofrathe Dr. *Wurzer* zu Marburg. 26
2. Neuere Beobachtungen über den Milzbrand-Karbunkel beim Menschen, als

fernere Beweise für die gewisse Abkunft dieser Krankheit von Thieren. Vom Herausgeber. 41

Gerichtliche Medizin.

1. Fälle aus der gerichtlichen Arzneikunde. Von Herrn Medizinalrathe Dr. *Klein* zu Stuttgart. 49
2. Ueber Geisteszerrüttung und Hang zur Brandstiftung, als Wirkung unregelmäßiger Entwicklung beim Eintritte der Mannbarkeit. Von Herrn Hofrathe Dr. *Henke* zu Erlangen. 78
3. Beschreibung eines sehr merkwürdigen Hypospadiäus. Von Herrn Medizinalrathe Dr. *Schneider* in Fulda. Mit Anmerkungen des Herrn Geheimeraths Dr. *von Sömmerring* zu München. 134
4. Ueber die Bestimmung der Lebensgefährlichkeit der Verletzungen. Von Herrn Professor Dr. *Pfeuffer* zu Bamberg. 156
5. Selbstmord eines Wahnsinnigen durch Entziehung von Speise und Trank. Beobachtet vom Herausgeber. 175

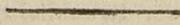
II. Uebersicht der Fortschritte, Veränderungen und Entdeckungen in der Staatsarzneikunde im Jahre 1816, sowie überhaupt alles dessen, was für diese Wissenschaft im erwähnten Jahre geschehen ist.

Medizinalordnung.	191
Bildungsanstalten.	226

Medizinische Polizei.

1. Findelhäuser. Institute für Taubstumme und Blinde.	234
2. Sorge für gesunde Luft.	239
3. Sorge für gesunde Speisen und Getränke.	242
4. Entfernung endemischer, epidemischer und ansteckender Krankheiten.	260
Schutzpockenimpfung.	278
5. Kranken- und Rettungsanstalten.	304
6. Medizinisch- statistische und geographische Nachrichten.	315

	Seite
7. Medicinisch - polizeiliche Miscellen.	342
<i>Veterinärpolizei.</i>	346
Gerichtliche. Medicin.	351
<i>Nachträge und Korrespondenz.</i>	
Gerichtlich - medizinisches Gutachten über den Gemüthszustand einer jungen Brand- stifterin. Von Herrn Hofrathe Dr. E. <i>Platner</i> zu Leipzig.	381
Vorschlag die Leber Neugeborner als Hülfs- mittel zur Berichtigung der Lungenpro- be in einzelnen Fällen zu benutzen. Von Herrn Professor Dr. <i>Lucae</i> zu Marburg.	394
<i>Uebersicht der Literatur der Staatsarznei- kunde des Jahres 1816.</i>	401
<i>Namen - und Sachregister.</i>	423



I.

A b h a n d l u n g e n.

10ter Jahrg.

A

I
A b h a n d l u n g e n.

1004 Jahrg.

Medizinalordnung.

Ideen zur Polizei der Heilkunde.

Von

G. Freiherrn von Wedekind.

(Fortsetzung.)

Filfter Abschnitt.

Von den Heilkünstlern, welche sich nur mit der Behandlung gewisser Krankheiten abgeben.

Gewisse Theile der operativen Chirurgie werden häufig von solchen in Ausübung gebracht, die sich mit der Behandlung anderer Krankheiten nicht beschäftigen. Wir haben Zahnärzte, Augenärzte, Bruchschneider u. s. w. Wem sind Personen unbekannt, welche mit der Behandlung von Beinbrü-

chen und Verrenkungen sich allein beschäftigen, wenn es auch Wasenmeister wären.

Wer sich mit einzelnen chirurgischen Krankheiten abgibt, wird sich mehr Erfahrung und Kunstfertigkeit erwerben und mehr über das Beobachtete nachdenken können. Darum wäre es allerdings zu loben, wenn in großen Staaten solche Spezialärzte aufgemuntert würden. Aber leider sind es meistens Empiriker, welche sich nur mit der Behandlung gewisser Krankheiten beschäftigen, weil jeder, der die Heilkunde in ihrem ganzen Umfange studirt hat, sich nicht leicht des Vergnügens, der Ehre und des Nutzens begeben wird, den eine vielseitige Anwendung seines Talents ihm gewähren kann; es müßte denn seyn, daß sein Lieblingsfach ihn hinreichend beschäftigte, wie dieses in großen Städten und auch bei herumreisenden berühmten Operateurs statt finden kann.

Ist der Operateur nicht hinreichend mit der Heilkunde vertraut, so wird er in solchen Fällen, wo Komplikation mit verschiedenartigen Krankheiten entsteht, und wo spezielle empirische Regeln unzureichend sind, nicht zurecht kommen.

Da übrigens derjenige, welcher nur mit Behandlung gewisser Krankheiten sich abgibt, oder nur gewisse Operationen macht, den Erwerb anderer, vielseitig wirkender Aerzte schmälert, zu allerlei unangenehmen Kollisionen Veranlassung gibt und, wie nicht zu läugnen steht, zur Charlatanerie mehr Gelegenheit findet, als ein die Heil-

kunde in ihrem ganzen Umfange ausübender Arzt, so sollte auch nur sehr sparsam die Erlaubniß sich mit einem gewissen Theile der Heilkunde zu beschäftigen, denen ertheilt werden, welche in den Prüfungen nicht geschickt genug befunden worden, die äußere Heilkunde in allen ihren Zweigen ausüben zu können.

Wenn ein Arzt diese oder jene innerliche Krankheit besonders gut studirt hat, und in ihrer Behandlung mit seinen Arzneien und diätetischen Mitteln vorzüglich gut zu wirken versteht, so kann ihn nichts hindern, darüber ein Zeugniß des *Collegii medici* sich zu erbitten, um ihm größeres Zutrauen zu verschaffen. Aber auf die Behandlung einer besondern innerlichen Krankheit sich allein legen zu wollen, mit Vernachlässigung des Studiums der übrigen, würde zu nichts Gutem führen, weil bei den innerlichen Krankheiten die Komplikationen so häufig sind, und weil deren jede eine Kenntniß des ganzen Organismus und der äußern auf ihn wirkenden Dinge voraussetzt.

Wenn die Regierung für das Wohl der Staatsbürger gehörig sorgt, so wird sie keinen herumziehenden Augenärzten, Zahnärzten, Bruchschneidern u. s. w., die sich nicht in der gelehrten Welt als gründliche Kenner ihres Fachs legitimirt haben, die Praxis im Lande gestatten, ohne sie bei dem *Collegio medico* prüfen zu lassen. — Da aber nicht selten solche Heilkünstler auch in die Behandlung anderer Krankheiten, worin sie nicht ex-

zelliren, sich mischen, und dadurch dem Erwerbe der angestellten Aerzte hinderlich fallen, so müßte auch die Konzession nicht ohne gehörige Beschränkung gegeben werden.

Z w ö l f t e r A b s c h n i t t .

Hebammen, Entbinder.

Es ist doch gewifs sehr merkwürdig, daß Frauenpersonen, die ohne Beihülfe, entweder wegen verheimlichter Schwangerschaft an irgend einem verborgenen Orte oder auf Landstraßen, auf freiem Felde, auf Schiffen u. s. w. niederkommen, auffallend glücklich entbunden zu werden pflegen, so, daß sie nach der Entbindung ihr Kind forttragen und, nöthigen Falls, das Ansehen sich zu geben wissen, als wenn sie gar nicht niedergekommen wären. Mir sind Beispiele genug bekannt, wo Frauen glücklich, höchst glücklich entbunden wurden, die keine Hebamme zur Hülfe haben konnten. In den Militärspitälern während des Krieges trug es sich mehrmals zu, daß ein Soldatenweib in der Mitte eines Kreises von Männern ein Kind gebar, demnächst aufstand und davon ging. Dagegen möchte sich vielleicht sagen lassen, daß in der Klasse der bemittelten Honoratioren in großen Städten, wo den Frauen alle Hülfe, Wartung und Pflege zu Dienste steht, die meisten unglücklichen Niederkunften

vorfallen und die meisten Kindbetts-Krankheiten beobachtet werden.

Geschickte und erfahrene Entbindungsärzte (*Accoucheurs*) wissen, daß die meisten unglücklichen Niederkunftsfälle auf dem Lande durch die Unschicklichkeit der Hebammen verursacht wurden und schwerlich vorgefallen wären, wenn gar keine Hebamme zur Entbindung gerufen worden wäre.

In großen Städten, wo es hochberühmte Hebammen gibt, die sich über das Gemeine zu erheben und mit Wendung und Zange wohl umzugehen wissen, hört man auch meistens von schweren Niederkünften, von Zange und Wendung und hinterher von Kindbettsfiebern reden, und man vernimmt auffallend oft die Nachricht von dem Tode einer Wöchnerin. Aendert sich denn darum die Natur der Weiber, weil eine gelehrte Hebamme in der Stadt ihre Kunst ausübt, und kommt es daher, daß die dritte oder vierte Frau durch Wendung oder Zange entbunden werden muß? Das wäre doch sonderbar und müßte mit Hexerei zugehen! Worin mag wohl der Einfluß der gelehrten Hebamme auf das Kind im Mutterleibe und auf das Becken der Gebärenden gegründet seyn? Im Gebärhause zu Mainz stirbt selten eine Wöchnerin, die Geburten sind da so natürlich, als wenn gar keine Hebamme da wäre. Verdient darum der würdige Vorsteher dieses schönen Instituts, Herr Medizinalrath und Professor LEYDIG, Tadel? Man weiß, daß er in Nothfällen ein sehr geschickter Operator ist. Wie verhält es

sich aber mit andern Entbindungshäusern, wo Zange und Wendung epidemisch sind?

Was mich betrifft, so ziehe ich aus allem den Schluss, dafs mit der Entbindungskunst erschrecklich viel Unfug getrieben wird. Wie viel Unfug mehr würde entstehen, wenn der Mensch nur unter Anleitung und Beihülfe eines Arztes essen und trinken wollte, weil diese Aktus ebenso natürlich sind, als das Gebären? Würde es nicht bald dahin kommen, dafs der Elshelfer jeden Bissen vorher kauete und, wer weifs was, damit vornehme, bis der Hungerige zum Genusse gelangte? Wenn man einmal ins Künsteln hinein geräth, so ist schwer zu bestimmen, wo das Künsteln aufhören soll.

Warum kommen denn aber, der Regel nach, die Weiber glücklich nieder, welche ohne Beistand das Entbindungsgeschäft der Natur überlassen müssen? Da die Fälle, wo das Becken zu eng ist, oder wo andere krankhafte Hindernisse der Niederkunft sich entgegensetzen, selten sind, so darf man annehmen, dafs meistens das Geburtsgeschäft, wie jede natürliche Verrichtung, ohne Beihülfe anderer Individuen von statten gehen könne. Es entsteht also auch die Frage, ob es nicht besser wäre, das Entbindungsgeschäft der Natur zu überlassen, d. i. keine künstliche Hülfe, ja keine Hebamme anzuwenden? Denn wenn auch in den seltenern Fällen die künstliche Hülfe Mutter und Kind retten und in andern Erleichterung verschaffen oder die Geburtsarbeit abkürzen kann, so wäre

es doch im Ganzen besser, auf diese Hülfe Verzicht zu leisten, wenn sie in den häufigeren schädlich wird.

Die Ursache von den leichtern Niederkunften solcher Frauen, welche von den Fingern keiner Hebamme berührt worden sind, und von dem bessern Befinden derselben nach der Niederkunft, kann unmöglich in dem Mangel einer bequemen Lage, in der Entbehrung eines tröstenden Zuspruchs u. s. w. gesucht werden. Worin soll sie sonst liegen, als in der langsamen Verarbeitung der Wehen und in der Vermeidung alles dessen, was den Geburtsakt beschleunigen kann? Erstgebärende, welche ihren Leidenszustand für eine Kolik halten, Schwangere, welche ihrer Entbindung sich schämen und dem entscheidenden Augenblicke mit Kummer entgegen sehen, Kreisende überhaupt, denen Niemand zuspricht und zur Herausstofsung des Kindes aufmuntert — alle solche kreisen im eigentlichsten Verstande, wie ein Mensch der Leibgrimmen hat. Sie ruhen, wenn die Schmerzen nachlassen, sie ergreifen irgend eine Lage oder Stellung, die ihnen die Schmerzen am Leidlichsten macht, wenn die Wehen eintreten. Niemand reizt ihnen durch das Zufühlen die Mutterscheide und den Muttermund; es werden also keine Wehen künstlich erweckt. Die Kreisende wird nicht auf dem Geburtsstuhle eingezwängt und keiner tadelt ihre Nachlässigkeit in Bearbeitung der Wehen. — Also wird sich der Mut-

termund ganz allmählich öffnen, die Mutterscheide ganz nach und nach sich erweitern und verkürzen. Dadurch wird dem schädlichen Reitze der Spannung vorgebogen. Wie leicht eine allmählich erfolgende, wenn auch am Ende ungeheure Ausdehnung der Fasern ertragen werde, davon liefert uns die bewunderungswürdige Ausdehnung der Gebärmutter und der Bauchmuskeln in der Schwangerschaft den Beweis. Ich glaube also nicht zu irren, wenn ich die Ursache, warum die sich selbst überlassene Kreisende gewöhnlich so wunderbar leicht entbunden wird, darin suche, daß bei ihr die Ausdehnung der Geburtstheile auf eine der Natur gemäße Weise geschieht.

Aber der Mensch ist zur Künstelei geneigt. Wenn wir keine Hebammen hätten, so würden andere Weiber dazu Beruf fühlen und noch viel toller künsteln, als von Hebammen zu geschehen pflegt. Der Unterricht der Hebammen soll also vorzüglich zum Gegenstande haben, alle unnütze Künstelei bei den Niederkünften zu verhüten. Demnächst soll allerdings auch die Hebamme die Fälle unterscheiden lernen, wo die Hülfe des Geburtshelfers erfordert wird und sie soll wissen, wie sie in allerlei widernatürlichen Fällen, die schnelle Hülfe erfordern, aus der Noth helfen könne.

Dazu ist allerdings ein faßlicher und gründlicher Unterricht nöthig. Nur soll man aus den Weibern keine Gelehrte bilden wollen, wie der Zu-

schnitt von so vielen Hebammenbüchern beabsichtigt. Wozu kann es helfen, daß die armen Schülerinnen ihre Hebammenkatechismen auswendig lernen, um sie bei den Prüfungen, wie die Nonne den Psalter, herschnattern zu können? In Spitalern müssen die Hebammen unterrichtet werden, hier müssen sie lernen, wie wenig eigentlich bei natürlichen Niederkünften zu thun ist. Ein guter Lehrer wird immer die Hauptsache seines Unterrichts darin suchen, daß er seine Schülerinnen unterrichte, was bei dem Entbindungsgeschäfte unterbleiben müsse.

Die Hebammen müssen unter der Aufsicht des Meisterarztes (S. d. Jahrb. Bd. VIII. S. 53.) stehen und ihm verantwortlich seyn, damit sie die Grenzen ihrer Befugnisse nicht überschreiten und bei Zeiten Hülfe suchen. Ihre Sphäre bleibt die Hygiene der Entbindungskunst; das Therapeutische und Chirurgische gehört dem Arzte an.

In der Natur gibt es Weiber mit Männerstimmen und Bärten. Aber das sind Ausnahmen. Es gibt auch wohl einzelne Weiber, welche den pathologischen, chirurgischen und therapeutischen Theil der Entbindungslehre begreifen und die Vorschriften desselben geschickt ausüben können. Aber das sind Ausnahmen von Weibern. Nähen und Kochen sind weibliche Beschäftigungen. Aber die Frau selbst muß zum Schneider und zum Sticker gehen, wenn sie recht gute Arbeit haben will, und die reiche Dame, welche gern sehr gut speiset,

wird sich keine Köchin, sondern einen Koch halten. Vollendet wird das Weib, der Regel nach, in keiner Kunst, als in der Geschicklichkeit sich dem Manne angenehm zu machen. — Weil man nun aber nicht auf Ausnahmen sich einlassen darf, wenn man Regeln festsetzen will, so sollte man auch keine Hebammen zulassen, die mit der chirurgischen und therapeutischen Geburtshülfe sich abgeben dürften, und zwar, des Mißbrauchs wegen. Denn wenn man eine solche Geburtshelferin als Aerztin auszeichnet, oder gar promovirt, so werden auch andere Weiblein, die es nicht verdienen, Mittel finden, sich solche Lorbeeren zu erschmeicheln, und die Ausnahme wird nicht Ausnahme bleiben. Und was werden die Aerztinnen anfangen? Das Weib bindet sich wohl an Vorurtheile, aber nicht an Regeln! Eitelkeit und Gewinnsucht, auch Mangel an gründlicher Einsicht, werden die Hebärztin bewegen, ihre Instrumente zu mißbrauchen, damit sie gerühmt werde, sich von den gemeinen Hebammen auszeichne und große Honorarien empfangen.

Männern den Beistand bei den natürlichen Geburten anzuvertrauen, oder Geburtshelfer an die Stelle der gewöhnlichen Hebammen zu setzen, finde ich nicht nur darum tadelnswerth, weil es zu kostbar für die meisten Familien seyn würde, sondern ich mißbillige es noch aus einem andern Grunde. Zum Abwarten der Niederkunften ist Geduld und ruhiges Stillsitzen im Wei-

berzimmer nothwendig. Das ist keine Männer-
sache. Auch kann der Mann das Nachtwachen
nicht so gut vertragen, als die Frau, und die mei-
sten Niederkunften fallen in der Nacht vor. Zu
Krankenwärtern schicken sich aber Weiber besser,
als Männer, und das Geschäft der Hebamme ist
ungefähr das von einer Krankenwärterin. Wenn
man also den Hebammen die männlichen Geburts-
helfer substituirt, so wird davon die häufige Fol-
ge seyn, daß sie aus Ungeduld zur Zange greifen,
wo keine Zange vonnöthen ist. Soll ich noch des
Reitzes zu geistigen Getränken erwähnen, dem der
Mann sich leicht hingibt — aus Ungeduld und Lan-
gerweile?

Die Geburtshelfer müssen also nur bei wider-
natürlichen Geburten ihre Bestimmung finden. Je-
der Meisterarzt müßte in der Geburtshülfe unter-
richtet seyn. Weil aber nicht Jeder dafür Ge-
schicklichkeit hat, so müßte sich unter den Gehül-
fen des Meisterarztes, den Unterärzten (S. d. Jahr-
buch Bd. VIII. S. 39.) wenigstens ein geübter Ge-
burtshelfer befinden.

In großen Städten wird es leicht Aerzte geben,
die sich ausschließlich mit der Geburtshülfe be-
schäftigen, und es bedarf auch solcher Männer,
wenn die Entbindungskunst Fortschritte machen
soll.



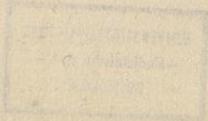
Dreizehnter Abschnitt.
*Von dem öffentlichen Arzte oder dem
Physikus.*

Die Arzneiwissenschaft oder die Heilkunde, als systematischer Inbegriff aller aus den Untersuchungen der Eigenschaften und Kräfte des gesunden und des kranken Menschen, wie auch aller auf diesen Einfluß habenden Dinge, hat zum Zwecke:

- 1) die Erkenntniß der Beschaffenheit, der Ursachen, der Dauer und der Wirkungen der Zustände von Gesundheit, Krankheit und Scheintod;
- 2) die Kenntniß der Mittel den Krankheiten vorzubeugen und die Gesundheit zu erhalten;
- 3) die Kunst das Leben in Krankheit und Scheintod zu unterhalten, wie auch die Krankheiten zu heilen oder erträglicher zu machen.

Der Arzt handelt in der Eigenschaft eines öffentlichen Beamten. oder in der eines blossen Künstlers. Folglich kann die Heilkunde, hinsichtlich ihrer Ausübung, in die öffentliche und in die Privat-Heilkunde eingetheilt werden.

Die öffentliche Heilkunde ist der Inbegriff aller ärztlichen Kenntnisse, welche dazu dienen, um, wo es nöthig ist, die Wirksamkeit der verschiedenen Zweige der Verwaltung, woraus die



Regierung (Gouvernement) eines Staats zusammengesetzt ist, zu erleichtern.

Die Ausübung der Privat-Heilkunde bezieht sich nur auf die Berathungen und Hilfsleistungen, welche der Arzt denen ertheilt, die derselben bedürfen, und folglich nur als Verhandlungen unter Privatpersonen angesehen werden können.

Die öffentliche Heilkunde besteht aus 3 Zweigen: der Polizei der Heilkunde, der gerichtlichen Arzneiwissenschaft und der Besorgung der für das allgemeine Gesundheitswohl dienenden Hilfsmittel (administrative Heilkunde).

Die Polizei der Heilkunde, oder *vulgo* die medizinische Polizei, als eine Doktrin betrachtet, ist das System der Grundsätze, aus welchen die Gesetze und die Verordnungen hergenommen worden, um über die Zulässigkeit und Annahme der Heilkünstler, der Hebammen, der Apotheker und Arzneikrämer zu bestimmen, und um die Art der Aufsicht über die Vollziehung ihrer Berufspflichten festzusetzen.

Die Polizei der Heilkunde ist also ein besonderer Zweig von der Polizei der Künstler, und zwar der wichtigste Zweig dieser Polizei, weil die Anzahl derer, die sich mit Ausübung der Heilkunde beschäftigen, so groß ist, und weil die Heilkunde so großen Einfluss hat auf das Leben und auf das Wohl aller Staatsbürger.

Nothwendig muß daher die Polizei der Heilkunde nur wahren Kennern übertragen werden. So abgeschmackt man es finden würde, den Arzt zum Aufseher über den Juristen zu ernennen, ebenso albern ist es auch, wenn man den Heilkünstler in seinem Fache dem Juristen unterordnet.

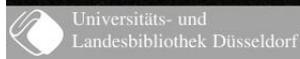
Die Aerzte, welche als Staatsbeamte sich mit der Polizei der Heilkunde zu beschäftigen haben, müssen sich in einer solchen Lage befinden, welche der Unbefangenheit und der Unpartheillichkeit angemessen ist, die man von ihnen verlangt; von den Individuen, woraus das Volk besteht, unabhängig, müssen sie allein an das öffentliche Wohl, an das Staatsinteresse, gebunden seyn. — Folglich ist es erforderlich, daß die Regierung diese ärztlichen Staatsdiener der Nothwendigkeit überhebe, von der ärztlichen Praxis leben zu müssen. — Diese Trennung der ärztlichen Staatsdiener von den praktischen Aerzten, oder Heilkünstlern, ist um so nothwendiger, weil die nämliche Person nicht zugleich Aufseher und Beaufsichtigter (*surveillant et surveillé*) seyn kann, wenn die Aufsicht nicht Noth leiden, und der Neid sich nicht ins Spiel mischen soll. Der Kollege darf nicht unter dem Kollegen stehen. O wie vielerlei Rücksichten können hier, bei Aerzten, eintreten, welche die Aufsicht unmöglich machen. Der eine wird aus Zartgefühl oder aus Furcht die Aufsicht nicht ausüben; der andere wird aus unedeln Beweggründen den Kollegen drücken. Wie selten leben die Aerzte in Einigkeit?

Die

Die gerichtliche Arzneiwissenschaft, *Medicina forensis*, ist ein auf die Rechtspflege angewandter zusammenhängender Inbegriff ärztlicher Kenntnisse, welcher zum Zweck hat, dem Verfahren der richterlichen Behörden in allen den Fällen, wo sie medizinischer Aufklärung bedürfen, zur Leitung zu dienen.

Also ist der gerichtliche Arzt, *Medicus forensis*, ein Staatsbeamter, welcher obige Kenntnisse besitzt und gehalten ist, den mancherlei Aufträgen, Requisitionen und Anfragen, welche ihm von Seiten der richterlichen Behörden zugehen können, Genüge zu leisten.

Die Unvereinbarkeit und Inkompatibilität der Verrichtungen des gerichtlichen Arztes mit denen des Heilkünstlers fällt ebenfalls leicht in die Augen. Wie kann man von einem praktischen Arzte oder Wundarzte, der von seiner Praxis leben muß, und der die Erhaltung des allgemeinen Zutrauens sich zur größten Angelegenheit machen soll, verlangen, daß er sich durch seine Amtsführung als gerichtlicher Arzt Feinde zuziehe? Wie leicht wird er in Versuchung gerathen, nicht der Wahrheit und dem Rechte, sondern der Konvenienz zu dienen! Nein, keine weise Regierung wird jemals einen Beamten so stellen, daß bei ihm alle Augenblicke sein Privatvortheil und seine Amtspflicht in Kampf geräth. Denn in solchem Falle muß entweder der Dienst oder der Diener Noth leiden. Lasse man die Stadt- und Landphysiker hier im Vertrauen ant-



worten. Der gerade, gewissenhafte Mann wird klagen, wie theuer es ihm manchmal zu stehen kommt, zu thun, was seines Amtes ist.

Das Sanitätswesen, allgemeine Gesundheitspflege (*Hygiène générale ou Médecine administrative*) ist der Inbegriff von den zur Sicherstellung des allgemeinen, öffentlichen Gesundheitswohls dienenden Mitteln, um die Staatsverwaltung durch ärztliche Kenntnisse, wo es deren bedarf, aufzuklären.

Die Aerzte, welche dazu berufen sind, ihre Gutachten über Gegenstände, welche das Sanitätswesen betreffen, den Obrigkeiten (Magistraten, Beamten, Regierungen) mitzutheilen, können mit Fug und Recht *Physici* genannt werden, weil sie eine genaue Kenntniß der Eigenschaften und Kräfte von allen den äußern Dingen besitzen sollen, welche auf den Menschen Einfluß haben und seiner Gesundheit nachtheilig oder vortheilhaft sind, um darüber aus eigenem Antriebe oder auf Requisition zu berichten.

Diese Physiker haben noch eine wichtige Obliegenheit, die Ausfertigung von Zeugnissen über Gesundheit, Krankheiten und Schwächen.

Auch hier zeigt es sich, wie sehr der praktische Arzt gegen sein eigenes Interesse kämpfen müsse, wenn man ihm die zum Sanitätswesen nöthigen Anzeigen und Untersuchungen aufbürden will. Heute macht er sich einen Bäcker, Morgen einen Weinhändler zum Feinde. Der von ihm

Jahre lang behandelte Schwächliche verlangt heute von ihm ein Attestat, um in eine Wittwen- oder Leibrenten-Kasse einsetzen zu können. Morgen hat er es mit einem Gesunden zu thun, der irgend einer Ursache wegen durch Krankheit gehindert seyn will. Ich setze voraus, dafs jeder Arzt die Fälle, welche sich bei dem ärztlichen Notariatsgeschäfte, denn so läfst sich der gröfste Theil von den Verrichtungen der Physiker benennen, ereignen, aus Erfahrung kenne, um ohne weitere Ausführung jeden Arzt fragen zu können, ob er glaube, dafs der Mann, welcher von seiner Praxis leben soll und das allgemeine Zutrauen seiner Mitbürger sich zu erhalten suchen mufs, indem er Niemand gegen sich aufbringt, das weitschichtige Physikatsgeschäft gehörig auszuführen vermöge? An grofse, allgemeine Sanitätsmafsregeln, die, weil sie neu sind, im Anfange manchem lästig scheinen, ist gar nicht zu denken, wenn der Arzt von der Praxis leben soll.

Also unser Sanitätswesen, ich kann auch hinzusetzen, unsere gerichtliche Arzneikunde und unsere Polizei der Heilkunde können unmöglich gedeihen. Wer nach der grofsen Menge von Schriften, welche über diese Gegenstände in Deutschland erschienen sind und noch erscheinen, urtheilen will, der mufs sich freilich einen ganz andern Begriff von unserer öffentlichen Heilkunde machen, als die That mit sich bringt. Wo kein guter Grund ist, da kann kein gutes, festes Gebäude stehen.

So lange die öffentlichen Aerzte bei dem Heilkünstler zu Tische gehen müssen, ist es unmöglich, daß bei der öffentlichen Heilkunde etwas mehr Wirkliches als Scheinbares heraus kommen kann.

Es müssen also für die öffentliche Arzneikunde besondere Staatsdiener angestellt und so gut salarirt werden, daß sie nicht nöthig haben, mit der Praxis des Heilkünstlers sich zu beschäftigen.

Dieser Vorschlag ist nicht als zu kostspielig zu betrachten, weil für einen Distrikt von 100,000 Menschen ein öffentlicher Arzt allenfalls genügen kann, um die 3 Zweige der öffentlichen Heilkunde zu verwalten. Wenigstens wäre dieses in Frankreich, wo die Eintheilung der verschiedenen Verwaltungszweige so einfach und richtig getroffen war, leicht möglich gewesen.

Der öffentliche Arzt müßte an dem Orte, wo die oberen administrativen und richterlichen Behörden des Distrikts vereinigt sind, seinen Wohnsitz haben, um mit der Regierung, der Justizkanzlei und der Kammer, etwa auch dem Konsistorium, in Verbindung zu seyn und als außerordentliches, ärztliches Mitglied in denselben referiren zu können, auch die nöthigen Requisitionen und Anfragen zu erhalten. Uebrigens müßte er immer reisefertig seyn, um sich an jeden Ort gleich hin begeben zu können, wo eine Besichtigung oder eine Leichenöffnung seine Gegenwart nothwendig machte. Außerdem müßte er alle Orte, wo ein Arzt wohnt,

zumal die Sitze der Meisterärzte, ein paarmal des Jahres besuchen und von allem in das Sanitätswesen und in die Polizei der Heilkunde Einschlägigen, Kenntniß einziehen. Die Untersuchung der Hospitäler, der Armenhäuser, der Pensionsanstalten zur Jugendbildung, der Apotheken, der Materialhandlungen u. s. w. läge ihm ob und er müßte auf seinen Reisen nach allem dem forschen, was auf das gesammte Sanitätswesen Einfluß haben kann. Also müßten auch alle Lokalobrigkeiten angewiesen seyn, ihm in seinen Nachforschungen alle Unterstützung zu geben. Bei dem Ausbruche von epidemischen Krankheiten müßte der öffentliche Arzt sogleich die nöthige Untersuchung und Verfügung anstellen.

Nur ein promovirter Arzt, der wenigstens 6 Jahre lang mit Ruhm die Praxis (als Meisterarzt) ausgeübt hat, sollte zum öffentlichen Arzte ernannt werden können.

Wegen Krankheiten und wegen möglicherweise eintretender Abhaltungen sollte der öffentliche Arzt ein Paar Adjunkte haben, die Meisterärzte wären und im Nothfalle sein Geschäft übernehmen.

Ueberdem müßte er einen salarirten Gehülfen haben, der ihm als Sekretär dienen und bei den Leichenöffnungen das Messer führen könnte. Die Ernennung des Gehülfen müßte auf seinen Vorschlag geschehen.

Wenn ich alle in die gewöhnliche Kompetenz der Physiker einschlägige Verrichtungen den

einem größern Distrikte vorgesetzten öffentlichen Aerzten anvertraut zu sehen wünsche, so verlange ich doch nicht, daß die Meisterärzte (S. d. Jahrb. VIII. S. 55.) davon ausgeschlossen seyn sollen. Der öffentliche Arzt müßte mit diesen in beständigem Briefwechsel stehen, über alles, was in die 3 Zweige der öffentlichen Heilkunde einschlägt, und es müßte ihnen zur eidlichen Obliegenheit gemacht werden, jenem immer die reine Wahrheit über alle in seine Amtsführung einschlägige Gegenstände mitzutheilen — nur das *Odiosum* und mit der Lage des Privatarztes nicht wohl Vereinbare soll den praktischen Lokalärzten abgenommen werden. Zu den Gegenständen der öffentlichen Heilkunde gehört auch die Behandlung der kranken Armen; denn für die Herstellung dieser muß der Staat sorgen, theils weil jeder Mensch das Recht hat von der Staatsgesellschaft, zu welcher er gehört, alles zu seiner physischen Erhaltung nöthige zu verlangen, wenn ihm die Mittel dazu abgehen, theils weil fast alle ansteckende Krankheiten in den Hütten der Armen ihren Ursprung nehmen. Es versteht sich übrigens, daß bei allen den Armen zu leistenden ärztlichen Hülfsleistungen dafür gesorgt werden müsse, um dem Staate keine unnöthige Kosten zu machen — worauf ich hier nicht eingehen kann, weil das eine eigene Abhandlung erfordern würde.

Ich begnüge mich hier von dem Wirkungskreise des öffentlichen Arztes eine Uebersicht zu geben.

1) Hinsichtlich auf die Polizei der Heilkunde. a) Sie haben die unmittelbare Aufsicht über alle Medizinalpersonen ihres Sprengels, um die Ausführung aller Medizinalgesetze zu unterstützen und unter denselben einen heilsamen Wett-eifer zu unterhalten. b) Insbesondere sind dieser Aufsicht die bei den Spitälern und öffentlichen Anstalten angestellten Medizinalpersonen unterworfen. Die Aufsicht über das Impfgeschäft kommt ihnen in ihrem Distrikte zu. c) Von allen in die Führung dieser Aufsicht einschlägigen Gegenständen müssen sie jährlich einen Bericht an das *Collegium medicum*, über besondere wichtige Fälle aber gleich auf der Stelle an dasselbe und nach Umständen an jede andere einschlägige Behörde ein-senden und auf die Vollstreckung der Verordnun-gen dringen. d) Bei entstandenen Streitigkeiten unter Medizinalpersonen sollen sie dieselben in er-ster Instanz beizulegen suchen; wenn das aber nicht gelingt, darüber an das *Collegium medicum* oder die sonst einschlägige Behörde berichten.

2) Hinsichtlich auf die gerichtliche Arz-neiwissenschaft. a) Allen Aufforderungen und Requisitionen von Seiten der gerichtlichen Be-hörden, um Untersuchungen, Besichtigungen, Leichen-öffnungen anzustellen, sollen die öffentlichen Aerz-te ungesäumt Genüge leisten. b) Die verlangten Zertifikate, Attestate und Gutachten gesetzmäßig abfassen und abgeben. c) Auch unaufgefordert und offiziell die Behörden von allen Gegenständen,

welche in das Fach der gerichtlichen Arzneiwissenschaft einschlagen, benachrichtigen. Ueberhaupt sollte der öffentliche Arzt in allen zu dem ärztlichen Fache gehörigen Gegenständen als medizinischer Fiskal handeln.

5) Hinsichtlich des Sanitätswesens oder der administrativen Heilkunde. a) Jährlich sollen sie zweimal die Apotheken und die Arzneivorräthe der Aerzte, welche Arzneien dispensiren, untersuchen. b) Alle Vierteljahre die Spitäler, Armenhäuser und Gefängnisse besichtigen. c) Mit den Aerzten und mit den Lokalobrigkeiten, wie auch mit den höhern Behörden über alle, das allgemeine Gesundheitswohl betreffende, Gegenstände einen Briefwechsel unterhalten, und die Requisitionen und Anträge der öffentlichen Behörden in Sachen des Sanitätswesens genau befolgen. d) Von allen endemischen, epidemischen und ansteckenden Krankheiten sich auf das Genaueste unterrichten und zu deren Beseitigung mit den einschlägigen Behörden alle Mafsregeln treffen. e) Nach Verlauf jedes Jahres sind sie gehalten einen allgemeinen Bericht über alle Gegenstände ihrer Amtsführung an das *Collegium medicum* einzusenden. f) Obgleich die öffentlichen Aerzte aus der Praxis kein Gewerbe machen sollen, so dürfen sie sich doch den Konsultationen nicht entziehen, um welche sie von andern Aerzten gebeten werden; nur dürfen sie dafür kein Honorar annehmen, weil dies sonst zu Mißbräuchen führen und der Unparthei-

lichkeit in ihrer Funktion nachtheilig werden könnte. Wie viel Gutes ein größtentheils sich auf der Reise befindender Arzt durch Konsultationen in seinem Sprengel leisten könne, fällt in die Augen. Hier kann jeder Arzt ohne Bedenklichkeit um ein Gutachten bitten, weil er keinen Rival zu fürchten hat, der für sich aus der Konsultation Nutzen ziehen will.

Wie nützlich würde also nicht dem Staate die Ernennung der öffentlichen Aerzte werden! Sie wären sowohl zur Ausführung der Medizinalgesetze und Verordnungen, wie zur Benachrichtigung der Regierung über alle Gegenstände des gesammten Medizinalwesens das allerzweckmäßigste Mittel und durch ihren genauen Zusammenhang mit den Aerzten ihres Sprengels könnten sie die Fortschritte der Heilkunde auf regelmässige Weise befördern.

Medizinische Polizei.

1.

Ueber Beköstigung armer Kranken.

V o n

Herrn Hofrathe Wurzer zu Marburg.

*Offerenda est eis consolatio, quos caminus paupertatis
excoquit.*

GREGOR. in past.

Unläugbar leben wir in Zeiten, wo Alles gleichsam »im Sturmschritte« dem Ziele der Vollkommenheit entgegen eilt; wo Alles — *quod vitali fruitur aura* — entdeckt und erfindet; wo in allen Theilen der Staatsverwaltung, und daher auch im Sanitätswesen, Organisationen, Kontre- und Desorganisationen, hin und wieder sich mit fortreisender Geschwindigkeit so unaufhaltsam jagen und drängen, daß das Publikum wahrhaft darüber kaum zu Athem kommen kann. — Indefs, während

dies Alles — *motu accelerato* — seinen erwünschten Fortgang hat, ertönt leider jetzt, nicht blofs von einem Ende Deutschlands bis zum andern, sondern (mit wenigen Ausnahmen) von einem Ende Europas bis zum andern, das Wort »Theuerung« im furchtbarsten Mifsklange; und eine zahllose Menge von Familienvätern sieht sich, nach nicht zu berechnenden Opfern, die sie bald dem Vaterlande, bald der Säkularisation, bald der Indemnisation, dann der Arrondirung, der Vertauschung, der Ausgleichung u. s. w., theils freiwillig, theils gezwungen, theils gezwungen - freiwillig, theils freiwillig-gezwungen brachte, von ihrem ehemaligen Wohlstande in unübersehbaren Jammer und Elend versetzt.

Möchten doch, bei dieser allgemeinen Noth überall recht viele kompetente Männer die Resultate ihrer Erfahrungen und ihres Nachdenkens bekannt machen, und den höhern Behörden beschiedene Zweifel über die Zweckmäfsigkeit solcher Mafsregeln vorlegen, welche im Fache der öffentlichen Verwaltung Widersprüchen unterworfen sind; da diese Theuerung in manchen Ländern schon zu sehr lauten und mitunter auch ungerechten Klagen Anlaß gegeben hat. Bei dem unvermeidlichen Geschrei, das allemal statt findet, wo Mißbräuche auszurotten sind, an welche der Eigennutz vieler Tausende geknüpft ist, kann dies begreiflich nicht anders seyn. Ohnedies bringen auch weder geheime Polizeien, noch die Knute,

weder Amtsentsetzungen, noch Einsperrungen, und wie der ganze »oratorische« Apparat heißen mag, wodurch nicht selten (geübte) Staatsmänner dem Volke seine jedesmalige (durch Gottes Gnade und die Diplomatie unserer Tage recht fleißig wechselnde) Regierung, als die möglichst beste, aus Leibeskräften zu schildern pflegen, die Menschen über alle Dinge dieser Art zum Schweigen. Selbst das sanfte, moderne und sehr beliebt gewordene Hausmittelchen, durch feile, mit der gehörigen Lackir - Natur versehene, in Protheus gestalten auftretende, Pamphletisten immer demonstrieren zu lassen: dafs zweimal zwei nicht mehr vier, sondern (zu unserm zeitlichen und ewigen Heile) nunmehr fünf ausmachen, entspricht täglich weniger der Erwartung.

Da eine grofse Noth fast auf alle Klassen der Gesellschaft drückt, so können verständige Berathungen über Abhelfung der gemeinsamen Noth nicht zu häufig und immer nur erfreulich seyn. Die Resultate müssen aber nicht in nahrhaften »Worten« bestehen; denn der Honigseim der allersüfsesten und zuckerreichsten, mit der freigebigsten Hand ausgetheilt, — ist doch nicht Brod, thut auch nicht solche Wirkung. Der Magen hat bekanntlich keine Ohren.

Seit einer ganz ansehnlichen Reihe von Jahren sind zwar in Deutschland schon manche (ganze und halbe) Seelen (wenigstens die ihnen zugehörenden

Leiber) verhungert. Zumal in mehreren ehemaligen geistlichen Staaten soll dies nicht ganz sparsam mit vormaligen Beamten und Geistlichen der Fall gewesen seyn; *sed minima non curat praetor*; und vielleicht gehören jene, vorzüglich die letztern, hin und wieder, in der politischen Arithmetik zu grossen und also nichts bedeutenden Dezimalbrüchen, die man, ohne dem Werthe des Ganzen Eintrag zu thun, füglich wegwischen kann.

Jetzt aber ist die Sache schnell auf eine höchst beunruhigende Weise allgemeiner geworden. Nicht blofs die „Priester“ sondern auch die „Leviteten“ finden sich in bedrängter Lage.

Armuth und Mangel fressen zwar zunächst nur einen Theil des Volkes weg; aber an einem offenen Schaden kann der ganze Körper zu Grunde gehen. Die Einbildungskraft der sogenannten gebildeten Welt wendet sich gewöhnlich nur nach oben, und richtet seinen Blick blofs sehr flüchtig und vorübergehend (oder wohl gar nicht) nach unten, und daher wenig nach dem so sehr wachsenden Elende der alleruntersten Klasse. Man überläßt übrigens gar gern Geschäfte dieser Art dem, der die Lilien auf dem Felde kleidet, und unter dessen Sternenzelt keine Miethe bezahlt zu werden braucht. Daher ertönen in so vielen Winkeln des Elends, auf die noch kein tröstender Sonnenstrahl fiel, laute, bittere Klagen, oft nur den Ohren der Aerzte vernehmbar; Klagen, die für die meisten andern Stände durch das bezahlte Lob preis-

sender Tagesblätter und durch prunkende diplomatische Reden des Glücks der Völker und seiner Dauer ganz und gar verhallen.

Wie oft hat man nicht schon die Stirn gehabt, unter einem Schwalm von Sophismen, zu beweisen, zu betheuern und zu versichern, daß alle Regierungen die weisesten und wirksamsten Vorkehrungen getroffen hätten, dem jetzt so sehr empfundenen Mangel an Brodfrüchten vorzubeugen! Mehreren gebührt allerdings dieses Lob. Um nicht in den schimpflichen Verdacht der Schmeichelei zu fallen, nenne ich sie nicht; sie würden auch ungenannt hier ihre Namen lesen, wenn sie Notiz von diesem Aufsätze zu nehmen für gut fänden. Aber andere, deren Lobredner der Welt recht künstlich zu beweisen streben: die Noth sei nur eingebildet, und die Vorkehrungen daher mehr schädlich als nützlich, halten sich hierdurch völlig von der Pflicht entbunden, über zweckmäßige Maßregeln — nur nachzudenken. Ich gehöre zwar eben so wenig zu jenen, die steif und fest behaupten: die Regierungen müßten jedem sein Stück Brod in das Maul stopfen, als ich die Forderung an die Fürsten für verständig ansehe, die „positive“ Glückseligkeit der Einzelnen in jedem Falle zu befördern; aber der Staat muß dafür sorgen, daß der Arme nicht verhungere, um den Reichen in Stand zu setzen, noch üppiger zu schwelgen.

Die Folgen jener (Staats-) Weisheit, die Menschen nach den Gesetzen der Gestüte zu behan-

dein, zeigen mit jedem Tage mehr und mehr, wie unklug („ungerecht“ will ich nicht sagen; denn das Wörtlein „klug“ hat das veraltete „gerecht“ mitunter so ziemlich in den Hintergrund gedrängt) solche Maximen sind. Nur zu häufig sieht man die Menschen blofs als Quellen der benötigten Staatseinkünfte und als Werkzeuge zum Dienste der Herren an. Können sie nicht in eine von diesen beiden Kategorien gepfercht werden, so betrachtet man sie gleich (zu Last liegenden) Thieren, die genährt seyn müssen; *hic Rhodus, hic salta!* —

Nur der Arzt kann das Elend im ganzen Umfange übersehen; wie es in den Hütten der Armuth mit furchtbarer Gewalt den erkrankten Nothleidenden erdrückt. Ganz arm ist ohnedies im Grunde nur jener unglückliche Vermögenslose, der zugleich krank ist. Welcher Fond reicht jetzt, wo die Zahl der Armen seit mehreren Jahren so entsetzlich gewachsen ist, noch hin, dem kranken Armen das Alles zu geben, was er zu seiner Genesung bedarf? Und sind nicht jene Hausarmen noch unendlich unglücklicher, deren Stand im bürgerlichen Leben sie hindert, Ansprüche auf die Gaben und Beiträge zu machen, welche die Mildthätigkeit älterer und neuerer Zeit zur Unterstützung der Hülflosen bestimmt hat?

Was können uns aber unsere Arzneien helfen, wenn totaler Mangel passender Nahrungsmittel es unmöglich macht, die Wirkungen jener zu bestim-

men, oder doch zu unterstützen! Unläugbar sind letztere in zahlreichen chronischen Uebeln gerade die Hauptsache. Wie ist gegenwärtig bei armen Kranken an Fleischnahrung zu denken; jetzt, wo auch der Preis des Fleisches fast überall weit höher ist, als er seit Menschengedenken nicht war! und doch ist unstreitig Fleischnahrung in vielen Krankheiten „*Conditio sine qua non!*“

Man spricht und druckt und liest gar viel von der Knochen - Gallerte; aber wie wenig hat noch ihre Anwendung statt, zumal bei Kranken, wo sie so sehr Noth thut? Vor und seit 24 Jahren habe ich oft den erneuerten Vorschlag gethan, aus Knochen die tragbare Suppe (*tablettes de bouillon*) zu bereiten (sie auch wirklich bereitet) und zugleich aufmerksam darauf gemacht, wie dadurch der Arme (krank und gesund), der Soldat, im Felde und zur See (und vorzüglich in besetzten Festungen), dabei gewinne. Damals wurde dieser Vorschlag wenig beachtet, und die Erfindung eines Spießes, wodurch man ein Paar Dutzend Bürger dieser besten Welt in einem „Nu“ hätte, wie Lerchen, einspießen können, würde allerdings mehr Aufmerksamkeit erregt haben. Wie oft sind nicht seit jener Zeit, in und außer Deutschland, ähnliche Vorschläge von Naturforschern und Aerzten, gemacht und realisirt worden! VAN-MARUM verbesserte eigens hierzu, auf eine höchst sinnreiche Weise, den Papin'schen Topf.

Topf *). Allein durch dieses alles wurde die praktische Anwendung nicht viel ausgedehnter. CADET DE VAUX, dem man Scharfsinn und selbst Verdienste nicht absprechen kann, der aber, durch nicht zu läugnende Uebertreibungen, sich und seinen Erfindungen nicht selten Blößen gibt, machte nun gar eine Methode bekannt, wodurch der Papi'n'sche Topf ganz entbehrlich gemacht werden sollte **). Aber auch dies erweiterte seine Anwendung nicht; und ich setze hinzu: „glücklicherweise“; indem sonst dieser Rath der guten Sache nur hätte schaden können; denn 1) machte Herr CADET DE VAUX das Stofsen der Knochen im Mörser federleicht (was es durchaus nicht ist), und gab zugleich Regeln dabei an, wodurch es wahrscheinlich wird, daß er selbst es nie versucht hat; 2) ist seine Verfahrungsart wegen der bedeutenden Konsumtion der Brennmaterialien gar nicht in ökonomischer Hinsicht zu empfehlen, und 3) ist das Produkt seiner Vorschrift eine Brühe, welche einen fatalen brenzlichen Geschmack („*Gout de graillon*“) hat, die also ihr Glück nie machen kann oder konnte.

Ueberhaupt ist es zu bedauern, daß man nicht selten, wenn von Beköstigung der Armen die Re-

*) *Letterbode*. 1801. No. 2. — VAN MONS *Journal de Chimie et de Physique*. T. 1.

**) *Mémoire sur la Gelatine des os*. Bruxelles. An XI.

de ist, wenig oder [gar nicht auf den Wohlgeschmack Rücksicht nimmt. Kein Mensch will und kann Verzicht auf das Vergnügen leisten, das die Natur jedem Thiere beim Genusse der Speisen gewährt; und warum sollte er das auch? Die „*pleasure of eating*“ ist wahrlich nur ein sehr mäßiger Ersatz für die tausendfachen Schwierigkeiten und saure Mühe, die es so vielen Erdenöhnen kostet, um das *Quantum* an Nahrungsstoffen zu erhalten, das aber nöthig ist, um ihre kümmerliche Existenz mühsam fortzuschleppen! — Aber dies wird mitunter so wenig in Anschlag gebracht, daß es mich gar nicht wundern wird, wenn wir einmal von einem wackern Manne ein Nudeln-Rezept erhalten sollten, mit den dazu gehörigen Gebrauchstabellen, wornach wir jedem Armen täglich — etwa wie den Gänsen um Martini — eine gewisse Anzahl — die sich nach der Arbeit, dem Alter, Geschlecht etc. — richtet nur in den Hals zu stecken haben.

Die Methode von DARCEY *) durch die Salzsäure die erdigen Salze der Knochen aufzulösen, und so die Gallerte derselben als Rest zu erhalten, findet noch nicht überall Anwendung. Allein zweckwidrig und lächerlich, wie man sie hin und wieder zu schildern die Miene nimmt, ist sie doch

*) Der deutsche Gewerbsfreund, von KASTNER. 20te Mai 1815. S. 58 u. 3te Jul. 1815. S. 110.

wahrlich auch nicht. Diese Herren sollten sich doch nur erinnern, daß DAR CET in Frankreich lebt, und daß dort mehrere Fabriken existiren, wo täglich in sehr großer Menge Kochsalz zersetzt wird, um das Natron für die Industrie zu gewinnen; daß hierdurch die Kochsalzsäure dort in so niedrigem Preise steht, daß sie fast keinen hat, und obrigkeitliche Verfügungen, schon seit mehreren Jahren, nöthig wurden, damit die in diesen Fabriken unbenutzt entweichende Säure, weder der Gesundheit der Menschen gefährlich, noch dem Leben der Haustihere und Pflanzen nachtheilig werde *). Also überall, wo man Fabriken dieser Art nahe ist, da verdient DAR CET'S Methode sehr beherzigt zu werden. (Im April 1815 versorgte DAR CET bereits zwei bedeutende Hospitäler mit Knochengallerte.) Wo dies nicht Statt findet (wie es bis jetzt in Deutschland der Fall seyn wird, wo meines Wissens ähnliche Fabriken noch nicht errichtet sind), da schlage ich den von VAN-MARUM verbesserten Papin'schen Topf vor, der mir bis jetzt noch die „meisten“ Vortheile in sich zu vereinigen scheint; jedoch mit der Abzugsröhre, die Herr v. EICHTHAL in München **) an seinem

*) *Essai sur les moyens de rétenir l'acide muriatique, qui se dégage pendant la décomposition en grand du sel marin etc. par M. PELLETAN fils. Paris. 1810.*

**) Beilage zum königl. Isar-Kreis-Intelligenzblatte, 1817. No. XVI.

Apparate angebracht hat; auf den Fall, daß das Geschäft einigermaßen im Großen betrieben wird, gewährt diese manche Bequemlichkeiten. Auch rathe ich, wie Herr von EICHTHAL, die grob-verkleinerten Knochen bloß den Dämpfen auszusetzen; aber nicht auf einer Unterlage von Holz, weil dies, zumal im Anfange, der Gallerte einen unangenehmen Geschmack ertheilen könnte. Hinsichtlich der Dämpfe, welchen die Knochen einzig ausgesetzt werden sollen, scheint mir folgende Vorrichtung sehr gut zum Zwecke zu führen, und zugleich den Vortheil zu gewähren, daß die durch die Dämpfe ausgezogene Gallerte sich nicht mit dem ganzen Wasser des Topfes vereinigt, wodurch also der große Vortheil erreicht werden würde, nach vollendeter Operation sehr bald und bei weniger Wärme die erhaltene Gallerte zu tragbarer Suppe eindicken zu können.

Man bringe nämlich in den obern Theil des Kessels eine eiserne verzinnte und siebähnlich mit vielen kleinen Löchern versehene Unterlage so an, daß die darauf gelegten Knochenstückchen allerwärts von den Dämpfen umgeben werden. In geringer Entfernung unter diesem Durchschlage müßte ein, oben weiteres und unten sich stark verengendes, (Auffange-) Gefäß angebracht werden; doch darf sein größter Durchmesser nicht jenen des siebähnlichen Stückes erreichen, damit die Dämpfe überall ungehinderten Zutritt zu den Knochenstückchen finden. In dieses Gefäß würde ein

grofser Theil der ausgezogenen Gallerte sich schon in sehr konzentrirtem Zustande ansammeln. —

Man mag nun DARCEY's Methode (es versteht sich dort, wo die Umstände es ökonomisch vortheilhaft finden) oder die Bereitung der Gallerte durch Kochen u. s. w. veranstalten, immer ist die Direktion oder Uebersicht eines solchen Geschäfts weder mühsam noch Zeit raubend, und kann daher, so lange dies nicht von andern Behörden im Grofsen veranstaltet wird, von dem Arzte in seiner Wohnung, oder doch in einer Apotheke, für die armen Kranken seines Wirkungskreises, in wenigen Wochen, für einen grofsen Theil des Jahres bereitet werden.

In Täfelchen gebracht, läfst sich die Gallerte bekanntlich lange aufbewahren, und kann, in dieser Form, sehr bequem vertheilt werden. Ein Loth ist hinreichend um — im Durchschnitte — ein halbes Pfund Fleisch vollkommen zu ersetzen.

Man läfst sich häufig die Uebertreibung [zu Schulden kommen, überall zu verbreiten, dafs die Suppen, welche durch Auflösung der Knochengallerte bereitet werden, ganz denselben Wohlgeschmack besäfsen, den wir an der Fleischsuppe kennen. Dies ist aber keinesweges richtig, wie jeder schon voraus wissen kann, dem animalische Chemie nicht ganz fremd ist. Solche Uebertreibungen, die schon an und für sich unrecht sind, thun entschieden der guten Sache Eintrag.

Um dieser Gallerte den Wohlgeschmack des Fleisches mitzuthellen, müßte wenigstens $\frac{1}{4}$ Fleisch zugesetzt werden, was aber bei armen Kranken vielen Schwierigkeiten unterworfen seyn würde. Der fade Geschmack derselben wird indess bald verschwinden, und die Suppe sogar angenehm, wenn man die gewöhnlichen Suppenkräuter (und von Gewürzen namentlich Pfeffer) in gehöriger Menge zusetzt.

Auch glaube ich, es dürfe zweckmäßig seyn, dahin zu wirken, daß die bekannten Schnecken und Frösche, die im ganzen Süden von Europa und selbst im südlichen Deutschland, den ganzen Winter hindurch, als sehr nahrhafte Leckergerichte genossen werden, in jenen Ländern, wo man diese Thiere aus Vorurtheil ganz und gar noch nicht isst, allmählich eingeführt würden. Sie können (namentlich die Frösch-Schenkel) höchst wohlfeil und einfach zubereitet werden, und sind dabei sehr nährend und schmackhaft.

Aus dem Pflanzenreiche bringe auch ich die isländische Flechte recht angelegentlich in Erinnerung. Der spanische Chemiker Proust hat sie zuerst bei einer Hungersnoth in Spanien im Jahre 1807 mit glücklichem Erfolge angewandt. Der berühmte BERZELIUS lehrte, ihr den unangenehmen bitteren Geschmack zu entziehen, und TROMMSDORFF hat ganz vor Kurzem sich die, vielen Dank verdienende, Mühe gegeben, Vorschriften mitzuthellen, nach welchen aus dieser Flechte

nicht nur sehr nahrhafte, sondern sogar sehr leckre Gerichte leicht bereitet werden können *).

Uebrigens wäre auch eben jetzt (und zwar mehr als jemals) eine totale Reform, in Beziehung auf die Zubereitung unserer Gemüse, höchst wünschenswerth und daher ganz an ihrem Orte. Wir bereiten aus unsern Gemüsen durch langes Sieden in Wasser blofs ein Dekokt (das wir weggiesen), wodurch Kraft und Geschmack diesen Vegetabilien ganz und gar entzogen wird. Nur saft- und kraftlose Häute und Blattrippen, die noch dabei durch das stete Umrühren und Stoffen meistens die Form eines ekelhaften Breies erhalten, bleiben übrig. Das Einbrennen (mit schmelzendem Fette und Mehl zum braunen Kleister einrühren) macht das Ganze vollends zu einem widrigen Teige, den blofs die Gewohnheit noch essbar finden kann. Daher geniefsen auch die Engländer (die ihre Gemüse verständiger, als wir zubereiten, wenigstens ihnen nicht alle Kraft und Geschmack entziehen) in der Regel von unserer vegetabilischen Pappe nichts.

Dies zweckwidrige Verfahren liefs sich leicht ändern und ohne alle Schwierigkeit, so dafs die Gemüse mit ihrer Kraft den eigenthümlichen

*) Allgemeine deutsche Frauenzeitung. Nro. 35. 30ten April 1817.

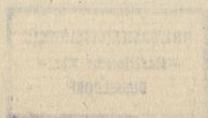


Geschmack und die natürlichen Farben behalten, wenn man diese Vegetabilien, statt im Wasser mehrere Stunden zu kochen, bis zum Garwerden bloß Wasserdämpfen aussetzt. Leicht kann ein gewöhnlicher Kochtopf zu so einer Art Papin'schem Topfe umgewandelt werden. Man hat davon schon verschiedene, recht passende Beschreibungen und sogar Abbildungen *); auch ist das dabei nöthige Verfahren höchst einfach, und selbst für jede Dienstmagd leicht zu lernen.

Das Einbrennen kann mit dem Knochenfette (ohne Mehl) geschehen. Hierdurch würde nicht nur das Gemüse weit schmackhafter, sondern auch gesünder werden, als das auf die bisherige Weise eingebrannte seyn kann.

Ueberhaupt wäre es sehr zu wünschen, daß endlich die Chemie anfinde, sich recht mit Ernst der Kochkunst anzunehmen. Dies (bis jetzt unübersehbare) Feld ist fast noch ganz „*terra incognita*“ und doch eben so einladend als belohnend, selbst in wissenschaftlicher Beziehung.

*) Neue ökonomische Erfindung, die Küchengewächse für die Haushaltung, mit Erhaltung ihrer Kraft, ihres eigenthümlichen Geschmacks und ihrer natürlichen Farbe mittelst der bloßen Wasserdämpfe, oder im sogenannten Dampfbade zu kochen; von K. Fr. v. M—n. (KARL Freiherr v. MEIDINGER?) Wien. 1802. — Ueber die neueste Verbesserung des Dampfkochens aller vegetabilischen und animalischen Körper etc. (mit einer Kupfertafel) von DELKESKAMP. Halle. 1812.



2.

Neuere Beobachtungen über den Milzbrand-Karbunkel beim Menschen, als fernere Beweise für die gewisse Abkunft dieser Krankheit von Thieren.

Vom Herausgeber.

Die Thierkrankheiten geben in der Kuhpocke den heilbringenden segensvollen Schutz gegen die Menschenblattern, im Milzbrand - Karbunkel einen höchst feindselig auf den menschlichen Organismus einwirkenden Stoff. Als einen sehr wichtigen Gegenstand der Gesundheitspolizei habe ich den Milzbrand - Karbunkel beim Menschen im Jahrbuche *) schon oft zur Sprache gebracht. Aber der vermehrten Erfahrungen in den letzteren Jahren ungeachtet, ist man doch noch nicht ganz über die Pathogenie dieses Uebels einig. Nachstehende Erfahrungen mögen meine früher darüber ausgesproche-

*) Bd. I. S. 376. Bd. V. S. 65 ff. 188. 189 u. 312. Bd. VI. S. 95. 250 u. 430. Bd. VIII. S. 288 und 289.

ne Meinung *) bestätigen und zugleich in medizinisch-polizeilicher Hinsicht zur Warnung dienen.

Es war den 27sten Oktober 1815, als ich zu einem Juden in dem Dorfe Mühlheim, in der Nähe von Hanau, gerufen wurde. Der Kranke, Moyses Herz, Viehhändler, 26 Jahre alt und sonst immer gesund, lag, als ich ankam, mit verbundenem Kopfe im Bette und sagte mir, er litte sehr an einer bössartigen Rose. Bei näherer Untersuchung fand ich den linken Backen ungeheuer geschwollen und eine blaurothe holzharte Beule mit Brandblasen gleich unter dem Auge dieser Seite. Das Auge war durch die Geschwulst so versteckt, dafs es der Kranke schlechterdings nicht zu öffnen vermochte. Am Daumen der rechten Hand hatte er ebenfalls eine, aber weit kleinere, Brandbeule. Nach seiner Aussage war das Fieber bei der Ausbildung des

*) Dasselbst Bd. V. S. 74 u. 75. Diese ist dort durch ein versetztes Wort und durch einige Druckfehler nicht ganz deutlich. Die Stelle muß so heißen (S. 74 unten): »dafs der Karbunkel, der während des nähern oder entfernteren Vorhandenseyns des Milzbrandes beim Vieh oder bald nach demselben sich bei Menschen äufsert und als primäre örtliche Krankheit anzusehen ist, einzig und allein die Aufnahme des Milzbrand-Kontagiums zur Ursache hat.«

Uebels stark, wurde aber dann gelinder und so traf ich ihn denn auch mit mäßigen Fieberanfällen. Heftige Kopfschmerzen waren anhaltend.

Ich fragte den Patienten sogleich, ob er nichts mit krankem Vieh zu thun gehabt und erfuhr Folgendes. Den eben verflossenen 18ten Oktober habe er nebst mehreren andern Juden und Bauern die aufgeschwollene Kuh des Bürgermeisters geschlachtet, abgehäutet und das Fleisch zerhauen. Den 22ten Oktober hätte er zuerst ein Jucken unter dem Auge, den schwarzen Flecken und die gewöhnlichen Eintritts - Symptome des Karbunkels bemerkt. Das Fleisch sei im Dorfe gegessen worden. Auf mein Befragen, ob die Kuh den Milzbrand gehabt habe, läugnete es der Jude anfangs; ein gegenwärtiger vernünftiger Bauer aber sagte sogleich, er sollte die Wahrheit nicht verhehlen, die Kuh sei allerdings vom Milzbrande befallen gewesen, er hätte aber noch keinen hohen Grad erreicht, als das Stück geschlachtet wurde. Diese Krankheit, setzte er hinzu, sei überhaupt jedes Jahr in dieser, etwas tief, am Main liegenden, Gegend unter dem Vieh nichts Seltenes, vorzüglich seien ihr die Schafe unterworfen. Gewöhnlich schlachte man sie gleich, sobald man den Anfang des Milzbrandes wahrnehme, und verbrauche das Fleisch in der Küche, oder man verkaufe sie an die Metzger *). Frühere Erfahrungen überzeugten

*) So erklärt es sich, wie zuweilen Leute, die sich nie

mich überdies schon nicht allein von dem öftern Vorkommen des Milzbrandes in der dortigen Gegend, sondern auch von der daselbst nicht so seltenen Uebertragung und Einwirkung des Miasmas auf den Menschen *). Der Vater des Kranken, welchen ich eben behandelte, trug noch die Narbe eines vor acht Jahren überstandenen Karbunkels am Finger. Er wufste sich deutlich zu erinnern, dafs er damals vorher ein krankes Stück Vieh geschlachtet hatte.

Der Kranke wurde bisher von einem Pfscher schlecht besorgt, die brandige Stelle war mit Höllestein betupft und andere unzureichende, zum Theil schädliche Mittel angewendet worden. Ich gab innerlich *Calomel*, und verband damit eine leicht verdauliche aber nahrhafte Diät, kräftige Fleischbrühen etc. Ein sachkundiger Wundarzt besuchte überdies den Patienten täglich. Die Brandstelle am Auge wurde ausgeschnitten. Der herausgenommene Knoten war einen guten Zoll grofs und dick. Die Wunde liefs ich mit Kampferpulver austreuen und mit rother Präzipitatsalbe verbinden. Der kleine Karbunkel am Daumen bedurfte nur

mit Vieh beschäftigen, eine sogenannte Giftblatter bekommen. Statt gesundes Fleisch erhalten sie vom Metzger krankes, ansteckendes.

*) Vergl. d. Jahrbuch B. V. S. 68 Note und B. VI. S. 433. 435.

der Skarifikation, sonst blieb die äußere Behandlung die nämliche. Nachher verordnete ich auch innerlich Kampfer und Wein. Das Fieber war gering, der Kopfschmerz vermindert.

Am 1sten November besuchte ich den Kranken wieder. Der Brand stand. Unter dem Auge, rund um die ausgeschnittene Stelle, in die man ein halbes Ei legen konnte, zeigte sich ein rother Rand und gute Eiterung. Der Grund der Wunde war noch brandig, auch fühlte man seitwärts in der Tiefe viele Härte. Uebrigens vermochte der Kranke weit mehr das Auge zu öffnen und das Sehen mit demselben war ungestört. Der kleine Karbunkel am Daumen hatte heute in der Mitte eine ganz schwarz - brandige Stelle, die sphazelösen Theile sonderten sich aber ebenso rund umher vom Lebenden ab und konnten ganz herausgeschnitten werden. Beide Wunden wurden mit einem Pulver aus Myrrhe und Kampfer dick ausgestreut und mit *Unguent. de Styrace* verbunden. Den Verband ließ ich den Tag über oft mit *Spirit. camph.* anfeuchten und in die untere harte Stelle am Backen von aufsen Merkurialsalbe einreiben. Patient hatte kein Fieber, ziemliche Eflust und befand sich aufser dem Bette. Er erhielt China innerlich, Wein, Fleisch etc.

Bei meinem Besuche am 5ten November fand ich die Wunde unter dem Auge mehr zusammengezogen und die Härte zur Hälfte zertheilt. Die Eiterung war gut, der Grund noch brandig, aber es

liefs sich jetzt das Abgestorbene mit dem Messer und der Pincette abpräpariren. Der, nun recht muntere, Kranke befand sich sonst gut und ohne alles Fieber. Die Behandlung blieb dieselbe.

Allmählich ging die Kur blofs in die örtliche über, doch war die Verletzung durch den gröfsern Karbunkel so bedeutend, dafs erst zu Ende Januar 1816 völlige Vernarbung und somit vollständige Heilung eintrat.

Bei meiner Anwesenheit in demselben Dorfe am 1sten November 1815 liefs mich eine Frau, Namens Spahn, um meinen Beistand bitten. Sie hatte eine schwache Konstitution und befand sich dabei im 8ten Monate ihrer Schwangerschaft. Ein Karbunkel auf dem Zeigefinger der linken Hand machte ihr viele Beschwerden. Nach ihrer Erzählung war sie mit dem Fleische der von dem Juden Herz geschlachteten kranken Kuh beschäftigt gewesen, hatte auch davon gegessen. Einige Tage nachher zeigte sich die erste Spur des Karbunkels. Dieser war jetzt ziemlich grofs und tief, auch sehr brandig. Er wurde bis zum Grunde skarifiziert, mit Kampferpulver bedeckt und mit der Storraxsalbe verbunden. Fieber überfiel die Frau anfangs; als ich sie sah, konnte ich keins bemerken. Die Behandlung war sonst die des vorigen Kranken mit Rücksicht auf die Schwangerschaft.

Aufser den erwähnten Personen wurden noch mehrere andere von dem Fleische derselben Kuh angesteckt. Eine Frau hatte den Karbunkel am Daumen, bei einer andern safs er mitten in der

Hand. Eine dritte Frau, welche von dem Fleische der kranken Kuh genossen, wurde bald nachher von einer erysipelatösen Geschwulst des Beins befallen. Es erschien indess kein Karbunkel *).

Von allen den angeführten Kranken starb keiner.

Mehrere Leute des Dorfes hatten das Fleisch der kranken Kuh eingesalzen, auf mein Zureden wurde es verscharrt.

Auffallend war mir bei der ganzen Folge dieser, durch ein und dasselbe mit dem Milzbrande behaftete Thier angesteckten, Kranken, daß der Verlauf des Milzbrand-Karbunkels mehr chronisch gewesen ist. In frühern von mir beobachteten Fällen begleitete das örtliche Uebel ein heftiges Fieber und die Krankheit verlief überhaupt oft sehr akut. In den oben mitgetheilten Erfahrungen war allerdings Fieber vorhanden, es zeigte sich aber das Allgemeinleiden weniger hervorstechend und die Krankheit hatte mehr einen chronischen Charakter.

Das Allgemeinleiden ist hier bloß Folge des örtlichen und da in jenem die Gefahr für das Leben des Kranken wächst, so steht der hitzigere oder langwierigere Verlauf des Milzbrand-Karbunkels mit der Bösartigkeit in bestimmtem Verhält-

*) Eine ähnliche Erfahrung erzählt das Jahrbuch B. V. S. 71 Note. Hier entstand nach dem Genusse des kranken Fleisches eine beträchtliche rothlaufartige Geschwulst des Kopfes ohne Karbunkel.

nisse. In Hinsicht dieser beobachtete ich daher auch bedeutende Grade. Sie gründen sich vorzüglich auf die grössere oder geringere Heftigkeit des Milzbrandes des Thieres, von dem der Karbunkel übertragen wird. Ist der Milzbrand des Viehs sehr ausgebildet und akut, wie es besonders bei Epizootien dieser Krankheit der Fall ist, so erzeugt er bei dem Menschen durch Ansteckung Karbunkel mit allen Zufällen der höchsten Bösartigkeit, mit heftigem Fieber, ununterbrochenen Delirien, Kolliquation etc. Die Stadien der Krankheit drängen sich so, daß nicht selten schon drei Tage nach den ersten Aeußerungen von Uebelbefinden der Tod eintritt. Ist aber der Milzbrand bei dem Thiere nur gelind, wie er öfters, zunal sporadisch, vorkommt, oder erst im Entstehen, dann ist auch der mitgetheilte Karbunkel beim Menschen weniger bösartig, die Brandbeule oft kleiner, die begleitenden Zufälle, Fieber, Kopfbeschwerden, geringer und bald vorübergehend, der Verlauf mehr chronisch und sich auf das Lokalleiden beschränkend.

Gericht-

Gerichtliche Medizin.

1,

Fälle aus der gerichtlichen Arzneikunde.

V o n

Herrn Medizinalrathe Dr. Klein zu Stuttgart.

Ist es möglich, dass ein ungeschwächtes, junges Mädchen im Schlafe unwissend geschwängert werden kann?

Aus den Akten gezogen.

Lutzin, ein achtzehnjähriges, (nach den Akten) »braves rechtschaffenes« Mädchen in Haslach, welche immer still und einsam lebte, keine Bekanntschaft mit Mannspersonen hatte, sich auch nie in schlechte Gesellschaften begab, wurde im Januar 1812 der Schwangerschaft bezüchtigt, welche sie auch, nachdem sie drei Wochen empfunden hatte, ihrer Mutter gestand, und zugleich behauptete, es könne Niemand die Ursache sein.
10ter Jahrg. D

che seyn, als ihr Stiefvater Klump, ungeachtet sie durchaus nicht wüßte, wie es zugegangen sei.

Bei dem Verhöre wurde Folgendes ausgemittelt.

Wegen Enge des Raums schlief Klump (ein vier und dreißigjähriger Weingärtner, welcher sich immer ehrlich und redlich aufgeführt hatte, von dem man im Dorfe nichts Schlechtes sagen konnte, und der sich im ledigen Stande nie mit Mädchen abgab nebst seiner Frau (sieben und vierzig Jahre alt, mit welcher Klump seit neun Jahren unzufrieden lebte, und die er als Wittve von sechs Kindern heirathete, indess seine Ehe unfruchtbar war), nebst drei Töchtern (21, 18 und 12 Jahre alt) und zwei Söhnen (von 28 und 15 jährigem Alter) in einer Kammer.

Wenn er nun Nachts das Wasser abschlagen und dieses durch das Fenster ausgießen wollte, so mußte er an dem Bette seiner Tochter vorbei. Er wurde deshalb mehreremal von der Inquisitin ertappt, und befragt, wobei er sich aber jedesmal mit obigem Grunde entschuldigte.

Kurz vor Lichtmesse, erzählt die Inquisitin, sei sie einmal durch Zufall aufgewacht, und habe ihren Stiefvater neben sich im Bette, im Hemde liegend, gesehen. Auf die ihm hierüber gemachten Vorwürfe, sei die Schwester und Mutter aufgewacht. Bei dieser Gelegenheit müsse es gewesen seyn, daß ihr Stiefvater sie im Schlafe gebraucht und geschwängert, indem sie nie mit einer Manns-

person zu thun gehabt habe. Von dem Beischlaffe selbst hätte sie nichts gespürt, indem sie einen so harten Schlaf habe, daß ihre Mutter schon oft gesagt, „man könnte Holz auf ihr spalten.“ Auch von ihrer Schwangerschaft hätte sie aus demselben Grunde nie etwas gewußt, bis sie ihr von den Leuten im Dorfe vorgeworfen worden sei.

Bei diesen Aussagen blieb sie standhaft in allen Verhören und Konfrontationen, trotz allen Vorhaltungen, daß man kein ungeschwächtes Mädchen im Schlafe brauchen und schwängern könne.

Den 1sten Juli stellte der Arzt ein Zeugniß aus, nach welchem sie in der 32sten Woche schwanger sei und den 23sten September wurde sie von einem Knaben entbunden.

Der Stiefvater läugnete die That nicht, gab zwar Anfangs an, daß er in der Trunkenheit geglaubt, bei seiner Frau zu seyn, gestand aber am Ende, daß er es wohl gewußt hätte, er habe bei seiner Stieftochter gelegen, welche ihm schon lange gefallen. Er entschuldigte sich mit seiner Trunkenheit.

Seine Aeußerungen gingen dahin, daß er nicht wisse, ob seine Tochter geschlafen hätte oder nicht; es sei wahr, sie habe weder vor, noch während, noch nach dem Beischlaffe ein Wort gesprochen, doch habe sie dieselbe Bewegungen wie er gemacht.

Dieses einzigemal ausgenommen, wurde nachher nie wieder ein Versuch von ähnlicher Art ausgeführt.

Jetzt verlangte das Kriminal-Tribunal ein Urtheil darüber:

„ob den beharrlichen Angaben des erst 18jährigen Mädchens, dafs sie, zuvor noch ungeschwächt, während deren Stiefvater derselben beigewohnt habe, wegen ihres harten Schlafes nichts verspürt hätte, Glauben beizumessen sei oder nicht?“

Meine Ansicht davon war diese.

Ich bin überzeugt, es sei hinter dieser Geschichte ein sehr berechneter Betrug versteckt.

Tägliche Erfahrung lehrt, dafs der erste Beischlaf jedesmal mit einigen Schmerzen verbunden, und blofs durch zuvor stark aufgereizte Sinnlichkeit weniger schmerzhaft werde; dafs er unwissend nur in einem durch betäubende Mittel künstlich gemachten, tiefen Schlafe sich denken lasse, dafs er aber auf jeden Fall unmittelbar nachher, meistens noch den andern Tag, schmerzhaft Empfindungen hinterlasse, die Geburtstheile müfsten denn durch stark getriebene Selbstbefleckung zuvor sehr erweitert worden seyn. Nirgends ist ein das Gegentheil beweisender Fall bekannt gemacht worden.

Schon aus diesem folgt, dafs die Lutzin nicht im Schlafe, ohne ihr Wissen, zum erstenmale gebraucht worden sei.

In den Akten heifst es, sie habe sich nicht gewehrt, alles sich gefallen lassen, weder vor, noch

nach dem Beischlafe gesprochen, aber alle Bewegungen des Klump mitgemacht. Trotz aller Konfrontationen aber, beruft sich die Lutzin immer auf ihren harten Schlaf, von welchem ihre Mutter oft gesagt habe, er sei so fest, dafs man Holz auf ihr spalten könnte. Aber ungeachtet dieses harten Schlafes, erwachte sie doch jedesmal, wenn ihr Stiefvater vor ihrem Bette stand, um, wie er angab, sein Wasser abzuschlagen, auch sei sie durch Zufall erwacht, und habe ihren Stiefvater neben sich liegen gesehen.

Wie läfst sich bei dieser Art von Schlaf ein erster Beischlaf denken, ohne das dabei nothwendige Erwachen anzunehmen? Man müfste denn einen wollüstigen Traum zur Hülfe wählen.

Aus den Akten erhellt ferner, dafs Klump mit seiner Frau und Stiefkindern immer in Unfrieden lebte; dafs gerade diesesmal die jüngste Schwester in einem andern Bette lag, dafs der älteste Sohn gar nicht zu Hause war, dafs dem Klump durch seine Frau und Tochter allerlei — von ihm standhaft geläugnete — Reden angedichtet wurden, womit er die That sollte entschuldigt haben u. s. w., so dafs nach diesem schon ein verborgener Plan zum Grunde zu liegen scheint.

Aber es erhellt ferner, dafs nach beider Inquisitionen Aussage die Schwängerung kurz vor Lichtmeß geschehen sei, und nach einer andern Aussage sollte sie drei Wochen vorher statt gefunden haben.

Dieser äußerste Termin fiel demnach in die Mitte Januars. Sie hätte also in der Mitte des Mai empfinden und in der Mitte des Oktobers gebären sollen.

Wäre es kurz vor Lichtmess geschehen, so hätte sie (wie sie auch selbst äußerte) Anfangs Juni empfinden, aber alsdann erst am Ende des Novembers niederkommen sollen.

Nun aber fand sie der Physikus bestimmt im 8ten Monate schwanger, als er sie den 1sten Juli untersuchte, (wobei sie angab, erst seit 4 Wochen zu empfinden, welches ebenfalls nicht zu übersehen ist) und den 23sten September wurde sie entbunden.

Freilich wäre die gerichtliche Obduktion des Kindes, in Ansehung seiner Reife hier sehr an ihrem Orte gewesen, aber auf jeden Fall harmonirt die Entbindung mit der Untersuchung des Arztes.

Zufolge dieses Erfundes und des nachherigen Erfolgs muß sie mithin in der Mitte des Dezembers schwanger geworden seyn, und in der Mitte des Aprils empfunden haben, und doch will sie das Letztere erst Anfangs des Juni ihrer Mutter entdeckt haben.

Es fällt auch auf, daß sie sich bei ihrer Mutter nicht früher über das Ausbleiben ihrer monatlichen Reinigung beschwerte, sondern erst, als sie drei Wochen empfunden, und durch die Dorfbewohner aufmerksam gemacht wurde.

Da nun die Zeit der angegebenen Schwänge-

rung nicht mit der ihrer Entbindung übereinstimmt, da der erste Beischlaf nie ohne einige Schmerzen, also nie unwissend im Schlafe gepflogen werden kann, da die jüngste Tochter damals nicht wie sonst bei ihren Schwestern schlief, der älteste Sohn gar nicht zu Hause war, Klump mit seiner Frau und Tochter im Unfrieden lebte, der Schlaf der Lutzin offenbar nicht so ungewöhnlich hart war, so erhellt hieraus, dasz zwar Klump, seinem eigenen Geständnisse nach, bei seiner Stieftochter geschlafen, aber nicht Vater des Kindes sei, und es scheint daher, als wäre hierbei ein Plan zwischen der Mutter und ihren Kindern vorhanden gewesen.

Meine Ansicht wurde nicht angenommen. —
Ich wünschte sehr, die Meinungen anderer über diesen Fall zu vernehmen, sowie auch, ob sich ähnliche Beispiele vorfinden.

*Seltene Aufgabe in der Untersuchung eines
gefundenen, wahrscheinlich ermordeten
Kindes.*

Stuttgart actum den 21. Dez. 1808.

Diesen Nachmittag um 3 Uhr wurde der königl. Ober-Polizei-Direktion von den Fuhrleuten, welche auf einen gewissen Platz zur Ausfüllung

Schutt hinfahren, die Anzeige gethan, daß sie, durch mehrere dort befindlich gewesene Raben aufmerksam gemacht, die hart gefrorne Erde aufgehauen, und ein Kind gefunden hätten.

Bei dieser Arbeit wurde das Kind in zwei Stücke zerhauen, welche in gefrorne Leinwandlappen ohne irgend ein Zeichen eingewickelt waren.

Das zu untersuchende Kind, ein Mädchen, dem Ansehen nach reif und wohl genährt, war so zerhauen, daß an dem Kopfe noch der Hals, der rechte Arm, das rechte Schlüsselbein mit dem obern Theile des Brustbeins, der ersten rechten Rippe und Stücken der drei folgenden, nebst den 3 ersten Wirbeln und der linken ersten Rippe hing.

Von der Luftröhre und der Zunge fand sich keine Spur mehr.

Unter dem Kinne, auf der rechten Seite, war eine starke Sugillation, so auch an dem rechten Auge, an welcher Stelle die angefrorne Leinwand sehr mit Blut getränkt war.

Das andere Stück, nämlich der Rumpf, der linke Arm und die Füße waren zusammengedrückt, letztere an den Unterleib heraufgezogen; die sehr dünne 10 Zoll lange Nabelschnur abgerissen und nicht unterbunden.

Weil Alles so gefroren war, so wurde die weitere Untersuchung auf morgen verschoben.

Bei der Untersuchung des Platzes, auf welchem

das Kind entdeckt wurde, bemerkte man mehrere von Blut gefärbte Stellen.

Die Nachgeburt ist nicht angetroffen worden.

Continuatum den 22sten Dez.

In der Leinwand fanden sich blofs zwei gefrorne Stücke Schnee.

Das in kaltem Wasser aufgefrorene Kind wog nur $5\frac{1}{4}$ Pfund (zivil) und war zusammengelegt 22 Zoll (würtemb.) lang, der Quer-Durchmesser des Kopfes betrug $3\frac{1}{2}$ Zoll (pariser), der schiefe 5 Zoll, der gerade $4\frac{1}{4}$ Zoll, die Breite der Trochanteren hatte $3\frac{1}{2}$ Zoll.

Das Kind war vollkommen gebildet, gut und fett aussehend, in den Hautfalten an den Gelenken noch käsiger Ueberzug, die Haut glatt, nicht wollig, von natürlicher Farbe, vorn an den Füßen ging etwas weniges Oberhaut ab.

Die rechte Seite des behaarten Theils des Kopfes war röther, besonders am Hinterhaupte fanden sich deutlich bis auf die Knochen gehende sugillirte Stellen. Die linke Seite war platt gedrückt, mit einer, von der großen Fontanelle bis an das linke Ohr herunter laufenden, $1\frac{1}{2}$ Zoll breiten Sugillation.

Das ganze Gesicht, besonders die Augen, die Nase und der Mund waren von blauer Farbe, und auf dem rothen Augapfel lag eine Schichte gefror-

nes Blut. Beide Augen strotzten von Blut, und sahen dadurch roth aus.

Unter dem Kinne war von demselben an bis zum rechten äußeren Winkel des unteren Kinnbackens eine beträchtliche bis auf die Knochen dringende Sugillation.

Die Lippen und die ganze innere Fläche der Mundhöhle waren von blaurother Farbe, auch beide Ohren, besonders das rechte, blauroth unterlaufen. Die ganze vordere Fläche des Halses war theils blauroth, theils hochroth sugillirt, welche Blutunterlaufung sich bis in die noch vorhandenen Muskeln erstreckte. Der größte Theil der Halsmuskeln aber, besonders der auf der rechten Seite, war von den Raben oder andern Thieren gefressen, so daß die Wirbel bloß da lagen. Im Nacken fand sich nichts Besonderes. An der äußeren Seite des rechten Vorderarms, an der inneren und vorderen Fläche der Hand, wie auch an dem Daumen und Zeigefinger ließen sich leichte Blutunterlaufungen beobachten.

Am Rumpfe fand man die vorhin an der vordern Seite des Halses bemerkte Blutunterlaufung über die ganze linke Brust bis in die linke Achselhöhle fortlaufend. — Die innere Fläche der linken Hand war ebenfalls sugillirt.

An dem eingefallenen Bauche nahm man mehrere hellrothe Stellen wahr, besonders auf der linken Seite. Die 10 Zoll lange blutleere Nabelschnur war sehr schief abgerissen.

An beiden Füßen fanden sich von den Waden

an bis an die Fersen Sugillationen, welche sich bis in die Muskeln erstreckten. Die Nägel an Händen und Füßen waren hervorragend hart, der Kopf gehörig behaart.

Die Leichenöffnung ergab Folgendes.

Das linke Stirnbein sah blau aus, die übrigen Schedelknochen hochroth. Ueber der vordern Fontanelle, gegen die rechte Seite hin, in dem Umfange eines großen Thalers, lag Messerrücken dick geronnenes Blut; auch über der hinteren Fontanelle, über dem hintern Ende des rechten Seitenwandbeins und der hinteren obern Ecke des linken, sowie über dem Hinterhauptsbeine zeigte sich eine Sugillation von 4 Zoll Länge und 3 Zoll Breite. Eine ähnliche Sugillation fand sich in dem linken Schlafmuskel, welche über dem Ohre weg bis zum Hinterhaupte, in einer Länge von 3 Zoll, drang und hinter dem Ohre herunter mit der Sugillation des Halses zusammenfloß. Eine andere Blutunterlaufung fand sich über dem rechten Auge, die sich über die Nase bis zu dem linken Auge hin erstreckte. An allen diesen Stellen waren die Kopfbedeckungen auf der inneren Seite vom Blute dunkelroth gefärbt.

Alle Schedelknochen hatten durch und durch ein dunkelrothes Ansehen, waren aber nirgends gebrochen, noch eingebogen.

Die Gefäße der Oberfläche des Gehirns, der *Sinus longitudinalis*, waren stark mit Blut angefüllt. Das Gehirn erschien wie ein Brei so weich;

man konnte seine mit Blut angefüllten Gefäße, sowie die strotzend volle *Plexus choroid*, unterscheiden. Alle *Sinus* der harten Hirnhaut, besonders die queren waren übermächtig mit Blut angefüllt. Auf der inneren Fläche des Hinterhauptsbeins erschien zwischen demselben und der harten Hirnhaut ein beträchtliches Blut-Extravasat, welches sich vom Hinterhauptsloche 1 Zoll hoch fortsetzte. An dieser Stelle hatte auch das kleine Gehirn eine ungewöhnlich rothe Farbe. Dieses Extravasat zog sich ebenfalls nach unten bis unter den ersten Halswirbel.

Die Sugillation über dem rechten Auge breitete sich in die ganze Augenhöhle aus. Das Auge strotzte so von Blut, daß der Glaskörper ganz roth gefärbt erschien.

Ogleich die Brust zusammengedrückt war, so fand sich doch ihr unterer Theil gegen den Unterleib zu auffallend erhaben. In der Brusthöhle bemerkte man nichts mehr, als ein Stück vom Mittelfelle und den offenen Herzbeutel. Lungen, Herz und Brustdrüse waren gefressen, und auf der rechten Seite das Zwerchfell so durchgebissen, daß die Leber noch angegriffen sich zeigte. Die große Leber, welche in die leere Brusthöhle zurückgesunken, enthielt sehr viel Blut. Die Nabelvene war vollkommen offen, und ließ sich leicht aufblasen.

Im Magen beobachtete man etwas wenigen verdünnten gelben Schleim. Sämmtliche Gedärme waren leer, nur das Ende des *Colon* und der Mast-

darm enthielten noch eine geringe Menge von Kindspech. Milz und Nieren hatten eine natürliche Beschaffenheit; die Urinblase war zusammen gezogen und in ihr befanden sich nur einige Tropfen gefrorenen Urin. Die Gefäße des Gekröses zeigten wenig Blut, blofs die untere Hohlader war sehr angefüllt. Die Nabelpulsadern enthielten etwas Blut und konnten leicht aufgeblasen werden.

Den Erfund u. s. w.

SCABINI.

Stadt-Physikus

N. N.

D. R.

Stadt-Chirurg

D. K.

Gutachten.

Was sich aus diesem mangelhaften Erfunde etwa folgern läßt wäre Folgendes.

Das ganze Aussehen des Kindes, die Beschaffenheit seiner Haut und Nägel, die Durchmesser des Kopfes und die Länge von 22 Zoll sowie auch sein Gewicht beweisen ein vollkommenes reifes Kind. Wenn gleich das Gewicht von 5 Pfund 8 Loth einige Einwendung gegen diese Angabe zuließe, so ist zu bemerken, daß mehrere Theile, Herz, Lungen, Brustdrüse, Luftröhre, Zunge und die meisten Halsmuskeln von Thieren gefressen, auch die Gedärme beinahe ganz entleert waren,

wodurch also dem Kinde vieles von seinem eigentlichen Gewichte abging.

Der geringe Grad von Fäulnifs, welcher nur an dem Gehirne wahrgenommen wurde, und sich durch unbedeutendes Abgehen der Oberhaut an den vordern Theilen der Füße äußerte, war eher Folge des Aufthauens als Beweis einer vor dem Gefrieren angefangenen Fäulnifs. Hieraus folgt, daß das Kind nicht lange ohne zu gefrieren unter dem Schutte lag. Die, zwischen den — es roh umhüllenden — Leinwandlappen gefundenen, Stücke gefrorenen Schnee thun dar, daß es erst nach gefallenem Schnee versteckt, an dem mit Blute befleckten Platze erst eingewickelt wurde.

Nun herrschte den 8ten dieses Morgens noch keine Frostkälte. Anfangs regnete es, und der Regen ging in Schnee über. Den 10ten und 11ten war strenge Kälte, den 12ten Thauwetter, Abends fror es wieder, und seitdem haben wir starke Kälte. Aus diesem läßt sich schliessen, daß das Kind nicht vor dem 8ten Dezbr. und, da die Erde, welche es umgab, fest an dasselbe gefroren war, nicht nach dem 12ten verscharrt worden seyn möchte.

Ogleich die Lungen nicht untersucht werden konnten, so kann es doch nicht bezweifelt werden, daß das Kind lebendig geboren worden sei. — Dieß beweist die bedeutende Menge größerer und kleinerer Blutunterlaufungen am Kopfe, Rumpfe und an den Extremitäten, welche unmöglich vor oder während der Geburt erst entstanden seyn können, sondern offenbar von

einer mehrfach nach der Geburt dem lebenden Kinde zugefügten starken Mißhandlung zeugen.

Die Entleerung des Darmkanals von fast allem Kindspeche, die leere, zusammengezogene Urinblase dürfen immer ebenfalls als Nebenbeweise des Lebens berücksichtigt werden.

Ob das Kind geathmet habe, läßt sich nicht beweisen, aber sehr wahrscheinlich wird es durch die auffallende Wölbung des untern Theils der Brust. Dafs es nicht lange gelebt haben könne, dafür sprechen, aufser den Beweisen der heftig zugefügten Beschädigung, die von Blut strotzenden Gefäße des Gehirns, die vollen Blutbehälter, die volle untere Hohlader, in Verbindung mit den noch ganz offenen Nabel-Gefäßen.

Obgleich das Kind durch die Zerstörung von der Hacke und den Thieren nicht in seinem Zusammenhange betrachtet werden konnte, und gerade die wichtigsten Eingeweide der Untersuchung entzogen waren, so macht doch die, von dem untern rechten Rande der untern Kinnlade über die ganze vordere Fläche des Halses, über die linke Seite der Brust bis in die Achselhöhle laufende, Sugillation, nebst der grofsen Blutanhäufung im Kopfe es mehr als wahrscheinlich, dafs das Kind mit der einen Hand erdrosselt und dafs mit der andern die Brust desselben zusammen gedrückt worden sei. Die im Kopfe gefundenen Extravasate sind wohl schwerlich Folgen der vermuthlichen Erdrüßelung, sondern eher einer vor derselben heftig angewandten Gewalt.

Diefs ist Alles, was sich mit einiger Wahrscheinlichkeit muthmaßen läßt.

Womit sich u. s. w.

N. N.

N. N.

Der angestrengtesten Nachforschungen der Polizei ungeachtet, ist man auch nicht entfernt der Mutter auf die Spur gekommen.

*Ein im Mutterleibe entstandener Knochenbruch
des Kindes durch äußere erlittene Gewalt.*

In PLOUQUET'S *Literatura medica digesta* (Tubing. 1808. V. II. p. 185 sq.), sowie im Supplement-Baude zu diesem Werke (1814. V. I. p. 77.) sind zwar die hierher gehörigen, bis jetzt bekannten, Fälle aufgezeichnet, da sie aber immer unter die selteneren zu rechnen sind, so halte ich jede ähnliche Beobachtung für würdig öffentlich erzählt zu werden. Ich theile daher auch diese ganz neue Erfahrung mit, und bediene mich der Worte des Einsenders, indem ich mich aller ohnehin überflüssigen Anmerkungen enthalte.

Zur Erläuterung des Nachfolgenden vergleiche man Tafel III. *) Wenn auch die Zeichnung nicht ganz

*) Aus Versehen des Künstlers wurde auch auf diese Tafel »SÖMMERING jun. del.« gesetzt.

ganz anatomisch richtig ist, so verdeutlicht sie doch das Gesagte.

*Landvogtei an der Jaxt, Oberamt Hall den 12ten April
1817.*

Oberamtsarzt Dr. H.... erstattet über die demselben aufgetragene Untersuchung Bericht.

»Die 30 Jahre alte, zum erstenmal schwangere, Frau des Bauern Andreas Leuthner zu Groß-Allmerspan hatte den 29ten Jul. 1816 in der 34sten Woche ihrer Schwangerschaft das Unglück, in ein Loch, welches unversehends in dem Küchenboden des Hauses durchgebrochen, zu stürzen. Sie blieb mit dem gespannten schwangern Leibe in dem Loche stecken und, um sich zu erhalten, stemmte sie den Bauch links einbiegend an. Sie wurde auch sogleich wieder herausgezogen; es stellte sich indess die unangenehme Folge ein, dafs mehrere Wochen lang ein Schmerz auf der linken Seite des Bauches gefühlt und an dem nämlichen Orte die Bewegung des Kindes nicht mehr empfunden wurde.«

»Diese leidende körperliche Beschaffenheit behielt die Frau bis zur Beendigung ihrer Schwangerschaft. In der 40sten Woche derselben gebar sie ein Knäbchen von vollkommener Gröfse und Stärke. Es war auch die Entbindung, nach Aussage der Hebamme Wolfin zu Groß-All-
10ter Jahrg. E

merspan, und nach Bestätigung derer, welche während der Niederkunft beigestanden, als eine vollkommene natürliche Kopfgeburt, ohne irgend eine künstliche Hülfe, leicht und schnell beendigt worden. Leider machte man aber sogleich die traurige Entdeckung, daß das neugeborne Kind linkerseits einen kurzen mißgebildeten Fuß habe, an welchem in der Mitte des Schienbeins ein Bruch mit einer kleinen wässerigen Wunde zu bemerken war. «

»Die Aeltern, hierüber erschrocken, erachteten es für nothwendig, am andern Tage unverweilt den Wundarzt Stadtmann von Hzhofen zur Einsicht, Beurtheilung und Behandlung dieses auffallenden Zustandes rufen zu lassen. Er erklärte, es sei eine monströse Bildung vorhanden, und überzeugte sich nicht von der Anwendbarkeit einer Kur. Hierdurch unterblieb eine, damals vortheilhaft gewesene, Vorsorge so lange, bis am 2ten Nov. v. Jahres der Oberamtsarzt Dr. HORRLACHER zu Krailsheim von den Aeltern darüber zu Rath gezogen wurde, welcher Nachstehendes laut eigener Worte urtheilte. «

»Dem Oberschenkel fehle an seiner Länge 2 Drittheile; das *Os tibiae* sei in der Mitte gebrochen, und habe an der gebrochenen Stelle eine Oeffnung, aus welcher eine wässerige Feuchtigkeit ausfließe. Am Oberschenkel finde kein Bruch statt u. s. w. «

» Unter solchen Umständen ist auch dem hiesigen Physikatsamte alles gänzlich unbekannt geblieben, bis ich bei der am Schlusse des Jahres 1816 vorgenommenen Durchlesung der eingelieferten Hebammen-Tabellen auf dieses Ereigniß aufmerksam gemacht wurde. Ich hielt mich verpflichtet, in der tabellarischen Uebersicht der Geburten eine Bemerkung hierüber vorzulegen, und zwar mit einer bis zur Ueberzeugung gestiegenen Vermuthung, es werde von der höchsten Behörde hierüber ein Befehl an das Physikatsamt ergehen. «

» Unverweilt unterzog ich mich daher, zur Vollziehung erhaltenen Befehls, der gesetzlichen Untersuchung des nunmehr 7 Monate alten Knaben. Ich erfuhr die schon dargelegte Geschichte des ganzen Vorgangs. Das Kind war schön gebildet, muskulös, stark von Knochen und groß gewachsen. An dem linken Beine aber fand ich:

- 1) den Schenkelknochen nach vorn aufgebogen, und daher ein Drittheil kürzer als den rechten Schenkel, dennoch aber gleich stark muskulös;
- 2) das Schienbein und Wadenbein der Länge nach, vorwärts der Schneide zu, einen Winkel bildend, auf welchem eine Wundennarbe einer starken Linse groß sichtbar, und eine Beinnarbe (*Callus*) deutlich zu fühlen war;
- 3) den Fuß dem rechten gleich, groß und gut gebildet, nur etwas klumpfußartig in der Richtung der Fußsohlen, so daß der innere

Knorren mehr vorstand, und das Gelenk luxirt schien.

Zu möglichster Versinnlichung erlaube ich mir hier eine Zeichnung vorzulegen. Aus dem Erfunde möchte zu schliessen seyn:

Das Kind habe während des unglücklichen Vorgangs mit der Mutter in der achtmonatlichen Schwangerschaft schon in der Gebärmutter eine Knochenbiegung, und sogar einen Bruch erlitten, indem in dem letzten Zeitraume der Schwangerschaft die Kindswasser, wegen Vergrößerung der Frucht, nicht mehr schützen, und bei dem örtlich angebrachten Stosse und Drucke auf den gespannten schwangern Leib die Frucht beschädigt werden mußte. Dies wird bestätigt durch die sogleich nach der Geburt bemerkte wässernde Wunde auf der winklichen Stelle des Schienbeins, und durch den *Callus* der Schneide des Knochens. Auch das Schenkelbein hatte, als zu der Zeit des Falls der Mutter noch weich, vermöge des Drucks auf den schwangern Fruchthälter die vorhanden gewesene Biegung erhalten können.

Dr. H

Verdacht auf Kindsmord.

Den 5ten Aug. 1843 wurde aus einem (bis zur Wasserfläche) 92 Schuhe tiefen Ziehbrunnen die Oberhaut von der linken Hand eines Kindes herausgezogen. Bei näherer (polizeilicher) Untersuchung sahe man ein Kind auf dem Wasser schwimmen, welches durch einen hinabgelassenen Brunnenmeister mit der grössten Vorsicht herauf geholt wurde.

Im Hause befanden sich mehrere weibliche Bedienten schon seit anderthalb Jahren, mit welchen allen die Heirrschaften immer zufrieden waren, und keine je zu dem Verdachte einer Schwangerschaft Anlaß gab. Demungeachtet mußte ich sie alle mit dem Stadt-Physikus untersuchen, und nur bei einem Kammermädchen, 25 Jahre alt, Maria Klenk, wurde Folgendes gefunden.

Sie gab an, ihre Reinigung sei 10 Monate ausgeblieben, sie hätte sich aber wieder zweimal und erst vor 3 Wochen das Letztemal eingefunden. Ihre Brüste hatten viele weiche Knoten, aus der linken konnte leicht etwas Milch ausgedrückt werden; der Hof der Warzen zeigte sich von dunkler Rostfarbe. Der Bauch war groß und schlaff, mit Narben versehen — die Schamtheile waren sehr feucht, die kleineren Lippen aus den größeren hervorragend — vom Hymen fand sich nichts mehr als die Karunkeln — im Damme bemerkte man eine

Zoll lange Narbe, neben dieser einen frisch aussehenden kleinen Rifs. Die Mutterscheide war sehr erweitert, kaum etwas faltig, und viel Schleim enthaltend. Der Mutterhals wulstig, gegen einen Zoll lang, der runde Muttermund an der rechten Seite narbig, links in ihm ein noch nicht geheilter Rifs. Man konnte sehr leicht mit dem Zeigefinger eingehen. Ihr ganz blasses Gesicht wurde, als man Milch drückte, plötzlich hochroth.

Aus diesem Erfunde ging hervor, daß sie schon einmal ein Kind gehabt hätte, erst vor wenigen Wochen wieder geboren haben müsse, auch sie wegen des gefundenen Kindes sehr verdächtig sei.

Kaum war sie verhaftet, so gestand sie auch äußerst reumüthig, daß sie die Mutter dieses Kindes wäre.

Die Obduktion des Kindes hatte nachstehende Resultate.

Das Mädchen war in einen hohen Grad von Fäulniß übergegangen, die Oberhaut größtentheils losgetreunt, die übrige leicht abzustreifen. Brust und Bauch zeigten sich sehr aufgetrieben, die erstere gleichförmig gewölbt. Das Aussehen des Kindes, die noch vorhandenen Nägel und Haare u. s. w. waren die eines vollreifen. Es wog 4 Pfund 29 Loth (Zivil-Gew.), war 19 Zoll (pariser) lang, der Quer-Durchmesser des Kopfes betrug $5\frac{3}{4}$ Zoll, der gerade $4\frac{1}{4}$ Zoll, der schiefe $5\frac{1}{4}$ Zoll, die Schultern-Breite $5\frac{1}{4}$, die des Beckens 4 Zoll. Die obere

Hälfte der rechten Stirn und die ganze Gegend des rechten Scheitelbeins hatte ein rothblaues Aussehen, an der rechten Seite des Halses befand sich ein, über anderthalb Zoll tiefes und einen Zoll breites, Loch, aus welchen zolllange Maden hervorkrochen. In der Mundhöhle sowie an dem übrigen Körper beobachtete man nichts Erwähnenswerthes. Die Nabelschnur war 6 Zoll vom Nabel abgerissen.

Nach Abnahme der äußeren Kopfbedeckungen nahm man ein beträchtliches Blutextravasat wahr, welches die obere und hintere Hälfte des rechten Stirnbeins, das ganze rechte Scheitelbein, die hintere obere Ecke des linken Scheitelbeins und das ganze Hinterhaupt bedeckte. Die Kopfknochen waren sehr beweglich, aber nirgends verletzt. Das aufgelöste Gehirn floß heraus.

Bei Eröffnung der Brusthöhle fand man das Herz von den Lungen nicht bedeckt, den Herzbeutel von Luft ausgedehnt, das Zwerchfell nicht in die Brusthöhle gewölbt. Die Lungen hatten ein hellrothes Aussehen, waren nur hinten dunkler gefärbt, übrigens durchaus mit Luftbläschen bedeckt. Sie schwammen mit dem Herzen und der Brustdrüse. Das Herz schwamm für sich allein, aufgeschnitten sank es. — Es enthielt kein Blut, nur Luft. Die Lungen schwammen, nach so viel möglich aufgestochenen Luftbläschen, ganz und in die kleinsten Stücke (mit Zischen) zerschnitten, vollkommen, selbst als auch mit aller Mühe aus ihnen die Luft ausgepresst worden.

Die Untersuchung des Loches an der rechten Seite des Halses ergab, daß die größeren Gefäße und Nerven, ein Theil des Kehlkopfes und Schlundes bis an die Halswirbel entblößt waren, aber — soweit die große Fäulniß eine genaue Untersuchung gestattete — ohne Verletzung derselben.

Die Gedärme erschienen von fauler Luft sehr ausgedehnt. Nur die dicken enthielten Kindspech. Die Leber schwamm, auch in Stückchen zerschnitten, sank aber sowie diese ausgedrückt wurden. Dasselbe ist bei den Nieren der Fall gewesen. — Die schwarzblaue Milz sank. Die Urinblase war zusammen gezogen und leer, die Gebärmutter von Luft sehr ausgedehnt.

Bei genauer Untersuchung der Halswirbel wurde keine Verletzung an ihnen bemerkt etc.

Das Gutachten des Arztes war im Auszuge folgendes.

Das ganze Aussehen des Kindes, seine Länge, sein Durchmesser bewiesen seine Reife. Die 3 Loth weniger an dem geeigneten Gewichte seien kein Einwurf, dieser Mangel dürfte der Fäulniß zuzuschreiben seyn.

Die hellrothen Lungen, das Schwimmen der kleinsten, noch so stark ausgedrückten Stückchen derselben thäten trotz der Fäulniß dar, daß das Kind geathmet habe. Aus dem unbedeckten Herzen sei auf wenige erfolgte Athemzüge zu schließen.

(Dafs dieser Schluss nicht bündig sei, ist schon bewiesen, ich werde dies an einem andern Orte noch mehr zu erhärten suchen. KL.) Das vorhandene gewesene Leben des Kindes nach der Geburt werde auch durch die leeren dünnen Gedärme und leere Urinblase gewifs. (Beides ist aber bekanntlich ohne Beweiskraft. KL.)

Ob und durch welche äufsere Gewalt dieses Kind gestorben sei, lasse sich nicht bestimmen. Denn:

- 1) das beträchtliche Extravasat auf dem Kopfe beweise zwar äusserlich erlittene Gewalt; ob es aber blofs Folge einer schweren Geburt, wobei diese Knochen hart am Becken abrutschten (die Extravasate waren ja an der Stirn und am Hinterhaupte? KL.) — oder einer nachher zugefügten Gewalt zuzurechnen sei, bleibe ungewifs, weil die Schädelsknochen unverletzt waren, und die Auflösung des Gehirns eine aufklärendere Untersuchung unmöglich machte.
- 2) Die abgerissene Nabelschnur könnte zwar vermuthen lassen, dafs sich das Kind aus derselben verblutet habe, um so mehr, da das Herz ganz blutleer gefunden worden; aber der hohe Grad von Fäulniß hätte keine nähere Untersuchung über die noch in dem Kinde befindliche Blutmenge zugelassen, und überdies sei die Möglichkeit einer tödtlichen Verblutung aus einer 6 Zoll lang abgerisse-

nen Nabelschnur noch sehr problematisch. (Ich glaube dieses Problem ist jetzt so ziemlich gelöst. KL.)

- 3) Das beträchtliche Loch an der rechten Seite des Halses könne zwar eine mit Vorsatz beibrachte Wunde seyn, aber eben so leicht von dem Hinabwerfen in den Brunnen herühren; auf jeden Fall sei sie erst durch die Würmer vergrößert worden.

Wie lange es wäre, daß dieses Kind geboren sei, lasse sich schwer bestimmen, da der Grad von Fäulniß, welcher kaum noch eine Sektion zuliefse, bei der gegenwärtigen heißen Jahreszeit schon innerhalb 14 Tagen eintreten, aber bei der Kälte des 92 Schuh tiefen Brunnen langsamer vor sich gehen konnte. Es würde daher wahrscheinlich, daß es etwa vor 3 — 4 höchstens 5 Wochen geboren worden sei. Die Größe der gefundenen Würmer bewiesen wenigstens, daß es längere Zeit auf dem Wasser geschwommen wäre.

Aus dem nun mit ihr sowohl, als mit allen hierher gehörigen Personen, vorgenommenen Verhöre gingen kürzlich folgende Ergebnisse hervor.

Sie läugnete jetzt, was sie in dem ersten Augenblicke eingestanden hatte, bereits ein Kind geboren zu haben. — Sie hätte sich zu Ende Oktobers vergangen, ihr Monatliches sei zwar ausgeblieben, allein sie hätte sich nichts daraus gemacht, weil frü-

her dies ihr auch schon einmal begegnet sei (demungeachtet gebrauchte sie während dieser Zeit Lorbeer!). Sie habe nie die feste Ueberzeugung gehabt, daß sie schwanger sei. Niemand konnte es bemerken, selbst die in demselben Bette liegende Kindsfrau nicht; theils weil sie entweder später als diese zu Bette ging, theils früher als sie aufstand, theils nie anders als in einem großen Halstuche sich sehen liefs, und selbst, als sie sehr spät miteinander badeten, sich nur rückwärts zeigte. (Diese Angaben erregen offenbar großen Zweifel. KL.)

In der Nacht vom 29sten zum 30sten Juni stand sie Morgens um 2 Uhr auf und half bei einer Wasche bis Nachmittags 3 Uhr. Sie beschwerte sich öfters über Leibschmerzen und eine Diarrhée, freute sich über diese Vorboten des Wiedererscheinens ihrer Reinigung, ging um 3 Uhr auf ihr Zimmer, wohin man ihr einen Nachtstuhl gestellt hatte, und als man um 4 Uhr nach ihr sah, lag sie angekleidet im Bette und äufserte, ihr Monatliches habe sich wieder eingefunden. Im Zimmer und auf dem Nachtstuhle zeigte sich etwas Blut, welches aber wegen ihrer Angabe nicht auffiel. Am andern Tage half sie wieder Wasche aufhängen und einschlagen, war über das Wiedererscheinen des Geblüts sehr vergnügt, dabei immer munter, und belustigte sich erst kurz vor der Entdeckung eine ganze Nacht hindurch mit Tanzen bei einer Hochzeit!!

Nun gestand sie weiter, sie hätte den 30sten Juni Nachmittags gegen 4 Uhr auf dem Nachtstuhle sitzend in ungefähr 5 Minuten geboren. Das Kind sei mit dem Kopfe gekommen, etwa 4 Minuten so geblieben, dann habe sie es auf den Arm genommen, wo es geschrien und sich bewegt. Hierauf hätte sie es auf einen Stuhl gelegt, bis sie ihr Bett zurecht gemacht, nun sei sie zu Bett gegangen, habe das Kind zu sich genommen (die Nabelschnur wäre ohne ihr Zuthun abgerissen) und es mit der Decke bis über den Mund verhüllt — es habe sich aber nicht mehr gerührt, und sei schon todt gewesen. Als die soeben nach ihr sehende Kinderfrau wieder weggegangen wäre, habe sie das Kind in ihren Schrank verschlossen, wo es 4 Tage geblieben, dann habe sie es Morgens 6 Uhr in den Brunnen im Hofe geworfen. Die Nachgeburt wäre 3 Stunden nachher auf dem Abtritte von ihr gekommen.

Sie läugnete bestimmt, irgend etwas dem Kinde zu Leid gethan zu haben.

Die unter gerichtlicher Aufsicht gewogene Decke halte $11\frac{1}{2}$ Pfund an Gewicht.

Auf diese Aussagen wurde der Arzt zu einem weiteren Gutachten aufgefordert. Er glaubte, die Extravasate am Kopfe hätten von dem Anstossen desselben an dem engen Nachtstuhl-Hafen hergerührt. An diesem (dessen Weite oben 8 Zoll zwei

2.

Ueber Geisteszerrüttung und Hang zur Brandstiftung als Wirkung unregelmässiger Entwicklung beim Eintritte der Mannbarkeit.

V o n

Herrn Dr. *A. Henke*,

k. bayer. Hofrath und ordentlichem öffentlichen Lehrer
der Heilkunde zu Erlangen.

Die Entwicklungen des menschlichen Organismus sind in unserer Zeit, sowohl in Bezug auf ihr physiologisches Verhältniß, als in Hinsicht ihrer pathogenischen Wichtigkeit, der Gegenstand genauer und sorgsamer Untersuchung geworden. Früher wurden dieselben nicht hinlänglich beachtet und gewürdigt; denn, wenn auch die wichtigen Veränderungen, die in den Entwicklungsperioden eintreten, der Aufmerksamkeit der besseren Beobachter der Vorzeit nicht entgehen konnten, so hatte man doch weder die ganze Reihe der in den verschiedenen Lebensaltern vorgehenden Entwicklungen, noch die ganze Kette der in einer bestimmten Periode geschehenden organischen Veränderungen ge-

hörig ins Auge gefasst. Man hielt sich zu sehr nur an die Veränderungen, welche in das Gebiet der sinnlichen Wahrnehmung fallen, und übersah dabei diejenigen gleichzeitigen Vorgänge in anderen Organen, die sich dem Auge freilich nicht darstellen lassen, deren Wirklichkeit aber aus ihren Wirkungen, aus dem veränderten Zustande der Verrichtungen, unbezweifelt zu erweisen ist. So hatte man in dem Zeitraume des Zahndurchbruches nur auf die Zähne und den Kiefer, bei der eintretenden Mannbarkeit nur auf den Ausbruch des Monatsflusses und die Absonderung des Samens geachtet, ohne auf die gleichzeitigen, in nothwendigem Zusammenhange damit stehenden, Entwicklungen in dem übrigen Organismus Rücksicht zu nehmen.

Seit HOPFENGAERTNER *) aber auf die Entwicklungen aufmerksam machte und HUFELAND **) auf die Wichtigkeit derselben, bei der richtigen Würdigung der Kinderkrankheiten, hinwies, betrachtete man sie genauer und suchte die Natur, den Um-

*) Einige Bemerkungen über die menschlichen Entwicklungen und die mit denselben in Verbindung stehenden Krankheiten. Stuttgart. 1792.

**) Allgemeine Ideen über Kinderkrankheiten. (Im Anhang zu den Bemerkungen über die geimpften und natürlichen Blattern. 2te Auflage. Leipzig. 1793. S. 302 ff.)

fang und die Wirkungen der Entwicklungen, sowohl in ihrem regelmäßigen Fortgange als in ihren Störungen, näher zu erforschen. MALFATTI *) gab eine vollständigere und mehr systematische Pathogenie der Evolutionsprozesse und der rückschreitenden Metamorphose des menschlichen Organismus. Der Verfasser **) dieses Aufsatzes hat den Versuch gemacht, den ganzen Kreis der Entwicklungen, welche das menschliche Leben, von der Geburt bis zum Tode, durchläuft, darzustellen und die Regel, welche die Entwicklungen befolgen, wie die Abweichungen davon, nach ihren Hauptzügen zu entwerfen.

Die einzelnen Entwicklungsperioden und die in bestimmten Lebensaltern eintretenden Entwicklungskrankheiten werden immer mehr der Gegenstand besonderer sorgsamer Untersuchungen; gewifs zum Vortheile der Krankheitslehre und der Heilkunde überhaupt. (OSIANDER ***) hat ganz neuerlich

*) Entwurf einer Pathogenie aus der Evolution und Revolution des Lebens. Wien. 1809. 8.

**) A. HENKE über die Entwicklungen und Entwicklungskrankheiten des menschlichen Organismus. In sechs Vorlesungen. Nürnberg. 1814. 8.

***) FRIEDR. BENJ. OSIANDER über die Entwicklungskrankheiten in den Blütenjahren des weiblichen Geschlechts. Erster Theil. Göttingen. 1817.

erlich die Entwicklungskrankheiten des weiblichen Geschlechts beim Eintritte der Mannbarkeit ausführlich beschrieben, und mehrere in Zeitschriften vorkommende Beobachtungen von Entwicklungskrankheiten beweisen, daß die Aerzte die Wichtigkeit dieser organischen Vorgänge richtiger zu würdigen gelernt haben.

Aber nicht bloß für die praktische Heilkunde, sondern auch für die gerichtliche Medizin sind die Entwicklungskrankheiten von Wichtigkeit.

Besonders ist die Kenntniß und richtige Würdigung der krankhaften psychischen Zustände, welche in den Jahren der eintretenden Mannbarkeit so häufig Wirkungen und begleitende Symptome der körperlichen Entwicklung sind, dem Gerichtsärzte in manchen Kriminalfällen unumgänglich nöthig. Solches nachzuweisen und die Aufmerksamkeit der Gerichtsärzte auf einige, wie es scheint, bisher zu wenig beachtete psychische Erscheinungen hinzulenken, die in der Entwicklung der Geschlechtsreife ihren Grund haben, ist der Zweck dieses Aufsatzes.

Daß die Affektionen des Nervensystems, die bald als krankhafte Sensationen und psychische Krankheitszustände hervortreten, bald als Krämpfe und Zuckungen sich zeigen, eine Hauptklasse der Entwicklungs-

10ter Jahrg.

F

krankheiten bei der Ausbildung der Geschlechtsorgane zur Zeit der eintretenden Mannbarkeit ausmachen, habe ich an andern Orten *) nachgewiesen.

Beide Geschlechter sind der Entstehung dieser Evolutionskrankheiten unterworfen. Jedoch zeigen sich dieselben häufiger und hervorstechend bei dem weiblichen Geschlechte; theils, weil nach der Natur und Bestimmung des Weibes das System der Fortpflanzungsorgane eine vorwaltende Thätigkeit besitzt und mächtiger in den Lebensprozess des übrigen Organismus eingreift, theils, weil der zartere und empfänglichere weibliche Körper mehreren begünstigenden Einflüssen ausgesetzt ist, welche die Erziehung und Lebensweise dieses Geschlechtes mit sich bringt.

Unter den psychischen Krankheitszuständen bei mannbar werdenden Mädchen und Jünglingen hat man Sch wermuth, Melancholie, Wahnsinn und Raser ei in allen möglichen Abstufungen und Formen beobachtet. Nahe verwandt damit sind die, in neuerer Zeit öfterer wahrgenommenen, Fälle von freiwillig entstandenem Somnambulismus in seinen verschiedenen Graden, von Ekstase, von Entfaltung ungewöhnlicher Talente.

Beide Arten von Zuständen sind auch wohl aufeinander gefolgt, oder haben miteinander abge-

*) Ueber die Entwicklungen etc. S. 163 ff.

wechselt. Die öfterer bei der Geschlechtsentwicklung beobachtete Starrsucht macht von jenen Nervenkrankheiten, bei denen hauptsächlich die psychischen Verrichtungen gestört sind, den Uebergang zu denen, bei welchen Krämpfe und Zuckungen der äußern Theile die Haupterscheinung bilden. Denn bekanntlich gibt es, von den leichtesten Zufällen des Hysterismus an bis zur Mundklemme und zum allgemeinen Starrkrampfe, sowie bis zum Veitstanze und bis zur Fallsucht, keinen Grad und keine Form von Krämpfen, die man nicht schon als Folge unregelmäßiger Entwicklung der Geschlechtsthätigkeit entspringen sah.

Es ist nicht immer leicht, die angegebenen Nervenzufälle als das zu erkennen, was sie wirklich sind, nämlich als Wirkungen und begleitende Erscheinungen einer gehemmten oder gestörten Entwicklung. Oft haben daher Aerzte, welche die wahre Natur dieser Zufälle verkannten, dieselben nicht als kritische Bewegungen, durch welche die Natur das Gleichgewicht herzustellen sucht, betrachtet, sondern solche für positive gefahrdrohende Krankheitserscheinungen hielten, durch ihre zu thätige, die Natur störende Behandlung dergleichen Zustände verschlimmert und sie erst in gefährliche Krankheiten verwandelt.

Es fragt sich daher zunächst, an welchen

Zeichen man diese Entwicklungszufälle, als solche, erkennen könne?

Diese Kennzeichen sind:

- 1) Das Alter, in welchem die Mannbarkeit einzutreten pflegt.
- 2) Andere Erscheinungen, welche die Entwicklung der Geschlechtsorgane häufig begleiten. Z. B. bedeutend schnelles Wachstum in die Länge binnen kurzer Zeit, ungewöhnliche Müdigkeit, schwere und schmerzhaft empfindungen in den Gliedern ohne besondere äußere Veranlassung, Drüsenanschwellungen (Wachsknoten), Ausschläge im Gesichte. Bei dem weiblichen Geschlechte kommen noch die *Molimina menstruationis* häufig hinzu, ohne daß jedoch der Monatsfluß gehörig in Gang kommt.
- 3) Die Zufälle sind entstanden, ohne daß irgend eine genügende äußere Veranlassung nachzuweisen ist.
- 4) Eine thätig eingreifende Kurmethode, welche heilsam gewesen seyn würde, wenn diese Zufälle positive Krankheiten und nicht Entwicklungssymptome wären, pflegt den ganzen Zustand sehr zu verschlimmern.
- 5) Die Zufälle pflegen plötzlich einzutreten und mit dem gesunden Befinden meistens schnell abzuwechseln.
- 6) Auch die heftigsten Zufälle (Zuckungen,

Starrkrämpfe, Anfälle von Epilepsie u. s. f.) wenn sie Wirkungen der Entwicklung sind, können lange währen, wiederholt eintreten, ohne die Kräfte zu erschöpfen und die Gesundheit zu zerrütten; ja nicht selten folgt unmittelbar darauf vollkommenes Wohlbefinden.

- 7) Sie verschwinden vollkommen und häufig mit einem Schlage und plötzlich, wenn die Entwicklung zu Stande kommt. Bei den Mädchen ist das Erscheinen des Monatsflusses gewöhnlich Ausdruck und Zeichen dieser vollendeten Entwicklung.

Nach Maßgabe der Umstände wird nun die richtige Erkenntniß und Beurtheilung solcher Entwicklungszufälle bald leichter, bald schwerer.

Leichter, wenn der Arzt überhaupt eine richtige Vorstellung von dem Umfange und der Wichtigkeit der Entwicklungsvorgänge besitzt und mehrere Fälle der Art schon beobachtet hat; wenn alle oder die meisten der oben aufgeführten Merkmale zusammentreffen, wenn der Arzt die Person schon längere Zeit kannte und beobachtete u. s. f. Schwerer, wenn die eben genannten Verhältnisse nicht statt finden; wenn zufällig äußere Veranlassungen und Einflüsse mit der Entwicklung zusammentreffen, die nun für die einzige Ursache gehalten werden; oder, wenn durch die Heilmethode der Aerzte die ganze ursprüngliche Gestalt des Zustandes schon verändert ist.

Sowie nun diese Schwierigkeiten einer richtigen und sichern Diagnose nicht selten den Arzt am Krankenbette in Verlegenheit setzen, ebenso können sie auch für den Gerichtsarzt ein Stein des Anstosses werden.

Sind gesetzwidrige Handlungen in einem zweifelhaften psychischen Zustande begangen worden, der über die Zurechnungsfähigkeit Bedenken erregt, so kann nur die Untersuchung der Gerichtsärzte entscheiden.

Die richtige Beurtheilung der krankhaft veränderten Geistes- und Gemüthszustände, die mit dem Entwicklungsprozesse in der Zeit der Mannbarkeit zusammenhängen, wird aber gerade durch einen Umstand erschwert, der sonst, wie oben gezeigt ist, als Merkmal der Entwicklungszufälle gelten kann, nämlich durch das rasche unerwartete Eintreten und plötzliche Wiederverschwinden derselben.

Wir haben Beispiele, dafs solche vorübergehende Geisteszerrüttungen, welche Wirkungen einer unregelmässigen Entwicklung waren, nur einige, oder gar nur einen einzigen Anfall machten, nur einige Tage, oder selbst nur Stunden währten, und dann nie wiederkehrten. Es sind andere Fälle aufgezeichnet, wo solche Anfälle von Wahnsinn und Raserei auf vorgängige Epilepsie folgten. Man denke sich nun den Fall, dafs eine unglückliche That,

eine Tödtung, ein Mord, in den Zeitraum einer solchen vorübergehenden Geisteszerrüttung fiel; wie schwer wird dann nicht oft das richtige Urtheil für den Gerichtsarzt werden! Der Thäter war zuvor gar nicht krank, oder er litt vielleicht an Zuckungen, Krämpfen, Fallsucht, hatte das Bewußtseyn aber nicht verloren; plötzlich begeht er die unglückliche That, bei deren Ausführung wohl gar Zeichen von Planmäßigkeit oder überlegtem Vorsatze zu bemerken sind; bald nach der That sind keine Spuren von Geistesabwesenheit, Wahnsinn, Wuth mehr wahrzunehmen; — wie sehr ist dann der Schein gegen einen solchen Unglücklichen, und wie sehr ist dann die Mehrheit geneigt, nur ein vorsätzliches Verbrechen in der Handlung zu erblicken, gegen welches sie die Ahndung der Gesetze fordert!

Beispiele aus der wirklichen Welt geben die beste Erläuterung. Hr. Geh. Hofrath und Leibarzt FISCHER zu Hildburghausen hat vor Kurzem einen solchen ihm vorgekommenen Fall bekannt gemacht (HUFELAND's und HARLES's Journal. 1816. Okt. S. 75 ff.), der die Beweise für das oben Gesagte enthält. Ein gedrängter Auszug daraus wird hier nicht am unrechten Orte seyn.

Am 30sten August 1808 wurde bei dem herzogl. Zentamte in Hildburghausen die Anzeige gemacht, der Metzgergesell L. sei von dem Metzgergesellen

K. vor dem Thore erstochen worden. Der Mörder sei entsprungen, der Ermordete in die Wachtstube gebracht worden.

Die Leichenöffnung wies eine von hinten, an der linken Seite des Rückens, zwischen der sechsten und siebenten Rippe, in die Brusthöhle eingedrungene Wunde nach, welche den obern Lappen der linken Lunge bis zur Hälfte durch einen Schnitt getrennt und die herabsteigende Aorta einen Zoll lang, und bis zur Hälfte ihres Durchmessers, eingeschnitten hatte. Diese Wunde wurde also im Gutachten für absolut tödtlich und für die einzige Ursache des Todes erklärt.

Den Thäter brachte man bereits am folgenden Tage zur Haft. Schon während der Besichtigung hatten verschiedene Personen ausgesagt, der Thäter sei an dem Tage der That nicht bei Sinnen gewesen, und der Vater hatte schriftliche Anzeige davon gemacht und diese durch ein ärztliches Zeugnis bestätigt.

Am 5ten Tage nach der That wurde der Physikus (Hr. Leibarzt FISCHER) von dem Gerichte ersucht:

- 1) den Inhaftirten in seiner Gewahrsam täglich und so oft es nur nöthig schiene zu besuchen, um seinen Körper- und Seelenzustand genau zu beobachten, und das Resultat zu seiner Zeit schriftlich mitzutheilen.
- 2) Das Zentamt von dem Zeitpunkte zu benachrichtigen, wann man ohne weiteres Beden-

ken und mit Zuverlässigkeit die erforderliche Vernehmung des Inhaftirten anfangen dürfe.

3) Ein Gutachten zu erstatten, ob K., ohne seinen Gemüthszustand zu verschlimmern, als Kriminell - Gefangener behandelt und in Eisen gelegt werden dürfe.

Der Physikus antwortete darauf, daß ein bestimmtes Urtheil über den Körper - und Seelenzustand längere Zeit und weitere Untersuchung fordere; daß keine Spuren eines noch fortbestehenden Wahnsinns vorhanden seien und die gerichtliche Untersuchung deshalb anfangen könne; daß es nöthig sei, die glimpfliche Behandlung fortzusetzen, indem eine harte Behandlung, durch Kettenanlegen und überhaupt durch erschütternde Eindrücke, den Wahnsinn leicht wieder erregen könne.

Dieser Rath wurde befolgt und die Untersuchung in der Stille vom 9ten September bis 7ten November geführt. Die Akten wurden alsdann dem Physikus zur Erstattung eines Gutachtens nebst vollständiger Krankheitsgeschichte übergeben.

Die aktenmäßige Krankheits - und Thatgeschichte ist im Auszuge folgende.

Der K. hatte das 21ste Jahr zurückgelegt und war von gesunden Aeltern gezeugt, in deren Familie weder Epilepsie, noch Gemüths-, noch andere Erbkrankheiten bekannt sind. Sein Körper war muskulös, völlig regelmäsig gebaut, von brünetter Farbe; seine Physiognomie etwas finster und mürrisch, die Sprache mehr langsam als geschwind,

so dafs es schien, er müsse sich auf Antworten immer etwas besinnen.

Von früher Jugend an bis zu seinem 17ten Jahre, wo er seine Wanderschaft antrat, litt er häufig an einem bedenklichen Husten, befand sich übrigens aber gesund und wurde stark. Der Vater war mit dem Betragen seines Sohnes, so lange er sich bei ihm aufhielt, durchaus zufrieden, erfuhr auch aus der Fremde nichts Beunruhigendes von ihm, als etwa vor anderthalb Jahren die Nachricht, er habe in Altona zweimal die Epilepsie gehabt, bald darauf aber die Bestätigung, er sei vollkommen wieder hergestellt.

Mit wund gegangenen Füfsen, übrigens aber ohne alle Kränklichkeit, war er um Pfingsten 1808 ins väterliche Haus zurückgekehrt. Am 27sten Juni wurde er unmittelbar vor dem Mittagsessen abermals von der Epilepsie befallen. Der Anfall selbst kam ohne alle Vorboten und wurde also geschildert: eine hohe Röthe überzog schnell das Gesicht, der Kranke stöhnte, verdrehte die Augen, zog die Daumen ein und der ganze Körper zitterte heftig; doch war kein Schlagen der äufsern Gliedmaßen zu bemerken. Nach einigen Minuten gingen diese Erscheinungen in einen tiefen schnarchenden Schlaf über, der etwa eine Stunde anhielt. Beim Erwachen wufste dann der Kranke nicht, was mit ihm vorgegangen war, und fühlte sich nur müde und matt. Ein herbeigerufener Arzt verordnete ihm, aus Baldriantinktur und Bibergeilessenz zusammengesetzte,

Tropfen. Es folgte kein weiterer Anfall, die Arznei wurde ausgesetzt, und K. befand sich, wie das erstemal in Altona, vollkommen wohl, und konnte seine Geschäfte verrichten. Am 25sten August aber, nachdem er zwei Tage lang im Felde mit großer Anstrengung, bei starker Hitze, gearbeitet hatte, kam ein neuer, aber schwächerer, Anfall der Epilepsie, dem bis zum 29sten August mehrere andere folgten.

Von diesem Tage an hörten die epileptischen Anfälle auf. Dagegen zeigten sich Veränderungen in dem Benehmen des Kranken, die auf krankhaften psychischen Zustand schliessen ließen.

Er benahm sich, als habe ihn jemand beleidigt, war mürrisch, und gab nur ganz kurze Antworten, zeigte sich gegen die Nacht ängstlich und schob, nach dem Weggehen seiner Aeltern, den Nachriegel vor. Am andern Morgen weinte er, und äusserte die Furcht, das man ihn aus dem väterlichen Hause vertreiben wolle, zeigte viele Angst und Unruhe, die am Abend noch zunahm, als er ein in der Wohnstube liegendes fremdes Beil erblickte, welches den Gedanken in ihm erregte, das er damit werde umgebracht werden. Er ergreift die Flucht und wird nur mit großer Gewalt wieder ins väterliche Haus gebracht, sucht sich beim Anblicke desselben wieder loszureißen und ruft aus: er müsse sterben, wenn er hinein solle. Im Hause zeigt er sich misstrauisch und furchtsam, spricht unzusammenhängend und unpassend, scheint aber

sehr auf einen Plan zu sinnen, um sich zu entfernen. Er betrügt sich späterhin so vernünftig, daß man kaum etwas von Irreseyn an ihm bemerkt, genießt mit den Seinigen das Abendessen und raucht Tabak. Er äußert das Verlangen, in ein anderes Wirthshaus zu gehn, um beim Ausschachten eines Ochsen behülflich zu seyn, und der Vater erlaubt es endlich, auf Verwendung seiner Freunde und Bekannten, die ihn begleiten. — Dort kommt er ruhig an, hilft an der Arbeit, begeht keine auffallende Handlungen, zeigt jedoch manche Unregelmäßigkeit in seinem Thun und Wesen, und einen bestimmten Widerwillen gegen die Rückkehr ins väterliche Haus. Nach mehrern vergeblichen Anträgen und Ausflüchten entschließt er sich zum gesellschaftlichen Fortgehn. Vor dem Hause erblickt er verschiedene ihm vom Vater nachgeschickte Männer, kehrt ins Haus zurück, versieht sich heimlich mit einem Schlächtermesser, geht dann von zwei Freunden geführt ziemlich ruhig mit fort, während noch zwei andere dieselben begleiten. Vor dem Thore des väterlichen Hauses will er sich losreißen, was ihm nur zum Theil gelingt; mit Blitzesschnelle ergreift er nun das Messer, haut und sticht um sich, durchbohrt seinen Gesellschafter linker Hand und rennt davon. Man setzt ihm nach, holt ihn aber nicht ein. Die Nacht bringt er im Walde auf einem Baume zu, und geht am Morgen zu einem zwei Stunden entfernt wohnenden Verwandten.

Als Ursache seiner Flucht gibt er an, man habe ihn umbringen wollen in seinem Hause, erschiessen und mit dem Beile tödten. Den gestrigen Vorgang erzählt er übrigens ziemlich ordentlich und ruhig, und ist der Meinung beim Entspringen Einem zwei Stiche mit dem Messer gegeben zu haben, das er noch bei sich hat und nun ablegt. Er hört bald darauf die Nachricht von dem Tode des Verwundeten, sowie später den Wiederruf dieser Nachricht ganz gleichgültig an, und geht am Abend mit seinem Vetter willig zur Stadt, wo er sich ohne große Widersetzlichkeit ins Gefängniß führen läßt, in welchem er auf Antrag des Physikus glimpflich behandelt wird. Der Amtsdienner, der die Nacht hindurch bei ihm hatte bleiben müssen, zeigte am folgenden Morgen an, daß er nichts Besonderes an dem K. bemerkt habe. Nur eine vorübergehende Röthe überziehe zuweilen sein Gesicht. In dem Verhöre erzählte der Verhaftete Alles, was am 30sten und 51sten August vorgefallen war, der Hauptsache nach ganz richtig, unbefangen und gleichgültig, und man bemerkte keine Spur des Wahnsinns an ihm, aufser wenn er die Ursache seines Betragens an jenen Tagen und seines Entweichens nach begangener That (deren tödtlicher Erfolg ihm aber noch verheimlicht wurde) angeben sollte. Er beharrte bei der Angabe, daß man ihn tödten wollen, daher setze sich in der Nacht, wie man ihn nach Hause zu bringen

getrachtet, mit Gewalt befreiet habe und entsprungen sei.

Später stellten sich nur noch einige Anfälle von Unruhe und Angst ein, während welcher er um Gotteswillen bat, man möchte ihn freilassen. Er liefs sich aber durch Zureden leicht besänftigen.

Vierzehn Tage nachher wurde ihm vom Arzte erst eröffnet, dafs er seinen Freund getödtet habe und deshalb im Verhafte sei. Er hörte diese Nachricht stumm und unbeweglich an, und war dem Anscheine nach nicht im Mindesten darüber betroffen. Als aber der Arzt den bis dahin immer regelmässigen Puls untersuchte, fand er ihn beim dritten, vierten, fünften Schläge aussetzend, und diese Unregelmässigkeit verlor sich erst nach drei Monaten.

Ueber diesen Fall hat Herr Leibarzt FISCHER ein treffliches Gutachten abgegeben, und darin erwiesen: dafs der Thäter einige Tage vor der That ungewöhnlich viele Anfälle von Epilepsie hatte; dafs diese Epilepsie nur Ausdruck einer wohlthätigen Entwicklungskrise war; dafs die Störung dieser gefährlich scheinenden aber heilsamen Krisis den Wahnsinn zur Folge hatte, in welchem sich der K. zur Zeit der That wirklich befand. Zugleich zeigte derselbe darin, dafs dieser Wahnsinn, eben weil er Wirkung einer nun beendigten Entwicke-

lung gewesen, wahrscheinlich nicht wiederkehren werde, und dafs der Krankgewesene weder in ein Zuchthaus noch in eine Irrenanstalt gehöre, sondern in einem Arbeitshause unter Aufsicht zu stellen sei, wodurch die Sicherstellung des Publikums, ohne Nachtheil für das Individuum, am Besten erreicht werden würde. — Eine Erfahrung von sieben Jahren hat die Ansicht des Arztes vollkommen bestätigt, indem der K. in dieser Zeit sowohl von Epilepsie als von Geisteszerrüttung ganz frei geblieben ist.

Die Entwicklung der Gründe für dieses Urtheil kann in dem interessanten Aufsätze des Herrn L. A. FISCHER nachgelesen werden. Für den Sachverständigen liegen sie ganz offen in den Angaben der Krankheits- und Thatgeschichte.

Wäre die Begutachtung aber einem Manne zu gefallen, der weniger vertraut mit der Natur der Entwicklungskrankheiten und mit den richtigen Grundsätzen der gerichtlichen Psychologie gewesen wäre, so hätte das Urtheil leicht ganz anders ausfallen können, und eine minder zweckmäßige Behandlung von Seiten des Arztes, oder ein strengeres Verfahren des Gerichts würde sehr wahrscheinlich eine bleibende Zerrüttung des Gesundheitszustandes des Verhafteten zur Folge gehabt haben.

Ob der beschriebene psychische Zustand des Thäters mit Recht Wahnsinn genannt worden

sei? — darüber ließen sich vielleicht nicht unwichtige Zweifel erheben. Immer muß jedoch dabei in Betracht kommen, daß die Begriffsbestimmungen der Namen, mit welchen wir die verschiedenen Grade und Formen der Geisteszerrüttungen bezeichnen, leider noch sehr schwankend sind. Nur soviel erlaube ich mir zu erinnern.

Es zeigte sich bei diesem Menschen keine andere Spur einer Störung des freien Gebrauchs seiner Geisteskräfte, als die einzige falsche Idee, daß man ihn unglücklich machen, aus dem väterlichen Hause vertreiben, endlich ermorden wolle. Die gewöhnlichen positiven Kennzeichen der Geisteszerrüttungen, wie Verwirrung der Sinne, gestörtes Gedächtniß, unordentliche Folge und Verbindung der Gedanken, unpassende oder widersinnige Antworten, alberne oder sinnlose Handlungen, fehlten hier entweder ganz, oder zeigten sich nur, inwiefern jene einzige Idee bei ihm rege wurde. Dagegen waren folgerichtiges, ja in manchen Stücken ganz verständiges Handeln, richtige Beurtheilung der meisten Verhältnisse, Flucht unmittelbar nach der That, als scheue er die Folgen derselben, und Erinnerung der meisten Umstände vor, bei und nach der That sehr in die Augen springende, dem Anscheine nach wichtige Gründe, die man gegen das Vorhandenseyn des Wahnsinns (als einer bestimmteren Art und Form der Geisteszerrüttung) hätte anführen können. Es ließe sich also allerdings wohl fragen: ob der psychische Zustand, in dem
sich

sich der Thäter befand, mit Recht Wahnsinn genannt werden könne?

Es kommt aber bei dem gerichtsarztlichen Gutachten über zweifelhafte psychische Zustände, die in strafrechtlichen Fällen zur Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit gefordert werden, hauptsächlich auf die Beantwortung der allgemeinen Frage an:

war das in Untersuchung stehende Individuum zur Zeit der gesetzwidrigen That als (moralisch) frei oder als unfrei zu betrachten?

Wird diese Frage bestimmt beantwortet, so hat der Gerichtsarzt dem Zwecke der Strafrechtspflege vollkommen Genüge geleistet. Denn wird der Thäter für frei zur Zeit der That erklärt, so findet Zurechnung, mithin die volle im Gesetze bestimmte Strafe statt; erweist und urtheilt der Arzt hingegen, daß er sich zu jener Zeit in dem Zustande der Unfreiheit befunden habe, so folgert der Richter daraus, nach allgemein gesetzlicher Bestimmung, daß keine Zurechnung und keine Strafe statt finde. Das in Untersuchung stehende Individuum kann dann nicht als Verbrecher, sondern nur als Kranker betrachtet werden. Mafsregeln zur Sicherstellung der öffentlichen Ruhe und persönlichen Sicherheit muß man gegen denselben ergreifen; Züchtigung kann an ihm zum Behufe der Disziplin vollzogen werden, aber als Unfreier kann er keine Strafe erleiden.

Es kommt sonach für den gerichtlichen Zweck in strafrechtlichen Fällen weniger darauf an, zu

welcher Art und Form der Geisteszerrüttung der Gerichtsarzt den im gegebenen Falle vorhandenen psychischen Krankheitszustand rechne, wenn nur jener Hauptpunkt über vorhanden gewesene Freiheit oder Unfreiheit gehörig ausgemittelt und entschieden wird. Es kann folglich auch dem Richter an sich gleichgültig seyn, ob der psychische Zustand des Inquisiten Narrheit, Melancholie, Wahnsinn, Raserei genannt wird; ob man den Fall zum offenbaren oder verborgenen Wahnsinne rechne; ob man allgemeine Verkehrtheit der Vorstellungen oder nur partiellen Wahnsinn mit fixer Idee finde u. s. w.; wenn nur die vorhandene Unfreiheit zur Zeit der That ausgemittelt und mit zureichenden Gründen erwiesen wird. Denn auf Freiheit oder Unfreiheit des Menschen sind alle Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit gesetzwidriger Handlungen zurückzuführen.

Selbst wenn der Gerichtsarzt in Bezug auf die richtige Unterordnung des Falles unter eine bestimmte Klasse der Geisteszerrüttung einen Fehler begangen und gegen die richtige oder eingeführte Benennung verstossen haben sollte, so wird der strafrechtliche Zweck, der der Begutachtung des zweifelhaften psychischen Zustandes durch Gerichtsärzte zum Grunde liegt, keinesweges wesentlich dadurch beeinträchtigt, wenn nur sonst überhaupt irgend eine Art wahrer Geisteszerrüttung vorhanden war. Denn diese setzt jedesmal, sie habe Namen wie sie wolle, Aufhebung des Selbstbewusst-

seyens, mithin des freien Gebrauches der Vernunft, folglich des Vermögens der Selbstbestimmung, oder der moralischen Freiheit voraus.

Die Beweise für diese in der gerichtlichen Psychologie so wichtigen Sätze habe ich an andern Orten gegeben. Sie hier zu wiederholen, würde mich zu weit führen und ich erlaube mir daher auf eine Abhandlung *) zu verweisen, wo dieser und die verwandten Gegenstände im Zusammenhange und von Grund aus erörtert sind.

Sind aber die aufgestellten Sätze richtig, so geht auch daraus hervor, daß die den Aerzten oft zum Vorwurfe gemachte Unsicherheit in der Begriffsbestimmung und Klassenabtheilung der Geisteszerrüttungen, die allerdings statt findet **) und ein Uebel ist, doch ohne wesentlichen Nachtheil für die Rechtspflege bleibt, wenn sich Rechtsgelehrte und Gerichtsärzte nur über den Zweck der gerichtsärztlichen Begutachtung zweifelhafter psychischen Zustände, und das dem Zwecke angemessene Verfahren dabei, gehörig verständigen.

Wenden wir das Gesagte auf den oben mitgetheilten Fall an, so ergibt sich, daß allerdings der

*) Ueber die gerichtlichärztliche Beurtheilung der psychischen Krankheitszustände zum Behufe der Rechtspflege. Abhandl. aus der ger. Med. Bd. II. S. 165 ff.

**) S. a. a. O. S. 167 — 184.

wesentliche Zweck der Untersuchung hier erreicht wurde, wiewohl andere Aerzte den psychischen Zustand des Menschen vielleicht mit andern Namen belegt haben würden. Es wurde ausgemittelt, daß der Untersuchte zur Zeit, als er seinen Freund tödtete, in einem Zustande der Unfreiheit sich befand, der durch körperliche und geistige Krankheit bedingt war. Der Richter trug deshalb auch kein Bedenken, den Thäter von aller Strafe frei zu sprechen und nur diejenigen Mafsregeln zu verordnen, welche die Sorge für die öffentliche Sicherheit und für die Wiederherstellung des Kranken nöthig machte.

Herr Leibarzt FISCHER nannte den psychischen Zustand des Thäters zur Zeit der That wahren Wahnsinn. Herr Hofrath E. PLATNER *) belegt Zustände dieser Art mit dem Namen der *Amentia occulta*. Herr Professor HOFFBAUER **) würde denselben nach seinen Grundsätzen unter die Klasse des fixen Wahnsinns oder des Anreizes durch einen gebundenen Vorsatz setzen müssen. Andere würden partiellen Wahnsinn, oder fixe Idee in diesem Falle angenommen haben. Nach den von mir hier und anderswo entwickelten Grundsätzen würde es für den Zweck

*) S. a. a. O. S. 265.

**) Die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege. Halle. 1808. §. 216. 220. 221.

des Kriminalrichters hinreichend gewesen seyn, zu erklären: daß der Inquisit bei anscheinend nicht zerrüttetem Verstande sich dennoch im Zustande der Unfreiheit, wegen körperlicher (Entwickelungs-) Krankheit, befunden habe.

Die psychischen Zustände, welche als Wirkungen der gehemmten, erschwerten oder überhaupt unregelmäßigen Entwicklung der Sexualorgane eintreten, können alle Grade und Formen der Melancholie, des Wahnsinns und der Raserei durchlaufen. Herr Hofrath OSIANDER führt unter den Entwicklungskrankheiten der mannbar werdenden Mädchen zwar nur von den Geisteszerrüttungen die mysteriöse Melancholie auf; es ist aber einleuchtend, daß diese in Wahnsinn und Manie überzugehen vermag. Auch lehrt die Erfahrung, daß je nach den Umständen Mord oder Selbstmord dadurch veranlaßt werden kann. Wie in Hinsicht der Zurechnungsfähigkeit eine höchst genaue und sachverständige Untersuchung des geistigen und körperlichen Zustandes solcher Unglücklichen nothwendig sei, geht aus den vorstehenden Untersuchungen hervor.

Es gibt aber noch eine andere Art von Verbrechen, deren Begehung durch einen besondern, auf körperlicher Entwicklung beruhenden, Anreiz veranlaßt zu werden scheint.

Dieses ist die so oft von Knaben und Mädchen in den Entwicklungsjahren unternommene vorsätzliche Brandstiftung.

Es ist um so nöthiger die Aufmerksamkeit der gerichtlichen Aerzte und der Kriminalisten auf diesen Gegenstand zu lenken, je schwerer die physischen und rechtlichen Folgen der Brandstiftung für die Gesellschaft und für das Individuum sind. Auch ist bisher in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft und im Strafrechte die auf körperlicher Entwicklungskrankheit beruhende Feuerlust und Neigung zur Brandstiftung bei Knaben und Mädchen, die sich dem Alter der Mannbarkeit annähern, weder gehörig gekannt noch gewürdigt worden.

Ueber den Zusammenhang der bei Knaben und Mädchen vorkommenden Feuerlust und Neigung zur Brandstiftung mit den Entwicklungsvorgängen.

Das Lesen der merkwürdigen Rechtsfälle in KLEIN'S Annalen der Gesetzgebung machte mich, schon vor längerer Zeit, auf die Häufigkeit der von Knaben und jungen Mädchen unternommenen Brandstiftungen aufmerksam.

Jedem Psychologen muß es auffallen, daß eine in ihren physischen und rechtlichen Folgen so schreckliche Handlung, wie vorsätzliches Feueran-

legen, von neun-, zehn- bis sechzehnjährigen Kindern so häufig unternommen und vollzogen wird.

Um diese Häufigkeit zu erweisen, mögen hier folgende Angaben von vorgekommenen Fällen dienen.

KLEIN'S Annalen Bd. VII. enthält unter Nro. 4. einen Fall von einer zehnjährigen Brandstifterin (Sumpfin), unter Nro. 5. die Geschichte eines zwölfjährigen Mädchens (Schulzen), das dreimal Feuer angelegt, auch zwei Kinder absichtlich erstickt hatte.

Bd. XII. desselben Werkes enthält (S. 55 ff.) den Fall einer siebenzehnjährigen Bauernmagd (Kalinowska), die, von einem Tanzgelage sehr erhitzt zurückkehrend, nach ihrer Aussage von dem Gedanken ergriffen wurde, Feuer anzulegen, von dem sie sich nicht wieder befreien konnte, bis sie »um ihrer Angst loszuwerden« am dritten Tage wirklich Feuer anlegte, worauf sie eine nie empfundene Freude gefühlt habe.

Bd. XII. S. 69 findet sich ein Fall von einem sechzehnjährigen Knaben (Sutermann), der, gereizt durch Mißhandlungen seines Dienstherrn, um ihm einen Possen zu spielen, Feuer anlegte. Ebendas. S. 90 ist der Fall eines noch nicht vierzehnjährigen Knaben (Heineke) mitgetheilt, der aus Rache wegen erhaltener Züchtigungen und um wieder zu seinen Aeltern zurückzukehren, seines Dienstherrn Pferdestall anzündete. Ebendas. S. 126 ist die Geschichte eines noch nicht fünfzehnjährigen Mädchens (Grabowska) erzählt, das aus Heimweh

und um aus seinem Dienste zu kommen, zweimal Feuer anlegte. Die Inquisitin gab an, daß sie vom Eintritte in ihren Dienst an, des Gedankens sich nicht habe erwehren können: sie müsse Feuer anlegen; es sei ihr vorgekommen, daß ein Schatten vor ihr stehe, der sie dazu antreibe. — Daß die Inquisitin einige Zeitlang an heftigen Kopfschmerzen gelitten (S. 154.) und die monatliche Reinigung anscheinend bei ihr verspätet gewesen (S. 155.), ist ausdrücklich angemerkt.

Bd. XIII. S. 131 enthält den Fall der zweiundzwanzigjährigen Bauernmagd Weber, die eine dreimalige Brandstiftung verübte. — Tiefsinniges Benehmen, langes Verweilen in Gedanken, Schreien im Schlafe hatte die Dienstfrau an der Inquisitin bemerkt. Eine Krankheit, welche dieselbe zwei Jahre vorher befallen hatte, die mit heftigen Schmerzen im Unterleibe und im Kopfe, starken Wallungen des Blutes, mit Bewusstlosigkeit und epileptischen Anfällen begleitet war, und seit welcher der Monatsfluß ausblieb, wurde durch Zeugnisaussagen erwiesen. Der Gerichtsarzt erklärte aber dennoch: »daß die Krankheit der Inquisitin keine üble Folgen weder auf den Gesundheits- noch auf den Gemüthszustand der Inquisitin gehabt (?!), daß auch die epileptischen Zufälle keine Verstandesschwäche, keinen Hang zur Schwermuth oder zu einem blöden Stumpfsinne zugelassen habe.« Nichts destoweniger nannte der Arzt ihre Gemüthsstimmung *sonderbar*.

Ebendas. S. 176. Die Untersuchung über die zwölf- und einhalbjährige Brandstifterin Kastorf. Abneigung gegen den Dienst bei einem Kuhhirten, Sehnsucht wieder nach Haus zu gehn, der Wunsch, ihrer Dienstfrau, von welcher sie mit Härte behandelt worden, einen Possen zu spielen, sind als Ursachen der Brandstiftung angegeben.

Bd. XIV. S. 49. Die fünfzehnjährige Brandstifterin Drägerin. Unzufriedenheit mit der Dienstherrschaft und Wunsch wieder heim zu gehen, wurden auch in diesem Falle als Ursachen namhaft gemacht.

Ebendas. S. 289 findet sich ein ganz ähnlicher Fall von der sechzehnjährigen Wischniewska.

Bd. XVI. S. 141. Die zweiundzwanzigjährige Eva Schelanska, die viermal Feuer anlegte. — Die Inquisitin gab eine gewisse Unruhe vor, welche sie zum Feueranlegen getrieben habe. Nach Aussage ihrer Dienstfrau war die Unruhe der Inquisitin, wodurch sie übrigens an Verrichtung ihrer Arbeiten durchaus nicht verhindert wurde, stärker gewesen, wenn sie ihren an einem andern Orte sich aufhaltendem Liebhaber, von dem sie schon einmal schwanger gewesen, eine Zeitlang nicht gesehen hatte. Das Kammergericht in Berlin fand es daher (mit Recht) nicht unwahrscheinlich, daß die Unruhe nur in einer physischen Ursache beruht habe, »wie bei jungen Brandstifterinnen wir öfters wahrzunehmen Gelegenheit gehabt.«

Bd. XX. S. 4 und S. 16 sind die Untersuchungen über die zwölf und einhalbjährige Kamrowska und die vierzehnjährige Florin mitgetheilt. Beide, ebenfalls Mägde, hatten aus Unzufriedenheit und um den Dienst verlassen zu können, Feuer angelegt.

S. 82. Ein ganz ähnlicher Fall von der eilfjährigen Hartmannin. Gelegenheit den Dienst verlassen und stehlen zu können gab die Inquisitin als Motive an; nebenbei auch den Wunsch einmal ein großes Feuer zu sehen.

In ERNST PLATNER'S gerichtlich-medizinischen Programmen kommen ebenfalls mehrere Fälle von Knaben und Mädchen vor, welche Brandstiftung unternommen haben.

1) Das Programm *de amentia occulta alia observatio quaedam* (*Quaest. med. for. Part. II.*) enthält das Gutachten über eine siebenzehnjährige Brandstifterin.

Die Thäterin, eine Bauernmagd, hatte zweimal Feuer angelegt, ohne Streit oder Unzufriedenheit mit ihrer Herrschaft zu haben, sondern nach ihrer Aussage auf Antrieb einer innern, sie unaufhörlich verfolgenden Stimme, welche ihr befohlen habe, Feuer anzulegen und sich das Leben zu nehmen. Sie hatte das erstemal das Feuer ruhig und mit Vergnügen betrachtet, das zweitemal aber die Gefahr selbst angezeigt und gleich darauf den Ver-

such gemacht, sich aufzuhängen, Spuren von Geisteszerrüttung waren nicht an ihr zu bemerken gewesen; dagegen war körperliche Krankheit bei ihr unbezweifelt. Sie hatte seit ihrem vierten Jahre an Krämpfen gelitten, die später in wahre Epilepsie übergingen. Die Anfälle derselben wurden heftiger, wenn sie mit der Zeit des Monatsflusses zusammentrafen. Einige Tage vor der Brandstiftung hatte sie einen heftigen Anfall gehabt, dem starke Beängstigungen vorausgegangen waren. — Uebrigens hatte sie die Brandstiftung nicht im Affekte oder auf äußere Veranlassung unternommen, sondern einige Tage bei sich gezweifelt, ob sie es thun solle, oder nicht. Auch zeigten sich beim Verhöre und im Gefängnisse keine Spuren einer Geisteszerrüttung.

Die leipziger Fakultät wies aber in ihrem Gutachten auf den Zusammenhang der Epilepsie mit den beim bevorstehenden Monatsflusse eingetretenen Beängstigungen hin, gab an, daß das Feueranlegen durch eine sonderbare, aber nicht ungewöhnliche und öfter vorgekommene Verwirrung der Begriffe und Gefühle, als ein Mittel sich von der drückenden Angst zu befreien, angesehen werden möge, und urtheilte: es sei nicht mit Wahrscheinlichkeit, viel weniger mit Gewißheit zu behaupten, daß die Inquisitin ihrer körperlichen Beschaffenheit nach, zu den Zeiten, als sie Feuer angelegt, den freien Gebrauch ihres Verstandes gehabt habe. «

2) *Quaest. med. for. Part. VII. De venia aetatis observatio* enthält den Fall von einem vierzehnjährigen Bauernmädchen, das, von seiner Dienstherrin mißhandelt, Feuer anlegte. Sie gestand die ganze That offen. Spuren von Geisteszerrüttung fehlten gänzlich. Es wurde aber von der leipziger Fakultät, theils aus Gründen, die sich auf ihre geäußerten Seelenkräfte, theils auf die Abwesenheit aller Merkmale der Geschlechtsentwicklung bezogen, geurtheilt: daß kindische Einfalt und Unreife des Verstandes statt habe.

3) *Part. XII. De excusatione aetatis observatio* theilt ein merkwürdiges Gutachten der leipziger Fakultät über ein noch nicht fünfzehnjähriges Mädchen mit, das binnen Jahresfrist zweimal Feuer angelegt hatte, um aus dem Dienste zu den Aeltern nach Haus gehn zu können. Die Thäterin hatte bei der ersten Brandstiftung das vierzehnte Jahr kaum zurückgelegt, bei der zweiten aber nur mit zehn Monaten überschritten, bei dem ersten Verhöre die zweite Brandstiftung sogleich bekannt und die erste, über welche man gar keinen Verdacht hatte, freiwillig angegeben. Der Sachwalter der Inquisitin suchte zu erweisen, daß Unreife des Verstandes, auch Störung der körperlichen und psychischen Gesundheit statt gefunden habe. Das Gutachten des Gerichtsarztes widersprach dem. Die Fakultät wurde nun zur Begutachtung aufgefordert: ob die vom Physikus angegebene Gründe hinreichend seien, um mit Gewißheit zu behaupten,

ten, es sei die Inquisitin, zur Zeit, als sie Feuer angelegt, ihres Verstandes in dem Grade mächtig gewesen, daß sie mit voller Zurechnungsfähigkeit zu handeln vermocht; oder ob die vom Vertheidiger vorgebrachten Umstände mit Wahrscheinlichkeit oder mit Gewisheit das Gegentheil annehmen lassen?

In dem Gutachten wird zugestanden, daß das Heimweh bei Kindern, zumal vom weiblichen Geschlechte die allerheftigste und natürlichste Leidenschaft sei; daß der noch nicht gehörig geordnete monatliche Blutfluß auf den weiblichen Gemüthszustand Einfluß habe und der bei ganz jungen Mädchen, in dem Zeitpunkte zwischen Kindheit und Jungfrauschaft, häufig wahrzunehmende Trotz und Starrsinn, überhaupt das, was im gemeinen Leben ein närrischer Kopf genannt werde, nebst den daraus zuweilen entstehenden verzweifelten Entschlüssen und tollkühnen Handlungen, öfter von dergleichen geheimen Beunruhigungen des Gehirns und der Nerven, als von einer moralisch bösen Gemüthsart herrühre; daß die Inquisitin sich wirklich in diesem kritischen Alter befunden habe und der monatliche Blutfluß bald stark, bald schwach, bald ganz unterdrückt gewesen sei.

Dennoch wurde die oben angegebene Frage in Bezug auf die erste Brandstiftung zwar verneint, in Bezug auf die zweite aber bejahet.

Die Zurechnungsfähigkeit der Inquisitin beim ersten Feueranlegen wurde geläugnet, weil sie,

kaum fünf Wochen über vierzehn Jahr alt, noch ein Kind gewesen sei; dagegen wurde volle Zurechnungsfähigkeit bei ihr behauptet, als sie zehn Monate später zum zweitenmal Feuer angelegt habe. Als Gründe dafür wurden angegeben: weil sie am Ende des fünfzehnten Jahres um so weniger mehr als Kind habe betrachtet werden können, je weniger auffallende kindische Einfalt und ganzliches Zurückbleiben der Geschlechtsentwicklung bei ihr statt fand; weil sie in dem Zwischenraume von dreiviertel Jahren zwischen der ersten und zweiten Brandstiftung mehr Verstand und Nachdenken habe erlangt, folglich auch die Wichtigkeit der That besser habe beurtheilen müssen; endlich weil es an den Thatsachen und krankhaften Symptomen fehle, aus welchen sich die aus Störung der Menstruation wirklich hervorgegangene Zerrüttung oder Schwächung des Verstandes erweisen lasse.

Die fünfzehnjährige Inquisitin ist auf den Grund dieses Gutachtens *) zum Tode verurtheilt worden!

*) *L. c. p. 3. Ordo noster ita decedit, ut deprecatio defensoris in primo quidem incendio locum inveniret, in secundo autem plane reiiceretur. Itaque capitae condemnata puella est, quod in eorum jureconsultorum gratiam admoneo, qui verentur, ne cum collegiis medicorum liberum non sit morte multare.*

Dieses konnte nur nach dem zu strengen sächsischen Feuer-Mandate von 1741 geschehen, welches bei Individuen, die das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, keine Milderung der Strafe wegen jugendlichen Alters zuläfst.

Dieser Rechtsspruch wurde im Jahre 1800 gefällt, also zu einer Zeit, wo man in Preussen längst nach menschlicheren und zweckmäßigeren Gesetzen gegen jugendliche Verbrecher dieser Art urtheilte! Wie sehr lassen Vorgänge dieser Art wünschen, daß das neue Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen, und die erwartete neue Ordnung der Strafrechtspflege durch die Bemühungen eines TITTMANN, STÜBEL u. s. f. endlich zu Stande kommen möge! —

4) Desselben Verf. *Quaest. med. for. Part. XV.* macht die Begutachtung der leipziger Fakultät über den zweifelhaften Zustand der siebenzehnjährigen Brandstifterin Kleinbarthin bekannt.

Auch dieses Mädchen hatte Feuer angelegt, um den Dienst zu verlassen und wieder zu ihrer Mutter zu kommen. Es zeigten sich keine Spuren von offener Geisteszerrüttung, hingegen bewiesen die Antworten und Erzählungen der Inquisitin Gedächtniß und Ideenordnung, auch ging aus ihrem Benehmen Ueberlegung hervor.

Die Fakultät beantwortete aber die Frage:

in wie weit sich behaupten lasse oder nicht, daß die Kleinbarthin eine Blödsinnige sei?

dahin: daß diese eine Blödsinnige genannt werden könne, in soweit man unter diesem Worte, in einer minder strengen Bedeutung, auch die kindische Einfalt verstehe. Unter den Entscheidungsgründen wird besonders auch, neben den Beweisen für kindische Einfalt, aus ihrem Benehmen angegeben, daß sie in ihrem 17ten Jahre noch von ungewöhnlich kleiner Statur und weder in den Geschlechtstheilen ausgebildet, noch in Ansehung des weiblichen Blutflusses geordnet gewesen sei. Auch beruft sich die Fakultät darauf, »daß die Erfahrung oft gezeigt habe: daß Blödsinnige und ihnen ähnliche, ganz sowie zuweilen Taubstumme und Kinder, vorzüglich wenn Empfindnisse irgend einer Art ihnen den Kopf einnehmen, oder sie sich aus mehr geträumten als eingebildeten Verlegenheiten nicht zu helfen wissen, äußerst gefährlichen Hang haben, durch Feuer eine große sinnliche Wirkung hervorzubringen, deren Schädlichkeit sie weder vorher erwägen, noch nachher bereuen.«

5) *Quaest. med. for. Part. XVII. De judiciis medicorum publicorum.* Ein achtzehnjähriger Stellmacherlehrling auf dem Lande, Namens Bertheim, hatte binnen 4 Monaten 16 mal Feuer angelegt! — *Ut sicarius pro caede pugionem, ita iste pro incendio spongiam cum filo sulphurato semper secum portabat. Et quanquam rapere et furari didicerat iam paulo ante, quippe qui ad gulam et ad lusum pecunia*

pecunia indigeret, tamen inter incendia manus suas continebat, imo vero iis ad ferendam opem utebatur quo certius latitaret. Neque aut simultate aliqua, aut ulciscendi cupiditate fuerat impulsus. Quae igitur tantae vesaniae causa poterat inveniri? Delectabatur nimirum, non rapidarum flammarum illustri fulgore, quae puerorum nonnunquam levitas esse solet, sed misero ac tristi spectaculo multitudinis cum eiulatu et clamore currentis per vias et campos, illaque rerum omnium perturbatione et confusione. Accedebat cessatio sui operarii laboris, pro quo tumultuosam quandam corporis et animi agitationem sibi, ad primum sonitum campanae incendiariae, liberam esse putabat.

Wie das Gutachten der Fakultät über seinen psychischen Zustand ausgefallen, ist leicht zu errathen. Die Aussagen des ersten Gerichtsarztes über frühere Epilepsie und vorhandene kindische Einfalt, auf welche sich der Vertheidiger stützte, wurden bei der genauern Untersuchung durch einen zweiten Gerichtsarzt nicht bestätigt gefunden und das Gutachten ging demnach dahin: »es könne von dem Inquisiten nicht behauptet werden, daß er des Gebrauches seines Verstandes nicht mächtig sei.«

6) Endlich kommt in *Part. XXXIV. de excusatione fatuitatis* noch der Fall von dem vierzehnjährigen Brandstifter Nähle vor.

Der Inquisit, ein Viehjunge, hatte ebenfalls Feuer angelegt, um seinen Herrn einen Possen zu spielen und aus dem Dienste zu kommen, zwar
10ter Jahrg.

Plan und Ueberlegung bei der Ausführung gezeigt, aber doch auch Spuren von großer Sorglosigkeit in Hinsicht der Geheimhaltung seiner That blicken lassen und sich mancher Umstände nicht erinnern können, seine That auch gleich beim ersten Verhöre gestanden.

Die leipziger Fakultät wurde befragt:

ob, nach dem Inhalte der in den Akten befindlichen Aussagen und den ärztlichen Beobachtungen, anzunehmen sei, daß der Inquisit zuweilen in einen Paroxysmus verfalle, in welchem er, seines Verstandes und der Ueberlegung beraubt, ohne Bewußtseyn zu handeln und einen zuvor gefaßten Entschluß auszuführen im Stande sei?

Diese Frage wurde bejaht. Das Gutachten stützte sich besonders auf eine vor zwei Jahren bei dem Knaben vorhanden gewesene Epilepsie, seit welcher Zeit Beängstigungen zurück geblieben waren, die von der Gehirn- und Nervenreizung abgeleitet wurden, welche die mehr unterdrückte als überwundene Epilepsie hervorgebracht habe. Ein zweiter Grund war ferner: daß eine bloß thierische (d. h. nicht in klaren Empfindungen der Traurigkeit und Schwermuth, sondern nur allein in Reitzungen des Gehirns, der Nerven und in Drängnissen des Blutumlaufs beruhende) Niedergeschlagenheit im Zeitpunkte der eintretenden Mannbarkeit nicht ungewöhnlich sei, besonders wenn die kritischen Naturbewegungen gestört wurden. Diese Niedergeschlagenheit könne,

dem vorhandenen Anlasse gemäß, periodisch entweder in Tollheit oder in Thorheit übergeht.

Die vorstehenden zwanzig Fälle setzen die Thatsache außer Zweifel, daß die Neigung zur Brandstiftung bei Knaben und Mädchen, vor und während der eintretenden Mannbarkeit, sich häufig äußere. Diese zwanzig Fälle sind lediglich aus zwei Sammlungen ausgehoben, in welchen nur merkwürdige Untersuchungen mitgetheilt sind; wie viele mögen aber außer diesen vor Gericht in Preußen und Sachsen zur Sprache gekommen seyn, und wie viele bleiben nicht unentdeckt!

Es fragt sich nun in gerichtlich-medizinischer Hinsicht, ob denn diese Feuerlust und Neigung zur Brandstiftung wirklich mit der Körperentwicklung überhaupt, und namentlich mit dem Eintritte der Mannbarkeit, in ursachlichem Zusammenhange stehe?

Nach meinem Erachten ist dieses häufig der Fall, und es verdient, wie ich glaube, bei den gerichtsarztlichen Untersuchungen über den Geistes- und Gemüthszustand solcher jugendlichen Brandstifter dieses Verhältniß die größte Aufmerksamkeit.

Ich behaupte keinesweges, daß die sämtlichen zwanzig Individuen, die oben genannt sind, an regelwidriger Entwicklung und deren körperli-

chen und psychischen Folgen gelitten haben. Ich gebe gern zu, daß bei einigen rein kindische Einfalt und Sorglosigkeit, bei andern Roheit und gänzlicher Mangel an religiösen und sittlichen Begriffen, bei einem oder andern Rachsucht, Bosheit und wirklich verbrecherische Gesinnung die Ursache der Brandstiftung gewesen sei.

Aber es ist doch unverkennbar, daß bei mehreren ein ungewöhnlicher und krankhafter psychischer Zustand vorhanden war, der mit der unregelmäßigen, bald verspäteten und gehemmten, bald gestörten Entwicklung, die den Eintritt der Mannbarkeit begleitete, zusammenhing. In einigen der bei KLEIN vorkommenden Fälle war dieses selbst in dem rechtlichen Urtheile anerkannt, oder doch darauf hingedeutet worden, wiewohl es meistens an genügenden und gründlichen ärztlichen Untersuchungen und Begutachtungen gefehlt zu haben scheint. In den von PLATNER mitgetheilten Fällen hat hingegen, wie die oben befindlichen Auszüge beweisen, die Fakultät den Einfluß der Entwicklungsvorgänge auf die krankhafte Feuerlust und Sucht zum Feueranlegen geradezu ausgesprochen.

Sonach glaube ich mit Recht den Satz aufstellen zu können:

die bei jugendlichen Individuen häufig sich äussernde Feuerlust und Neigung zur Brandstiftung ist nicht selten eine Folge eines regelwidrigen körperlichen Zustandes, besonders

einer unregelmäßigen organischen Entwicklung, zur Zeit der Annäherung oder des Eintrittes der Mannbarkeit.

Wie wichtig für die gerichtliche Psychologie und Medizin, sowie für die Strafrechtswissenschaft dieser Lehrsatz sei, bedarf kaum einer Erinnerung. Dagegen verdient es wohl eine Bemerkung, daß man diese Wahrheit in der gerichtlichen Medizin bisher zu wenig beachtet hat und in den Lehrbüchern derselben keine Erwähnung dieser Sache findet.

Sollte man gegen den obigen Lehrsatz vielleicht einwenden: daß sich der Zusammenhang zwischen der Neigung zur Brandstiftung und dem körperlichen Zustande der in der Entwicklung begriffenen Individuen psychologisch gar nicht, oder nicht befriedigend, erklären lasse: so ist dieses allerdings wahr. Ist aber nur die Richtigkeit der Thatsache empirisch erwiesen, so thut es nichts zur Sache, daß wir den Vorgang nicht völlig durchschauen und auf allgemein anerkannte Gesetze des Lebensprozesses zurückführen können. Dem Naturforscher, dem Arzte begegnet dieses täglich und stündlich. Befinden wir uns nicht in Hinsicht der Erscheinungen des thierischen Magnetismus, der Zeugung, der Wirkung der Arzneimittel u. s. w. ganz in demselben Falle?

Indessen will ich hier die Ansicht eines berühmten und verdienten Arztes mittheilen, und seine Aeußerungen können, wenn auch seine Erklärung nur als Wagesatz erscheinen sollte, doch wenigstens ein neues Zeugniß für die Richtigkeit der Thatsache ablegen.

Herr Hofrath OSIANDER (in s. Schrift über den Selbstmord. Hannover. 1813. S. 107.) sagt Folgendes.

»Viele Verbrechen haben ihren Grund in einer besondern Affektion des Gehirns. Es ist nun als entschieden angenommen, daß die Lust Feuer anzulegen einen solchen Grund, zumal bei der Entwicklungsperiode der Pubertät beider Geschlechter, habe, sowie das Spielen mit Feuer der Kretinen, die Feuergier mancher Hunde und Katzen, die, wie ich selbst mehrmals beobachtet habe, stundenlang mit unverwandtem Blicke in eine große Gluth eines Kamins oder Stubenofens sehen können, u. dgl. m.«

»Wahrscheinlich liegt diese Feuer- oder Lichtgier in der Entweichung des arteriösen Blutes an einer, und Anhäufung des venösen Blutes an einer andern Stelle, besonders in der Gegend der Augennerven; denn gerade alsdann, wenn bei der Pubertätsentwicklung das Blut seine Richtung nach den Geschlechtstheilen nimmt, und bei alten Thieren, bei denen der arteriöse Blutandrang nach dem Kopfe schwächer, die Anhäufung des venösen Blutes aber stärker ist, sowie bei Kretinen, deren

gleichsam versunkenes Gehirn den Rückfluß des venösen Blutes hindert, äußert sich die Begierde nach Feuer, d. i. nach dem Lichtreize der irritabilitätsarmen Schwerkzeuge. Wegen dieser manchmal lebenslang fortdauernden körperlichen Ursache ist diese Feuerlust zuweilen so unwiderstehlich, daß auch abgestrafte Feuerstifter das Feueranlegen nicht lassen können, wenn sie gleich wissen, daß die Todesstrafe ihrer wartet. Aus eben diesem Grunde aber, weil sie einen unbezwinglichen Hang zum Feueranlegen bei sich fühlen, werden sie auch zuweilen Selbstmörder.

»Auf diese in der fehlerhaften und krankhaften Organisation des menschlichen Körpers liegenden Ursachen der Verbrechen und Laster hat man bis jetzt viel zu wenig geachtet; theils weil in diesen Ursachen ein Entschuldigungsgrund für den Verbrecher liegt, und der Mensch mehr geneigt ist, die Entschuldigungsgründe für die Vergehen Anderer zu mindern als zu mehren; theils weil es auch bei der anatomischen Entdeckung einer fehlerhaften Konstruktion des Organismus dennoch oft so schwer ist, den Nexus zwischen dem fehlerhaften Baue und dem Verbrechen oder Laster vollkommen deutlich darzuthun, zumal für den, der nicht eine genügsame Einsicht in die Physiologie und Psychologie besitzt. Aber sehr zu wünschen ist es, daß dieses Feld der Arzneiwissenschaft mit mehr Aufmerksamkeit und Fleiß angebaut und die Thatsachen, die zur Aufklärung in dieser noch dunkeln Lehre

dienen, mit Sorgfalt gesammelt, mit Scharfsinn geordnet und ausgewählt und mit Klarheit und Wahrheit bearbeitet werden mögen. «

Für den Zweck der Strafrechtspflege ist die richtige Beurtheilung des psychischen Zustandes der Brandstifter von großer Wichtigkeit. Wird das ärztliche Gutachten darüber gar nicht eingeholt, oder fällt der Arzt ein unrichtiges Urtheil, so kann die Rechtspflege auf gedoppelte Weise gefährdet werden. Verkennen die Richter und Aerzte die Möglichkeit, daß der Trieb zum Feueranlegen und zur Brandstiftung auf körperlicher Krankheitsursache beruhen könne, so wird nach begangener That der Unglückliche nur zu leicht als Verbrecher bestraft, bei dem doch, als einem psychisch Kranken, keine Freiheit und keine Zurechnung statt findet.

Dieses Verkennen kann aber um so leichter geschehen, wenn, wie es nicht selten der Fall ist, keine auffallende Krankheitserscheinungen vorhergingen, wenn der Thäter Ueberlegung und Planmäßigkeit bei der Ausführung zeigte, bei dem Verhöre Gedächtniß und Ideenordnung beweist, alle Fragen richtig beantwortet, und Verdacht oder Eingeständniß von Haß, Rache u. s. f. gegen ihn spricht. Es vermögen aber alle diese Umstände nicht zu erweisen, daß der Thäter zur Zeit der That die Freiheit der Selbstbestimmung besaß, und

es kann auch hier Unfreiheit bei scheinbar nicht zerrüttetem Verstande statt gefunden haben. Sachkundige Gerichtsärzte sind also über den zweifelhaften psychischen Zustand nothwendig zu befragen. Diese haben auszumitteln und zu bestimmen: ob in dem körperlichen Gesundheitszustande des in Frage stehenden Inquisiten Merkmale und Beweise einer durch körperliche Krankheit, namentlich durch unregelmäßige Entwicklung, gestörten Gehirnverrichtung, welche die Freiheit der Selbstbestimmung aufheben konnte, sich vorfinden, oder nicht?

Diese nicht leichte Aufgabe vermag kein Philosoph zu lösen, und wäre er ein KANT, FICHTE, SCHELLING u. s. f. welches hier für diejenigen bemerkt seyn möge, die noch immer mit sich darüber nicht einig werden können, ob nicht dem Philosophen die gerichtliche Untersuchung und Entscheidung über zweifelhafte psychische Zustände gebühre. Nur ein tüchtiger Arzt, der zugleich Psycholog ist, ein Mann, dem ein ERNST PLATNER, REIMARUS, REIL würdige Vorbilder sind, ist dieser Aufgabe gewachsen. Oberflächliche, oder auch gewöhnliche Kenntniß reicht dazu nicht hin, und nur aus den Tiefen der Psychologie und Physiologie sind die sicher leitenden Grundsätze zu schöpfen. — Deshalb ist zu wünschen, daß die von den Gerichtsärzten abgestatteten Gutachten in solchen Fällen ohne Ausnahme einer höhern Medizinalbehörde zur Prüfung und nöthigenfalls zur Berichtigung vorgelegt werden

möchten, da man doch mit Recht erwarten und fordern kann, daß in dieser sich Männer befinden, welche die nöthigen gründlichen Kenntnisse in sich vereinigen.

Andererseits würde Gerechtigkeit und Rechtspflege eben so sehr gefährdet werden, wenn man, ohne genügende Beweise von Seiten der Aerzte, jede Brandstiftung, von Knaben und Mädchen begangen, als Wirkung kindischer Einfalt, wirklicher Geisteszerrüttung, oder der durch die Entwicklungsvorgänge periodisch gestörten Gehirnfunktion, betrachten wollte. Man dürfte dann nur die Darstellung der Vertheidiger, die jedes Verbrechen als Wirkung aufgehobener Freiheit zu betrachten pflegen, dem Rechtsspruche zum Grunde legen.

Sorgsame, gewissenhafte, mit Sachkunde unternommene Untersuchung und Beurtheilung des körperlichen und psychischen Gesundheitszustandes der jugendlichen Brandstifter ist also in strafrechtlichen Fällen unerläßlich.

Es ist vielleicht nicht überflüssig hier auf einige Regeln aufmerksam zu machen, die den Gerichtsarzt bei der Begutachtung solcher Fälle leiten können.

1) Der Zeitraum, in welchem die krankhafte Feuerlust und Neigung zur Brandstiftung als Wirkung unregelmäßiger Entwicklung sich zeigt, ist ungefähr das Alter von 12 bis 20 Jahren.

Die Symptome der Pubertätsentwicklung treten aber auch wohl manchmal schon mit dem zehnten, elften Jahre ein, besonders bei Mädchen. Bei Jünglingen kann andererseits die Entwicklung zuweilen verspätet seyn, und die innere Evolution kann auch von 20 bis 24 Jahren noch fortwähren in Bezug auf Kraft und Gediegenheit der Organe, wenn auch die äußere Entwicklung, nach den in die Sinne fallenden Zeichen, schon vollendet zu seyn scheint.

Das Alter des zu Untersuchenden muß also damit zusammenstimmen, wenn krankhafte Entwicklung als Ursache psychischer Störung gelten soll. Begreiflich kann aber das Alter für sich allein nicht als Beweis gelten.

2) Finden sich die Zufälle und Merkmale einer anomalen Entwicklung überhaupt, Zeichen starker kritischen Bewegungen, durch welche die Natur die Evolution zu Stande zu bringen strebt, so spricht dieses zu Gunsten des Inquiriten.

Allgemeine Zeichen dieser Art, welche Beachtung verdienen, sind: bedeutend schnelles Wachstum in die Länge im frühen Alter, aber auch ungewöhnlich verspätetes Wachstum und hinter dem Alter zurückbleibende Körperausbildung; ungewöhnliche Müdigkeit, Schwere und Trägheit in den Gliedern, schmerzhaft empfindungen in denselben ohne anderweite Ursachen, Drüsenanschwellungen, Ausschläge u. s. f.

5) Sind Zufälle der eben vorgehenden Entwicklungen in den Zeugungsorganen der That vorhergegangen, wie bei Mädchen die *molimina primae menstruationis*, so verdienen diese die größte Aufmerksamkeit. Sie machen es um so wahrscheinlicher, daß durch den Entwicklungsvorgang gestörte Hirnfunktion vorhanden war, je mehr die unter der folgenden Nummer zu nennenden Zufälle damit verbunden sind.

Verspäteter, gänzlich fehlender, unordentlicher oder wieder unterdrückter Monatsfluß ist bei der Beurtheilung des psychischen Zustandes jugendlicher Brandstifterinnen von großer Bedeutung, und darf dabei nie übersehen werden.

4) Ganz vorzüglich ist aber darauf zu sehen, ob nicht Zeichen einer gestörten Thätigkeit des Blutgefäß- und Nervensystemes vorhanden waren.

Störungen des Blutumlaufes, heftige Wallungen, unregelmäßiger Puls, starker Blutandrang zum Kopfe, daher Kopfschmerz, Schwindel und betäubter Zustand; Blutanhäufung in der Brust mit großer Beklemmung und Angst, sind nicht ungewöhnliche Symptome der gehemmten oder unordentlichen Entwicklung bei mannbar werdenden Jünglingen und Mädchen.

Ebenso häufig kommen Zufälle gestörter Nerven-thätigkeit vor. Dahin gehören Zittern, unwillkürliche Muskelbewegung, Krämpfe und Zuckungen aller Art bis zur Epilepsie und Katalepsie.

Wo diese Zufälle vorkommen, pflegen nicht selten auch schon Zeichen der gestörten psychischen Funktion sich einzustellen, die nur nicht immer hinlänglich beachtet werden, besonders wenn sie sich nur periodisch oder vorübergehend zeigen.

Dergleichen Zeichen sind: auffallende Veränderung in der gewohnten Gemüthsstimmung, manchmal ärgerliches zänkisches Wesen, bei andern trüb-sinnige Stimmung mit heftigem Weinen ohne Ursache, oder auf geringfügigen Anlaß, Verfallen in tiefe Gedanken, dumpfes Hinbrüten darin, plötzliches Aufschrecken und Auffahren, Schreien im Schlafe u. s. f. Zuweilen bleibt es bei den Symptomen dieses Grades, die von Zeit zu Zeit verschwinden, wiederkehren oder wechseln; es kann aber dieser Zustand in eine höher gesteigerte und mehr ausgebildete psychische Krankheit übergehen. Ekstasen, Visionen und Fantome, Nachtwandeln, freiwillig entstehender animalischer Magnetismus, Anfälle von Melancholie, Wahnsinn, Raserei und Neigung zum Selbstmorde können aus jenem Grundzustande hervorgehn.

Wenn aber auch solche offenbare Ausbrüche ausgebildeter Geisteszerrüttung nicht vorkommen, so kann dennoch die Brandstiftung in einem Zustande der Unfreiheit ausgeübt seyn.

Diese, auf körperlicher Affektion beruhende, Unfreiheit ist der Gerichtsarzt um so eher berechtigt anzunehmen, jemehr der unter Nr. 3. und 4.

bezeichneten Zufälle bei den Inquisiten vorhanden waren, und jemehr der fortdauernde (wenn gleich periodisch unterbrochene) Zusammenhang dieser Erscheinungen bis zur Ausübung der That nachzuweisen ist.

Durchaus unrichtig und widersinnig war daher das in dem Falle aus KLEIN'S Annalen Bd. XIII. (s. oben S. 104.) angeführte, die Weberin betreffende, Urtheil des Gerichtsarztes. Die früher überstandene schwere Krankheit der Thäterin, die mit heftigen Schmerzen im Kopfe und Unterleibe, starkem Drange des Geblütes nach dem Herzen, Bewusstlosigkeit und epileptischen Anfällen begleitet, und nach welcher der Monatsfluß nicht wieder erschienen war, sowie mehrere andere Umstände, die aus den Zeugenaussagen hervorgingen, namentlich tief sinniges Benehmen und Niedergeschlagenheit, öfters Hinstarren auf einen Fleck, starres ins Feuerblicken, Schreien im Schlafe u. dgl. m. machen es, wenn nicht unbedingt gewiß, doch höchst wahrscheinlich, daß sich diese Feuerstifterin zur Zeit der That im Zustande der Unfreiheit befand, die von körperlichen Ursachen herrührte. — Verschiedene der oben mitgetheilten Auszüge aus dem Gutachten der leipziger Fakultät stimmen vollkommen mit dieser Ansicht zusammen.

5) Die Abwesenheit der positiven Merkmale offener Geisteszerrüttung, sowie das Zugesehenseyn solcher Zeichen, aus denen Bewusstseyn und freier

Verstandesgebrauch scheinbar erwiesen wird, dürfen den Arzt nicht irre führen.

Es gibt einen Zustand der Unfreiheit bei anscheinend nicht zerrüttetem Verstande, wie ich an andern Orten erwiesen habe *). In diesem Zustande befinden sich nicht selten die Individuen, von denen hier die Rede ist.

Dafs also Personen dieser Art vor der Brandstiftung keine Spuren offenbarer Geisteszerrüttung an sich zeigten, sondern vielmehr fähig waren, ihre gewöhnlichen Geschäfte zu versehen, dafs sie bei der Ausübung der unglücklichen That nicht ohne Ueberlegung und Planmäßigkeit verfahren, dafs sie bei den Verhören alle Fragen ordentlich beantworteten, sich der Umstände erinnern können, wohl gar die Absicht sich zu rächen als Beweggrund der That eingestehen, gibt noch keinen genügenden und unbedingt sichern Beweis, dafs sie die Freiheit der Selbstbestimmung besaßen (des Vernunftgebrauches mächtig waren) und dafs ihnen folglich die That zur Schuld und Strafe angerechnet werden müsse.

Es kann unter solchen Umständen eine einzige fixe Idee den Unglücklichen beherrschen, die oftmals erst dann entdeckt oder bemerkt wird, wenn die That schon vollbracht ist; es kann die auf körperliche Krankheitsursache sich gründende Feuer-

*) A. a. O. S. 260 ff.

lust, gesteigert durch periodische Zunahme jener (wie z. B. beim eintretenden Monatsflusse), plötzlich und unerwartet ausbrechen in den unwiderstehlichen Trieb der Brandstiftung, der nun in That übergeht. — Der von PLATNER mitgetheilte erste Fall (s. oben S. 106.) gibt den Beweis dafür. Der Versuch zum Selbstmorde unmittelbar nach der Brandstiftung ist auch in andern Fällen vorgekommen.

Jemehr also die unter Nr. 2. 3. 4. aufgeführten Erscheinungen und Zufälle vorhanden waren, je deutlicher der Zusammenhang der unregelmäßigen Entwicklung mit dem körperlichen Befinden und dem Zustande der Gehirnfunktion bis zur Zeit der That nachzuweisen ist, um so weniger können die fehlenden Merkmale einer offenbaren Geisteszerrüttung als Beweise der vorhanden gewesenen Freiheit und der daraus fließenden Zurechnungsfähigkeit gelten.

Die allgemeinen Regeln, welche den Gerichtsarzt bei der Beurtheilung solcher Fälle leiten müssen, sind hier angegeben. Dem eigenen Ermessen desselben muß in vorkommenden Fällen das Uebrige überlassen bleiben. Auf das ärztliche Gutachten kommt in dieser wichtigen Angelegenheit Alles an. Daher ist zu wünschen, daß dasselbe stets ebenso sehr durch vollkommene Sachkunde als durch strenge Gewissenhaftigkeit geleitet werden möge.

Etenim

Etenim haec defendendi ratio, quae a perturbato mentis statu arcessitur, neque ita diducenda ac reseranda est, ut pateat sceleratis, neque ita constringenda, ut aequitas eam insontibus non possit aperire. Attamen ubi anceps libra est, in alteram lancem quasi imponendum est aliquid clementiae, ut, in causa dubia, ad sententiam leniorem iudicium inclinetur. (PLATNER l. c. Part. II.)

Auch die Schwangerschaft kann, aus gleichen Gründen wie die Entwicklung der Sexualorgane und der Monatsfluss beim Eintritte der Mannbarkeit, die Ursache und Quelle psychischer Krankheiten werden.

Die praktischen Aerzte zählen Schwangerschaft und Wochenbett gewöhnlich unter die vorbereitenden Ursachen der Geisteszerrüttungen, in dem vermöge der gesteigerten Receptivität und der Intemperatur der Sensibilität, welche jene Zustände begleiten, alle Gelegenheitsursachen heftiger wirken.

Aber die Schwangerschaft vermag auch für sich allein Geisteszerrüttung hervorzubringen. Das beweisen die Fälle von Frauen, die öfter oder jedesmal während der Schwangerschaft in Melancholie, Wahnsinn oder Raserei verfielen und nur durch die Entbindung davon befreit werden konnten. »Einige Personen«, sagt REIL, »verfallen regelmäßig während der Schwangerschaft in eine Melancholie, die mit der Geburt wieder verschwindet.

10ter Jahrg.

I

det. Andere werden erst nach der Geburt verrückt.“

WOLFART erzählt von einer Frau, die jedesmal, wenn sie mit einem Knaben schwanger ging, vom dritten Monate an völlig wahnsinnig wurde bis zum Augenblicke der Niederkunft, dann aber sogleich ihren Verstand wieder erhielt. (Asklepieion. 1811. Nr. 12. S. 181.)

Die Frau, welche während einer Schwangerschaft fest glaubte, daß sie sterben würde, und getrieben durch die fixe Idee, daß ihre beiden Töchter nach ihrem Tode höchst unglücklich werden würden, dieselben mit Opium vergiftete und tödtete, (vergl. meine Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtl. Med. Bd. II. S. 261 ff.)— war zum neuntemal schwanger, und in jeder Schwangerschaft schwermüthig gewesen. (S. REIL's u. HOFFBAUER's Beiträge zur Beförderung einer Kurmethode etc. Bd. II. St. IV. Nr. 2.)

Mehrere Fälle von Schwängern, die wiederholt während der Schwangerschaft von psychischen Krankheitszuständen befallen wurden, findet man in den praktischen Werken aufgezeichnet.

Wo Geisteszerrüttung wiederholt bei jeder Schwangerschaft sich einstellt, ist es außer Zweifel, daß die mit diesem wichtigen Entwicklungsvorgänge verbundenen körperlichen Veränderungen die normale Gehirnverrichtung stören und die psychische Krankheit erzeugen.

Wo die Geisteszerrüttung der Schwangern eine allgemeine und offenbare ist, kann die gerichtsarztliche Beurtheilung keine Schwierigkeiten haben. Aber es kann auch diese Krankheit sich auf eine einzige fixe Idee beschränken, und diese kann noch dazu, bis zur Ausübung einer gesetzwidrigen Handlung, verborgen oder unbemerkt geblieben seyn. Alsdann kann das richtige Urtheil über den obwaltenden Gemüthszustand, über Zurechnungsfähigkeit und Strafe große Schwierigkeiten haben, wovon das Beispiel der vorhin angeführten Frau, die während der Schwangerschaft ihre zwei Töchter durch Mohnsaft vergiftete, einen sehr sprechenden Beweis gibt.

Der Arzt darf also auch bei Beurtheilung dieser Fälle den Grundsatz nicht aus dem Auge verlieren: daß es einen Zustand der Unfreiheit bei anscheinend nicht zerrüttetem Verstande gibt.

Der unregelmäßige oder krankhafte psychische Zustand bei der Schwangerschaft kann sich aber auch nicht bloß auf das Vorstellungsvermögen beziehen, sondern er tritt auch nicht selten in dem Begehrungsvermögen hervor.

Ich erinnere hier nur an die Gelüste der Schwangern, die zu Zeiten zu solcher Heftigkeit der Begierde gesteigert werden können, daß sie die Kranke in einen Zustand der Unfreiheit versetzen, in welchem sie sich der Vollziehung von

Handlungen nicht erwehren kann, die gegen Sittlichkeit und Gesetz sind. Diese Gelüste bilden gleichsam das Gegenstück zu der krankhaften Feuelust der manbar werdenden Jünglinge und Mädchen.

Dafs übrigens das Vorhandenseyn der Schwangerschaft und solcher krankhaft heftigen Gelüste in vorkommenden Fällen erst erwiesen seyn müsse, wenn man daraus die Unfreiheit der Person, die eine gesetzwidrige That begangen hat, erweisen will, versteht sich von selbst.

Folgender neuerlich bekannt gemachte Fall mag zur Erläuterung dienen.

Eine Frau stahl auf offenem Markte ein Stück roth und weifs gestreiftes Zeug, wurde über der That ertappt, und erklärte vor dem Friedensrichter: sie sei in der sechsten Woche schwanger und habe der daher entstandenen Lust zu stehlen nicht widerstehen können. Man führte sie ins Gefängnis, aus dem sie auf Kaution entlassen wurde. Auf der Reise nach Haus fiel sie vom Pferde, abortirte angeblich, worüber unbestimmte Zeugnisse von einer unwissenden Hebamme und von Gesundheitsbeamten vorhanden sind, so dafs die vorgegebene Schwangerschaft nicht aufser Zweifel war. Das Zuchtpolizeigericht zu Dreux verurtheilte die Frau zu einjähriger Gefängnisstrafe. Sie appellirte und die Strafe wurde in sechstägige Einsperrung vermindert.

Die Strafe wurde in sechstägige Einsperrung vermindert.

Herr Dr. WORBE, der diesen Fall mittheilte (*Journal de Médecine, Chirurgie et Pharmacie par LEROUX. T. XXII. Vergl. salzburg. med. chir. Zeit. 1815. Nr. 85. S. 91.*), fügt hinzu, daß bei einer andern Person, bei erwiesener Schwangerschaft, ferner in einem Falle, wo der Gegenstand für die gelüftige Diebin ohne allen Nutzen und unpassend gewesen wäre, ein noch weit milderer Urtheil hätte gefällt werden müssen.

Es ist aber klar, daß es auf den letzten Umstand nicht ankommen könne, sondern daß die Frage über Zurechnung und Strafe auch in solchem Falle lediglich auf die allgemeine Frage zurückgeführt werden müsse: ob die Inquisitin als frei, oder als unfrei zu betrachten sei?

Uebrigens finden sich schon bei MICHAEL ALBERTI (*Jurisprud. medic. T. V. Cas. XXXI. p. 749. de gravida quae furtum commisit*) einige Gutachten über diesen Gegenstand, die freilich nicht sonderlich befriedigend sind.

3.

Beschreibung eines sehr merkwürdigen Hypo-
spadiaeus.

V o n

Herrn Medizinalrathe Dr. *Schneider* in Fulda.

Mit Anmerkungen des

Herrn Geheimeraths Dr. von SÖMMERING,
Mitglieds der Akademie der Wissenschaften zu München.

Schon im zweiten Bande (Seite 166) dieses Jahrbuches that ich in meiner Abhandlung über Hermaphroditen von einer Person in meinem Physikate Meldung, welche in dem allgemeinen Rufe eines Zwitters stand. Diese ist vor einiger Zeit gestorben und ich war so glücklich, sie nicht allein seziren und untersuchen zu können, sondern auch das Präparat mitnehmen zu dürfen.

Hier nun ihre ausführliche Geschichte.

Eva Elisabeth S. wurde am 10ten Oktober 1741 zu E. geboren. Ihre Aeltern gaben ihr, ohne etwas zu ahnden, einen weiblichen Namen

und erzogen sie auch ohne Weiteres weiblich.

— Auffallend schnell wuchs die gesunde Tochter heran, und ihr Körper wurde so stark und robust, daß er jedem ein Wunder war. Schon als Schulkind hätte sie wegen ihres großen Kopfes, ausdrucksvollen Gesichtes und wegen des starken übrigen Baues ihres Körpers in männlichen Kleidern diesem Geschlechte Ehre gemacht:

Kaum war sie aus der Schule, so entwickelte sie sich noch weit besser, und versah zu Hause alle Geschäfte eines tüchtigen Diensthuben.

Sie trat früh in die Zeit der Pubertät, aber nicht durch die dem weiblichen Geschlechte notwendige Menstruation — denn diese blieb ihr ganzes Leben hindurch aus — sondern durch Entwicklung von Erscheinungen, welche nur dem männlichen Geschlechte eigen sind; als vorzüglich:

- 1) durch das Erscheinen eines, und zwar ordentlichen, Bartes, welcher in der Folge, wie bei jedem Manne, den öfteren Gebrauch des Scheermessers nöthig machte, und
- 2) durch die besondere Anhänglichkeit und Liebe zum weiblichen Geschlechte.

Es bildeten sich nichts weniger, als weibliche Brüste, und kaum war diese Person im achtzehnten Jahre, so stand in aller Hinsicht nur der Kleidung nach ein Weib da, denn sonst war Elisabeth S. ein vollkommener Mann, welcher

noch durch eine hervorstechend grobe und männliche Stimme vollends zu diesem gestempelt wurde.

Zu gleicher Zeit liefs sich auch aus dem Geschlechtstriebe merken, dafs es mit der Jungfer Elise in diesem Stücke nicht ganz richtig sei. Sie näherte sich nämlich nur gern den Weibern, hatte mit ihnen immer am Liebsten zu thun und suchte mit denselben allein in Gesellschaft zu seyn, ja, es kam so weit, dafs sie sich unterstand, des Nachts die Dienstmägde anzufechten und dafs in diesem Punkte bei ihren Aeltern nicht allein bittere Klagen einliefen, sondern dafs auch manche Magd den sonst guten Dienst verlies, um vor dieser Person Ruhe zu bekommen! — Dieser Punkt blieb indessen ein strenges Geheimnifs, indem die Wohnung der Elisabeth S. auf einem vom Dorfe abgelegenen Bauernhofe war.

An Kräften übertraf sie jeden Bauersburschen ihrer Nachbarschaft, und im Ringen, oder in andern Proben der Körperstärke, streckte ihr nerviger Arm jeden, der es mit ihr aufnahm, zu Boden.

Beim Geschirre und in der Feldarbeit machte sie den Knecht des Hauses, fuhr, bändigte die Pferde und andere Hausthiere, und schleppte die schwersten Lasten; kurz sie verrichtete ohne Beschwerde den harten männlichen Dienst des Bauersmannes.

Am 9ten Februar 1762 wurde sie mit Joh. K. in O. verhehlicht. Allein nicht lange waren die jungen Eheleute beisammen, so erhob der Mann

Klage und liefs sich unmuthig verlauten, dafs seine Frau nicht recht beschaffen sei! — Es würde mit dieser Klage immer ärger, endlich die Sache vor Gericht verhandelt und die Ehescheidung erfolgte.

Das bei Katholiken sonst unauflösliche *Vinculum matrimonii* ward wegen des natürlichen Hindernisses gelöst und ihr Mann Joh. K. verehelichte sich am 24sten Oktober 1765 mit einer Andern *).

Unsere Elisabethe S. kehrte wieder zu ihrer Familie zurück und zwar in dem heimlichen und öffentlichen Rufe eines Hermaphroditen.

Sie erlebte christlich und unter schwerer Arbeit mit ihrem wenigen Vermögen das 74ste Jahr,

*) Ich habe mich sehr bemühet die in dieser Sache entstandenen Ehescheidungsakten zu bekommen, aber umsonst. Alles, was ich hierüber erfahren konnte, erstreckt sich auf das Pfarrbuch zu O., worin es heifst: *Nona Februarii 1762 copulatus est honestus adolescens Joh. K. cum pudica virgine El. S. ex E. Testes: Val. S. ex F. et H. K. ex O. NB. Matrimonium hoc fuit nullum, ratione impotentiae ex parte uxoris putativae. 24ta Octobris 1765 copulatus est honestus J. K. cum pudica virgine A. K. J. ex Z. Testes fuere J. J. et S. M. ambo ex O.*

Elisabetha S. nata 10. Octobris 1741.

Denata 2. Febr. 1815.

in welchem sie nicht an einer Krankheit, sondern, da es ihr in den letzten Lebensjahren wegen Abnahme des Vermögens übel ging, am *Marasmus senilis* starb. Man fand sie am zweiten Februar 1815 todt im Bette.

Bei Lebzeiten hatte ich alle Versuche gemacht, sie einmal in Hinsicht ihres Geschlechtes und der unteren Verhältnisse überhaupt zu untersuchen. Allein es gelang mir nie, und, obgleich ich viel bei ihr galt, so war sie doch hierzu viel zu religiös, schamhaft und geheim.

Jetzt machte man mir die Anzeige von ihrem Tode. Ich säumte nicht, sogleich zu ihr zu eilen und, da mir dazu Zeit und Muse vergönnt wurde, eine ausführliche Untersuchung mit der Leiche vorzunehmen.

Entkleidet und gewaschen, entdeckte ich, vom Kopfe bis zum Unterleibe, einen ganz dem männlichen Geschlechte sich nähernden, vom Becken bis zu den Füßen aber einen eher zur weiblichen Seite hinneigenden Körper.

Nebst dem sehr bedeutenden Schedel, dem ausdrucksvollen männlichen Gesichte und dem starken grauen Barte, fand ich männliche, stärkere und mehr gekrümmte Schlüsselbeine, eine starke, weite, geräumige, ächt männlich geformte Knochenbrust, mit welchen nur männlichen Fleischbrüsten.

Mit dem Thorax korrespondirte ein noch in diesem Alter unverkennbarer toröser Mannsarm und ebenfalls ein tüchtiges Schulterblatt. Die

Brustwärtchen umgab ein dichter Haarkranz. Kurz auch das Auge des Laien konnte die hervorstechende, ja ganz männliche Thoraxbildung nicht verkennen; denn bei meiner etwas umständlichen Betrachtung derselben sagte der mir zur Hand gehende, mehr nach unten neugierige, Bauersmann (ein Vetter der Verstorbenen), lieber Herr Doktor, warum halten sie sich denn hier so lange auf? da ist sie wahrhaftig nichts anders als ein wahres Mannsbild.

So interessant mir übrigens der Thorax gewesen ist, ebenso und noch auffallender war mir die Betrachtung des Unterleibes, wo ich meinem Ermessen zufolge Alles mehr nach weiblicher Seite neigend entdeckte! —

Wegen der größeren männlichen Brust und wegen des, unten folgenden, ebenfalls größeren weiblichen Beckens, war eigentlich der Unterleib beinahe gleichweit in seiner Dimension und auffallend lang.

Die Haare um die Schamtheile waren eingeschränkt, nach dem Nabel zu sah man keine aufsteigen und der horizontale Schenkel des Schambeins war die Grenzscheide derselben. Eine auf der rechten Seite befindliche, zwei Mannsfäuste dicke, einem Leistenbruche (s. Herrn v. SÖMMERRING'S *Note 1.*) ganz ähnliche Geschwulst deckte übrigens die Geschlechtstheile so zu, daß sie ohne die Entfernung jener nicht leicht zu erkennen waren.

Ich eröffnete daher vorerst den Unterleib, um die Beckenhöhle zu untersuchen und, wie staunte ich, in derselben, nach herausgelegten Eingeweiden, unterbundenem und abgeschnittenen After, beinahe gar keine innere Geschlechtstheile (Hrn. v. SÖMMERRING's *Note 2.*) zu finden, sondern nur eine Harnblase, und zwischen dieser und dem After nichts als ein Kanälchen (*Note 3.*) (das vielleicht eine Scheide vorstellen sollte?), aus welchem beiderseits meines Dafürhaltens zwei Ligamente (*Note 4.*) von unbedeutender Länge ausgingen. Das Becken war übrigens ganz weiblich, zu welcher Meinung mich der höhere Grad der Reklination des letzten Lendenknochens und folgende Vermessung bestimmte:

- 1) der Querdurchmesser des großen Beckens betrug $8\frac{1}{2}$ Zoll nürnberger Mafs.
- 2) Die Konjugata 4 Zoll 3 Linien.
- 3) Der Querdurchmesser des Eingangs 5 Zoll und
- 4) die Deventer'schen Durchmesser, jeder $4\frac{1}{2}$ Zoll.

Das Nöthigste war nun die abnormen Genitalien selbst vorsichtig nebst dem *Anus* herauszuschneiden, und dieses geschah mit dem ganzen, von beiden Seiten durchsägen, ebenfalls weit mehr weiblich gebildeten Schambogen. (*Note 5.*) Nachdem alles gereinigt, von den unnöthigen Theilen befreit, das ist, so viel und geschwind wie

möglich präparirt war, ergaben sich folgende Merkwürdigkeiten.

A. Außere Seite.

Eine ganz den weiblichen Geburtstheilen ähnelnde *Vulva*, vom *Mons Veneris* bis zum After $7\frac{1}{8}$ Zoll lang, welche folgende Theile zeigte: *)

- a) äußere Schamlefzen (*Labia vulvae externa*) (s. Fig. I. b. c. b. d.) mit ihren beiden Kommissuren, die 3 Zoll im Durchmesser hatten. (Note 6.)
- b) Die verlängerte, einem kleinen *Penis* gleiche, Ruthe (*Clitoris*) von zwei Zoll. (Fig. I. e.). (Note 7.)
- c) Deren bewegliche Vorhaut (*Praeputium*). (Note 8.)
- d) Die imperforirte Eichel (*Glans clitoridis*) (Fig. I. g.) (Note 9.) Die Ruthe — von der Dicke eines kleinen Fingers, nicht zellig, sondern mehr ligamentös — war im lebenden Zustande, besonders in der Jugend (nach Aussage mehrerer noch lebender Zeugen, die als Mägde bei den Aeltern der Elisabeth S. gedient hatten und von ihr scharf angefochten wurden), zu Erektionen und Geilheitsfunktionen fähig gewesen, im hohen Alter aber wieder zusammengeschrumpft.

*) Vergl. die Abbildungen Tafel I und II.

- e) Theils von der Eichel, theils von der Vorhaut dieses widernatürlich verlängerten Kitzlers gingen zwei Lappen (Fig. I. ff.) von 1 Zoll 2 Linien Länge auf beiden Seiten herunter, welche unvollkommene, eigentlich abgekürzte, Wasser- oder innere Schamlefzen (*Nymphae*) (*Note 10.*) zu seyn scheinen, und dieser ohnehin auffallenden penisartigen Mißbildung des Kitzlers das sonderbarste Ansehen gaben. — Die Epidermis derselben war ins Graue fallend, wie überhaupt die ganze Farbe der mit röthlichen Haaren besetzten *Vulva*.
- f) Von der Eichel ging ein weißer Streifen 1 Zoll lang abwärts und breitete sich in den Scheidenvorhof (*Vestibulum vaginae*) aus.
- g) Statt des Einganges in die Scheide gelangte man nun in eine Höhle von geringem Umfange, die ein kleiner Finger kaum auszufüllen vermochte, und welche tiefer zwei Oeffnungen durch eine Scheidewand bildete. Die obere (Fig. I. h.) war die Mündung der Harnröhre (*Note 11.*), die untere aber (i.) dürfte eine, ich möchte sagen, unvollkommene, in *diminutivo* von der spielenden Natur gebildete, Scheide (*Note 12.*) meines Erachtens vorstellen, in welche jedoch keine Federspule dringen konnte und an deren Eingang sich eine Art *Carunculæ myrtiformes* in geringer Andeutung fanden.

Da die weibliche Harnröhre am unrechten Orte und dicht an die Scheide versetzt war, so fand ich keine *Sinus vulvae urethrales*, ebenso in dem Vorhofe keine *Lacunae vestibuli vaginae* und nur am Ende der *Vulva* ein sehr dünnes *Frenulum*. Von diesem Bändchen zog sich bis zum After ein zwei Zoll breiter Damm. (Fig. I. l.)

B. Innere Seite.

An dieser waren mir merkwürdig.

- 1) Der schon genannte Bruchsack, welcher vor der Exenteration, durch die große Ausdehnung der in demselben befindlichen wirklichen Gedärme, die ganzen äußern Genitalien bedeckt hatte. (Derselbe ist, wegen der neu und genauer von Herrn v. SÖMMERRING unternommenen Präparation, nicht mehr Fig. II. h., sowie er bei mir erschien, zu sehen.)
- 2) Das auf beiden Seiten durchsägte Schambein. (Fig. II. d. d. d. d.)
- 3) Die Harnblase mit ihren abgeschnittenen Harnleitern. (Fig. II. m. n. n.)
- 4) Ein dünner häutiger, meiner Meinung nach, eine kleine Mutterscheide vorstellender, Kanal von $1\frac{1}{2}$ Zoll Länge — im aufgeblasenen Zustande kaum von der Dicke eines kleinen Fingers, in den Häuten wie eine Fischblase

— zwischen der Harnblase und dem Mastdarme, aber mehr nach ersterer zu, unten verschlossen und an beiden Seiten des Ausganges mit zwei ligamentartigen, längs der Harnblase hinaufsteigenden Fortsätzen. (Fig. II. q. oo. Herr v. SÖMMERRING hat diesen Kanal geöffnet, das ich nicht thun mochte, und an dessen Ausgang pp Spuren von Samenbläschen gefunden, welche ich nicht gewahr wurde. Sie und noch mehr sind ihm durch Einspritzung mit Quecksilber, wozu ich gar nicht eingerichtet bin, deutlich geworden. Seine trefflichen Anmerkungen zu dieser Beschreibung geben hierüber weitere Nachricht.)

Nach dieser meiner Ansicht und ausführlichen Beschreibung trug Elisabeth S. den Charakter beiderlei Geschlechter an sich. Ich hielt sie deshalb für einen Hermaphroditen, und zwar — da ich von beiden Geschlechtern keines hervorstechend fand, sie weder Gynander noch Androgyn war — für *epicoen*.

Ich zeigte das Präparat einigen meiner Herren Kollegen und auch diese waren mit mir einig, daß es ein Zwitter sei. Gelegentlich schrieb ich darüber an meinen verehrungswürdigen Freund Hrn. von SÖMMERRING in München, und da er das Präparat selbst zu sehen wünschte, schickte ich es ihm nicht allein, sondern machte ihm auch ein Geschenk

Geschenk damit, um es seiner merkwürdigen anatomischen Sammlung einzuverleihen.

Dieser würdige große Anatom präparirte und untersuchte es mit seiner gewohnten pünktlichen Genauigkeit, und machte Einspritzungen daran. Am 31sten Januar 1816 erhielt ich in einem Schreiben folgendes Urtheil: »ich habe E. S. genau untersucht und kann Sie mit Bestimmtheit versichern:«

1) »dafs die *Vesiculae seminales* dicht an den *Ductibus deferentibus* vorhanden, klein und zum Theil abgeschnitten sind. Die *Ductus deferentes* sind sehr schön und deutlich präparirt und vermuthlich für Ureteren gehalten worden. Da ich die Zeichnung noch nicht gesehen habe, so kann ich darüber nicht urtheilen. Nahe an der Harnblase zeigen sich an der äußern Seite dieser ganz offenbaren *Ductuum deferentium* die kleinen Reste von den *Vesiculis seminalibus*. Die Harnleiter selbst sind ganz dicht an der Harnblase, kurz vor ihrer Insertion, abgeschnitten, aber sehr deutlich vorhanden.«

2) »Das, was man für eine *Vagina* ansah, habe ich behutsam von hinten her geöffnet und gefunden, dafs es nichts anders ist, als ein *Alveus communis*, in welchen sich die *Vesiculae seminales* öffneten, denn bringt man durch ein Röhrchen Quecksilber in die

10ter Jahrg. K

ziemlich natürlich gebauten *Ductus deferentes*, so sieht man es theils in die *Vesiculae seminales* gelangen, aber an den angeschnittenen Stellen ausrinnen, theils in diesen *Alveum* gerathen. — Besonders auf der rechten Seite ist die Mündung des Samenganges und der Samenbläschen in dem *Alveo* (ohne alle künstliche Einbringung einer Sonde) ganz deutlich. «

3) » Auch die Hoden sind offenbar vorhanden, nur lagen sie noch, wie die sehr zweckmässig erhaltenen Schambeinreste anzeigen, in der Bauchhöhle. Der rechte Hoden scheint zugleich an einer *Hydrocele* gelitten zu haben. Den linken Hoden habe ich nicht nur genauer untersucht, sondern selbst einen Theil der *Epididymidis* mit Quecksilber gefüllt. «

4) » Der *Penis* ist vollkommen so beschaffen, wie er in einem hohen Grade von *Hypospadië* beschaffen zu seyn pflegt, und hat noch die meiste Aehnlichkeit mit dem bekannten Falle bei dem DERRIER. « *)

*) S. HUFELAND'S Journal 12ten Band, hier irrig geschildert — richtiger in STARK'S neuem Archive Bd. I. St. 3., sowie in HORN'S Archiv Jahrgang 1811. Ich habe diesen Menschen selbst untersucht und genau so gefunden, wie ihn STARK darstellt. S.

»Die, Scharnlefen ähnlichen, Reste des ausgebildeten *Praeputii* scheinen die meiste Veranlassung zu Ihrem Versehen gegeben zu haben. Kurz der Mensch war lediglich männlichen Geschlechtes mit mißgebildeter Ruthe, wie Endigung der Samengänge und im Unterleibe zurückgebliebene Hoden beweisen. Ein *Hypospadiacus*, *Crypsorchis* oder *Testicondus*.«

Längst hatte ich vorstehende Beschreibung, sammt einer, freilich nicht von einem Anatomen gefertigten, Abbildung, an meinen Freund Hrn. Hofrath Kopp in Hanau für den VIIIten Bd. seines Jahrbuches abgeschickt. Sie war, als ich Hrn. v. SÖMMERRING's Brief erhielt, zum Glücke noch nicht abgedruckt. Um nun der Wahrheit näher zu kommen und keine Meinung über diese Mißbildung dem ärztlichen Publikum zu entziehen, schickte Hr. Hofrath Kopp Beschreibung und Zeichnung nach München, worauf folgende Bemerkungen und die von dem würdigen Sohne SÖMMERRING's in der natürlichen Größe gemachten Zeichnungen an uns zurück kamen.

Bemerkungen zu des Herrn Medizinalraths Dr. SCHNEIDER in Fulda Beschreibung eines sehr merkwürdigen Hypospadiacus.

- 1) War kein eigentlicher Bruch (*Hernia*), sondern eine *Hydrocele tunicae vaginalis communis testicu-*

li, verbunden mit einer kleinen *Hydrocele tunicae vaginalis propriae testiculi*. Im frischen Zustande muß dies wohl dieser Gegend das Ansehen eines, Mannsfaust großen, Leistenbruchs gegeben haben. Mit der, beim Ausschneiden der Theile unvermeidlichen, Verletzung der Scheidenhaut sickerte die Feuchtigkeit der *Hydrocele* allmählich aus und die ausgedehnt gewesenen Häute fielen zusammen.

Die Hoden selbst sind unverkennbar vorhanden, nur wären sie noch nicht unter die Leistengegend (wie z. B. in Hrn. FROBIEP's analogem Falle) hinabgesunken.

Am rechten etwas größeren Hoden sowohl, als am etwas kleineren linken, ist der eigentliche Körper des Hodens, der Nebenhoden (*Epididymis*) und der *Ductus deferens*, bis auf einige Hydatiden am Körper des Hodens, nebst seinen Häuten wie gewöhnlich beschaffen. Ja, ich füllte zum Theil die Nebenhoden durch die *Ductus deferentes* mit Quecksilber.

Für einen 74jährigen Mann haben die Hoden die gehörige Größe, wenigstens scheinen sie mir nicht kleiner, als sie in diesem hohen Alter gewöhnlich zu seyn pflegen.

Die Lage der Hoden hoch über den Schambeinen macht begreiflich, sowohl warum sich die Hoden im Leben nicht wahrnehmen ließen, als auch warum die Falten des Hodensacks zu beiden Seiten des mißgestalteten *Penis* einigermaßen das Ansehen

weiblicher Schamlefzen erhielten. Diese starken leeren Hautfalten nämlich hätten eigentlich durch den Samenstrang ausgefüllt seyn sollen.

2) Dafs „gar keine innere Geschlechtsheile da wären“ läßt sich doch nicht füglich behaupten, da ja beide Hoden, beide *Ductus deferentes* nebst den Resten der Samenbläschen und einem *Analogon von Prostata* offenbar vorhanden sind.

3) Das „Kanälchen, welches vielleicht eine Scheide vorstellen sollte“ ist zuverlässig nichts anders als ein aus den fortgesetzten *Ductibus deferentibus* und Samenbläschen gemeinschaftlich gebildetes Schlänlein, vergleichbar der ähnlichen Stelle an einer natürlich beschaffenen Harnröhre, wahrscheinlich bestimmt einen dem *Liquor prostaticus* ähnlichen Saft abzasondern.

4) „Zwei Ligamente.“ Dies sind die wahrlich ganz natürlich beschaffenen *Ductus deferentes*, welche ich mehreremal hintereinander mit Quecksilber ohne Schwierigkeit füllte, und welche mit den *Ductibus deferentibus testicularum*, ohne den allermindesten Zweifel, so zusammen gehörten, dafs nur ein Stück von etwa einem oder anderthalb Zoll durchs Wegschneiden verloren gegangen zu seyn scheint. Schade, dafs sowohl am rechten als am linken *Ductus deferens* die Samenbläschen zu nahe von den *Ductibus deferentibus* weggeschnitten wurden, so dafs nur unbedeutende Restchen davon übrig blieben.] Dies war auch die Ursache, dafs die ver-

einigte Mündung der *Vesiculae seminalis*, und des *Ductus deferentis*, sowohl auf der rechten als auf der linken Seite, sich nur nach sehr mühsamer Unterbindung der Reste der Samenbläschen mit Bestimmtheit, Genauigkeit und Gewissheit entdecken und demonstrieren liefs.

Diese vereinigten Mündungen der *Vesicularum seminalium* und *Ductuum deferentium* nämlich zeigten sich endlich unwiderleglich deutlich durch das Ausrinnen des in die *Ductus deferentes* gebrachten Quecksilbers, vorn, unter der Mündung der Harnröhre, auf den von Herrn Medizinalrath SCHNEIDER sogenannten *Carunculis myrtiformibus*.

- 5) „Weiblich gebildeter Schambogen.“ Das am Präparate befindliche Stück der Schambeine scheint allerdings etwas abnorm, sowie gewöhnlich bei denjenigen, welchen die Harnblase fehlt, die Schambeinfuge sehr vom natürlichen Baue abweichend erscheint.
- 6) „Außere Schamlefzen.“ Dies sind offenbar nichts anders als die obgedachten Falten des leer gebliebenen Hodensacks (*Scrotum*).
- 7) Nicht „Clitoris“ sondern mißbildeter männlicher *Penis*.
- 8) „*Praeputium*.“ Richtig! nur nicht *Praeputium clitoridis*, sondern *Praeputium penis virilis*.
- 9) „*Imperforirte Eichel*.“ Richtig! nur nicht *Clitoridis*, sondern *Penis virilis*.

10) „*Nymphae*.“ Keineswegs, sondern ganz offenbar Lappen der Vorhaut des *Penis*, welche bei *Hypospadiæis* gewöhnlich auf ähnliche Art bald längere, bald kürzere Lappen zu haben pflegt.

11) „*Mündung der Harnröhre*.“ Richtig! nämlich der männlichen nicht der weiblichen Harnblase.

12) Keineswegs ein *Analogon vaginae uteri muliebris*, sondern, wie schon oben bemerkt worden und auch Hrn. M. R. SCHNEIDER's eigene Zeichnung deutlich genug zeigt, ein von den nach unten zu fortgesetzten *Ductibus deferentibus* (und *Vesiculis seminalibus*) gemeinschaftlich gebildetes Schläuchlein. Kurz: dieser Mensch war nichts mehr und nichts weniger als ein wahrer *Hypospadiæus* und *Cryptorchis*, oder ein seine Hoden im Unterleibe verborgen habender Mann.

Demnach war er durchaus ein wahrer Mann nur mit mifsgebildeten Zeugungstheilen.

Er zeigte schlechterdings weder physisch noch psychisch etwas Weibliches, folglich auch nichts Zwitterartiges, wie wahrlich auch die treffliche, naturgetreue, lebhafteste Schilderung seines Lebens und Webens von Hrn. M. R. SCHNEIDER überflüssig beweist.

Ich besitze durch Hrn. L. M. von FROBER's Güte drei grofse Folio-Kupfertafeln, auf welchen ein sehr analoger Fall unvergleichlich, in natürlicher Gröfse, von vorn, von hinten und von der linken Seite durch SCHÖER's Meisterhand sich abgebildet befindet. Von dem unsrigen unterscheidet sich dieser Fall hauptsächlich, durch die tie-

fer, fast bis zur Seite des *Penis*, hinabgesunkenen, somit leicht von außen wahrnehmbar gewesenen Hoden, starke Samenbläschen und, zwar kleine, aber dennoch deutlich vorhandene, Vorstehdrüse.

Ich müßte mich sehr irren, wenn, unter andern von mir aufgezeichneten Fällen, der Ritter d'EON, welcher im achtzehnten Jahrhundert so vieles Aufsehen erregte, nicht von gleicher Beschaffenheit gewesen seyn sollte. Bekanntlich ward er, zufolge der irrigen Behauptung der medizinischen Fakultät zu Paris, *par ordre du Roi*, gezwungen, weibliche Kleidung anzulegen.

Gab man doch selbst in Deutschland, in unsern Tagen, DERRIER anfänglich für ein Mädchen, ja ACKERMANN zu Heidelberg jenen gar für einen Hermaphroditen aus, welcher doch, wie nun Jedermann weiß, für nichts anders, als für einen *Hypospadiæus*, also lediglich für einen Mann, erklärt werden darf *).

Um das bisher Angeführte zu versinnlichen und möglichst deutlich zu machen, lege ich zwei, von meinem Sohne, in natürlicher Größe, gefertigte Abbildungen des Präparates bei, welches ich der Freundschaft des Herrn M. R. SCHNEIDER verdanke.

*) Ich habe ebenfalls DERRIER untersucht und unwidersprechliche Beweise des männlichen Geschlechts an ihm gefunden.

Kopp.

Tafel I. Fig. I.

Ansicht von vorn.

- a. Stelle, welche wegen der doppelten *Hydrocele* des rechten Hodens das Ansehen einer *Hernia* haben mochte *).
- b. b. b. Leerer Hodensack.
- b. c. Rechte und b. d. linke Hautfalte dieses Hodensacks, welche im natürlichen Falle durch den Samenstrang ausgefüllt wird, hier aber, wegen des zu kurzen, straff gegen die Schambeine angezogenen, *Penis* stark hervortritt.
- e. *Penis virilis*.
- f. f. Vorhaut des *Penis*, nach unten zu in zwei Lappen ausgehend.
- g. Undurchbohrte, mißbildete Eichel des *Penis*.
- h. Mündung der Harnröhre.
- i. Mündung, welche zu einem, von den *Ductibus deferentibus* und *Vesiculis seminalibus* gemeinschaftlich gebildeten, Schläuchlein (Fig. II. q. r. s.) führt.

*) Diese Stelle ist 1 pariser Zoll weiter rechts von a. auf Tafel I. — Eigentlich müssen nämlich die beiden Abbildungen eine Größe und Umfang haben. Um aber das Kupfer der Ansicht von vorn nicht, wegen der Integumente allein, ohne Noth zu vergrößern, ist von der Haut viel weggelassen und es sind nur die wesentlichen Theile abgebildet worden.

k. k. Mündung der *Ductuum deferentium* und *Vesicularum seminalium*, in welchen die Sonden * * stecken.

l. Damm oder Mittelfleisch (*Perinaeum*).

m. After.

T a f e l II. F i g. II.

A n s i c h t v o n h i n t e n .

a. b. c. Fetthaut eines Stückes der Bauchdecke, des Dammes und der Gegend um den After.

d. d. d. d. Ausgesägtes Stück der Schambeine.

e. f. g. Linker Hoden, über den Schambeinen an den Bauchdecken haftend. e. Körper des Hodens.

f. Nebenhoden. g. *Ductus deferens* desselben, abgeschnitten.

h. i. k. l. Rechter Hoden. h. Rest der zusammengefallenen Häute der *Hydrocele tunicae vaginalis communis*. i. Körper des Hodens. k. Nebenhoden.

l. Abgeschnittener *Ductus deferens* desselben. * *

Tunica vaginalis propria testiculi.

m. Harnblase.

n. n. Harnleiter (*Ureter*), rechter und linker.

o. o. *Ductus deferens*, rechter und linker.

p. p. Restchen der weggeschnittenen Samenbläschen.

q. r. s. Schläuchlein, welches, von den nach unten zu fortgesetzten *Ductibus deferentibus* und *Vesiculis seminalibus* gebildet, gleichsam die Stelle der *Prosta-*

ta vertritt, von hinten geöffnet. r. Ein, von dem linken *Ductus deferens* und linken Samenbläschen gebildetes, längs der Wand des Schläuchleins sich hinab erstreckendes Kanälchen. s. Ein gleiches rechtes Kanälchen.

t. Ein Stück des Mastdarmes.

München, den 26sten Februar 1817.

SÖMMERRING.

Nachdem nun Herr v. SÖMMERRING an Elisabeth S. wirkliche Hoden und Samenbläschen vorgefunden hat (Fig. II. e. i.), und diese Zeugen der Mannheit unverwerflich sind, so muß ich freilich mein früheres Urtheil über diese Person zurücknehmen und sie ebenfalls für männlichen Geschlechtes erklären.

Fulda, den 10ten März 1817.

SCHNEIDER.

4.

Ueber

die Bestimmung der Lebensgefährlichkeit der
Verletzungen.

V o n

Herrn Dr. Chr. Pfeufer,

dirigirendem Arzte des allgemeinen Krankenhauses, Profes-
sor der Therapie und Klinik und Assessor des Medizinal-
komité zu Bamberg.

Die Kriminal-Gesetzgebung mehrerer deutschen Staaten zog in ihrer neuesten Bearbeitung eine scharfe Grenzlinie zwischen der Lebensgefährlichkeit der Verletzungen und ihrer Tödtlichkeit; aber vergebens sieht man sich nach einer Entwicklung des Begriffes und einer positiven Bestimmung um, was denn eigentlich unter Lebensgefährlichkeit zu verstehen, und wie sie von der Tödtlichkeit einer Verletzung zu unterscheiden sei. Sowie überhaupt von jeher den meisten Kriminal-Gesetzbüchern eine gewisse Unbestimmtheit und Oberflächlichkeit in Beziehung dessen, was sie aus der Arzneiwissen-

schaft entlehnen mußten, zum verdienten Vorwurfe gereichte, so klagt man auch jetzt noch mit allem Rechte, daß noch immer der Willkühr und individuellen Ansicht der Aerzte und Medicinalkollegien ein zu weites Feld gelassen, und der Fall sehr oft gegeben sei, wo ihnen die Rechtspflege noch so manches, größtentheils undankbare, Opfer bringen müsse.

Weit entfernt, der Humanität auf irgend eine Weise zu nahe treten zu wollen, und von der Ueberzeugung beseelt, daß besonders in Kriminal-Gerichtshöfen ihr segensreicher Szepter schalten und walten müsse, glaube ich denn doch, daß es weder dem Ganzen noch den Einzelnen mit einer unzeitigen Barmherzigkeit gedient, und es wohl besser sei, wenn positive Bestimmungen den engherzigen Kriminalarzt über manche beunruhigende Zweifel erheben, und für die so leicht möglichen Versuchungen zur Milde unübersteigbare Schranken gesetzt würden. Freilich müßte hierüber die Stimme ausgezeichnete Kriminalärzte vernommen, und sie müßten etwa zu den in manchen Ländern eigends konstituirten Gesetzgebungs-Kommissionen berufen worden seyn.

Daß dieses nicht geschehen ist, vielleicht nie geschehen wird, ist noch kein Beweis, daß es nicht geschehen sollte. Aerzte und ihre Wissenschaft sind noch immer zu sehr von den einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung losgerissen und isolirt, und werden leider nur zu oft als nothwendige Uebel

behandelt, als dafs etwas Erspriefliches von ihrem Wirken zu erwarten wäre.

Selbst die Kriminal-Justizpflege der neuesten Zeit ist von dieser Sünde nicht ganz frei, und scheint noch immer blofs zur Beobachtung der so beliebten Formalitäten Aeskulaps Priester zu begrüfsen, und in alle ihre Aussprüche etwas zu grosfes Mißtrauen zu setzen.

Unter andern ist es vorzüglich das Kriminal-Gesetzbuch Bayerns, welches aller Wahrscheinlichkeit nach, gestützt auf die herrlichen Bildungsanstalten für Aerzte, ihnen einen grosfen und bedeutungsvollen Wirkungskreis in den Kriminal-Gerichtshöfen einräumt, ihn sogar in manchen Fällen soweit ausdehnt, dafs das ärztliche Urtheil den Inquisiten oft von einer zehnjährigen Zuchthausstrafe retten, und ihn vielleicht eine kurze Zeit in ein Zivilgefängnis bringen kann, oder auch umgekehrt, ihn von diesem in jenes zurückführen und, aller bürgerlichen Rechte verlustig, der ewigen Schande und Ehrlosigkeit Preis zu geben vermag. So hängt es z. B. bei Bestimmung der Dauer der Heilung von einer Verletzung allein von dem Urtheile des Gerichtsarztes ab, ob diese ein blofses Vergehen oder Verbrechen begründe, je nachdem nämlich der Mißhandelte über oder unter drei Tage zu seiner Heilung nothwendig hat, und seinem Gewerbe entzogen ist.

Vorzüglich legt aber dieses Gesetzbuch und zwar mit allem Rechte einen grosfen Werth darauf:

ob eine Verletzung lebensgefährlich sei oder nicht, und setzt nach diesem Gesichtspunkte die Skale der gröfseren oder geringeren Strafbarkeit des Verbrechers fest.

Um so mehr ist es zu verwundern, dafs dieses unter den günstigsten Umständen entworfene Gesetzbuch den Begriff über die Lebensgefährlichkeit der Verletzungen ganz übergangen, und dadurch eine Lücke gelassen hat, die den Gerichtsärzten und Defensoren einen freien Tummelplatz eröffnet, und die Kriminal-Gerichtshöfe sehr oft in die Nothwendigkeit versetzt, die zur Revision der gerichtsarztlichen Gutachten berufenen Medizinalkomiteen in Anspruch zu nehmen, und ungeachtet alles Rufens über das Schwankende und Verworrene der ärztlichen Kunst, doch blofs von ihr den Ausschlag zu erwarten.

Es möchte daher sich wohl der Mühe verlohnen, den Begriff der Lebensgefährlichkeit einer Verletzung etwas näher zu erörtern, und so einen festen Haltungspunkt zu bekommen, der uns bei Beurtheilung eines in seinen Folgen so wichtigen Gegenstandes wenigstens vor Mißgriffen schützen könnte.

Stürzt ein Mensch ins Wasser, rennt das scheu gewordene Ross mit dem hauffälligen Wagen über Höhen und Tiefen, stürzt die Decke eines Hauses zusammen, fällt der Arbeiter von dem höchsten

Gipfel des Gebäudes, wirft die stürmende Welle den Schiffer von Klippe zu Klippe, geht der Krieger muthig dem schrecklichsten Feuer des Feindes entgegen, so zweifelt wohl Niemand, daß alle diese Zustände den Menschen in Lebensgefahr setzten, daß sein Leben ebenso gut verloren, als gewonnen seyn könnte; alles ruft und-lauft, ihn aus der Gefahr zu retten; Niemand denkt an Heilung der durch diese Unglücksfälle veranlaßten physischen und psychischen Uebel. Stirbt der Mensch durch einen solchen Unglücksfall, so hält man allgemein seine Rettung für unmöglich, sowie aber auch bei dem ersten Athemzuge des Scheintodten die große Hoffnung zu seiner Erhaltung die letzte Spur von Furcht für seinen Tod vertilget. Gewöhnlich fällt dann die Errettung des Menschen nicht auf Rechnung der Kunst, sondern mehr auf Rechnung der Vorsehung, oder schützender Genien, und die hülfeleistenden Polizeiarzte ziehen höchstens mit einem Lobe im Wochen- oder Regierungsblatte ab, und daß, wie wir gleich sehen werden, von Rechtswegen.

Etwas ganz anderes ist es, wenn der Mensch hingeworfen auf das Krankenlager, die Kunsthülfe in Anspruch nimmt. Ungeachtet aller köstlichen Schätze, welche die Offizin bietet, wollen die Leiden des Kranken nicht abnehmen, mit jedem Tage vielmehr entwickelt sich eine bedeutende Erscheinung um die andere, bis sie endlich eine so drohende Gestalt gewinnen, daß das Licht des Lebens

zu erlöschen, und selbst der Arzt über den Ausgang der Krankheit bedenklich zu werden beginnt. Auch hier ist nur eine Stimme über die Lebensgefahrlichkeit des Kranken, und Alles ist gespannt, ob er wohl gerettet werde. Unterliegt er seinen Leiden, so drängt sich wohl auch in die Brust des Verständigeren über den Werth der geleisteten Kunsthilfe, und über die gröfsere oder geringere Möglichkeit der Gedanke auf, ob der Kranke nicht durch eine andere Behandlung hätte gerettet werden können. Wenigstens ist es für den Arzt kein besonderer Empfehlungsbrief, und er darf sicher rechnen, dafs in dem Grade seine Reputation sinkt, als die Summe von mislungenen Rettungen steigt.

Wir sehen daraus, dafs die Beurtheilung »ob ein Mensch sich in Lebensgefahr befinde« oft von ganz verschiedenen Grundsätzen ausgehe, und es in Wahrheit eine schwierige Aufgabe sei, einen richtigen, auf alle Fälle anwendbaren Begriff hierüber festzusetzen.

Nicht umsonst scheint die deutsche Sprache sich für die einzelnen hier angedeuteten Fälle, wo das Leben eines Menschen auf dem Spiele steht, zweier zwar gleichlautender, aber in der Anwendung verschiedener Worte zu bedienen, nämlich der Worte Errettung und Rettung. Jenes hören wir in allen den Fällen gebrauchen, wo mehr die Hand des waltenden Schicksals die Gefahr für das Leben des Menschen beseitiget, dieses, wo es von der subjektiven Bildung und Einsicht des ein-

10ter Jahrg.

L

zelen Menschen abhängt, ob die Gefahr abgewendet werden, oder der Faden des Lebens reißen soll. In jenem ist von einem der Gefahr vorausgegangenem Uebel keine Sprache, daher auch ihre Beseitigung nicht ausschliessend einem einzelnen Stande, sondern der Staatsgewalt, welche in solchen Fällen durch die Polizeibehörde, oder durch jedes herbei eilende Glied des Staates repräsentirt wird, obliegt. In diesem handelt sich's von einem Uebel, welches die Gefahr herbeiführte, und welches, in wiefern es sich durch verschiedene regelwidrige Veränderungen an dem Körper des Menschen ankündigt, Krankheit heisst. Zur Beseitigung dieses Uebels sind eigene, nicht jedem gegebene Kenntnisse, und die Geschicklichkeit, sie anzuwenden, nothwendig, die der Staat von einem eigenen Stande, nämlich von dem der Aerzte, erwartet.

Es fällt wohl Niemanden bei, von Heilung zu sprechen, wenn jemand auf der Strafse verunglückt, in's Wasser gefallen oder von einem Wagen überfahren wurde, noch weniger aber den herbei eilenden Schiffer oder den Tagelöhner abzuhalten, sich des Verunglückten anzunehmen, dagegen sich jeder zurückzieht, ja sogar sich Verantwortlichkeit aussetzt, wenn von der Rettung eines Menschen vom Nervenfieber, vom Brande, oder von einer Lungenentzündung die Rede ist. Zwar wird der Arzt in jenen Fällen auch in Anspruch genommen, aber er steht wahrlich in dieser Beziehung in keinem andern Verhältnisse zu dem Verunglückten, als der Schiffer, welcher des

Schwimmens kundig, seine Geschicklichkeit in Anwendung zu bringen versteht. Dieser hat dieselben Rechte auf den Dank des Staates als der Polizeiarzt, der aus seinem Rettungskasten gerade das zu wählen weifs, was für den gegebenen Fall passend ist. — Wo von Errettung eines Verunglückten die Rede ist, ist jedes Glied des Staates befugt, ja verpflichtet, Hülfe zu leisten, wo sich's von Rettung eines Kranken handelt, hat blofs der Arzt die Befugnifs, sich seiner anzunehmen, und seiner Erhaltung zu widmen.

Mit allem Rechte ist daher in den neuesten Bearbeitungen der Kriminal-Gesetzgebung dieses Revier nur für den ärztlichen Stand abgemarkt, und die Bestimmung: ob eine Verletzung lebensgefährlich sei, blofs der Entscheidung der Gerichtsärzte und Medizinalkomiteen überlassen; also blofs in Fällen, wo ein Mensch durch eine Krankheit, welche ein Dritter auf irgend ein Weise verschuldet hat, in Lebensgefahr geräth, kann in Kriminal-Gerichtshöfen von der ärztlichen Entscheidung die Rede seyn, und keinem Gerichte kömmt es in den Sinn, die Meinung der Aerzte einzuholen, ob ein ins Wasser gestürzter oder von einem Wagen überfahrner Mensch in Lebensgefahr gewesen sei. Ich möchte daher zur Vermeidung aller schädlichen Verwechslung diese Art von Lebensgefahr die direkte, jene, der Krankheiten vorausgehen, die indirekte nennen.

Da aber bei der Beurtheilung einer Krankheit es vorzüglich darauf ankommt, welche Organe in die krankhafte Sphäre gezogen sind, und welcher Grad der Störung in den organischen Verrichtungen hierdurch begründet ist, so werden wir vor allem bei der Festsetzung des Begriffes von Lebensgefährlichkeit einer Verletzung hierauf Rücksicht nehmen, und die dadurch begründeten nothwendigen unvermeidlichen Veränderungen von ihren zufälligen aufserwesentlichen scheiden müssen. Auf der andern Seite werden wir aber auch die möglichen Folgen für das individuelle Leben, welche aus diesen Veränderungen hervorgehen könnten, in unserer Bestimmung aufnehmen, da eine richtige Diagnose von einer richtig gestellten Prognose ebenso gut abhängt, wie diese von jener.

Der Begriff lebensgefährlich umfaßt somit auf der einen Seite die Wichtigkeit und den Grund der gestörten Funktionen, auf der andern Seite die Möglichkeit oder Unmöglichkeit, diese Störung zu heben. Sobald ein Mensch lebensgefährlich verletzt oder lebensgefährlich krank ist, sobald ist ebenso gut die Möglichkeit gegeben, daß er gerettet, als daß er sterben werde. Ist einmal die Möglichkeit zu seiner Erhaltung aufgehoben, so ist von Lebensgefährlichkeit gar nicht mehr die Rede; entweder ist dann seine Krankheit sich in die Länge dehnend, oder er ist unwiederbringlich verloren. Die Heil-

barkeit oder Unheilbarkeit der Verletzungen oder der Krankheit kommt daher bei Festsetzung des Begriffes der Lebensgefährlichkeit nur insofern in Anschlag, als sie die unmittelbaren Folgen von der augenblicklichen Rettung des Kranken sind, nicht aber als den Begriff konstituierende Momente, da nicht jede augenblickliche Beseitigung der Lebensgefahr Heilung, und nicht jedes unheilbare Uebel Gefahr für das Leben des Menschen zur Folge hat.

Wenn ein Mensch einmal vom Scheintode gerettet, von dem Augenblicke an aber mit periodischen Anfällen von Konvulsionen oder mit der Epilepsie behaftet ist, so ist er nun so wenig als lebensgefährlich zu betrachten, als derjenige, welcher durch Steine in eine lebensgefährliche Entzündung der Blase gestürzt, nach erreichter Heilung dieser Entzündung noch als lebensgefährlich zu nennen ist, wenn anders die Steine ruhig in der Blase liegen bleiben. Ohne diese genaue Scheidung würden wir ein unzähliges Heer lebensgefährlicher Verletzungen bekommen, und eben deswegen zu manchem strengen, vielleicht unbilligen Urtheilsspruche Veranlassung geben.

Demnach würde ich jede Verletzung oder Krankheit dann als lebensgefährlich beurtheilen, die jedesmal und unter allen Umständen die Funktionen edlerer zum normalen Fortbestehen des Lebens nothwendiger Organe auf eine Weise stören,

wodurch die Beseitigung der Gefahr und die Erhaltung des Lebens ungewiß und zweifelhaft wird.

Wo also mit der Verletzung nicht unabwendbar und nothwendig Störungen wichtiger Lebensverrichtungen verbunden sind, ist von Lebensgefahr nicht mehr die Sprache. Das Hinzukommen von Zufällen, welche Lebensgefahr andeuten, ohne diese unmittelbare Verbindung, macht die Verletzung an sich nicht lebensgefährlich, nur wenn der Grund der Lebensgefährlichkeit in der Art der Verletzung selbst aufzusuchen ist, kann solche lebensgefährlich genannt werden. Ganz paßt daher, was STÜBEL *) über die tödtlichen Verletzungen sagt: »die Kriminalisten, welche überhaupt an der Eintheilung der körperlichen Verletzungen sich sehr versündigt haben, mit denselben die Lehrer der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, gehen noch weiter, und zählen sogar solche körperliche Verletzungen unter die tödtlichen, auf welche der Tod bloß der Zeit nach erfolgt, und die übrigens gar nicht als Ursachen desselben angesehen werden können. Wenn z. B. Jemand dem anderen auf eine solche Weise das Bein zer-

*) Ueber den Thatbestand der Verbrechen, die Urheber derselben, und die zu einem verdammanden Endurtheile erforderliche Gewißheit des erstern, besonders in Rücksicht der Tödrung etc. Wittenberg. 1805. 8.

brochen, daß solches leicht geheilt werden könnte, der Chirurg aber so zweckwidrige Mittel angewendet, und es dadurch soweit gebracht hat, daß der Brand entstanden und der Verletzte gestorben ist, so pflegt man allgemein den Beinbruch zufällig tödtlich zu nennen. Das ist aber ein ganz unrichtiger Sprachgebrauch, der noch überdies zu den Irrungen, deren sich der Kriminalist in der Lehre von dem Thatbestande schuldig gemacht, Veranlassung gegeben. In dem bemerkten Falle folgte der Tod bloß der Zeit nach auf den Beinbruch, und hatte den Grund seiner Entstehung nicht in dem Beinbruche, sondern in der schlechten Abwartung des Chirurgen. Dieser allein ist der Mörder. Das Beiwort tödtlich bezieht sich allemal auf die Wirkung, und wenn etwas mit dem Tode in keiner Kausal-Verbindung steht, so kann dasselbe gar nicht tödtlich genannt werden; es ist daher ebenfalls ganz falsch ausgedrückt, wenn man sagt, auch die leichteste Wunde könne durch eine üble Behandlung tödtlich werden. Wir kommen noch einmal zurück, und begnügen uns daher den Grundsatz ausgesprochen zu haben, daß zufällige mit der Verletzung nicht in Kausal-Verbindung stehende Erscheinungen bei der Beurtheilung ihrer Lebensgefährlichkeit ein für allemal nicht in Anschlag zu bringen seien.

Ebenso wenig kann über auch die Summe der Verletzungen, oder ihr größerer oder geringerer Umfang ohne dadurch begründete Störung einzel-

ner wichtiger Lebensfunktionen die Basis zur Beurtheilung ihrer Lebensgefährlichkeit seyn. Der Soldat, den man durch einige hundert Mann mehrmals auf und ab Spiessruthen jagt, wird selten lebensgefährlich verletzt. Das Weib, welches, von seinem Manne mit Peitschenhieben auf den Rücken und Hintern mißhandelt, vor Aerger und Ingrimm zu der ihm lange bekannten Bier- oder Branntweinflasche eilt, sich hier so berauscht, dafs es mehrere Treppen hoch herunter fällt, und unter den Erscheinungen einer Hirnerschütterung seinen Geist aufgibt, wird doch wohl von keinem unbefangenen gerichtlichen Arzte als lebensgefährlich verletzt beurtheilt werden, da oft noch weit gröfsere Mißhandlungen der benannten Theile keine Lebensgefahr begründen, und in diesem Falle die Ursache des Todes vor Augen liegt.

Nur wo also mit der Verletzung Störungen in den Verrichtungen edler zum Leben unentbehrlicher Organe nothwendig verbunden waren, sind wir berechtigt, das Urtheil, die Verletzung ist lebensgefährlich, auszusprechen. Selbst dann, wenn auf die Verletzungen des Kopfes, der Brust und des Unterleibs keine drohende Erscheinungen folgen, muß der Gerichtsarzt bei seinem Urtheile sehr grofse Vorsicht gebrauchen. Erfolgt auf Mißhandlung des Kopfes keine Erschütterung des Gehirns, keine Extravasation an den Hirnhäuten, keine Entzündung der Hirnschale, so ist die Verletzung nicht als lebensgefährlich zu beurtheilen, und

wenn die Verletzungen von bedeutendem Umfange wären. Hier gilt das Gesetz: jede Erschütterung des Gehirns ist lebensgefährlich, nicht jede Kopfverletzung aber bedingt eine Gehirnerschütterung. Selbst hierbei noch hat der Gerichtsarzt mit aller Behutsamkeit zu verfahren, und sich blofs auf die pathognomonischen Merkmale zu verlassen. Es kann ein am Kopfe Verwundeter Erbrechen, kalte Extremitäten, Ohnmachten haben, dabei fehlen ihm aber die eigentlichen charakteristischen Zeichen der Gehirnafektion, Schwere und Eingenommenheit des Kopfes, Beschränktheit des Bewusstseyns und der Sinne; es sind auch jene Symptome um so mehr blofs als zufällige Folgen der erlittenen Mißhandlung zu betrachten, wenn die Beschädigungen sich vielleicht nur auf äufsere Theile erstreckten, der Schrecken, der Zorn, das Schmerzgefühl stark, und andere Verletzungen z. B. des Hodensacks die Entstehung der erwähnten Erscheinungen begünstigen können.

Schon daraus resultirt die Nothwendigkeit, zur Revision der Gutachten der Physikate und der Gerichtsärzte, ein mit aller Gewissenhaftigkeit und richtigem praktischen Blicke geführtes *Diarium* über den Verlauf und die progressive Entwicklung und Abnahme der Krankheits-Erscheinungen der Untersuchung zu unterwerfen, weswegen es wirklich ungreiflich ist, dafs die neuesten Gesetzbücher ebenfalls diesen Punkt mit Stillschweigen übergangen haben.

Lebensgefährlich ist daher jede Verletzung des Gehirns, des Rückenmarks, des Herzens, der Lungen, des Magens, jede Verletzung von größeren Nerven- und Gefäßstämmen, der größere Verlust von Säften, namentlich des Blutes, jede Entziehung der nöthigen Nahrung, der Wärme und der Luft, und zwar aus keinem andern Grunde, als weil hierdurch eine solche Störung in den einzelnen Funktionen des Lebens begründet wird, deren Beseitigung und Ausgleichung auch bei der schleunigsten und zweckmäßigsten Hülfe immer problematisch ist. Sobald solche Störungen nicht statt finden, ist von Lebensgefahr noch keine Rede. Wenn auch bei einer Wunde an einem Finger durch unzuweckmäßiges Verhalten, durch Verkühlung *Trismus* entsteht, so ist dies noch keine lebensgefährliche Verwundung, weil die Wunde an sich diese Erscheinung nicht begründet, sondern erst durch mehrere Mittelglieder die Lebensgefahr erzeugt wurde.

In einem Hause, wo ein durch Räuber mißhandelter Mensch liegt, bricht Feuer aus, niemand denkt an ihn, und doch kann er sich nicht von der Stelle bewegen, er erleidet daher Todesangst. Schon am andern Tage gewinnen seine Wunden ein schlechtes Ansehen; bald entwickeln sich auch die Zufälle eines lebensgefährlichen Nervenfiebers. Oder im Streite wird Jemand zu Boden geworfen; in dem Momente, wo er sich aufrichten will, fällt eine Dachziegel auf seinen Kopf und verursacht einen lebens-

gefährlichen Eindruck der Hirnschale. Unter der Voraussetzung, daß dieses nicht durch den Fall auf den Boden geschehen ist, wird doch wohl dem Gerichtsärzte in diesem, sowie im vorigen Falle nichts berechtigen, die Lebensgefährlichkeit auf Rechnung der erlittenen Mißhandlung zu bringen?

Die bisher verfolgten Betrachtungen führen uns auf einen andern, für die Kriminal-Gerichtspflege nicht minder wichtigen, Punkt, nämlich auf die Entscheidung der Frage: welcher Unterschied ist zwischen einer lebensgefährlichen und tödtlichen Verletzung?

Man ist gar nicht abgeneigt, beide Begriffe mit einander zu verwechseln, und als gleichbedeutend zu betrachten; und doch ist es keinem Zweifel unterworfen, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden statt finden müsse. Schon die sorgfältige Trennung, welche die besseren Kriminalisten der neuesten Zeit zwischen der Lebensgefährlichkeit und Tödtlichkeit annehmen, sollte uns aufmerksam auf den Mißgriff machen, beide als gleichbedeutend zu beurtheilen.

Jede tödtliche Verletzung war lebensgefährlich, aber nicht jede lebensgefährliche Verletzung ist tödtlich. Der ganze Unterschied von beiden liegt darin, daß die Tödtlichkeit einer Verletzung schon einen bestimmten, die Lebensgefährlichkeit einen unbestimmten

Ausgang andeutet. Nie wirft der Kriminalist die Frage über Lebensgefährlichkeit in Fällen auf, wo nach der Verwundung der Tod erfolgte, die Antwort ist ihm ja bereits in dem Erfolge gegeben, indem die Lebensgefahr schon vorausgesetzt werden muß. Aber immer wird dann diese Frage entstehen, wenn eine dem Anscheine nach lebensgefährliche Verletzung in Gesundheit übergang.

Man glaubt zwar zu der bekannten Eintheilung seine Zuflucht nehmen zu müssen, und behauptet, daß dieses nur bei der absoluten Tödtlichkeit der Verletzungen statt finde, daß aber die an sich tödtlichen mit den lebensgefährlichen in eins zusammen fielen.

Allein weit öfterer müßten nach dieser Ansicht die lebensgefährlichen Verletzungen sich mit dem Tode endigen, da die an sich tödtlichen Verletzungen ja deswegen diesen Namen erhalten, weil bei ihnen nur selten der Tod abgehalten wird. Zudem sind die an sich tödtlichen Verletzungen doch größtentheils von der Art, daß sie als solche, ohne Hinzukommen eines mit der Verwundung nicht nothwendig verbundenen Einflusses, weder bedeutende Störungen in den edleren Lebensverrichtungen begründen, noch auch über den Ausgang einen gegründeten Zweifel übrig lassen. In dem angeführten Falle, wo ein Mensch am Finger verwundet, und durch unzweckmäßiges Verhalten mit dem *Trismus* befallen wird, kann wohl kein Streit entstehen, daß diese Verletzung an sich we-

der lebensgefährlich noch tödtlich war. Nach diesem Gesichtspunkte dürften doch wohl alle an sich tödtliche Verletzungen beurtheilt, und eine Verwechslung derselben mit den lebensgefährlichen schlechterdings nicht logisch richtig begründet werden können.

Zudem ist ja der Streit über die Eintheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen noch gar nicht geschlichtet, und besonders das Recht für die an sich tödtlichen Verletzungen nicht im Geringsten vindiziert; es möchte daher wirklich mancherlei Mißgriffe veranlassen, einen in seinen Folgen so wichtigen Begriff, wie der der Lebensgefährlichkeit der Verletzungen ist, auf eine Eintheilung zu begründen, die noch immer so eifrige und scharfsinnige Gegner findet. Schon die Behauptung mehrerer gerichtlicher Aerzte, daß es nur tödtliche und nicht tödtliche Verletzungen gebe, nimmt gegen die Zusammenschmelzung der Begriffe von lebensgefährlichen und an sich tödtlichen Verletzungen ein, wornach es gleichviel wäre, ob die Kriminal-Gerichtshöfe die Frage stellten, ist die Verletzung lebensgefährlich oder an sich tödtlich, da doch über letztere nur die Zukunft, über erstere die Gegenwart den Ausschlag geben kann.

Die lebensgefährlichen Verletzungen unterscheiden sich also von den tödtlichen dadurch, daß diese sich mit dem Tode endigen, jene aber eben so gut günstig als ungünstig ausgehen können; daß bei diesen somit die Möglichkeit zur Erhaltung des

Lebens des Menschen aufgehoben, bei jenen die Möglichkeit zu seiner Erhaltung noch eine wesentliche Bedingung ist. In der Lehre von dem Thatbestande der Tödtung haben die Kriminalisten stillschweigend diese Grenze gezogen, und mit allem Rechte bei Bestimmung des Grades des Verbrechens auf den Erfolg gesehen. Ihnen ist daher nur diejenige Verletzung tödtlich, in welcher die Ursache nicht blofs der Lebensgefahr, sondern auch der wirklichen Existenz oder wenigstens der früheren Existenz des Todes liegt. Da aber in der Lebensgefährlichkeit einer Verletzung die wirkliche oder wenigstens frühere Existenz des Todes nicht immer begründet ist, so kann eine Verwechslung der Begriffe der Lebensgefährlichkeit und Tödtlichkeit ein für allemal nicht statt finden, noch vielweniger aber bei Bestimmung des Grades eines Verbrechens solche als gleichbedeutend beurtheilt werden. Schon der gemeine Menschenverstand sträubt sich gegen diese Verwechslung, indem jeder das Verbrechen als minder straffällig erklärt, wenn ein Mensch zwar noch so sehr mißhandelt, doch nur noch mit dem Leben davon kommt.

5.

Selbstmord eines Wahnsinnigen durch Entziehung von Speise und Trank.

Beobachtet

vom

Herausgeber.

Höchst selten ist diese Art des Selbstmordes. Ich finde in keiner Sammlung von gerichtlich-medizinischen Fällen eine ausführliche glaubhafte Beobachtung. Versuche Lebensmüder auf diese Weise ihrer Bürde sich zu entledigen sind häufig genug, auch erwähnen ihrer METZGER *), OSIANDER **) u.

*) System d. ger. Arzneiw. 4te Ausgabe von GRUNER. S. 248. Sonderbar ist es, daß METZGER den Hungertod zu den Vergiftungen gebracht hat.

**) Ueber den Selbstmord. Hannover. 1813. S. 171 ff. Am ausführlichsten handelt FODERÉE vom Hungertode. (*Traité de Médecine légale et d'Hygiène publique. T. II. p. 335 — 352.*)

a., aber die Kraft zur Ausführung erlahmte in den Qualen des Hungers. Mir ist ein solches Beispiel in meiner Praxis vorgekommen, wo der Entschluss am 4ten Tage aufgegeben und zu essen verlangt wurde.

Indefs enthalten doch andere, nicht zur gerichtlichen Medizin gehörige, Schriften einzelne Wahrnehmungen.

Unter den Alten war diese Weise des Sterbens häufiger als jetzt. Wie PLUTARCH im Leben des Lykurg's erzählt, ging dieser berühmte Gesetzgeber im Selbstmorde durch Hunger aus der Welt. Der Stoiker Zeno, Stifter der Stoa, soll sich nach Einigen zu Tode gehungert haben. — Sein Schüler Cleanthes starb gleichfalls den Hungertod *).

Ebenso

*) Vergl. J. ROBECK *de morte voluntaria etc. Recens. etc.* J. N. FUNCCIUS. Vol. I — II. Rintelii et Marburgi. 1736 — 1753. 4. Dieses seltene, mit historischer Gelehrsamkeit und philosophischem Scharfsinne geschriebene, Buch scheint den gerichtlich-medizinischen Schriftstellern (OSIANDER, ELVERT) über den Selbstmord nicht bekannt gewesen zu seyn. Im ersten Bande p. XXIX sagt der Herausgeber: „*Pari modo Cleanthes, Stoicorum princeps, qui Zenonis aequavit annos, eumque undeviginti annis audivit, ulcere in ore nato, cum suasu medicorum abstinuisset se cibo biduum, meliusque jam factum esset; iisdem*

Ebenso T. Pomponius Atticus. Als er im 78sten Jahre seines Alters von einem Lendenabszess befallen wurde und bei seinem sehr schmerzhaften Uebel keiner Hoffnung zur Genesung entgegen sah, beschloß er der Krankheit und seinem Leben durch Entziehung aller Speise ein Ende zu machen. Er starb am 5ten Tage nach genommenem Vorsatze *). Cleopatra faßte den Entschluß durch Enthaltung aller Nahrung sich zu tödten, den sie indefs um ihrer Kinder willen wieder aufgab und in der Folge auf einem kürzern Wege das Leben verließ. Cremutius Cordus suchte sich durch Hunger den Grausamkeiten des Tyrannen Tiberius zu entziehen.

Corellius Rufus, im Greisenalter und an langwierigen heftigen Gichtschmerzen leidend, gab sich den Tod, indem er mit Standhaftigkeit eine jede Nahrung verschmähte. Der jüngere PLINIUS beschreibt und beklagt in einem Briefe sein En-

ad cibum revocantibus, abnuat; nec, majore viae parte confecta, se rediturum, dixit, ac inedia obiit; v. DIOG. LAERTIUS lib. 7. Hieraus ist auch ersichtlich, daß die jetzt in der Lustsenche so gepriesene Hungerkur schon bei den Alten zur Heilung bösariger Geschwülste angewendet wurde.

*) CORN. NEPOS *de excell. viris.*

de *). In einem andern Briefe (im VIIten) erzählt er, der Dichter Silius Italicus habe wegen einer unheilbaren Krankheit freiwillig den Hungertod gewählt.

HALLER **) erwähnt eines solchen Falles. Ein armer Mann von mittlerem Alter, einer guten Konstitution und fleischigem Körper entzog sich aus Lebensüberdruß an einem abgelegenen Orte alle Nahrung. Er starb endlich Hungers und HALLER öffnete ihn. Magen und Gedärme waren gänzlich leer von Exkrementen. Eine Menge Galle hatte alle benachbarte Eingeweide gefärbt und selbst einen Theil des Darmkanals angefüllt. Netz und Gekröse zeigten sich von Fett noch nicht entblößt.

Bei BONET ***) liest man die Sektionsgeschichten von zwei Menschen, die sich durch Enthaltung von Speise und Trank freiwillig dem Tode überlieferten. Venen und Arterien waren hier blutleer, nur in der Hohlader fand man ungefähr drei Löffel voll Blut.

THILENIUS ****) erzählt von einer melancho-

*) C. PLINII CAECILII SECUNDI *Epistolae*. XII.

**) *Opusc. pathol. observ.* XXIV.

***) *Sepulchretum*. L. III. S. 10. Obs. 18.

****) *Medizinische und chirurgische Bemerkungen* (1789). S. 238.

lischen Frau, die sich todt hungerte. Sie starb den 15ten Tag.

Eine ausführlich dargestellte Beobachtung des freiwilligen Hungertodes theilte GERLACH im HUFELAND'schen Journale d. p. H. *) mit. Hier litt ihn endlich ein junger Soldat aus Furcht vor Strafe und Widerwillen gegen den Militärstand, nachdem er früher mehrmals in seinem Vorsatze nichts zu essen wieder wankend wurde. Die Gallenblase war bei diesem Individuum $\frac{2}{3}$ gröfser als gewöhnlich. Das *Colon transversum* und die nahe liegenden dünnen Därme zeigten sich von der ausgeschwitzten Galle gelb gefärbt. Die Gedärme waren schwarzbraun und brandig, der untere Theil des *Colon* und der Mastdarm voller verhärteter stinkenden Exkremente.

Das neueste Beispiel mit dem Sektionsberichte lieferte AKERMAN **). Eine 63jährige Jungfer hungerte sich in einem Anfalle von Melancholie todt.

Am häufigsten soll das vorsätzliche Verhungern unter den Negersklaven seyn ***).

*) Bd. X. St. 3. S. 131.

**) *Svenska Läkare-Sällskapets Handlingar. Stockholm.*
Bd. II. 1815.

***) OSLANDER a. a. O. S. 171.

Wohl zu unterscheiden aber ist der Tod durch gänzliche Entziehung von Speise und Trank und der aus Verminderung oder seltenem Genusse der Nahrungsmittel. Der letztere ist, wie sich leicht denken läßt, der langsamere, der erste der seltenste.

Die Leichenöffnungen Verhungerter erweisen als beständige Erscheinungen eine mit Galle sehr angefüllte Gallenblase, sowie ein Gefärbtseyn der benachbarten Eingeweide von durchgedrungener Galle. Dasselbe beobachteten REDI und VALSALVA bei Hunden, die sie durch Hunger umkommen ließen *).

Was die Länge der Hungerzeit betrifft, die nöthig war, um das Leben zu rauben, so ist diese oft verschieden gewesen. Die Selbstmörder brachten 5, 15 ja 30 Tage ohne Nahrung zu. Mehrere Umstände bestimmen den früheren oder spätern Tod. Vorzüglich kommt hier in Betracht, ob der Erhungerte schlechterdings gar nichts zu sich nahm oder ob er zuweilen etwas trank. Schon Wasser verlängert das Leben **). Dann sind körperliche

*) Vergl. J. B. MORGAGNI *de sed. et caus. morb. etc.*
Ebrod. in Helvetia. 1779. 4. T. II. Ep. XXVIII.
Nro. 4, 5 u. 6.

***) FR. REDI *osservazioni intorno agli animali viventi,*
che si trovano negli animali viventi. Firenze, 1684.
Fol. Nro. 3 et 4. — J. RAULIN *observations de Mé-*

Beschaffenheit und Alter von Einfluss. Leute von gesetztem Alter können im Allgemeinen besser Hunger ertragen als jüngere, und diese leichter als Kinder. HIPPOKRATES lehrte dieses schon *) und die Erfahrung bestätigte es. Wichtig ist dies bei Bestimmung der Priorität des Todes mehrerer zugleich verhungerten Personen.

Soviel als Vorwort. Nun zu meiner Beobachtung.

— i — 64 Jahre alt, von einem heftigen Temperamente und leicht in Leidenschaft zu bringen, litt bei einer sonst guten Gesundheit und starkem Körper seit geraumer Zeit an Trägheit in den Verrichtungen des Unterleibs, an Verstopfungen, Hä-

decine etc. Paris. 1754. p. 270. — MORGAGNI a. a. O. L. III. Ep. XXVIII. Nro. 4. — OSIANDER a. a. O. S. 175 ff. — HUFELAND'S Journal d. p. H. 1811. März. S. 116.

*) *Aphorism. I. 13. DANTE (Inferno Cant. 33.)* läßt den Grafen Ugolino und seine vier Söhne ganz nach der Ordnung sterben, die HIPPOKRATES aufstellt. Sie wurden eingeschlossen in einem Thurne zum Hungertode verdammt. Das jüngste Kind von drei Jahren gab den vierten Tag seinen Geist auf. Die drei andern, bereits im Jünglingsalter, starben am fünften oder sechsten Tage. Der Vater selbst, ein Mann in den besten Jahren, verschied erst am achten.

morrhoidal - Zufällen etc. Bereits vor 12 Jahren verlor er sein Gesicht bis auf einen geringen Schein des Lichts. Hierdurch gezwungen seinen Dienst (er hatte studiert) aufzugeben, lebte er mit seiner Frau während seiner Blindheit ruhig und ziemlich vergnügt. Als ihm der Tod seine Frau vor zwei Jahren entrifs, brachte er, da er kinderlos war, seine Zeit meist ohne Gesellschaft zu. Diese ungewohnte einsame Lebensart liefs ihn in anhaltendes Nachdenken über sich selbst versinken. Nachdem er lange still und niedergeschlagen war, äußerte er sich oft in trüben melancholischen Vorstellungen, sprach von Verdammniß, die ihn treffen würde etc. Die Hausgenossen drangen nun in ihn, eine Aenderung in seiner Lebensart zu treffen. Jetzt genoß er mehr die freie Luft, machte sich öfterer Bewegung und so ging diese traurige Stimmung vorüber.

Dies fiel im Sommer vor. Nach einem halben Jahre aber, als die anhaltend schlechte Witterung ihn stets im Zimmer zu bleiben nöthigte, verfiel er wieder in Trübsinn. Dieser wuchs sehr schnell zu einer heftigen Gemüths - Unruhe mit fixen Ideen und bildete sich endlich zum völligen Wahsinne aus.

Er sei ein großer Sünder, der an Gott keinen Theil habe, rief er oft. Ihm wäre ewige Verdammniß bestimmt, niemand könne ihn davon retten, und nur der Tod sei für ihn übrig. In steter Agitation lief er in der Stube auf und ab, und unge-

achtet er beinahe ganz blind war, so verweilte er doch nie lange auf einer Stelle. Seine Gesichtszüge zeigten dabei schon deutlich den Ausdruck einer Geisteszerrüttung. Jetzt versuchte er mehrmals Messer und andere stechende Instrumente zu verstecken. Einmal ward er auch überrascht, als er im Begriffe stand, sich in den Hals zu schneiden. Jene Gedanken von Verdammniß verdrängten im Verlaufe andere fixe Vorstellungen, daß Diebe eingebrochen wären und ihn beraubt hätten u. s. w. Mißtrauisch erschien er immer in einem hohen Grade während dieser Gemüthskrankheit.

Sein gestörter Geisteszustand dauerte bereits mehrere Tage, als man bei einem Anfalle von starken Beängstigungen meine Hülfe verlangte. Er hatte schon ziemlich lange Stuhlverhaltung. Sein Puls war voll, hart und schnell; der Bestand der Kräfte sehr gut. Er aß wenig, trank aber viel. Ich entzog ihm Wein, Kaffee und alles Erhitzende, setzte ihn auf eine magere Diät, liefs viel Wasser trinken und gab ihm *Lac Sulph.* mit *Calomel.* Zugleich wurde ihm durch eine Aderlafs am Fusse ein Pfund und am folgenden Tage noch einmal $1\frac{1}{2}$ Pfund Blut genommen. Die Arznei nahm der Kranke nur mit Gewalt und auch zu dem Aderlasse mußte er genöthiget werden.

Die Wirkung dieses Verfahrens war blofs die, daß mehr Ruhe eintrat. Die Verrückung dauerte fort. Da nur wenig Oeffnung erfolgte, so wurde der Kranke zum Einnehmen von Pillen aus *Troch.*

Alhand. gezwungen. Auch diese brachten indess wenig Veränderung in der Stuhlverhaltung hervor. Zu Klystieren liefs er sich nicht bereden und man mußte nach mehrmaligen Versuchen überhaupt von Arzneien abstehen.

Nun entstand in ihm die Vorstellung, man ginge mit dem Vorsatze um, ihn zu vergiften. Dieser Gedanke blieb der herrschende und es mochte jetzt der Entschluß bei ihm reif werden, gar nichts mehr zu sich zu nehmen. Diesen Vorsatz führte er mit der schrecklichsten Konsequenz aus. Aus Furcht vergiftet zu werden gab er sich den Hungertod.

Am 13ten Jan. 18-- frühstückte der Leidende zum Letztenmal und von dieser Zeit an nahm er bis zu seinem, am 24sten Januar erfolgten, Tode gar nichts, weder Speise noch Trank, zu sich. Während dieser Hungerzeit von 12 Tagen und 11 Nächten konnte er durch nichts bewogen werden, auch nur das Geringste zu geniefsen. Als er schon sehr schwach war, versuchte man ihm einen Theelöffel voll Wein einzulöfsen, er bezeigte aber den heftigsten Abscheu dagegen und betheuerte, unter stetem Schlagen nach der den Löffel ansetzenden Person, dafs ihn keine Gewalt dazu bringen würde, dieses Gift zu verschlucken. Er fühlte die Tropfen des Weins, welche auf sein Kleid gefallen waren und wischte sie sorgfältig ab, indem er versicherte, dafs ihm dieses Gift äufserlich schaden könne. Eine angeschnittene Zitrone, die man ihm zur Labung

anbot, warf er weg, weil es eine giftige Frucht sei.

Sein Körper war vor dieser Selbstentziehung aller Nahrung fleischig. Als er schon drei Tage gehungert und gedurstet hatte, bemerkte man erst eine deutliche Abmagerung, die aber nun sehr schnell stieg, so dafs er am 12ten Tage, wo er starb, bis zum Gerippe abgezehrt erschien.

Gleich im Anfange der Hungerperiode war der Athem äufserst übelriechend und zuletzt nahm er einen fauligen Geruch an.

Vorzüglich in den ersten Tagen des Fastens schien der Kranke heftige Kolikschmerzen zu haben, denn er stöhnte und schrie oft. In solchen Anfällen pries er mehrmals den glücklich, der sich durch einen Trunk frischen Wassers erquickern könnte. Als man ihm dieses anbot, verschmähte er es hartnäckig, weil es Gift sei. Ueberhaupt war er in der ersten Hälfte der Hungerzeit sehr unruhig, legte sich im Bette von der einen Seite auf die andere, schlug die Decke mit den Armen und klagte bitterlich, dafs bald der Tod kommen und seinen Leiden ein Ende machen möchte. — Besonders schrie er, wenn er merkte, dafs jemand sich in der Stube befand. Dieses Schreien von Zeit zu Zeit dauerte bis fast zu seinem Verscheiden, nur war es in den ersten Tagen häufiger, in den letzteren seltener und schwächer.

Während seiner letzten 12 Tage hatte er gar keinen Stuhlgang, bis den Tag vor seinem Ende, an dem schwarze trockene pulverartige Exkremamente abgingen. Oefters urinirte er aber, jedoch nur wenig. In den ersten sechs Tagen vermochte er sich noch allein aufzurichten und im Bette zu knien, um sich des Nachttopfs zu bedienen. Nachher aber wurde er zu schwach und liefs zuweilen den sehr stark riechenden Harn in das Bett laufen. — Erbrechen ist nie eingetreten; auch zeigten sich keine Zuckungen.

Seine Haut wurde gelblich. — Blähungen waren in der ganzen Hungerperiode häufig, zumal Aufstoßen. Im Zimmer roch es immer sehr übel.

Anfangs hatte er fast gar keinen Schlaf, aber einige Tage vor seinem Tode schlief er viel.

Sein Gehör war vor dem Fasten etwas schwer, während dieser Zeit aber sehr scharf.

Fieber konnte ich nie an ihm entdecken. Der Puls wurde allmählich schwächer. In den letzteren Tagen vor seinem Tode fühlte ich nur einen ganz schwachen Pulsschlag an seiner linken Hand, an der rechten aber gar keinen.

Die Füße wurden vom sechsten Tage an kalt, und diese ununterbrochene Kälte stieg nach und nach bis über die Knie.

Die Schamhaftigkeit, die sonst bei ihm sehr groß war, verlor er ganz und er entblöfste sich nicht selten durch's Zurückwerfen der Decke. An

den beiden letzten Tagen wurde er ruhiger und auf keine von meinen Fragen gab er Antwort.

Am Morgen des Tages, an welchem er Abends verschied, lebte eigentlich blofs Kopf und Rumpf, die Extremitäten waren abgestorben. Eine Todenkälte deckte die Beine von der Fußsohle bis in die Hälfte der Schenkel, die Arme von den Fingerspitzen bis zu den Elbogen. Vom Pulse an der Hand liefs sich keine Spur wahrnehmen. Das Gesicht war ganz verfallen, der Mund mit einer schwarzen Kruste belegt. Der Urin ging zuweilen noch ab. Der Unterleib war tief eingesunken und hohl, wie zusammengeschnürt, die Geschlechtstheile ödematös angelaufen. Ausdünstung und Athem verbreiteten einen fauligen Geruch. Der Unglückliche lag ohne Sprache und nur zuweilen schrie er noch. Auch jetzt vermochte man nicht ihm etwas Labung beizubringen. Endlich gab er am Abend des zwölften Tages seinen Geist auf. Er schlief sanft ein.

Hier war das Absterben, das Erlöschen der Lebenskraft allmählich fortschreitend. Das Ganze stellte eine Konsumtions-Krankheit binnen zwölf Tagen dar.

Die Sektion wurde mir zu meinem Leidwesen nicht erlaubt. An der Leiche zeigte sich bald Fäulnifs.

Diese seltene, langsame und qualvolle Art des Selbstmordes wurde mit der gröfsten Beharrlichkeit ausgeführt, ohne auch nur irgend einmal in dem festen Entschlusse nichts zu essen und zu trinken wankend zu werden. Der Unglückliche brachte

während der erwähnten Zeit recht eigentlich gar nichts von Speise und Trank über die Zunge, ob es gleich offenbar war, wie sehr ihn Hunger und Durst plagte; ungeachtet er in stete Versuchung durch beständiges Anerbieten von Wein, Wasser und Nahrungsmittel versetzt wurde. Ich beobachtete diesen Gemüthskranken mit großer Aufmerksamkeit und anhaltend, es konnte mir daher nichts entgehen, was auf ihn Einfluß hatte. Eine solche Standhaftigkeit, wie sie hier der Wahnsinn gab, mußte ich bewundern.

Die Blindheit dieses Mannes spielte bei seiner Gemüthskrankheit und bei seinem Selbstmorde gewiß eine bedeutende Rolle. Der Mangel des Gesichts entfernte einen großen Theil sinnlicher Eindrücke, die dem Kranken Zerstreuung gewährt hätten. Er mußte auch mißtrauischer und seine Furcht vor Vergiftung größer werden, da er die ihm dargebotenen Nahrungsmittel nicht sehen konnte.

II.

U e b e r s i c h t

der Fortschritte, Veränderungen und Entdeckungen in der Staatsarzneikunde im Jahre 1816, sowie überhaupt alles dessen, was für diese Wissenschaft im erwähnten Jahre geschehen ist.

...

Ueberricht

der Fortschritte der Wissenschaften und Künste
in der Zeit vom 1. Januar 1810 bis zum 31. December 1810.
Von dem Herausgeber der *Monatsschrift für die Wissenschaften*
in Göttingen, Dr. G. A. G. Reichenow.

...

Medizinalordnung.



Neu veränderte Taxe für die Medizinalpersonen in den königlich preussischen Staaten.

Wir Friedrich Wilhelm u. s. w. In Erwägung, daß die bisherigen Taxen für die Medizinalpersonen unvollständig, und in vielen Punkten zweifelhaft waren, haben Wir die nachstehende Taxe zusammentragen lassen, und genehmigen und bestätigen Wir dieselbe dergestalt und also, daß sie in Unsern sämtlichen Staaten, mit Aufhebung aller bisherigen, hiervon abweichenden, provinziellen Verordnungen, Gesetzeskraft erhalte, und was insbesondere die Remunerationen der gerichtlichen Medizinalpersonen betrifft, solche sowohl aus Staatskassen, als von den Patrimonialgerichts-Inhabern darnach geleistet werden sollen.

Wenn jedoch einzelne Stadtgemeinden bei Anstellung der von ihnen besoldeten gerichtlichen Aerzte und Wundärzte mit denselben über die für einzelne Geschäfte zu zahlenden Gebühren beson-

dere Verabredungen getroffen haben, so muß es dabei verbleiben.

Gegeben Berlin, den 21sten Jun. 1815.

Friedrich Wilhelm.

C. F. v Hardenberg. Kirchseisen.

Bülow. Schückmann.

I. Taxe für die praktischen Aerzte.

1) Für den ersten Besuch innerhalb der Städte und Vorstädte 16 Gr. bis 1 Thlr. 8 Gr.

Anmerkung. Welcher von den verschiedenen möglichen Sätzen innerhalb des gegebenen Spielraums hier und in den unten weiter folgenden Positionen jedesmal anzuwenden, hängt vornehmlich, nach dem Vermögenszustande der Zahlungspflichtigen, von dem Gutachten der festsetzenden Behörde ab. In großen Städten, das ist in solchen, die mindestens 10 000 Einwohner zählen, ist im Allgemeinen eine größere Wohlhabenheit zu vermuthen, und daher sind dort in der Regel die höheren Sätze, in den weniger bevölkerten Städten und auf dem platten Lande aber die niedern Sätze in Anwendung zu bringen. Wenn jedoch an den letztern Orten Leute von bedeutendem Wohlstande wohnen, so können auch von diesen höhere Sätze, und nach Umständen der höchste Satz gefordert werden; sowie im Gegentheile auch in großen Städten bei Leuten von bekanntlich geringen Vermögensumständen, z. B. untern Offizianten, geringen Handarbeitern, desgleichen

desgleichen wenn ein Konkurs-Liquidations-Verfahren statt findet, oder ein Nachlaß zur standesmäßigen Erziehung der Kinder nicht hinreichend wäre, der niedere Satz anzuwenden ist.

2) Für jeden der folgenden Besuche mit Inbegriff der zu verschreibenden Rezepte 8 bis 16 Gr.

Für etwaige Fuhrkosten kann hierbei nichts angesetzt werden.

3) Für den ersten Besuch, wenn der Kranke über eine Viertelmeile von der Stadt oder Vorstadt entfernt ist, 1 bis 2 Thlr.

4) Für jeden der folgenden Besuche in solcher Entfernung 16 Gr. bis 1 Thlr.

Bei Entfernungen über eine Viertelmeile von der Vorstadt steht dem Arzte auch das Recht zu, freie Fuhren zu verlangen.

Bei allgemein anerkannt kontagiösen Fiebern, durch deren Behandlung das Leben des Arztes selbst gefährdet wird, findet eine Verdoppelung der hier von 1 bis 4 angenommenen Sätze statt.

5) Wenn der Arzt mehrere zu einer Familie gehörende und in einem Hause wohnende Kranke zu besuchen hat, darf er für den zweiten und dritten u. s. w. Besuch nur die Hälfte des bestimmten Satzes fordern. Eben dieses gilt auch bei Pensions- und ähnlichen Anstalten.

6) Wenn aber mehrere Familien in einem Hause wohnen, die denselben Arzt gebrauchen, so kann er dann von jeder Familie das volle Sostrum fordern.

7) Für jeden nächtlichen Besuch innerhalb der Stadt und Vorstädte, wenn er der erste bei einem Kranken ist, 2 bis 3 Thlr.

8) Für denselben, wenn er zu den nachfolgenden Besuchen gehört, 1 bis 2 Thlr.

9) Für einen nächtlichen Besuch zu einem Kranken, der über eine Viertelmeile von der Stadt oder den Vorstädten entfernt wohnt, wenn der Besuch der erste überhaupt ist, 3 bis 4 Thlr.

10) Für denselben, wenn er zu den nachfolgenden Besuchen gehört, 1 Thlr. 12 Gr. bis 3 Thlr.

11) Für einen nächtlichen Besuch gilt ein jeder, der von 10 Uhr Abends bis Morgens um 6 Uhr verlangt wird.

12) Auch bei den wichtigsten Krankheiten darf der Arzt dem Kranken nur zwei Besuche täglich anrechnen, wenn er nicht zu mehreren besonders aufgefordert wird. Bei chronischen Krankheiten muß er noch näher nachweisen, daß täglich zwei Besuche nöthig waren, als worüber dann die sachkundige Behörde entscheiden wird.

13) Wenn der Arzt Stunden lang bei dem Kranken zu bleiben ausdrücklich aufgefordert ist, so muß dies besonders honorirt werden. Doch können einem Arzte für die dem Kranken in einem Zeitraume von 24 Stunden gewidmeten Besuche, *incl. des ad 12 Gedachten*, auf Verlangen erfolgten Stunden langen Bleibens überhaupt nie über 3 Thlr. gebilligt werden.

14) Für ein aus dem Hause abgeholtes Rezept
3 bis 6 Gr.

15) Für eins dergleichen in der Nacht 6 bis
12 Gr.

16) Für die erste Konsultation mehrerer Aerzte,
jedem derselben 1 Thlr. 12 Gr. bis 3 Thlr.

17) Für jede der folgenden Konsultationen 18
Gr. bis 1 Thlr.

18) Für den Beistand eines Arztes bei einer
Operation 1 bis 3 Thlr.

19) Für den Beistand eines Arztes bei einer
Niederkunft 3 bis 4 Thlr.

20) Für die Ausfertigung eines Gesundheits-
oder Krankheitsscheins 8 Gr. bis 1 Thlr.

21) Für ein geschriebenes, mit wissenschaftlichen
Gründen unterstütztes Konsilium, nachdem
solches mühsam und weitläufig ist 3 bis 6 Thlr.

22) Für jeden zur Heilung des Kranken nothwendigen
Brief 16 Gr. bis 1 Thlr.

23) Bei einer Reise über Land erhält der Arzt,
bei freier Fuhre, täglich bis zu seiner Zurückkunft
an Diäten 3 Thlr.

Dieses findet auch am Tage der Hin- und
Rückreise, wenn die Reise nur 1 bis 3 Meilen be-
trägt, statt.

Außer diesen Diäten darf nichts für die ein-
zelnen ärztlichen Bemühungen liquidirt werden.

24) Meilengeld erhält der Arzt nur dann für

jede Meile, sowohl hin als zurück, wenn seine Reise über 3 Meilen beträgt, *pro* Meile 1 Thlr.

Wogegen er aber am Tage der Hin- und Rückreise keine Diäten bekommt.

25) Ein Hospitalarzt darf von den Personen, welche gegen Bezahlung im Lazarethe verpflegt werden, nie ein Sostrum fordern, und mit Hinsicht auf das allgemeine Landrecht II. 20. §. 360 ohne Genehmigung der Regierung auch nicht annehmen.

26) Für eine von Privatpersonen verlangte Oeffnung eines todtten Körpers 5 bis 6 Thlr.

II. Taxe für die Wundärzte.

1) Für jede Operation selbst wird ein eigenes Sostrum bezahlt, die nachfolgenden Besuche werden besonders honorirt. Das Sostrum für den Besuch, bei welchem eine Operation gemacht, oder eine Wunde zum erstenmal verbunden wird, ist in dem Sostrum für die Operation oder den Verband mit inbegriffen.

2) Wundärzte, die sich zugleich als Aerzte qualifizirt haben, erhalten auch für ihre wundärztlichen Besuche das Sostrum der Aerzte.

3) Für die Trepanation mit einer oder mehreren Kronen 8 bis 12 Thlr.

4) Für die Operation einer Thränenfistel 6 bis 10 Thlr.

5) Für die Operation des grauen Staars an einem Auge 8 bis 15 Thlr.

An beiden Augen die Hälfte mehr.

6) Für die Exstirpation eines Auges 8 bis 12 Thlr.

7) Für die Exstirpation des Lippenkrebses 4 bis 8 Thlr.

Bei nöthiger Wiederholung der Operation die Hälfte des Satzes.

8) Für die Operation der Hasenscharte 4 bis 8 Thlr.

Wenn die Hasenscharte aber den höhern Grad eines Wolfsrachsens erreicht hat, so wird die Hälfte mehr bezahlt.

9) Für die Operation einer Speichelfistel 4 bis 6 Thlr.

10) Für die Exstirpation der Mandeln 5 bis 6 Thlr.

11) Für die Ausrottung eines Rachen- oder Nasenpolypen durch die Zange oder Ligatur 6 bis 10 Thlr.

12) Für die Entfernung eines in der Speiseröhre steckenden fremden Körpers 2 bis 4 Thlr.

13) Für die Tracheotomie 6 bis 12 Thlr.

14) Für die Pharyngotomie 6 bis 12 Thlr.

15) Für das Abnehmen einer Brust 8 bis 15 Thlr.

16) Für die *Paracentesis thoracis* 5 bis 10 Thlr.

17) Für die *Paracentesis abdominis* 2 bis 5 Thlr.

18) Für die Punktion der Hydrozele 1 bis 2 Thlr.

19) Für die zur Radikalkur der Hydrozele erforderliche Operation 6 bis 10 Thlr.

20) Für die Punktion der Harnblase 6 bis 10 Thlr.

21) Für die Applikation des Katheters bei Männern 1 bis 2 Thlr.

22) Für die Applikation des Katheters bei Weibern 12 Gr. bis 1 Thlr.

NB. Wenn diese Applikation binnen 24 Stunden mehreremal geschieht, so wird alsdann nur die Hälfte der vorstehenden Sätze gerechnet.

23) Für die Zirkumzision 2 bis 4 Thlr.

24) Für die Kastration 10 bis 20 Thlr.

25) Für die Reposition eines Darm- oder Netzbruches 3 bis 5 Thlr.

26) Für die Operation eines eingeklemmten Bruches 10 bis 20 Thlr.

27) Für den Steinschnitt 20 bis 50 Thlr.

28) Für die Zurückbringung eines Mutterscheiden- oder Mastdarmvorfalls 12 Gr. bis 1 Thlr.

29) Für die Einbringung eines Mutterkranzes, welcher besonders bezahlt wird, 12 Gr. bis 1 Thlr.

30) Für die Unterbindung eines Mutterpolypen 4 bis 8 Thlr.

31) Für die Unterbindung eines Mastdarmpolypen 2 bis 4 Thlr.

32) Für die Operation der Mastdarmfistel 5 bis 10 Thlr.

33) Für die Auslösung des Arms aus dem Schultergelenke 10 bis 20 Thlr.

34) Für die Amputation des Oberarms und Oberschenkels 8 bis 15 Thlr.

35) Für die Amputation des Vorderarms und Unterschenkels 10 bis 20 Thlr.

36) Für die Exstirpation eines oder mehrerer Finger oder Zehen 2 bis 4 Thlr.

37) Für die Reposition des verrenkten Unterkiefers 2 bis 5 Thlr.

38) Für die Reposition des verrenkten Oberarms 3 bis 6 Thlr.

39) Für die Reposition des verrenkten Vorderarms 5 bis 10 Thlr.

40) Für die Reposition der verrenkten Hand 4 bis 8 Thlr.

41) Für die Reposition des verrenkten Oberschenkels aus der Pfanne 10 bis 20 Thlr.

42) Für die Reposition der verrenkten Knie-
scheibe 3 bis 5 Thlr.

43) Für die Reposition des verrenkten Fusses 4 bis 8 Thlr.

44) Bei nicht mehr frischen Verrenkungen gilt immer der höchste Satz der obigen Angaben.

45) Für die Reposition und den ersten Verband eines gebrochenen Gesichtsknochens 1 bis 2 Thlr.

46) Für die Reposition und den ersten Verband einer oder mehrerer gebrochenen Rippen 3 bis 6 Thlr.

47) Für die Reposition und den ersten Verband eines Beckenknochens 2 bis 3 Thlr.

48) Für die Reposition des gebrochenen Schlüsselbeins 3 bis 6 Thlr.

49) Für die Reposition des gebrochenen Schulterblattes 1 bis 2 Thlr.

50) Für die Reposition der gebrochenen Knochen der Handwurzel, der Mittelhand, sowie auch der Knochen des Fußes 1 bis 3 Thlr.

51) Für die Reposition eines oder mehrerer gebrochenen Finger oder Zehen 16 Gr. bis 1 Thlr.

52) Für die Reposition des gebrochenen Halses des Oberschenkels 8 bis 15 Thlr.

53) Für die Reposition des gebrochenen Oberschenkels 4 bis 8 Thlr.

54) Für die Reposition der gebrochenen Knie-
scheibe 4 bis 8 Thlr.

55) Für die Reposition eines oder beider Knochen des Unterschenkels 3 bis 6 Thlr.

56) Für den ersten Verband des zerrissenen *Tendinis Achillis* 4 bis 8 Thlr.

57) Für die Operation einer Pulsadergeschwulst 6 bis 12 Thlr.

58) Für das Setzen einer Fontanelle oder eines Haarseils 12 Gr. bis 1 Thlr.

59) Für die Oeffnung eines Abszesses 12 Gr. bis 1 Thlr.

60) Für die Ausrottung kleiner oder leicht zu

operirender Balggeschwülste oder Skirrhen 1 bis 3 Thlr.

61) Für die Ausrottung gröfserer oder komplizirter Balggeschwülste oder Skirrhen 4 bis 10 Thlr.

62) Für jede Applikation der Schröpfmaschine 4 Gr.

63) Für jede Applikation eines trockenen Schröpfkopfs 2 Gr.

64) Für eine Aderlafs im Hause des Kranken am Arme oder Fufse 3 bis 12 Gr.

65) Für eine Aderlafs im Hause des Chirurgen 4 Gr.

66) Für eine Aderlafs am Halse oder Kopfe 16 Gr. bis 1 Thlr.

67) Für das Setzen mehrerer Blutigel 1 bis 2 Thlr.

68) Für das Setzen eines Klysters 3 bis 12 Gr.

69) Für das Setzen eines Tabakrauchs-Klysters 16 Gr. bis 1 Thlr.

70) Für das Ausschneiden eines Leichdorns oder sogenannten Hühnerauges 6 bis 8 Gr.

Wenn mehrere vorhanden sind, so wird für die Wegnahme eines jeden der übrigen nur die Hälfte des vorstehenden Satzes gerechnet.

71) Für das Legen eines Blasenpflasters 3 bis 16 Gr.

72) Für einen jeden der nachfolgenden Besuche 6 bis 8 Gr.

73) Für einen Besuch zur Nachtzeit 12 bis 16 Gr.

74) Für den ersten Verband einer einfachen Wunde, den Besuch mit einbegriffen, 8 bis 16 Gr.

75) Für den ersten Verband einer komplizirten Wunde mit Knochenfraß oder Brand, den Besuch mit einbegriffen, 12 Gr. bis 1 Thlr.

76) Für ein Rezept, das aus dem Hause abgeholt wird, 2 bis 4 Gr.

77) Für die Beiwohnung eines *Consilii* erhält der Wundarzt, der nicht zugleich als Arzt approbirt ist, 12 Gr. bis 1 Thlr.

78) Jeder bei einer Operation assistirende Chirurg erhält 1 bis 3 Thlr.

79) Wenn der assistirende Wundarzt bloß Gehülfe, und nicht approbirt ist, so erhält er 8 bis 16 Gr.

80) Der approbirte Chirurg erhält für eine Nachtwache 1 bis 2 Thlr.

81) Ein Gehülfe 16 Gr. bis 1 Thlr.

82) Für das Impfen der Schutzblattern werden bloß die Besuche, für die Operation des Impfens aber nichts bezahlt.

Note. Unter vorstehenden Sätzen sind die Anschaffungskosten der Verbandstücke und derjenigen Instrumente, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche der Kranke zu seinem fernern Gebrauche behält, nicht begriffen, und müssen diese

von dem Kranken geliefert, oder dem Wundarzte besonders vergütet werden. Alle Instrumente, welche bei der Behandlung eines von einem tollen Hunde gebissenen Menschen gebraucht worden, sind zu allem fernern Gebrauche untüchtig, und müssen vernichtet werden. Jeder Chirurg, welcher diesen Gebrauch und die Vernichtung der Instrumente nachweist, ist berechtigt, die Erstattung des Werthes derselben von dem Kranken zu verlangen.

Bei allen chirurgischen Hilfsleistungen, die in wirklich anerkannt contagiösen Krankheiten vorkommen, wird der sonst bewilligte Satz um die Hälfte erhöht.

Bei Besuchen außerhalb der Stadt oder bei Reisen über Land erhält der Wundarzt die Hälfte von den den Aerzten verwilligten Sätzen.

III. Taxe für die Geburtshelfer.

- 1) Für eine leichte natürliche Entbindung 2 bis 5 Thlr.
- 2) Für eine Zwillingsentbindung 3 bis 8 Thlr.
- 3) Für eine natürliche, aber sich verzögernde Entbindung, wobei Tag und Nacht zugebracht worden ist, 4 bis 10 Thlr.
- 4) Für eine Fufsgeburt, oder für eine gedoppelte Geburt, welche in eine Fufsgeburt verwandelt wurde, 4 bis 10 Thlr.
- 5) Für eine widernatürliche Geburt, welche durch die Wendung bewirkt worden ist, mit oder ohne Anlegung der Zange 4 bis 12 Thlr.

- 6) Für die Zangengeburt 4 bis 10 Thlr.
- 7) Für die Entbindung mittelst der Perforation 4 bis 10 Thlr.
- 8) Für den Kaiserschnitt an einer lebenden Person, ohne Unterschied, ob das Kind noch lebe oder nicht, 1 bis 20 Thlr.
- 9) Für dieselbe Operation an einer Verstorbenen 4 bis 8 Thlr.
- 10) Für die mit Schwierigkeit verbundene Abnehmung der Nachgeburt mehrere Stunden nach der Entbindung (die gewöhnliche gehört zur Entbindung) 2 bis 6 Thlr.
- 11) Für die Abnehmung eines unreifen *Ovuli* oder einer Mola 1 bis 3 Thlr.
- 12) Für die Untersuchung einer Schwangern 12 Gr. bis 2 Thlr.
- 15) Für die Abfassung eines verlangten Berichts hierüber 12 Gr. bis 1 Thlr.

Note. In Ansehung der Belohnung der Hebammen bei der Entbindung und nachherigen Behandlung der Mutter und des Kindes, soweit solche ihres Amts ist, hat es bei der Verfassung jedes Orts sein Bewenden. Sollte aber über das Honorar ein Streit entstehen, welcher weder aus der Lokalobservanz, noch aus einer andern Lokalnorn entschieden werden kann, so gibt die vorstehende Taxe, insofern sie auf die den Hebammen zukommende Verrichtung paßt, den Maßstab für sie, jedoch in der Art ab, daß ihnen in der

Regel nur ein Viertel des Satzes für den Geburtshelfer gebührt, und dieser nur, wenn es die Vermögensumstände der Entbundenen erlauben, bis auf ein Drittel erhöht werden kann.

Bei chirurgischen Verrichtungen, die von Hebammen zuweilen vorgenommen werden, als Blutigel, Schöpfköpfe und Klystiere setzen, erhalten sie den vierten Theil bis die Hälfte von den den Wundärzten zugestandenem Sätzen.

IV. Taxe für die Zahnärzte.

1) Für das Ausziehen eines Zahnes im Hause des Zahnarztes 8 bis 16 Gr.

2) Wenn das Ausziehen eines Zahnes oder eine andere Operation in der Wohnung des Patienten vorgenommen wird, so erhält er ausser dem gewöhnlichen Sostrum noch 8 Gr.

3) Für das Ausziehen eines Stifts oder einer Wurzel 8 bis 16 Gr.

4) Wenn mehrere Stifte zugleich ausgezogen werden, für jeden 6 bis 8 Gr.

5) Für das Ausbrennen eines Zahnes 12 bis 20 Gr.

6) Für die Ausfüllung eines Zahnes 12 bis 16 Gr.

Note. Das Ausfüllen mit Blei ist untersagt.

7) Wenn mehrere Zähne zugleich ausgebrannt oder ausgefüllt werden, so erhält der Zahnarzt für den ersten Zahn jenen Satz, für die folgenden aber wird nur die Hälfte bezahlt.

8) Für das Anbohren oder Einbohren eines Zahnes bis zum Nerven 12 bis 16 Gr.

9) Für die Durchbohrung einer Wurzel, um künstliche Zähne daran zu befestigen 12 bis 16 Gr.

10) Für die Reinigung sämtlicher Zähne 1 bis 3 Thlr.

11) Für das Stumpffeilen eines scharfen Zahnes 8 bis 16 Gr.

Sind mehrere stumpf zu feilen, so wird für jeden folgenden die Hälfte bezahlt.

12) Für das Abfeilen eines kariösen Zahnes 8 bis 16 Gr.

Wenn mehrere zugleich abgefeilt werden, für jeden nachfolgenden die Hälfte.

13) Für das Durchfeilen neben einander stehender kariösen Zähne 16 Gr. bis 1 Thlr.

14) Für das Skarifiziren des Zahnfleisches 16 Gr. bis 1 Thlr.

15) Für leichte Operationen am Zahnfleische 12 Gr. bis 1 Thlr.

16) Für den ersten Besuch in Zahnkrankheiten 8 bis 12 Gr.

17) Für jeden nachfolgenden Besuch 6 bis 8 Gr.

18) Für jede erste Untersuchung und Berathung bei einer Zahnkrankheit im Hause des Zahnarztes 4 bis 8 Gr.

19) Für jede folgende Untersuchung und Berathung 2 bis 4 Gr.

20) Für die Richtung eines krumm gewachsenen Zahnes bei Kindern 12 bis 16 Gr.

21) Für die Richtung eines zweiten oder dritten krumm gewachsenen Zahnes wird nur der geringste Satz für jeden bezahlt.

22) Für die Anfertigung und Einsetzung eines künstlichen Zahnes 2 bis 3 Thlr.

23) Werden mehrere Zähne zugleich gefertigt und eingesetzt, so wird immer nur der geringste Satz für jeden Zahn gerechnet.

Note. Das Abfeilen oder Absägen eines Zahnes bis zu seiner Wurzel, wenn ein künstlicher Zahn dafür eingesetzt werden soll, gehört zum Einsetzen.

24) Bei der Anfertigung eines ganzen Gebisses von 28 Zähnen mit Federn wird, *incl.* des dazu erforderlichen Goldes, das erstemal für jeden Zahn der höchste, das zweie- und drittemal aber nur der geringste Satz angenommen.

25) Für die neue Befestigung eines künstlichen Zahnes, sie geschehe, womit sie wolle, 8 bis 12 Gr.

26) Für die Befestigung eines losen Zahnes, sie geschehe, womit sie wolle, 8 bis 12 Gr.

27) Wird Gold zur Ausfüllung oder Befestigung eines Zahnes, oder bei der Richtung krumm gewachsener Zähne gebraucht, so muß der Werth desselben besonders bezahlt werden.

28) Der Besuch, bei welchem eine Operation gemacht wird, ist den Zahnärzten eben so wenig als den Wundärzten besonders zu bezahlen.

V. Taxe für die gerichtlichen Aerzte
und Wundärzte.

A.

Der Physikus erhält:

- 1) Für die Abwartung eines gerichtlichen Termins 2 Thlr.
- 2) Für die Besichtigung eines Leichnams ohne Sektion 2 Thlr.
- 3) Für den Bericht darüber 1 Thlr.
- 4) Für die Besichtigung eines Leichnams mit der Sektion 4 Thlr.
- 5) Für den Obduktionsbericht 2 Thlr.
- 6) Wenn bei diesen Verrichtungen Reisen über Land vorkommen, und diese länger als einen Tag dauern, so erhält er für die übrigen Tage, außer freier Fuhre und 8 Gr. Wagenmiethe, Diäten — täglich, 2 Thlr.

Wenn jedoch die Entfernung von der Art ist, daß an dem Tage dieser Operation die Hin- und Rückreise füglich erfolgen kann; so darf dafür nichts, oder wenn nur zu einer von beiden ein besonderer Tag erforderlich ist, für einen Tag Diäten verlangt werden.

7) Für ein Attest über den Gesundheits- oder Krankheitszustand oder über eine Verletzung 16 Gr. bis 1 Thlr.

8) Ist es zur Ausstellung eines solchen Attestes nothwendig, daß der Physikus sich zu dem Kranken oder Verletzten selbst hinbegeben muß, weil dieser
nicht

nicht das Zimmer verlassen kann; so erhält der Physikus, mit Inbegriff des ausgestellten Attestes 1 bis 2 Thlr.

9) Für die Untersuchung eines Gemüthszustandes :

a) wenn das Gutachten darüber zu Protokoll diktirt wird 2 Thlr.

b) wenn ein besonderes Gutachten verlangt wird *incl.* desselben 4 Thlr.

Sind im Auftrage des Richters mehrere Besuche nöthig, so wird jeder einzelne wie ein gewöhnlicher ärztlicher Besuch angesehen und remunerirt.

10) Für die Untersuchung eines Tabaks, einer Tabaks-Sauce oder eines Essigs 5 Thlr.

Sind aber mehrere Proben von einem Gegenstande eingereicht, so wird nur für die erste 5 Thlr., für jede folgende aber die Hälfte bezahlt.

11) Für die Untersuchung eines Biers, Weins, Branntweins, Liqueurs oder ähnlicher Gegenstände 1 bis 2 Thlr.

Bei mehrern Proben eines und desselben Gegenstandes wird für die folgenden immer nur die Hälfte entrichtet.

In den beiden *sub* 10 und 11 gedachten Fällen muß jedoch der Physikus alle etwaige Kosten des chemischen Prozesses, *incl.* der Remuneration des von ihm etwa adhibirten besondern Chemikers, für die hier ausgeworfenen Sätze bestreiten.

12) Für die Visitation einer Apotheke erhält der Physikus:

a) in seinem Wohnorte für jeden Visitationstag an Diäten 1 Thlr. und eben so viel für den Bericht;

b) aufserhalb des Wohnorts, in großen Städten auf drei und in kleinen auf zwei Visitationstage, und für die allenfalls noch nöthigen Reisetage täglich 2 Thlr. Diäten und 8 Gr. Wagenmiete, bei freier Fuhre; für den Bericht aber weiter nichts.

Note. Die bei dem Visitationsgeschäfte zuzuziehenden Apotheker bekommen bei freier Fuhre und aufser 8 Gr. Wagenmiete, wenn sie nicht mit dem Physikus zusammen reisen, als welches, soviel es sich thun läßt, statt finden muß, für jeden Visitations- und Reisetag $1\frac{1}{2}$ Thlr. Diäten.

13) Für die bei Vergiftungen erforderliche chemische Untersuchung erhält der Physikus, wenn solche nicht bei der Obduktion mit abgemacht werden kann, sowie der beigezogene Chemiker, *incl.* des darüber zu erstattenden Berichts, 2 bis 3 Thlr., jedoch werden dem letztern die Reagentien u. s. w. nach der eintzureichenden Spezifikation besonders vergütet.

B.

Der Kreis- oder gerichtliche Wundarzt erhält bei Obduktionen u. s. w. die Hälfte von den dem Physikus verwilligten Sätzen, aufser bei den Diäten, wo ihm täglich 1 Thlr. 8 Gr. zugestanden werden. Jedoch kann er für die Theilnahme an dem

vom Physikus verfassten Obduktionsberichte nichts fordern.

Wenn ein nicht gerichtlicher Wundarzt oder ein Arzt die Stelle eines Kreis- oder gerichtlichen Wundarztes versieht, so kommen ihm auch dieselben Gebühren zu, welche dieser letztere erhalten haben würde *).

Wir haben in den frühern Bänden **) dieser Zeitschrift bereits mehrerer, in verschiedenen Staaten ergangenen Verordnungen in Ansehung des animalischen Magnetismus erwähnt. Bei der vermehrten Anwendung desselben sind die Behörden aufmerksamer für diesen Gegenstand geworden, um auch hier durch polizeiliche Vorsorge alle Nachtheile abzuwenden, welche eine blofs willkührliche ungeriegelte Ausübung nach sich zieht.

In Preussen, wo schon vor 5 Jahren deshalb ein Publikandum ***) erlassen wurde, erschien eine königl. Kabinettsordre vom 7ten Februar 1817, worin eigentlich nur jene frühere Anordnung erneuert wird. Diese Kabinettsordre verfügt: dafs es, um Mißbräuche möglichst zu verhüten, blofs gesetzlich approbirten Aerzten erlaubt seyn soll, magnetische

*) Diese neue Medizinal-Taxe hätte, als im J. 1815 erschienen, eigentlich im IXten Bde. d. Jahrb. aufgenommen werden müssen. Sie wurde mir indefs erst nach dem Abdrucke jenes Bandes mitgetheilt und ich glaube sie nicht zurück halten zu dürfen. d. H.

**) Vergl. Jahrb. B. VI. S. 220 ff. Bd. IX. S. 164.

***) A. a. O. Bd. VI. S. 220.

Kuren vorzunehmen; daß ferner die Aerzte, welche sich damit beschäftigen, verpflichtet sind, in jedem Vierteljahre ihren vorgesetzten Behörden über den Verlauf der behandelten Krankheiten und über die Beobachtung der dabei vorgekommenen Thatsachen genaue Berichte abzustatten.

Bereits im J. 1815 setzte der Kaiser von Rußland eine Kommission zur Untersuchung des thierischen Magnetismus nieder. Das Resultat derselben war, der animalische Magnetismus sei ein sehr bedeutendes Mittel, mit dessen Anwendung sich nur unterrichtete Aerzte befassen müßten. Es ist nun die Verfügung getroffen, daß die Aerzte, welche magnetische Kuren unternehmen, in jeder Woche der Kommission von ihren Erfahrungen Nachricht geben. Die Kommission selbst liefert dem Kaiser vierteljährig einen Bericht.

Sämmtlichen Aerzten in Dänemark wurde durch das Sanitäts-Kollegium unter dem 21ten Dezember 1816 zu erkennen gegeben, daß jeder Arzt, welcher den thierischen Magnetismus in irgend einer Krankheit anwenden will, gehalten seyn soll, dieses dem Kollegium anzuzeigen; daß ferner bei jeder solchen, von einem Nichtarzte unternommenen, Kur ein Arzt die Aufsicht haben und für das Unterbleiben von Unordnungen Bürge seyn soll, daß endlich möglichst bald und ausführlich der Ausgang der Kur ebenfalls berichtet wird. — Dem Sanitäts-Kollegium ist der Befehl gegeben worden, jährlich der Kanzlei ein Verzeichniß aller Magneti-

sirten, der den Gebrauch jenes Mittels verordnenden Aerzte, des Ausgangs und der übrigen damit in Beziehung stehenden Umstände einzusenden. — Zuletzt wurde am 14ten Januar 1817 allen Oberbeamten befohlen, in ihren Distrikten darüber zu wachen, daß nur Aerzte den animalischen Magnetismus anwenden, und alle übrige, welche sich seiner ohne Aufsicht eines Arztes bedienen, als Quacksalber zu betrachten und zu behandeln wären.

Auch in Frankreich bemüht man sich in dieser Hinsicht etwas zu thun. Der Minister des Innern berieth die medizinische Fakultät zu Paris über ein Reglement für die Ausübung des Magnetismus durch eine Gesellschaft, welche sich dort bildete. (*Journal de Médecine, Chirurgie etc. p. LEROUX. 1816. T. XXXV.*)

Unter dem 1ten Februar 1816 erging von Seiten des großherzoglich - badischen Ministeriums des Innern nachstehende Verordnung.

»Da über den Zweck der von den praktischen Aerzten, Wund-, Heb- und Thierärzten einzusendenden halbjährigen Berichten mehrfache Zweifel entstehen, und da dieselben nicht immer zur gehörigen Zeit und in gehöriger Ordnung eingekommen sind, so findet man sich bewogen hierüber Folgendes zur Nachachtung bekannt zu machen. Die Erstattung der halbjährigen

Berichte, welche nach den bestehenden Medizinalgesetzen sämmtlichen Aerzten, Wund-, Heb- und Thierärzten zur unerläßlichen Pflicht gemacht wird, hat nicht bloß zum Zwecke, das Sanitätspersonale hinsichtlich seiner Fortschritte im Wissenschaftlichen, und seiner Qualifikation zu Staatsdiensten kennen zu lernen, sondern man will durch eine zusammenstellende Vergleichung der in denselben aufgeführten Thatsachen vorzüglich richtige Schlüsse auf den Genius der Krankheiten, welche in den verschiedenen Gegenden des Großherzogthums herrschten, und die Resultate der verschiedenen dagegen angewendeten Heilmethoden, auf die lokalen und andern schädlichen Einflüsse, wodurch dieselben hervorgebracht wurden, machen; wichtige und seltene Krankheitsfälle und ihre Heilung in Kenntniß bringen, sich über Mißbräuche aller Art im Medizinalwesen informiren, und sich von dem Verhältnisse der Sanitätsdiener für und gegen ihre Kollegen gehörig unterrichten, um sodann davon angemessenen Gebrauch machen, und die geeigneten Verfügungen darnach treffen zu können. Man erwartet daher, daß diese halbjährigen Berichte künftig auf eine dieser Intention entsprechende Weise von dem sämmtlichen Sanitätspersonale verfaßt, und den 1sten Jänner und 1sten Julius jedesmal regelmäsig eingeschickt werden. Die Physiker sowohl als die lizenzirten praktischen Aerzte haben dieselben unmittelbar, die Wund-, Heb- und Thierärzte aber durch die betreffenden Physikate an diesseitige Stelle einzusen-

den. Die Kreis-Direktorien haben diese Verordnung sämtlichen Physikaten bekannt zu machen, und von jedem Individuum derselben handschriftlich bescheinigen zu lassen. «

Freih. v. *Fahnenberg.*
vdt. *Mangold.*

In Frankreich waren bekanntlich die Aerzte, gleich allen Gewerbe-Treibenden, der Entrichtung einer Patentsteuer unterworfen *). Diese, im Gleichheitsschwindel der Revolution ergriffene unbedachtsame Mafsregel ist indess nun abgeschafft, denn die Kammer der Deputirten hat am 21sten Febr. 1817 das, was im Budget über die Lösung der Patente vorkommt, nur mit der Abänderung angenommen, dafs die Aerzte deren zu lösen nicht verbunden seyn sollen.

In Schweden fährt man fort an einer Vereinigung des theologischen und medizinischen Studiums zu arbeiten. Es ist deshalb eine königl. Verordnung erschienen, zufolge deren alle ordinirte Prediger, die zugleich als Aerzte praktiziren, bei gleichen Dienstjahren immer den Vorzug zu Pfarreien und allen geistlichen Beförderungen haben sollen. Auch wurden 5000

*) Vergl. Jahrb. B. V. S. 106 u. 110.

Bankthaler jährlich zur Unterstützung von 50 Studierenden der Theologie oder von Predigern ausgeworfen, welche sich auf den beiden Landes-Universitäten zugleich medizinische Kenntnisse erwerben wollen. Die Zeit wird lehren, ob man wohl gethan hat *).

Nach der offiziellen Angabe des Sanitäts - Kollegiums gibt es jetzt in Schweden 284 examinierte praktizierende Aerzte und Wundärzte.

Aehnlichkeit mit einigen neuern Vorschlägen und Verfügungen **) hat aufser andern ***) eine bereits im Jahre 1802 (a. 17ten Juli) erlassene kaiserl. russische Verordnung, das in den geistlichen Seminarien dieses Reiches auch Medizin vorgetragen werden soll, »damit — wie es in der Verordnung heisst — die sich dem Kirchenstande Weihenden, im Nothfalle in Ermangelung eines Arztes, hauptsächlich in den von Städten ent-

*) Vergl. d. Jahrb. Bd. IX. S. 175.

**) A. a. O.

***) J. P. FRANK'S System einer vollständigen med. Polizei. Bd. VI. Theil II. S. 375 — 478.

fernten Dörfern, den Hilfsbedürftigen heilsame Rathschläge und ärztlichen Beistand leisten können « (??). Ein anderer kaiserl. Befehl vom 24sten Sept. 1808 hob die Vorlesungen über Arzneikunst in den geistlichen Schulen allenthalben auf *). (v. KÖRBER'S Auszug aus den russischen d. Medizinalwesen betreffenden Verordnungen etc. S. 88 u. 600.)

In Bayern hat sich mit Bewilligung des Königs ein Apotheker - Verein gebildet. Seine vorzüglichsten Zwecke sind: 1) eine Apotheken-Assekuranz. 2) Eine Unterstützungs - Anstalt für dienstunfähige Apotheker - Gehülffen und Provisoren. 3) Wissenschaftliche und merkantilische Mittheilungen. 4) Die Errichtung eines Anfrage - Bureaus für

*) Wenn es in uralten Zeiten wohl ganz zweckmäfsig gewesen ist, dafs die Priester in Aegypten und die Druiden der Zelten zugleich Aerzte waren, so möchten bei der gegenwärtigen Staaten - Verfassung und bei dem jetzigen Stande der Arzneikunst Gründe genug gegen die neueren Predigerärzte sprechen. Man stelle angemessen besoldete, in allen Zweigen der Heilkunst gründlich unterrichtete Distrikts - Aerzte an und Sorge auch für taugliche Amtschirurgen und Hebammen, so wird es den Landbewohnern nicht an Beistand in ihren Krankheiten fehlen.

dienstwünschende Pharmazeuten und Apothekenbesitzer, welche Gehülfen und Provisoren suchen.

5) Die Begründung einiger Stipendien für bedürftige Pharmazeuten. — Die Vorstände dieses, für Bayern allein bestimmten, Vereins befinden sich in München, von wo aus das Ganze geleitet wird.

Kaiserlich - russische Verordnungen wegen des Verkaufs der Apothekewaren. »Der Reichsrath, nachdem er in der vereinigten Sitzung des Gesetzdepartements und des Departements der Staatswirthschaft und in der Generalversammlung die Vorstellung des Polizeiministeriums über die Ordnung des Verkaufs der Apothekermaterialien und über die anzuwendende Vorsicht in Betreff der giftigen Mittel, über welche die bisher zu verschiedenen Zeiten erlassenen Ordnungen nicht die gehörige Bestimmtheit haben, geprüft hat, und den Vorschlag des Polizeiministeriums über diesen Gegenstand in allen Theilen gründlich und der gegenwärtigen Lage des Handelsbetriebs, sowie den Kunstbeschäftigungen entsprechend findet, beschließt durch sein Gutachten zur allgemeinen Nachricht Folgendes zu verordnen:

1. Der Verkauf der Apothekermaterialien wird, den hier angehängten beiden Katalogen zufolge, genau nach den ihnen beigefügten Vorschriften erlaubt.

2. Hiernach werden die einfachen und unschädlichen Apothekermittel, die in diesen Katalogen nicht angeführt sind, von allen Materialisten in den Spezerei- und Kräuterbuden und in den Apotheken, zu welchem Gewichte und zu welcher Quantität es auch sei, frei verkauft.

3. Ueber die unablässige Erfüllung dieser Verordnung ist die bürgerliche Medizinalpolizei verpflichtet, streng zu wachen.

Das Gutachten ist von Sr. kaiserlichen Majestät am 28ten August des 1814 Jahres höchstehändig gezeichnet worden: dem sei also. «

Katalog der giftigen Mittel mit Anzeige des Gewichts, unter welchem sie in den Kräuterbuden u. s. w. nicht verkauft werden dürfen, nebst Beifügung der Vorschriften für den Verkauf derselben.

Pfund.

<i>Acidum Nitri</i>	$\frac{1}{2}$
— <i>sulphuricum</i>	$\frac{1}{2}$
<i>Agaricus albus</i>	$\frac{1}{2}$
<i>Aloe</i>	$\frac{1}{2}$
<i>Arsenicum album</i>	1
— <i>citrinum</i>	1
— <i>rubrum</i>	1
<i>Auripigmentum</i>	$\frac{1}{2}$
<i>Cantharides</i>	1
<i>Cobaltum</i>	1
<i>Coculi Indici</i>	$\frac{1}{4}$
<i>Colocythides</i>	1

	Pfund.
<i>Cortex Frangulae</i>	$\frac{1}{2}$
— <i>Mezerei</i>	$\frac{1}{4}$
<i>Dolichos pruriens</i>	$\frac{1}{4}$
<i>Elaterium</i>	$\frac{1}{2}$
<i>Faba St. Ignatii</i>	$\frac{1}{4}$
<i>Flores Flammulae Jovis</i>	$\frac{1}{4}$
— <i>Ranunculi albi</i>	$\frac{1}{4}$
<i>Folia Laurocerasi</i>	$\frac{1}{4}$
<i>Gummi Euphorbium</i>	$\frac{1}{2}$
— <i>Guttae</i>	$\frac{1}{8}$
<i>Helminthochorton</i>	$\frac{1}{4}$
<i>Herba Aconiti</i>	1
— <i>Belladonnae</i>	1
— <i>Cicutae majoris</i>	1
— — <i>aquat.</i>	1
— <i>Digitalis purpureae</i>	1
— <i>Flammulae Jovis</i>	$\frac{1}{2}$
— <i>Gratiolae</i>	$\frac{1}{2}$
— <i>Hyoscyami</i>	1
— <i>Pulsatillae nigricantis</i>	$\frac{1}{4}$
— <i>Rhododendri</i>	1
— <i>Rosmar. sylvestr.</i>	$\frac{1}{2}$
— <i>Sabinae</i>	$\frac{1}{2}$
— <i>Stramonii Daturae</i>	1
<i>Mercurius praec. ruber</i>	$\frac{1}{4}$
— <i>sublimatus</i>	$\frac{1}{10}$
<i>Nuces vomicae</i>	$\frac{1}{4}$
<i>Oleum Sabinae</i>	$\frac{1}{2}$
— <i>Succini</i>	$\frac{1}{8}$

Pfund.

<i>Opium</i>	$\frac{1}{4}$
<i>Phosphorus</i>	$\frac{1}{8}$
<i>Radix Belladonnae</i>	1
— <i>Gratiolae</i>	$\frac{1}{2}$
— <i>Colchici autumnalis</i>	$\frac{1}{2}$
— <i>Hellebori albi</i>	1
— <i>Mandragorae</i>	$\frac{1}{4}$
— <i>Scillae</i>	$\frac{1}{4}$
— <i>Turpeti</i>	$\frac{1}{4}$
<i>Sal Succini volatile</i>	$\frac{1}{8}$
<i>Scammonium</i>	$\frac{1}{4}$
<i>Semen Cataputiae</i>	$\frac{1}{4}$
— <i>Coccognidii</i>	$\frac{1}{4}$
— <i>Hyoseyami albi</i>	$\frac{1}{4}$
— <i>Sabadillae</i>	$\frac{1}{4}$
— <i>Staphidis agriacae</i>	$\frac{1}{4}$
<i>Vitriolum album</i>	2 +
— <i>caeruleum</i>	$\frac{1}{4}$

Vorschriften. 1. Die in diesem Kataloge benannten Mittel werden allen Materialisten nicht anders erlaubt zu halten und zu verkaufen, als jedes für sich besonders, ohne eins mit dem andern zu vermischen, und dabei nicht in geringerer Quantität, als bei jedem dieser Mittel angezeigt ist.

2. Alle diese Mittel werden verschlossen in besonders dazu bestimmten Abtheilungen gehalten, bei welchen sich auch die Waagen, Gewichte, Schau-

feln und die übrigen zum Einpacken nothwendigen Erforderlichkeiten befinden müssen.

3. Jeder, der etwas von diesen Mitteln kauft, muß dem Verkäufer ein Zeugniß über seinen Namen und Stand vorzeigen, auch einen sichern Zeugen stellen, der es bestätigen kann; außerdem muß der Käufer einen Schein von sich ausstellen, daß er für jeden schädlichen Gebrauch des von ihm gekauften Mittels verantwortlich sei.

4. Diejenigen, die mit diesen Sachen handeln, müssen ein besonderes Buch halten, in welches sie mit Unterschrift des Käufers den Tag, das Jahr, die Benennung und die Quantität des verkauften Mittels, mit Anführung des Standes, Vor- und Zunamens des Verkäufers, Käufers und des Zeugen, und mit Anzeige, zu welchem Gebrauche das Mittel verkauft worden, eintragen.

5. Die Heilmittel, und zwar sowohl diejenigen, deren Verkauf im Kleinen durch das Gewicht beschränkt, als auch alle übrige bei den Materialisten und Krämern, dürfen nicht pulverisirt oder gehackt und geschnitten verkauft werden, und sind hiervon nur diejenigen ausgenommen, die man in solcher Gestalt von den Fabriken erhält, oder die so in Rußland eingebracht werden.

6. Ueber die unablässige Nachkommung dieser Vorschriften müssen die Physikate und die Gesundheitsämter die Aufsicht führen.

Katalog der Apotheker - Materialien mit Anzeige
des Gewichts, unter welchem sie in den Kräuterbun-
den u. s. w. nicht verkauft werden dürfen, nebst Bei-
fügung der Vorschriften für den Verkauf derselben.

Pfund.

<i>Aerugo vulgaris</i>	$\frac{1}{4}$
— <i>crystallina</i>	$\frac{1}{4}$
<i>Antimonium crudum</i>	$\frac{1}{4}$
<i>Balsamum Canadense</i>	$\frac{1}{4}$
— <i>Copaivae</i>	$\frac{1}{4}$
— <i>de Mecca</i>	$\frac{1}{4}$
— <i>Peruvianum album</i>	$\frac{1}{4}$
— — <i>nigrum</i>	$\frac{1}{4}$
— <i>Raccasira</i>	$\frac{1}{4}$
— <i>Tolutanum liquidum</i>	$\frac{1}{4}$
— — <i>siccum</i>	$\frac{1}{4}$
<i>Cerussa alba</i>	$\frac{1}{4}$
— <i>Anglicana in lamellis</i>	$\frac{1}{4}$
<i>Cortex Cascarillae</i>	$\frac{1}{2}$
— <i>Chinae optima</i>	$\frac{1}{4}$
— — <i>ordinaria</i>	$\frac{1}{2}$
— — <i>flavae</i>	$\frac{1}{2}$
— — <i>rubrae</i>	$\frac{1}{4}$
— <i>Geoffraeae Jamaicensis</i>	$\frac{1}{4}$
— <i>Sambuci</i>	$\frac{1}{4}$
— <i>Simarubae</i>	$\frac{1}{4}$
<i>Flores Arnicae</i>	$\frac{1}{4}$
— <i>Digitalis purpureae</i>	$\frac{1}{4}$
<i>Gunmi ammoniacum</i>	$\frac{1}{4}$

	Pfund.
<i>Gummi Asa foetida</i>	1/4
— <i>Bdellium</i>	1/4
— <i>Caramia</i>	1/4
— <i>Galbanum</i>	1/4
— <i>Guaiacum</i>	1/4
— <i>Sagapenum</i>	1/4
<i>Herba Arnicae montanae</i>	1/4
— <i>Chelidonii majoris</i>	1/2
— <i>Lini cathartici</i>	1/4
— <i>Ranunculi</i>	1/2
— <i>Rutae</i>	1/2
— <i>Spigeliae anthelmiae</i>	1/4
<i>Lignum Mezerei cum cortice</i>	1/4
<i>Lithargyrium</i>	1/2
<i>Marcasita</i>	1/4
<i>Minium rubrum</i>	1/4
<i>Moschus Cabardinus</i>	1/8
— <i>Orientalis</i>	1/8
<i>Muscus marinus s. Corallina</i>	1/8
<i>Oleum aeth. Cajeput</i>	1/4
— <i>Chamomill. Rom.</i>	1/8
— — <i>vulg.</i>	1/8
— <i>Cinnamomi</i>	1/8
— <i>Galangae</i>	1/8
— <i>Juniperi</i>	1/8
— <i>Macidis</i>	1/8
— <i>Nucis moschatae</i>	1/8
— <i>Piperis</i>	1/8
— <i>Rosmarini</i>	1/8
— <i>Rutae</i>	1/8
	<i>Radix</i>

Pfund.

<i>Radix Arnicae</i>	$\frac{1}{2}$
— <i>Aronis</i>	$\frac{1}{2}$
— <i>Asari</i>	$\frac{1}{2}$
— <i>Bryoniae</i>	$\frac{1}{2}$
— <i>Cheledonii majoris</i>	$\frac{1}{2}$
— <i>Dictamni albi</i>	$\frac{1}{4}$
— <i>Hellebori nigri</i>	1
— <i>Hermodactyli</i>	$\frac{1}{4}$
— <i>Jalappae</i>	$\frac{1}{4}$
— <i>Ipecacuanhae</i>	$\frac{1}{4}$
— <i>Mechoacannae albae</i>	$\frac{1}{4}$
— <i>Pareirae bravae</i>	$\frac{1}{2}$
— <i>Pimpinellae albae</i>	$\frac{1}{2}$
— <i>Pyrethri</i>	$\frac{1}{2}$
— <i>Senegae</i>	$\frac{1}{4}$
— <i>Serpentariae virg.</i>	$\frac{1}{4}$
— <i>Valerianae</i>	$\frac{1}{2}$
<i>Saccharum Saturni</i>	$\frac{1}{6}$
<i>Stipites Dulcamarae</i>	$\frac{1}{2}$
<i>Terra Catèchu</i>	$\frac{1}{4}$

Vorschriften. 1. Die in diesem Kataloge benannten Sachen werden allen Materialisten nicht anders zu halten und zu verkaufen erlaubt, als jede für sich besonders, ohne sie mit andern zu vermischen, und dabei in nicht geringerer Quantität, als bei jeder angezeigt ist.

2. Die Heilmaterialien, und zwar sowohl die, deren Verkauf im Kleinen durch das Gewicht beschränkt ist, als auch alle übrige bei den Materia-

10ter Jahrg.

P

listen und Krämern dürfen nicht pulverisirt oder gehackt und geschnitten verkauft werden, und sind hiervon bloß diejenigen ausgenommen, die man in solcher Gestalt von den Fabriken erhält oder die so in Rußland eingebracht werden.

3. Ueber die unablässige Nachkommung dieser Vorschriften haben die Physikate und die Gesundheitsämter die Aufsicht zu führen.

Bildungsanstalten.

Am 3ten August 1816 feierte die neu errichtete chirurgisch-medizinische Akademie zu Dresden das Fest ihrer Stiftung. Die Zwecke dieser Anstalt sind: 1) durch sie alle Hilfsmittel zu vereinigen, um jungen Aerzten, die auf Universitäten ihre Studien bereits vollendet haben, Gelegenheit zu verschaffen, in allen praktischen Theilen der Heilkunde sich zu vervollkommen. 2) Das ärztliche und wundärztliche Personale für die k. sächsische Armee zu unterrichten und die Bildung desselben zu leiten. 3) Das Land überhaupt mit gehörig unterrichteten Wundärzten, das platte Land insbesondere aber mit einem guten medizinischen Personale zu versehen. 4) Durch die Entbindungsschule für einen zweckmäßigen Unterricht der Geburtshelfer und Hebammen zu sorgen. 5) Die Verbesserung der Thierarzneischule und ihre Vereinigung mit der Akademie. — Die Akademie bildet ein

selbstständiges Ganze, so daß die Lehrer einen Senat ausmachen, in welchem alles, was den Unterricht und die Disziplin betrifft, gemeinschaftlich überlegt wird. Einer der Lehrer leitet als Direktor das Ganze. In den klinischen Instituten der Akademie finden Kranke und Schwangere stets die ihnen nöthigen Bedürfnisse und Hilfsleistungen. Seit der Eröffnung der Akademie (Oktober 1815) sind 250 Kranke im chirurgischen Klinikum behandelt und in der Entbindungsschule 218 Schwangere aufgenommen worden. Das Klinikum für innere Krankheiten wurde wegen der Einrichtung des Lokales erst im Juni 1816 eröffnet. — Die Unterrichtsanstalten für innere und äußere Kranke stehen mit den Militär- und Zivilspitälern in solchen Verhältnissen, daß aus den letztern stets eine Anzahl instruktiver Kranke für die Klinik ausgewählt und bei der Rekonvaleszenz gegen neue Kranke ausgetauscht werden kann. Das Militärspital dient überdies noch zum Unterrichte und zur Uebung im Hospitaldienste. Zu einem ambulatorischen Klinikum wird die Versorgungsanstalt für arme Stadtkranke Gelegenheit geben. Auch für eine Naturaliensammlung, Bibliothek und für einen physikalischen Apparat ist gesorgt. Die Akademie hat vom Könige geräumige, der ganzen Anstalt würdige und angemessene, Gebäude erhalten. — Sie zählt 10 Professoren und bereits 200 Zöglinge.

Vom Oktober 1815 bis zum April 1817 wurden im akademischen Hospitale zu Heidelberg 407 Kranke behandelt. Die Zahl der von ihnen Geheilten war 354, der Gestorbenen 22, der in der Kur Verbliebenen 16 und der ungeheilt Entlassenen 14 *).

Zu Erlangen wurde durch Hrn. Hofr. Dr. SCHREGER ein chirurgisches Klinikum gegründet. Es umfaßt zugleich die praktische Geburtshilfe und besteht sowohl in einer ambulato-
rischen, als in einer Hospital-Klinik. Für letztere wurde im Universitätsgebäude ein passendes Lokale eingerichtet. — Die klinische Anstalt unter der Direktion des Hrn. Geh. Hofr. HARLES dauert neben jener unausgesetzt fort.

Im chirurgischen Klinikum des Julius-Hospitals zu Würzburg wurden während des J. 1816 überhaupt 313 Kranke behandelt. Die Zahl der Geheilten war 216, der Gebesserten 42, der Unheilbaren 9, der Verstorbenen 14 und der in der Anstalt Zurückgebliebenen 32 **).

*) Vergl. Jahrb. Bd. IX. S. 177.

**) Vergl. Jahrb. Bd. VII. S. 345.

Im poliklinischen Institute zu Berlin wurden im J. 1815 1741 Kranke aufgenommen (1084 innere, 292 äußere und 365 Augenkranke). Von ihnen sind geheilt worden 1067, starben 22, an andere Anstalten oder aus der Kur entlassen 431, blieben in der Behandlung zurück 227.

Im J. 1816 war die Zahl der aufgenommenen Kranken 1625 (1042 innerliche, 318 äußerliche, 265 Augenkranke), der von ihnen Geheilten 1047, der Verstorbenen 15, der an andere Anstalten oder Aerzte Ueberlassenen 380, und der in der Kur Zurückgebliebenen 132.

In beiden Jahren wurden 220 junge Ärzte in der Anstalt unterrichtet. *)

Das medizinische Klinikum zu Breslau — jetzt unter der Direktion des Hrn. Medizinal-Raths und Professors Dr. REMER — hatte vom 1ten Okt. 1815 bis zur Mitte des Jahrs 1816 überhaupt 306 Kranke in der Behandlung gehabt. Von diesen starben 36. Unter denselben befanden sich 75 in der dem Institute provisorisch angewiesenen kleinen Hospital-Anstalt; die übrigen 231 wurden in ihren Häusern gepflegt und besucht. Jene Hospitalkranke werden aus dem reichlich versehenen Allerheiligen - Spital gewählt. Die jährliche Ein-

*) Vergl. Jahrb. Bd. IX. S. 176.

nahme dieser Anstalt war bis jetzt 2500 Rthlr. Es steht ihr eine vollständigere, den Bedürfnissen der Universität angemessenere, Einrichtung bevor. Das Klinikum für chirurgische und Augenkrankte befindet sich unter der Leitung des Hrn. Prof. Dr. BENEDIKT und hat seit dem Juli 1815 ein eignes zweckmäßiges Lokale neben dem botanischen Garten. Hiermit ist eine ambulatorische Klinik verbunden. Für die stehende chirurgische Klinik sind 1260 Rthlr., für das chirurgische Poliklinikum 550 Rthlr. jährlich bestimmt. Man erwartet indess eine Vermehrung dieses Fonds.

In dem öffentlichen klinischen Institute für Augenkrankte zu Wien sind vom 5ten November 1814 bis zum 31ten August 1815, theils einheimisch, theils ambulatorisch, 210 Augenkrankte behandelt worden. 122 wurden geheilt, und 9 als unheilbar entlassen, die übrigen sind nur der Diagnose wegen vorgezeigt worden, blieben weg etc. Es waren bei diesen 210 Kranken 92 Augenoperationen erforderlich, von denen 70 glücklich ausfielen.

Vom November 1815 bis zum September 1816 war die Zahl der Augenkrankten dieser Anstalt 264. Von ihnen wurden geheilt 147, als unheilbar entlassen 12, nur der Diagnose halber gezeigt 72, traten aus 2, und blieben von der Ordination weg

31. Ueberhaupt sind 78 Augenoperationen gemacht worden, von welchen 65 einen günstigen Ausgang nahmen. Der Zuhörer waren 170 und unter ihnen 92 Ausländer.

In der Entbindungsanstalt zu Giessen sind von ihrer Eröffnung, vom November 1814, bis zu Ende des Jahres 1815 51 Schwangere aufgenommen worden und 42 Geburten vorgekommen. Dies Institut besitzt ein eignes geräumiges neu aufgeführtes Gebäude.

Im Jahre 1815 wurden in der Gebäranstalt zu Würzburg 156 Schwangere entbunden. Siebenmal ist die Zange angelegt und viermal die Wendung gemacht worden *).

In der königl. sächsischen Entbindungsanstalt zu Dresden betrug im J. 1816 die Zahl der vorgefallenen Geburten 189. Von den durch diese zur Welt gebrachten 191 Kindern wurden 168 natürlich und 23 künstlich geboren. Unter den letzteren befanden sich: 3 Wendungs-, 19 Zangen- und 1 Perforations-Geburt. 53 Studierende und 40

*) Vergl. Jahrb. B. VIII. S. 280.

Hebammen besuchten im erwähnten Jahre die Anstalt.

In der Entbindungsanstalt der Charité zu Berlin fielen im J. 1815 282 Geburten vor. Zu den künstlichen Entbindungen in diesem Jahre gehörten 3 durch Enthirnung und Zerstückung, 4 Zangengeburt, 1 Wendung, 4 Steifs- und 6 Fußsgeburt.

Im J. 1816 war die Zahl der Geburten 267. 14 von ihnen wurden mittelst der Zange und 7 durch die Wendung vollendet. *)

Dem Entbindungshause zu Stockholm, in welchem bisher jährlich gegen 500 Kinder zur Welt kamen, hat der Kronprinz von Schweden 20,000 Bankthaler geschenkt. Durch diese Summe kann die Anstalt beträchtlich erweitert werden.

Im J. 1814 wurden im allgemeinen Gebärhause zu Stockholm 358 Wöchnerinnen gepflegt und 367 Kinder geboren. Zwei Geburten sind durch Instrumental- und 13 andere, wegen regelwidriger Lage, durch bloße manuelle Hülfe beendet worden. — Im Findel- und Gebä-

*) Vergl. Jahrb. B. IX. S. 179.

hause *pro patria* daselbst sind 143 Schwangere entbunden worden. Zweimal war die Zange und achtmal die Wendung zur Vollendung der Geburt, erforderlichlich.

*

* *

Nach einer Verordnung des königl. Kabinets - Ministeriums vom 12ten Juli 1816 erhält die Universität Göttingen eine Veterinäranstalt. Zum praktischen Unterrichte wird ein Thierhospital errichtet. Dr. LAPPE steht diesem Institute als Lehrer vor.

Im J. 1816 wurden in der Veterinärschule zu Kopenhagen 3817 Thiere behandelt, nämlich 1556 Pferde, 601 Kühe, 496 Schweine, 411 Schafe, 536 Hunde, 108 Katzen, 107 Vögel, 1 Bär und 1 Dromedar.

Medizinische Polizei.

1.

Findelhäuser. Institute für Taubstumme und
Blinde.

Der Bestand der Findelanstalt zu Wien ist im J. 1812 nachstehender gewesen. Die Zahl der aufgenommenen Kinder war 2369 und 207 sind vom J. 1811 zurückgeblieben. Von ihnen wurden in die Kost abgegeben 418, aus der Verpflegung entlassen 28 und es blieben also im Hause zurück 2570. Von diesen starben 2364. Von 100 Findlingen im Hause starben mithin 91 bis 92. — In der Verpflegung außer dem Hause waren vom J. 1811 her 801 vorhanden, hierzu kamen im J. 1812 die eben erwähnten 418 abgegebenen Kinder hinzu und von diesen 1219 außer dem Hause verpflegten Findlingen starben 274, von 100 also 22 — 23. — Das Sterblichkeits - Verhältniß die-

ger Anstalt ist demnach immer noch sehr unvortheilhaft *).

Während des Jahres 1814 wurden im allgemeinen Findelhause zu Stockholm 421 grössere und kleinere Kinder verpflegt. Von ihnen starben 78, unter welchen 56 im ersten Jahre ihres Lebens, besonders an Auszehrung, an der Lustseuche und an dem Keichhusten, umkamen. Aufser dem Hause war die Zahl der Verpflegten im erwähnten Jahre: in der Stadt 1624, auf dem Lande 932, zusammen 2556. Es starben 99 unter einem Jahre, 21 im 2ten, 44 im 3ten, 8 im 4ten, 3 im 5ten, 1 im 7ten, 3 im 9ten, 1 im 10ten und 1 im 12ten Jahre. Im Ganzen 148.

Das Findelhaus in St. Petersburg ist gegenwärtig der einzige Ort in Rußland, wohin uneheliche Kinder unentgeltlich gebracht werden können, da das zu Moskau abbrannte **). Die st. petersburger Findelanstalt hat sehr beträchtliche Einkünfte und aus dem ganzen Reiche werden Kinder aufgenommen. Man legt sie in einen Korb, der an einer Winde gezogen wird. Ein zugefügter Zettel enthält den Namen, das Alter des Kindes,

*) Vergl. Jahrb. Bd. VIII. S. 282.

***) Vergl. Jahrb. Bd. VI. S. 232.

ob es getauft oder nicht getauft ist etc. Ganz arme Wöchnerinnen können in der Anstalt auf einige Zeit verpflegt werden. Die Kaiserin Katharina II. stiftete dieses Institut und hatte dafür viele Vorliebe. Jetzt befinden sich dort gewöhnlich über 3000 Kinder beiderlei Geschlechts, die gut erzogen und unterrichtet werden. Sobald sie in das Haus kommen, erhalten sie eine Nummer an den Hals, welche sie bis zur Entlassung tragen. Die Knaben dürfen sich ihre Lebensart wählen und werden dazu bei steigenden Jahren fleißig angehalten. Den Mädchen wird bei ihrer Verheirathung eine kleine Ausstattung, oder, wenn sie in Dienste treten, eine Unterstützung in Geld gegeben. Manchmal werden Kinder nach 5 bis 6 Jahren wieder abgeholt. Der Kindermord ist durch diese Anstalt in St. Petersburg sehr selten geworden *).

In der königl. sächsischen Taubstummen-Anstalt zu Leipzig befanden sich im J. 1816 30 Zöglinge, 24 männlichen und 6 weiblichen Geschlechts. 15 von ihnen wurden auf Kosten des Königs von Sachsen, 8 (aus den an Preußen abgetretenen sächsischen Provinzen) auf Rechnung der preussischen Regierung und 7 auf Kosten ihrer

*) Vergl. Jahrb. Bd. I. S. 385. Bd. II. S. 328.

Aeltern unterhalten. Das Institut hat durch Vermächtniß den Grund zu einem eignen Vermögen erhalten. Aufser dem Kostgelde, welches der König mit 100 Rthlr. jährlich für ärmere Kinder zahlt, bekommt die Anstalt jährlich 1000 Rthlr. Zuschuß zu den Besoldungen der Lehrer und zu andern Bedürfnissen. Ueberdies hat der König, um die Unterkunft armer Taubstummten, wenn sie aus dem Institute entlassen werden, zu erleichtern, jedem Landwerker oder Künstler, der einen solchen Unglücklichen in die Lehre nimmt, eine Belohnung von 50 Rthlrn. ausgesetzt. Von diesen werden 20 Thlr. nach Ende des ersten Lehrjahrs und 30 Thlr. nach Ablauf der Lehrzeit ausgezahlt. Auch darf jeder Taubstumme nach abgelegter Probe seiner Kenntnisse, seine erlernte Kunst oder sein Handwerk treiben, ohne erst das Meister- oder Innungsrecht erwerben zu müssen *).

Für Dänemark ward unter dem 2ten April 1817 verordnet, daß alle Taubstumme aus dem ganzen Lande in die Anstalt für diese Unglücklichen gebracht werden sollen; Knaben nämlich nach vollendetem 8ten und Mädchen nach verfloßnem 7ten Jahre. Nur dann findet eine Ausnahme statt, wenn die Aeltern genügende Beweise liefern,

*) Vergl. Jahrb. Bd. III, S. 263.

dafs ihre taubstummen Kinder anderwärts eben so gut als in dem Institute unterrichtet werden. — Bereits am 8ten Nov. 1805 ist eine solche Verordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein erlassen worden. *)

Die von Dr. FLEMMING im Jahre 1810 zu Dresden gestiftete Anstalt für Blinde erhält nunmehr vom Könige eine Unterstützung von 300 Rthlr. jährlich, überdiefs noch freie Arznei und einen besoldeten Arzt. Auf diese Weise ist das Institut in Stand gesetzt, auch Zöglinge ohne Vermögen aufzunehmen und den Unterricht zu erweitern **).

*) Vergl. Jahrb. Bd. VIII. S. 283. Bd. VII. S. 269.

**) Vergl. Jahrb. Bd. IV. S. 226.

2.

Sorge für gesunde Luft.

Gegen die Meinung von LANCISIUS, RAMAZZINI, ZIMMERMANN, J. P. FRANK, EHRHARD, SCHERF *) u. a. sowie gegen die Beobachtungen des Rezensenten dieses Jahrbuches in HUFELAND's Bibliothek d. p. H. **) behauptet Professor NASSE zu Halle die Unschädlichkeit der Flachsrottegruben für die Gesundheit der Umwohner. Er stützt sich hierbei auf seine eigne Erfahrung in der Gegend von Bielefeld, in der Grafschaft Ravensberg, wo er 14 Jahre praktischer Arzt war. Hier baut man bekanntlich sehr viel Flachs, und überall sind in der Nähe der Wohnungen auf dem Lande Lachen mit stehendem Wasser, in welchen im August und September das Rotten oder Beitzen des Flachses vorgenommen wird. Niemals konnte N. einen nachtheiligen Einfluss der stark und übelriechenden, weit verbreiteten Ausdünstungen jener Gruben auf die Gesundheit der Land-

*) Vergl. d. Jahrb. B. V. S. 79 ff.

**) 1815. Januar S. 33.

bewohner wahrnehmen, namentlich wurden die Wechselfieber dadurch nicht vermehrt. Zur Zeit der Flachsrotte wären nie mehr Kranke da gewesen, als sonst; die Bauern ganz in der Nähe solcher Gruben hätten sich wohl befunden; ja nach CONSRUCH'S Erfahrungen soll es zu keiner Jahreszeit unter den Landleuten so wenig Kranke geben, als zur Zeit der Flachsrotte. Es verhalte sich in dieser Hinsicht mit den Flachsgruben, sagt NASSE, wie mit den Gruben der Gerber; diese erkrankten nicht mehr als andere Menschen. Uebrigens habe der Geruch, welchen die Flachsrotte-Gruben von sich geben, aufser dem Fäuligen auch etwas Säuerliches; das Wasser derselben röthe das Lackmuspapier und dieses würde durch's Trocknen an der Luft wieder blauer; auch bewirke das Hineinchütten von gepulverter Kreide (kohlensäurem Kalk) kein Aufbrausen. Dies seien hinreichende Beweise für das Vorhandenseyn der Kohlensäure in dem Wasser, worin Flachs gerottet (im faulenden Zustande erhalten) würde. Der Kohlensäure, welche sich sowohl in den Flachs- als in den Lohgruben reichlich entbinde, schreibt NASSE es zu, daß die entwickelten nachtheiligen Wasserstoff-Gasarten ihre schädliche Wirkung auf die Gesundheit verlieren. *)

(HORN'S

*) v. KOEBER'S *Auszug aus den im russischen Reiche erschienenen das Medicinalwesen betreffenden Verordnungen* (Mitau 1816. 8. s. Literatur) enthält hierher

(HORN'S Archiv für medizinische Erfahrung. 1816. Mai und Juni.)

gehörige Verfügungen für einige Provinzen von Rußland. Der Artikel lautet wörtlich: „Flachs. Das Einweichen des Flachses und Hanfes in fließenden Gewässern wird, wegen der daher für die Gesundheit der Menschen und Thiere entstehenden schädlichen Folgen, auf's Strengste verboten, und nur da, wo kein anderes Wasser vorhanden ist, wird gestattet, durch Ableitung des Flusses, ohne Benachtheiligung desselben, sich Gruben zum Einweichen des Flachses oder Hanfes zuzubereiten. Befehl des rigaer General-Gouvernements vom 17ten Aug. 1777. Befehle der kurländischen Statthalterschafts-Regierung vom 3ten Juni 1796 und der kurländischen Gouv.-Reg. vom 8ten Juli 1804 u. vom 2ten Mai 1806.“

Nach einer kurhessischen Verordnung vom 18ten April 1777 ist das Flachs rösten außer den grossen Strömen in allen andern Flüssen und Bächen bei Verlust des Flachses und bei Strafe von 5 Rthlrn. verboten, dagegen aber erlaubt, den Flachs in Wannen, Löchern oder Gruben, aus denen das Wasser nicht wieder in den Bach laufen kann, einzulegen.

3.

Sorge für gesunde Speisen und Getränke.

Die ausgezeichnet nasse kühle sonnenlichtsarme Witterung des Jahres 1816 bewirkte, daß das unter ihrem Einflusse gezogene Getreide sowohl in Güte als Menge weit dem gewöhnlicher Ernten nachstand. Es war erstlich meist nicht gehörig reif und trocken, dann auch weniger mehreich als sonst, ferner mit Samen von Unkraut, besonders der Trespe, und endlich mit Mutterkorn häufig verunreinigt. Das Mehl aus dem im J. 1816 gewachsenen Getreide hatte eine schwärzere Farbe und klebrige Beschaffenheit. Der davon bereitete Teig zeigte sich zähe und ging nicht auf. Das daraus gebackene Brod war naß, schmierig, klossig, risig, schwer, leicht schimmelnd und übelriechend. Es besaß weniger nährnde Theile *), denn es sättigte schlecht.

*) Man nahm wahr, daß überhaupt alle Erzeugnisse des Jahres 1816 das Vich nur dürftig mästeten, wenn man auch reichlich Futter gab und wenn es gleich von den Thieren in Menge verzehrt wurde.

In mehreren Gegenden, im Fürstenthume Eisenach, in der Herrschaft Schmalkalden etc. stellten sich nach dem Genusse desselben mancherlei Krankheiten ein, Verdauungsbeschwerden, heftige Leibschmerzen, Erbrechen, Durchfälle, Nerven- und Gehirnleiden, Betäubung, Schwindel, Zittern etc. Zur möglichsten Abwendung der nachtheiligen Folgen erschienen öffentliche Warnungen und Bekanntmachungen der Verbesserungsmittel des Getreides. So im Sachsen-Koburgischen (Verordnung vom 29sten Nov. 1816), Darmstädtischen etc *).

Dr. GRAF zu München schrieb das Uebelbefinden vieler Menschen nach dem Genusse von Brod aus Korn der Ernte 1816 nicht der Trepe, dem Mutterkorne etc. zu, sondern der eigenthümlichen Beschaffenheit des Getreides selbst und der darin, wie in mehreren Vegetabilien nach nassen Jahren, enthaltenen Blausäure. GRAF wollte diese Erfahrungen auf chemischem Wege gemacht haben **). — VOGEL, Mitglied der Akademie d. W. zu Mün-

*) Vergl. allgem. Anzeig. der Deutschen. 1816. Nr. 260, 317, 337 u. 338. Allgem. deutsche Justiz- und Polizeifama. 1816. Nro. 116 u. 117.

**) Oekonomisch-chemische Abhandlung über den Rocken des Jahres 18¹⁵/₁₆ und die zweckmäßigste Mehlmischung zu einem guten Brode, Von Dr. GRAF. München. 1817. 8.

chen, bestätigte indeß seine Behauptung nicht. Er wiederholte sorgfältig die angestellten Versuche und prüfte nafs eingeführten Rocken von 1816 auf Blausäure, fand aber keine Spur derselben darin *).

Der königl. Akademie der Wissenschaften zu Paris wurde im November 1816 der Bericht über eine Abhandlung VIREY's vom Mutterkorne (*ergot*) vorgelegt. Der Verfasser sucht darin zu erweisen, daß das Mutterkorn eine durch Verderbnis der Säfte erzeugte Zerstörung des Samenkorns sei und daß im Innern desselben die ursprüngliche Form des Kornes, sowie auch noch Reste des Stärkemehls bemerkbar wären. Nicht ausschließlich, aber doch unter allen Getreidearten am öftersten, würde die Gerste von dieser Krankheit befallen (?). TILLET glaubte ihre Ursache in kleinen Würmern

*) Neues Journal für Chemie und Physik. B. XVIII. Heft 3. S. 382. Dies ließ sich vermuthen, da sich schon wenig Blausäure durch den eigenthümlichen — aber dem Mehle von 1816 nicht zu Theil gewesenen — Geruch zu erkennen gibt. Die Blausäure wirkt überdies nicht als Gift auf den Menschen, wenn sie sehr vertheilt in einer Speise sich befindet; wie schon die bittern Mandeln, die ohne Schaden genossen werden, beweisen.

zu finden, weil er sie manchmal im Mutterkorne beobachtete. Andere sahen darin die Wirkung einer zufällig gestörten Befruchtung. TESSIER bemühte sich darzuthun, daß das Mutterkorn nicht eher erscheine, bis das Samenkorn sich gebildet habe, auch hält er Feuchtigkeit und Nässe für eine vorzügliche Ursache desselben. DECANDOLLE, durch die Aehnlichkeit geleitet, welche er in manchen Stücken zwischen dem Mutterkorne und einer Schwammgattung, *Sclerotium*, wahrnahm, hält es für einen wirklichen Schwamm. Die Berichterstat-ter verwerfen zwar diese Ansicht nicht ganz, be- zweifeln sie aber.

VAUQUELIN unterwarf das Mutterkorn einer chemischen Untersuchung. Als Bestandtheile ergaben sich: 1) ein gelb färbender, in Alkohol auflöslicher Stoff; 2) ein Oel; 3) eine violblau färbende, in Weingeist unauflösbare, Substanz; 4) eine Säure (wahrscheinlich Phosphorsäure); 5) ein leicht in Fäulnis übergehender Stoff, der bei der Destillation viel dickes Oel und Ammonium liefert. — VAUQUELIN hält das Mutterkorn für eine blofse, durch äußere Ursachen hervorgebrachte, Ausartung des Rockens. Das Stärkemehl würde dadurch zu Gallerte umgeändert.

Im Königreiche Württemberg wurden schon öfters, besonders aber im Jahre 1815, viele Personen nach dem Genusse geräucherter, in Verderbniss übergegangenen und daher sauren Würste von krankhaften Zufällen ergriffen, die häufig, ungeachtet der sorgsamten ärztlichen Behandlung, einen tödtlichen Ausgang nahmen. Die Symptome waren nachstehende. Nach einigen Stunden, bisweilen erst nach 18 bis 24, erschienen Uebeligkeiten, Mattigkeit, Erbrechen, Würgen, Aufstossen, Schmerzen im Leibe und Spannung, hartnäckige Verstopfung, seltener Durchfall. Nach dem Erbrechen erfolgte beschwerliches, allmählich aber ganz verhindertes Schlingen, Schmerz, Brennen und Trockenheit im Halse, sowie auffallende Heiserkeit. Am zweiten oder dritten Tage befiel die Kranken Schwindel und schwankender Gang, Erweiterung der Pupille, Schwäche des Gesichts, Flimmern vor den Augen, Doppelsehen, sogar völlige Blindheit, wie auch Schmerzen und Lähmung der Augenlieder. Bei allen traten Augenbeschwerden ein, nur in verschiedenen Graden, auch dauerten sie in der Rekonvaleszenz bis zur zweiten und dritten Woche fort. — Die Zunge blieb meist rein und roth. Die Temperatur der Kranken war beim Anfühlen, wenn sie schon über brennende Hitze klagten, fast natürlich. In den spätern Tagen des Uebelseyens war der Puls schwach, klein und nicht sehr schnell; das Athemholen, aufser in den letzten Stunden vor dem

(3 bis 7 Tage nach genossenen Würsten erfolgten) Tode, unverändert.

Die Sektion vieler so vergifteten Menschen ergab Nachstehendes. Magen und Darmkanal zeigten stark entzündete, zuweilen mürbe, wie brandige, mißfarbige Stellen auch Blutunterlaufungen. Die innere Magenhaut war erweicht, aufgelöst, losgetrennt; die Haut der Därme verdickt, die innere zottige mürb. Manchmal erschienen Nieren, Bauchspeicheldrüse, Leber und Gekröse entzündet, die Gallenblase strotzend voll. Die Gefäße der Hirnhäute waren sehr mit dunkeltem Blute angefüllt. Die Venen überhaupt enthielten viel Blut. Dieses war aufgelöst, nicht geronnen, oder breiig und — besonders, wenn es verdünnt wurde — von blaulicher Farbe.

Die chemische Prüfung der Kontenten des Magens und des Darmkanals liefs kein metallisches Gift, auch keine Blausäure entdecken. Dasselbe Resultat hatte die chemische Untersuchung der Würste selbst.

Diese Würste werden aus Blut, Milch, Fleisch, Speck, zuweilen auch mit einem Zusatze von Hirn, Leber und Weißbrod verfertigt und 3 bis 4 Wochen im Rauche aufgehängt.

Sowohl die, nach den verschiedenartigen Bestandtheilen so genannten, Blutwürste als Leberwürste brachten die schädliche Wirkung hervor, wenn sie die eigenthümliche Art von Verderbnifs angenommen hatten. Diese zeichnete sich durch ei-

nen sauern, bitterlich-fauligen und widrigen Geschmack aus. Man beobachtete, daß die eine Hälfte einen Menschen tödtlich vergiftete, während der Genuß der andern einigen Kindern gar nichts schadete. Die Wirkung dieses Wurstgiftes war narkotisch und zugleich scharf.

Ueber die Ursache der giftigen Eigenschaft solcher verdorbenen Würste herrschten verschiedene Meinungen.

Einige schrieben sie dem sogenannten *Mode-* oder *englischen Gewürze* (besonders al erdem *großem*) zu, das oft bei Verfertigung dieser Würste gebraucht wird und wahrscheinlich mit Kockelskörnern (*Menispermum Cocculus L.*) vermengt ist. Das *Modegewürz* wird auch *englisches Piment*, *Amölein*, *jamaischer* oder *Nelken-Pfeffer* (*Myrtus Pimenta L.*), sowie das große englische Gewürz *) *spanisches Piment* oder *Tabasko-Pfeffer* genannt.

Andere suchten den Grund der Schädlichkeit in — erst in den Würsten selbst entstandener — Blausäure. Gelegenheit zu dieser Annahme gab die in manchen Stücken statt findende Aehnlichkeit des Erfinds der Leichenöffnungen der durch Wurstgift Umgekommenen mit dem der Sektionen durch Blau-

*) Auch HAGEN bemerkte, daß die mit diesem Gewürze versetzten Speisen betäuben. Dessen *Lehrbuch der Apothekerkunst*. 5te Ausg. Königsberg. 1797. B. I. S. 353.

säure Getödteter *). Die chemische Analyse und der gänzlich fehlende spezifike Geruch dieser Säure (nach bittern Mandeln) in den Würsten und bei den Leichenöffnungen widersprechen indess dieser Meinung.

Andere leiteten den krankmachenden Stoff von einem theilweisen — beim Mangel an vollkommener oder gleichförmiger Durchräucherung durch anfangende Fäulniß entstandenen — Uebergange der Würste in eine ranzige Fettmasse her.

Vor mehreren Jahren erschien bereits über diesen Gegenstand eine Polizei - Verordnung im Königreiche Württemberg. Es wird darin versichert, daß übele Folgen in dieser Hinsicht könnten vermieden werden, wenn folgende Punkte beachtet würden. 1) Dürfe man nicht gestatten die Würste zu groß zu machen; auch müßten sie in gut gereinigten Gefäßen wohl abgesotten werden, damit das Blut fest werde und nicht so leicht in faule und ranzige Schärfe übergehe. 2) Solle man bei eintretendem warmen Frühlingswetter die Würste nicht zu lange aufbewahren. 3) Die übelschmeckenden nicht mehr genießsen, und 4) zum Gebrauche bei Verfertigung der Würste kein gestofsenes oder gepulvertes Mode-Gewürz, sondern ganzes kaufen und es genau durchsehen, um gewiß zu seyn, daß keine schädliche giftige Stoffe dabei sind.

*) Vergl. Jahrb. E. VIII. S. 357.

Wie Oberamtsarzt KERNER zu Gaildorf im Württembergischen sagt, besteht die Verhütung solcher Unglücksfälle darin, „dafs den Landmetzgern zur Pflicht gemacht wird, in die zum Räuchern bestimmten Würste kein Gehirn, noch Milch oder Weck zu nehmen; die Wurstmasse nicht zu feucht (also ohne Zusatz überflüssiger sogenannter Kesselbrühe) zu bereiten; für ein vollkommenes Absieden (sogenanntes Verwellen derselben im siedenden Wasser) zu sorgen und sie in gehöriger Entfernung vom Herde, wo möglich in einer Rauchkammer, aufhängen zu lassen. Aber auch den Landchirurgen sollte von den Aerzten genau angegeben werden, wie die ersten Zeichen solcher Vergiftungen sind und dafs hier keine Einspritzungen in den Hals oder Umschläge wie bei andern Halsübeln helfen“ etc. *) (Allgem. Stadt- und Landwirthschaftsblatt. 4tes Heft. Tübinger Blätter f. Naturwissenschaften und Arzneikunde. Bd. III. St. 1.)

*) Auch dem Herausgeber ist ein Beispiel bekannt, wo Vergiftungszufälle bei mehreren Menschen plötzlich eintraten, welche von alten, geräucherten, dicken Blutwürsten, die vom Auslande eingebracht wurden, gegessen hatten. Es scheint in der That, als wenn die Ursache nur in einem Produkte läge, das sich durch die Gährung in diesen Würsten entwickelt.

Die HAHNEMANN'sche Probeflüssigkeit oder Weinprobe (*Liquor probatorius Hahnemanni*), dieses berühmte Präparat, hat sehr verschiedene Schicksale gehabt. Die, von dem würtemberger Leibarzte J. ZELLER (1707) erfundene, sogenannte württembergische Weinprobe aus Operment und gebranntem Kalke war von den ersten Dezennien des 18ten Jahrhunderts bis gegen das Jahr 1788 das gebräuchlichste Mittel, um den Wein auf Blei zu prüfen. Weil sie aufser dem Bleioxyde auch noch andere Metalloxyde, Kupfer, Eisen, Wismuth, Zink etc. schwarz niederschlägt, so wurde sie durch HAHNEMANN's Weinprobe verdrängt. Nach der ersten Angabe (1787) ihres Erfinders sollen 4 Quent Kalk - Schwefelleber mit 3 Quent Weinsteinrahm und 16 Unzen Wasser vermengt und der erhaltenen Weinprobe etwas Weniges Salzsäure zugefügt werden. HAHNEMANN verbesserte nachher die Probeflüssigkeit dadurch, dafs er statt der oben erwähnten 3 Quent Weinsteinrahm 7 Quent desselben mit 2 Quent Schwefelkalk und 16 Unzen Wasser zusammenbrachte *). Bei der Prüfung selbst bleibt das unschuldige Eisen in einer Flüssigkeit durch die überschüssige Säure des Weinsteins aufgelöst, das schädliche Blei wird aber gefällt und

*) Gleichzeitig mit HAHNEMANN schlug FOURCROY den Schwefel - Wasserstoff zur Entdeckung des Bleis im Weine vor.

angezeigt. In der Folge erlitt das Präparat mancherlei Veränderungen in Hinsicht der Zuthaten sowohl, als in der Art der Bereitung. Man unterschied eine *einfache* und eine *starke* HAHNEMANN'sche Weinprobe (*Liquor probatorius fortior*). Jene, aus Schwefelkalk und Weinsteinrahm im Verhältnisse = 2 : 7 bereitet, wurde mit einigen Tropfen Salzsäure versetzt. Die starke Weinprobe verlangt nach HAHNEMANN selbst 6 Quent Weinstein säure, 2 Quent Schwefelkalk und 16 Unzen Wasser. Es war die letzte (1794) Abänderung, welche HAHNEMANN mit diesem Reagens vornahm. Ein gleiches Mengeverhältniß (aber eine nicht gleiche Verfahrungsweise) enthält auch die Vorschrift, welche die *Pharmacopoea Borussica* unter der Benennung *Aqua sulphurato-acidula* gibt. Immer hatte man dabei im Auge, aus allen verdächtigen Flüssigkeiten das Blei und andere der Gesundheit nachtheilige Metalle durch die Hydrothionsäure in einem auffallenden Niederschlage darzustellen, mittelst der Weinstensäure aber das Eisen aufgelöst zu erhalten *).

*) Für die Geschichte der HAHNEMANN'schen Weinprobe sind vorzüglich bemerkenswerth: J. B. van den SANDE's und S. HAHNEMANN's Kennzeichen der Güte und Verfälschung der Arzneimittel. Dresden. 1787. 8. S. 322. — v. CRELL's chem. Annalen. 1788. B. I. S. 291 ff. u. 326. — *Annales de Chimie*. T. I, p.

PFAFF unterwarf nun neuerdings HAHNEMANN'S stärkere Probeflüssigkeit einer kritischen Untersuchung*). Die Vorschrift zu diesem Präparate scheint ihm nicht zweckmäßig, weil der dabei untergelegte Grund unhaltbar sei. Dieser beruhe auf der falschen Voraussetzung, der Schwefel-Wasserstoff präzipitire das Eisen aus seinen sauren Auflösungen. Es sei jetzt hinreichend dargethan, daß das Eisen durch einfache Wahlverwandtschaft vom Schwefel-Wasserstoffe nicht gefällt würde. Eine nach der er-

73. (FOURCROY). — Taschenbuch für Scheidekünstler und Apotheker a. d. J. 1789. S. 1 ff. — J. T. PYL'S Repertorium f. d. öff. u. ger. Arzneiwiss. B. III. S. 177 ff. — W. H. S. BUCHOLTZ'S Beiträge zur ger. Arzneigelahrtheit. B. IV. S. 115 ff. — TROMMEDORFF'S Journal der Pharmazie. B. II. St. 1. S. 40 ff. — G. F. WESTRUMB'S Handbuch d. Apothekerkunst. Zweiter Theil. S. 264. (2te Aufl.) — *Pharmacopoea Borussica. Ed. II. da. Franc. et Lips.* 1801. 4. p. 84. — Ohne Rücksicht auf die Bereitungsangabe der preuß. Pharmakopöe ist in der neuesten Ausgabe des METZGER'Schen Systems d. gerichtl. Arzneiwiss. (1814) das ältere Verfahren die Weinprobe zu machen beibehalten. S. daselbst S. 238. Note c.

d. H.

*) Neues Journal f. Chemie und Physik. Bd. XVIII. S. 77 ff.

sten HAHNEMANN'schen Vorschrift aus Schwefelkalk und Weinstein bereitete Weinprobe bewirke weder in oxydulirten noch oxydirten salzsauren und schwefelsauren Eisenaufösungen einen Niederschlag von Schwefeleisen. In den oxydirten Aufösungen dieses Metalls würde, vermöge des zweiten Antheils an Sauerstoff durch Zersetzung des Schwefel-Wasserstoffs, eine milchige Trübung hervorgebracht und es setze sich reiner Schwefel ab. Bei Anwendung der stärkern HAHNEMANN'schen Weinprobe aber änderten sich durch die mit dem Schwefel-Wasserstoff zugleich wirkende *Weinsteinsäure die Erscheinungen so ab, dass sie theils weniger auffallend, theils zweideutig würden.* — — Bringt man — sagt PFAFF — zu einer Auflösung von essigsaurem Blei soviel stärkere HAHNEMANN'sche Weinprobe, dass das Blei in zu grossem Verhältnisse gegen den Schwefel-Wasserstoff sich befindet, so fällt aufser dem *schwarzen geschwefelten Blei* zugleich *weisses weinsteinsaures Blei* nieder und das Präzipitat zeigt keine schwarze, sondern eine graue Farbe. Diese wird erst dann nach und nach schwarz, wenn man noch mehr von dieser Weinprobe zugesetzt hat. Dann nämlich tritt das rechte Sättigungs-Verhältniß des Schwefel-Wasserstoffs zum Bleioxyde ein und das schon gebildete weinsteinsäure Blei wird zersetzt. Tropft man aber umgekehrt eine Bleizucker-Auflösung in eine grössere Menge der stärkeren HAHNEMANN'schen Weinprobe, so entsteht bei genugsamem Schwefel-Was-

serstoffe erst kein weinsteinsaures Blei. — Bedient man sich dagegen zur Prüfung der schwächern HAHNEMANN'schen Weinprobe, zumal der aus gleichen Theilen Weinsteinsäure und Schwefelkalk gefertigten, so entsteht die schwarze Farbe sogleich, indem dann keine Weinsteinsäure, die mit dem Blei eine Verbindung eingehen könnte, da ist. — Zweideutig wird der Versuch, wenn man die stärkere Weinprobe als Reagens auf *Arsenik* gebraucht. In einer oxydirten Eisensolution erzeugt sie nämlich durch das hervorgebrachte weinsteinsaure Eisen eine ganz ähnliche gelbe Farbe wie eine Auflösung von *Arsenik*. Nur präcipitirt sich in letzterer der gelbe *Arsenik* nach und nach, während die gelbe Auflösung des weinsteinsauren Eisens nicht trüb wird. — — Endlich ist auch die stärkere Weinprobe wegen der großen Menge Weinsteinsäure weit theurer.

Aus diesem allen folgert PFAFF, *dafs die einfache HAHNEMANN'sche Probestlüssigkeit den Vorzug verdiene*, wenn man sich nur vorsehe, bei der Bereitung, um allen Schwefelkalk zu zersetzen, gleich hinlänglich Weinsteinsäure damit zu vereinigen, und dann auch die Flüssigkeit durch ruhiges Stehen sich abhellen zu lassen. Für den ersten Zweck sind gleiche Theile Weinsteinsäure und Schwefelkalk hinreichend. Beiß bei nicht genugsam Weinsteinsäure ein Theil hydrogenisirter Schwefelkalk unzersetzt in der Flüssigkeit, so kann

durch doppelte Wahlverwandschaft das Eisen gefällt werden.

Die seit 1800 angestellten Untersuchungen für die Beantwortung der Frage: ob bei dem Gebrauche von bleihaltig - zinnenen Gefäßen die menschliche Gesundheit so vieler Gefahr ausgesetzt wäre, als man gemeinhin glaubte? hat das Jahrbuch in seinen frühern Bänden *) mitgetheilt. Hierher gehören die Arbeiten von VEEHOF, VAUQUELIN, PROUST und GUMMI. Das Ergebnifs war sehr beruhigend, indem fast alle und die wichtigsten dieser Chemiker im Allgemeinen darin übereinkamen, dafs Blei in Verbindung mit Zinn sich nicht in Säuren auflöse. FISCHER unterwarf diesen Gegenstand mit mühsamer Umsicht einer Revision. In einer Kritik der Versuche der genannten Scheidekünstler findet er mehrere ihrer Resultate nicht hinreichend begründet. Seine eigenen Versuche ergaben indefs ebenfalls, dafs die Essigsäure sowohl, als auch andere Pflanzensäuren, Weinstein-, Zitronen-, Aepfelsäure, oder

*) Vergl. Bd. I. S. 293 ff. und Bd. VI. S. 238 ff. VAUQUELIN'S Untersuchungen finden sich in den *Annales de Chemie*. T. XXXII. p. 243 ff.

oder eine Mischung von Essig mit den letzteren Säuren — aus dem legirten Zinne, in der Siedhitze und nach mehrtägiger Digestion, nur das Zinn, aber nicht das Blei auflösen. Dies gilt selbst von Gefäßen, die aus gleichen Theilen Zinn und Blei bestehen. Das weiße Pulver, das sich bei dem Kochen des Essigs in Blei-Zinn bildet, ist ebenfalls bloß Zinnoxid ohne Bleigehalt. Auch eine Solution von Kochsalz, mehrere Tage in Gefäßen aus bleihaltigem Zinne digerirt und gekocht, läßt nur eine schwache Auflösung von Zinn, aber nicht von Blei wahrnehmen. Das Oel löst nach VAUQUELIN weder das Blei noch das Zinn auf. Als Reagentien auf Blei bediente sich F. aufser der Schwefelsäure und des Schwefelwasserstoffs auch noch des chromsauren Natrums. Es liefert in bleihaltigen Flüssigkeiten einen goldgelben körnigen Niederschlag, selbst noch deutlich in einer Auflösung, in der sich das Bleisalz zu jener wie 1 : 100,000 verhält. In einer Zinnauflösung macht das chromsaure Natrium keinen Niederschlag, mit den meisten andern Metallen bewirkt es anders gefärbte Präzipitate, und kein Metall- oder Mittelsalz stört seine Wirkung auf das Blei. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Säure — in welcher sich nämlich das chromsaure Blei auflöst — sehr vorschlägt. Zu bemerken ist jedoch, daß dieses Reagens auch den Wismuth aus seinen Auflösungen gelb, aber blaß und in lockerer flockiger Gestalt fällt, und dieser

10ter Jahrg.

R.

Niederschlag dann durch sein Verhalten zu andern Stoffen weiter erkannt werden muß. — Zur Ausscheidung des metallischen Bleies bei gerichtlichen-chemischen Untersuchungen von Vergiftungen mit diesem Metalle räth FISCHER Zink anzuwenden. Eine halbe Drachme der Auflösung von Bleizucker, in welcher das Verhältniß von diesem zu jener wie 1 : 1000 war, die mithin $\frac{1}{3}$ Gran Bleizucker enthielt, brachte noch auf einem hineingelegten Zinkblättchen einen $1\frac{1}{3}$ Zoll hohen Bleibaum mit einzelnen Dendriten von mehr als 2 Linien Länge in wenigen Stunden hervor. Räthlich sei es doch zugleich mit dieser Ausscheidung auch die, zwar weit langsamer von statten gehende, Reduktion durch eine galvanische einfache Kette zu gebrauchen, weil man dem Richter das hierbei reduzierte Blei mit Metallglanz vorlegen könnte, der jenen am Zinke befindlichen Dendriten abgeht; dann auch, weil der mit Blei überzogene Golddrath in Salpetersäure eine neue Bleiauflösung zur fernern Prüfung liefere. (N. W. FISCHER'S Versuche zur Berichtigung und Erweiterung der Chemie. Heft. 1.)

Der Chemiker STRANS hat die Erfindung gemacht kupferne Geräthschaften mit Platin zu überziehen. Die platinirten Gefäße werden nicht von Säuren angegriffen, sind deshalb,

wenn sie im Großen wohlfeil verfertigt werden können, zu Küchengeschirren sehr zu empfehlen und weit vorzüglicher als die verzinnten. STRANS bewirkt die Platinirung des Kupfers dadurch, daß er das Platin auflöst, den aus der Solution gefällten Niederschlag nach vorgängiger besonderer Behandlung mit Quecksilber zum Amalgam macht, dieses auf das Kupfer bringt und das Quecksilber durch die Hitze abdampft.

4.

Entfernung endemischer, epidemischer und ansteckender Krankheiten.

Im Jahre 1816 war die orientalische Pest vorzüglich verbreitet und mörderisch. Selbst Länder, wo in neuern Zeiten die Furcht vor dieser Plage eine ganz ungewöhnliche Erscheinung wird, sind von ihr bedroht worden.

In Konstantinopel ist diese Seuche bekanntlich, wegen gänzlich fehlender polizeilichen Vorsorge bei den Türken, einheimisch. Auch im erwähnten Jahre zeigte sich die Krankheit bald mit größerer, bald mit geringerer Ausdehnung. Sie drang bis Bujukdere, wohin sich die auswärtigen Gesandten aus Pera zurückgezogen, vor. Permanente Niederlagen für diese Plage sind die Pestspitäler in der ungeheuern Stadt. Hierher gehört das bei den sieben Thürmen, das fränkische und griechische in Pera, das armenische und französische. Die türkischen Pestspitäler leisten nichts für die Vervollkommnung der Heilungsart der Pest. Alle Kranke ohne Unterschied werden nach einer Weise behandelt. Die

Kur besteht hauptsächlich im diätetischen Verhalten und in der örtlichen Besorgung der Kärbunkeln und Bubonen. Die Vorsteher dieser Spitäler sind überhaupt nicht wissenschaftlich gebildet und ohne Kenntnisse in der Medizin. Der Glaube an ein unaufhaltbares Fatum macht die Türken gegen alle eindringende Untersuchungen gleichgültig. — — — In andern Theilen des osmanischen Reiches herrschte die Pest ebenfalls und zum Theil mit großer Heftigkeit. In Bosnien war sie sehr verheerend. Mehrere 100,000 Türken und Christen verloren ihr Leben. Die Verbreitung des Uebels beförderte besonders der Großvezier durch den Zug seines Heeres. Morea, Saloniki, Kanea, Smyrna, Aleppo, Alexandrien, Kairo, Bulgarien, Servien, die Moldau, Walachei und andere Gegenden der Türkei litten auch durch die Pest. — Ein türkisches Schiff, dessen Mannschaft pestkrank brachte Tripolis in Gefahr. Es kam aus der Levante und lief dort im Oktober 1816 ein, wurde aber vom Bey zurückgewiesen. Die Seuche erschien demungeachtet im Dezember daselbst.

Von der Grenze von Bosnien drang die Pest schon im Frühjahr 1815 in einige österreichische Provinzen. Am Ende des erwähnten Jahres und in der ersten Hälfte von 1816 hatte sie sich in Dalmatien und in einigen Ortschaften von Kroatien und Slavonien festgesetzt. In Makarska herrschte sie vorzüglich; dann unweit Agram, in Dubitza, Narenta, Zara, Spalatro, Ragusa etc.

Selbst Kronstadt in Siebenbürgen, Semlin u. a. O. waren nicht frei von Pestkranken. Das Uebel wurde durch den Verkehr mit der benachbarten Türkei eingeschwärzt. Die Thätigkeit der trefflichen österreichischen Sanitätsanstalten setzte indefs den Verheerungen bald Schranken. Erst im Juli 1816 war die Seuche in Dalmatien und im ragusanischen Gebiete ganz erloschen und die Gemeinschaft mit den benachbarten Ländern wieder eröffnet. Auch die jonischen Inseln Korfu und Zefalonien hatten durch diese Krankheit gelitten.

Oesterreich befindet sich vorzüglich in Gefahr von der Pest heimgesucht zu werden. Wie vorsichtig aber die österreichische Regierung für die Sicherung ihrer Lande ist, beweist auch, dafs bereits im J. 1814 dem Direktor der Thierarznei-Anstalt zu Wien Dr. VIETZ aufgetragen wurde, auf Kosten des Staates die sämtlichen k. k. Seeküsten von Venedig bis nach Dalmatien, Ragusa und Cattaro zu bereisen, dann auch sich nach Livorno zu begeben, um das dortige Pesthaus zu besuchen, hiernach ein neues Küsten-Sanitäts-Normativ zu entwerfen, und Vorschläge zu einer zweckmäßigen Einrichtung der Kontumaz - Anstalten vorzulegen.

Sogar nach Italien wurde die Pest, wahrscheinlich durch Kontrebandhandel mit den dalmatischen Inseln, gebracht. Sie erschien in Noja und zwar mit grofser Heftigkeit. Noja ist ein Städtchen von 5400 Einwohnern, in der Provinz

Bari *) in Apulien, 3 Meilen vom adriatischen Meere und 9 Meilen von der Stadt Bari. Anfangs übersah man das Uebel und erkannte erst seine wahre Natur, als bereits eine Menge Menschen, die unverkennbare Pestbeulen hatten, gestorben. Die Krankheit wurde von denselben Symptomen begleitet, welche der vor einiger Zeit auf Malta herrschend gewesenem eigenthümlich waren **).

In einem amtlichen Berichte behauptete die Regierung von Neapel, die Seuche in Noja habe ihren Ursprung von einem, zwei Jahre vor dem Ausbruche aus Malta nach Noja eingeführten, Ballen Baumwolle genommen. Die Sache wird hier so erzählt. » Ein Kaufmann aus Noja reiste zu der erwähnten Zeit nach Malta, als eben die Pest dort ausgebrochen, ehe auch noch die Anordnung der gegen die Verbreitung derselben nothwendigen Mafsregeln erfolgt war, und brachte aufser andern Waaren einen Ballen Baumwolle nach Noja. Er hielt die Waare für verdächtig und machte deshalb zwei Jahre lang keinen Gebrauch davon. Im Oktober 1815 aber öffnete er mit der Ueberzeugung, dafs nach so geraumer Zeit nichts mehr zu fürchten sei, den Baumwollen-Ballen. Dieser Kauf-

*) Vergl. Jahrb. B. VIII. S. 325.

***) Vergl. Jahrb. Bd. VII. S. 309.

mann wurde sogleich von der Krankheit ergriffen und ein Opfer seiner Unvorsichtigkeit. Obschon die Ortsobrigkeit Nachricht von diesem Vorfalle erhielt, so schrieb man doch, da gleich nachher keine weitere Folgen bemerkt wurden, den Tod jenes Mannes einem Schlagflusse zu. Im Dezember wollten die Erben den Nachlass des Verstorbenen theilen, und beschäftigten sich deshalb mit der Baumwolle des erwähnten Ballens. Bald aber erkrankten 14 Glieder der Familie. Dies machte die Regierung vorsichtig und bewog sie, Mafsregeln gegen die weitere Verbreitung zu verfügen.“ — — — — —

Bereits im Oktober 1815 herrschte zu Noja unter dem Volke eine sehr ansteckende Krankheit. Man hielt sie für eine Wirkung der schlechten Lebensmittel, welche die Leute bei der grossen Theurung genossen. Im November wurde man aufmerksamer, indem ein wohlhabender Mann an der Seuche starb. Erst gegen Ende Dezember aber erkannten die dahin von Neapel gesandten Professoren der Medizin das Uebel für die Pest. Die Zufälle waren: Fieber mit Delirien, Durchfall, allgemeine Entkräftung, Anschwellung der Drüsen in den Leisten und Achselhöhlen, Geschwüre, Petechien und Beulen. Weiber und Kinder wurden vorzüglich ergriffen. Es starben vom 25sten Dez. 1815 bis 7ten Januar 1816, also binnen 16 Tagen, 77 Menschen; krank waren im Spitale 37, im Beobachtungs-Lazarethe 153. Vom 7ten bis 11ten Jan. war die Zahl der Todten 39, der Kranken im Spitale 60 und der Personen

im Beobachtungs-Lazareth 155. In einem Zeitraume von zwei Monaten wurden 185 Menschen dazugerafft und am 30sten Jan. zählte man 84 Angesteckte und 258 Verdächtige. Anfangs wüthete die Seuche, ohne das man Vorkehrungen dagegen traf, nachher aber ergriff man sie mit Ernst. Man errichtete eine besondere Sanitäts-Kommission und sandte von Neapel zur Leitung aller Verfügungen einen mit ausgedehnter Vollmacht versehenen Beamten. Die Kranken und Verdächtigen wurden von den Gesunden abgesondert, erstere in ein Spital, die andern aber in ein Aufsichts-Lazareth gebracht. Es wurden mehrere Gräben und nach und nach ein dreifacher militärischer Kordon um Noja gezogen, Kanonen gegen die Stadt gerichtet, alle Thore bis auf ein einziges vermauert. Bei Todesstrafe durfte sich niemand aus der Stadt dem Graben nähern. Die früher aus derselben entflohenen Einwohner setzte man unter Beobachtung und die ausgeführten Waaren unter Sequester. Alle aus dem adriatischen Meere angekommene Schiffe mußten eine 40tägige Quarantäne aushalten und die benachbarten Städte wurden ebenfalls von einem Kordon umgeben. Kriegsschiffe suchten die Gemeinschaft mit Dalmatien, Kroatien, Korfu etc. zu hindern. Der sehr ausgedehnte Seekordon allein erforderte 10,500 Mann.

Die Seebehörden des adriatischen und mittelländischen Meeres unterwarfen auf die erste Nachricht von der in Noja ausgebrochenen Krank-

heit alles, was aus dem Königreiche Neapel kam, einer strengen Quarantäne.

Als der Magistrat von Florenz bemerkte, daß die päpstliche Regierung nicht besonders durchgreifende Mafsregeln gegen die Pest von Noja verordnete, so dehnte er die Kontumaz auf alle Provinzen der päpstlichen Häfen aus, und zog Truppen zusammen, um nöthigenfalls den Handel mit dem Kirchenstaate ganz zu sperren. Erst nachdem man im Gebiete des Papstes beruhigende Vorsichtsmafsregeln getroffen hatte, wurden in Florenz diese strengeren Verfügungen aufgehoben.

Auch entfernte Staaten trafen Vorkehrungen zu ihrer Sicherung vor der Ansteckung durch den Seehandel, so die Quarantäne-Direktion in Dänemark, in England, wo alle aus dem mittelländischen Meere eingelaufene Schiffe als verdächtig behandelt wurden, in den Häfen der Niederlande, in Preussen, zu Hamburg etc. Die herzogl. oldenburgische Regierung verordnete im Wesentlichen Nachstehendes. 1) Alle Schiffe, welche aus dem adriatischen und mittelländischen Meere innerhalb der Strafsse von Gibraltar nach der oldenburgischen Küste kommen, sind abzuweisen, es sei denn, daß sie in einer ordentlichen Quarantäne-Anstalt vollständig Quarantäne gehalten haben. 2) Güter, die am Strande anzuweilen und zu den gefährlichen gehören, dürfen durchaus nicht an das Land gebracht, sondern müssen sogleich verbrannt oder auf andere Weise mit der größten Vorsicht ohne unmittelbare Berührung

vernichtet werden. Gift angehende Güter darf man wohl an Land bringen, aber auch dies muß mit der größten Behutsamkeit und nur mit Haken, ohne körperliche Berührung geschehen, und es ist sofort eine Wache bis zur weitem Verfügung dabei zu stellen. 3) Wenn Menschen von gestrandeten oder gescheiterten Schiffen an das Land kommen sollten, so hat der nächste Ortsvorsteher zu sorgen, daß, nachdem sie in Seewasser gebadet sind und andere Kleidungsstücke erhalten haben, sie in ein abgelegenes Haus bis auf weitere Verfügung gebracht werden. Ihre Kleider sind zu verbrennen. Der Ortsvorsteher hat das Amt sogleich hiervon zu benachrichtigen, das nun eine ärztliche Untersuchung veranstaltet und den Vorfall der Regierung berichtet. 4) Jeder hat anzuzeigen, wenn er gestrandete Sachen oder Menschen bemerkt. — Nach einer Anordnung des preussischen Ministeriums des Innern vom 50sten März 1816 sollten den Waaren aus den Gegenden, wo die Pest herrschte, der Eingang in die preussischen Lande nur dann gestattet seyn, wenn sie mit österreichischen Gesundheits - Zeugnissen oder Pässen versehen waren.

Bei den Anstalten gegen Noja war man sehr streng. Die zu Bari niedergesetzte Militär - Kommission liefs zwei zum Kordon von Noja gehörige Soldaten, welche die Sanitätsgesetze übertreten hatten, öffentlich erschießen. — Ein Geistlicher von Noja, der einem Soldaten vom ersten Kordon ein Spiel Karten gegeben hatte, erlitt, sowie dieser,

gleiches Schicksal. — Ein Kranker entflohe im Delirium aus dem Hospitale und suchte über die Kordonlinie zu kommen. Zwei Soldaten bemerkten dieses, schossen auf ihn und streckten ihn todt nieder. — Ein Soldat von dem Detachement im Innern von Noja wurde von der Seuche befallen; man brachte ihn sogleich nach dem Hospitale und alle übrige Soldaten dieses Detachements, die in Berührung mit ihm gestanden haben konnten, mußten eine strenge Kontumaz aushalten.

Im Mai wurde die Pest zu Noja abermals heftiger. Es starben wieder zehn Menschen täglich. Die Krankheit sollte durch einen Ball, den mehrere Einwohner Trotz des Verbotes insgeheim veranstalteten, vermehrt worden seyn. Man verstärkte nun die Vorkehrungen gegen die Verbreitung und trug in Rom darauf an, die im Juli eintretende, sehr besuchte Messe von Sinigaglia zu untersagen, um die Gefahr der Ansteckung durch Reisende oder Waaren, die sich beim großen Zusammenflusse von Menschen nicht leicht kontrolliren lassen, ganz zu vermeiden.

Vom Beginnen der Krankheit bis zum 12ten April, wo ihre Verderblichkeit schon sehr nachgelassen hatte und oft mehrere Tage ohne Todte verfließen, starben in Noja 659 Menschen an der Pest. Die Zahl sämmtlicher Pesttodten wird auf 800 angegeben.

Im Juli hörte sie ganz auf. Mit der Stadt wurde nun eine allgemeine Reinigung vorgenommen. Um sich des Gesundheitszustandes der Einwohner zu versichern, mußten sie sich einer General-Visitation unterziehen. Da sich bei dieser Untersuchung nichts Verdächtiges zeigte, so wurde die Stadt in eine 40tägige scharfe Kontumaz gesetzt. Während dieser durfte niemand aus seinem Hause gehen. Wenn sich in dieser Zeit Spuren der Seuche wieder geäußert hätten, so würde die Kontumaz als nicht geschehen betrachtet und die nöthigen Vorsichtsmaßregeln auf's Neue, zumal in Hinsicht des angesteckten Hauses, angeordnet worden seyn. Nach der Kontumaz-Zeit begann man mit der allgemeinen Reinigung der Stadt zufolge der hierüber erschienenen ausführlichen und strengen Vorschriften. So wurden die ausgestorbenen Häuser, die Habseligkeiten und Geräthschaften der Kranken, alle ansteckungsfähige Möbeln, Waaren etc. verbrannt, die übrigen Möbeln aber durch Waschen mit warmem Seewasser und Essig gereinigt; die während der Epidemie benutzten Kirchhöfe und Kirchen umgab man mit Mauern und verbot bei Todesstrafe sie wieder zu öffnen etc. Dabei wurde allen Bewohnern sorgfältiges Baden im Freien und fleißiges Salben mit Oel empfohlen. — Man hatte anfänglich den Plan die Einwohner aus der Stadt zu schicken, sie mit neuen Kleidern zu versehen und dann die Stadt abzubrennen.

Im November wurde Noja wieder mit dem Königreiche Neapel feierlich in Verbindung gesetzt. Der ärztliche Ausschufs mußte vorher aufs Evangelium schwören, daß die Einwohner der vollkommensten Gesundheit genöfßen.

Die Sicherungs-Anstalten gegen die Verbreitung der Seuche kosteten der Regierung 600,000 *Ducati*.

In Neapel arbeitete man an einer Geschichte der Pest von Noja und aller Sicherheits-Mafsregeln, welche die Regierung gegen ihre Verbreitung ergriffen. Ein Plan der Stadt, der Graben, welche man zu ihrer Isolirung aufwarf etc. sollte dieser Schrift beigefügt werden. Uebrigens herrschte die Pest schon einmal, im Jahre 1534, in Noja und es wurden damals vom 15ten Juni bis in den September 733 Menschen ein Opfer der Krankheit.

Auch in Bologna und in Sardinien zeigten sich gleichzeitig mit der Seuche in Noja Spuren der Pest. Sie wurde indess noch vor der weiteren Verbreitung unterdrückt.

Leider sind indess nun überzeugende Beweise gegeben, wie viel Europa vor dem Eindringen der orientalischen Pest zu fürchten hat, auch welche stets wachsame Vorsicht zumal die südlich gelegenen Staaten und die Seemächte nöthig haben, um diesen furchtbaren Feind abzuhalten.

Die Versuche, welche VALLI aus Mantua und später der Engländer Dr. MACLEAN mit Einimpfung der Pest angestellt hatten, wurden durch die von einem deutschen Arzte, v. ROSENFELD *), in Konstantinopel zur Prüfung eines Vorbeugungsmittels gegen die Ansteckung der Pest an sich selbst vorgenommenen bei weitem übertroffen. Er und auch VALLI starben leider in einem Berufe, der den Tod überall erblicken liefs. Sie fielen heldenmüthig aber ruhmvoll als Opfer ihrer Menschenliebe und Hochherzigkeit. ROSENFELD, mit gänzlicher Zuversicht auf sein Schutzmittel, blieb im griechischen Pestspitale zu Pera in steter Berührung mit Pestkranken, legte sich in ihre Betten, brachte seine blofsen Hände auf die offenen Brandbeulen, tauchte seine Finger tief in den Eiter der Bubonen, rieb den noch warmen Eiter in seine Haut ein etc. Aber die Unternehmung mißlang, die Pest ergriff ihn und raffte ihn am dritten Tage dahin (a. 21sten Jan. 1817), nachdem er 58 Tage im Pestspitale zugebracht hatte.

In Hinsicht des Todes des unerschrocknen Dr. VALLI aus Florenz, Verfassers der Schrift: »über die Pest zu Konstantinopel im Jahre 1803« und Lehrers des Hrn. v. ROSENFELD, enthält ein Journal von New-York folgende nähere Umstände: »Dr. VALLI—welcher bekanntlich in der Levante der Pest Trotz geboten —

*) Aus Kärnthen.

langte den 7ten Sept. 1816 in Havannah an, um mit dem gelben Fieber an seinem eigenen Körper Versuche zu machen. Er scheute gleich anfangs keine Gefahr und lebte nach seiner Gewohnheit sehr mäfsig. Da die vielen täglichen Versuche immer glücklich aus-
schlugen, so wurde er, im Vertrauen auf seine Sicherungsmittel, immer kühner und zuversichtlicher. Am 21ten Sept. liefs er in einem Hospitale einem eben am gelben Fieber verstorbenen Matrosen das Hemd, welches dieser während der ganzen Dauer seiner Krankheit angehabt hatte, ausziehen, rollte es in demselben Zustande, wie es vom todten Körper gekommen, zusammen, und rieb sich damit das Gesicht, die Brust, die Hände, Arme und Schenkel, beroch es, brachte sogar den Leichnam mehrere Minuten mit seinem nackten Körper in Berührung, und ging nun, mit seinem Versuche hoch zufrieden, nach dem Hause des Don González, wo er wohnte, zu Tische. Beim Essen war er fröhlich; nur klagte er über Müdigkeit, weil er einigen jungen Leuten, die sich vor dem Anstecken gefürchtet, lange nachgelaufen war, um ihre Hände an den seinigen zu reiben. Er forderte darauf ein Glas Wein, und bemerkte, dafs er jetzt erfahren werde, ob ihn der Versuch angesteckt habe. So wie er getrunken hatte, klagte er über Uebelbefinden, und ging zu Bette. Gegen Abend ward ihm schlimmer; Medizin hatte er, aufser Wein, Rum und Wasser mit etwas Fieberrinde-Tinktur darin, nicht genommen. Gegen Morgen, den 22ten, wurde

de

de der Arzt des Gonzalez'schen Hauses, Dr. CAMERON, gerufen, und gab ihm einige unbedeutende Arzneimittel, weil er die Krankheit nicht für bedeutend hielt, obgleich D. VALLI selbst bemerkte, daß er das gelbe Fieber habe und es nicht überstehen werde. Am 23ten besuchten ihn mehrere Freunde, die er noch erkannte, wiewohl er schon der Krankheit zu unterliegen schien. Er starb den 24ten ganz gelassen.*

Dr. MACLEAN machte im großen Pestspitale zu Konstantinopel Heilungsversuche. Er wurde zwar selbst von der Pest befallen, kam aber mit dem Leben davon.

Die Pest, welche im Jahre 1813 auf Malta herrschte, wurde im März d. J. von Alexandrien dahin gebracht, wüthete bis zu Ende November und raffte fast 6000 Menschen weg *).

J. HUMPHREYS sucht durch Thatsachen zu beweisen, daß das bösertige (gelbe) Fieber, welches 1813 zu Gibraltar herrschte, nicht ansteckend gewesen sei **). W. PYM, Ober-Aufseher

*) Vergl. Jahrb. Bd. VII. S. 309 ff. und Bd. IX. S. 196 ff.

**) Vergl. Jahrb. Bd. VIII. S. 292.

der engl. Hospitaler, behauptet, das gelbe Fieber befallende Menschen nur einmal *). (*The Edinburgh medical and surgical Journal*. 1816. April.) J. B. SHEPPARD, engl. Schiffs-Wundarzt, suchte die letztere Meinung zu widerlegen. (Daselbst 1816. Juli.). Eine andere fruhere, von einem englischen Arzte gegebene, Nachricht uber das epidemische Fieber in Gibraltar der Jahre 1804, 1810 und 1813 stimmt zwar darin mit dem Gesagten uberein, da die Krankheit selten mehr als einmal ergriffen habe, schliet sich aber denjenigen an, welche versichern, sie sei das gewohnliche in Westindien herrschende gelbe Fieber, nicht von selbst in Gibraltar erzeugt, sondern dort eingebracht **). (*Medico-chirurgical Transactions*. Vol. V. 1814.) HOSACK'S und PARDON POWE'S Beobachtungen zufolge ist das gelbe Fieber nicht allgemein ansteckend, sondern pflanzt sich nur durch eine verdorbene Atmosphere fort. (*The London med. Repository*. Vol. V. Jan. 1816.) Mehrere Gutachten amerikanischer Aerzte kommen indess darin uberein, da das gelbe Fieber eine ansteckende, aus andern Landern eingebrachte, Krankheit sei. (*The American medical and philos. Register*. Vol. I.)

*) Vergl. Jahrb. Bd. IX. S. 339.

***) Das. Bd. IX. S. 199.

Das gelbe Fieber richtete im Herbste 1816 große Verheerungen auf den westindischen Inseln an. Besonders litten die dortigen Europäer. Der englische General LEITH starb daran.

In dem *Archive der Medizin, Chirurgie und Pharmazie einer Gesellschaft schweizerischer Aerzte* *) findet sich abermals eine neue, in der Schweiz gemachte, Erfahrung über die Einwirkung des Milzbrandgiftes auf den menschlichen Körper. Ein Mann von 60 Jahren zog einer am Milzbrand krank gewesenen, deshalb geschlachteten, Kuh die Haut ab und verletzte sich bei dieser Arbeit mit der Spitze eines Zahnes des Thieres am obern Augenlide. Wegen eines geringen Schmerzens in der kleinen Wunde rieb er sich an dieser Stelle mit seinen vom Blute der Kuh triefenden Händen. Es entstand nun daselbst nach und nach eine solche Geschwulst, daß das ganze Gesicht völlig entstellt wurde, und die Augen nicht mehr sichtbar waren. Ein typhöses Fieber begleitete diese Zufälle und am elften Tage nach der Verletzung starb der Kranke. Mehrere Personen hatten von dem Fleische derselben Kuh gegessen, ohne daß nachtheilige Folgen sich einstellten **).

*) Aran. 1816. Jahrg. I. Heft 2. S. 85 ff.

**) Vergl. diesen Band d. Jahrb. S. 41.

Die Medizinal - Kommission zu Dessau hat auf besondern herzogl. Befehl im Januar 1816 einen *kurzen Unterricht zur Vorbeugung der Tollheit der Hunde und zur Verhütung der so äusserst gefährlichen Folgen derselben* drucken lassen. Die Polizei sorgte für dessen Verbreitung im ganzen Lande. In jeder Gemeinde müssen davon immer einige Exemplare vorhanden seyn und den Schul Lehrern ist es zur besondern Pflicht gemacht, den Inhalt derselben ihren Schülern zuweilen vorzutragen und mit ernstlichen Warnungen zu begleiten. Jedes Exemplar eathält zugleich die Abbildung eines tollen Hundes. Ueberdies gab man zweckmäßige Verordnungen zur Einschränkung der Hunde und über die Mafsregeln zur Verhütung der Tollheit sowohl, als zur Vorbeugung gröfseren Uebels bei einmal ausgebrochener Hundswuth, unter Bestimmung nachdrücklicher Strafen für die Uebertreter.

In Oesterreich wurde verordnet, dafs die vermögenden Eigenthümer toll geworden er Hunde alle Kurkosten der von diesen gebissenen Personen bezahlen. In andern Fällen sollen die Ortsgemeinden und die Grundherrschaft ein Drittel, der Staat aber zwei Drittel der Kosten tragen.

Es haben sich in neuern Zeiten an verschiedenen Orten mehrere Unglücksfälle ereignet, die beweisen, daß Katzen wüthend werden können, und durch ihren Bifs Wasserscheu hervorbringen, wenn man ihnen zu früh ihre Jungen nimmt.

Das Amtsblatt zur wiener Zeitung enthält nachstehende, den öffentlichen Gebrauch von Räucherungs-Tonnen in Wien zur Zerstörung der Ansteckungssstoffe betreffende, Bekanntmachung.

Zur Vermeidung der Ansteckung durch Kleidung, Wasche, Bettgeräthe und andere Erfordernisse sind die von dem Polizeiarzte zu Wien, Dr. DÖPFER, vorgeschlagenen Räucherungs-Tonnen als vorzüglich zweckmäfsig anerkannt und zum Gebrauche bei Infektionsfällen und andern Krankheiten von der k. k. Regierung anbefohlen worden. — Der Gebrauch dieser Tonnen wird an dem Orte, wo die ansteckende Krankheit herrscht, oder wenn es an diesen Orten durchaus nicht seyn könnte, an einem eigens hierzu bestimmten Orte, gehörig vorgenommen werden. — Diese Tonnen befinden sich bei den Polizei-Bezirks-Direktionen in den Vorstädten und in der Stadt bei der Polizei-Ober-Direktion. — Die sämmtlichen in Wien befindlichen ausübenden Aerzte sind angewiesen, von jeder ansteckenden Krankheit den Infektions-Kommissär sogleich zu unterrichten, der sodann ungesäumt

die Reinigung nach der erhaltenen Anleitung vorzunehmen hat.

Schutzpockenimpfung.

Nachtrag zur *kurhessischen* die Schutzpockenimpfung betreffende Verordnung *. »Durch die genaue Befolgung der Vorschriften in der Verordnung vom 15ten Dezember 1 15 ist die Einimpfung der Kuhpocken in den hiesigen Landen mit dem glücklichsten Erfolge befördert worden, und Se. königliche Hoheit, der Kurfürst, haben daher Sich bewogen gefunden, allergnädigst zu verordnen, dafs, statt der im §. 5 bestimmten zweimaligen öffentlichen Impfung, in Zukunft jährlich nur eine allgemeine Einimpfung der Schutzblättern, und zwar jedesmal am 1ten Mai und an den folgenden Tagen, vorgenommen werden soll.

Diese allerhöchste Entschliessung wird sämtlichen Land - Physikern, Pfarrern, Justiz-Beamten und Reservaten - Kommissarien zur Nachachtung bekannt gemacht. Hiernach müssen künftig die aufzustellenden alphabetischen Listen aller impfpflichtigen Kinder, das heifst: ^k aller, welche mit dem 1ten Januar das erste Jahr zurückgelegt haben, und in einem der, im §.

*) Vergl. Jahrb. Bd. IX. S. 200.

5 der oben erwähnten Verordnung angegebenen, Fälle sich befinden, den daselbst gedachten Aerzten vor dem 15ten April, bei fünf Rthlrn. Strafe, mitgetheilt werden.

Ferner haben Se. königliche Hoheit geruhet, auf den Antrag des Ober-Sanitäts-Kollegiums, noch Nachstehendes allergnädigst zu verfügen.

1) Da bei der allgemeinen Einimpfung der Kuhpocken kein anderes Impfverfahren, als von Arm zu Arm, statt finden kann, so sollen an dem Tage, wo die allgemeine Impfung auf der ersten Station vorgenommen wird, bei derselben zugleich wenigstens vier Impflinge von der zweiten Station erscheinen, um geimpft zu werden, damit nach acht Tagen von diesen die Impfung der übrigen Impflinge auf der zweiten Station geschehen könne. Ebenso müssen auf dieser und den folgenden Stationen immer vier Kinder von der zunächst vorhergehenden Station anwesend seyn.

Diese vier Impflinge von der folgenden Station, die auf der vorhergehenden geimpft werden, sind stets aus der Gemeinde zu wählen, in welcher die Impfstation selbst sich befindet. Der Grebe oder Schulze dieser Gemeinde muß demnach, auf Verlangen des Physikus, dafür sorgen, daß vier Kinder an dem festgesetzten Tage in dem angezeigten Orte erscheinen. Diese Kinder sind darauf nicht nur unentgeltlich zu impfen, sondern die Aeltern eines jeden sollen überdies eine Vergütung von 16 Albus aus der Gemeinde-Kasse oder den Impf-

strafgeldern erhalten. Sollten aber dennoch die zu der früheren Impfung aufgeforderten Aeltern darin nicht einwilligen, so ist die Verbindlichkeit zu derselben durch das Loos zu bestimmen, und diese bei weiterer Weigerung durch Gewalt auszuführen, auch sind die widerspenstigen Aeltern mit einer Strafe von einem bis acht Kammergulden und resp. Thalern zu belegen.

2) Eine gleiche Strafe soll auch diejenigen Aeltern treffen, welche ohne hinreichenden Grund sich weigern, von ihren geimpften Kindern wieder andere einimpfen zu lassen; und wenn dieser Fall eintritt, so muß zugleich auf die vorerwähnte Weise verfahren werden.

3) Wird es dem Ober-Sanitäts-Kollegium und den Deputationen desselben überlassen, ausgezeichneten Wundärzten, welche um die Schutzpockenimpfung bereits sich Verdienste erworben haben, nach den Umständen, unbedingt oder unter der Leitung des Physikus oder Impfarztes, das Impfungsgeschäft zu gestatten; jedoch sind dieselben alsdann erst zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Diese allerhöchsten Bestimmungen sollen durch die Justiz-Beamten und die Reservaten-Kommissarien gewöhnlichermaßen verkündigt werden.

Kassel am 27ten Februar 1817.

Kurfürstlich-hessische Regierung.

Welchen Erfolg die kurfürstl. hessische Impfverordnung im ersten Jahre hatte, zeigt nachstehendes summarische Verzeichniß der in den kurhessischen Staaten im Jahre 1816 geimpften Kinder.

	Zahl der Geimpften.	
	Einzel-Summen.	Haupt-Summen.
Niederhessen.		
Stadt- und Land - Physik		
<i>Kassel.</i>		
Residenzstadt Kassel.	743	1992
Amt Ahna	225	
— Kaufungen	409	
— Wilhelmshöhe	615	
<i>Physikat Allendorf.</i>		
Stadt Allendorf	76	1355
Amt Allendorf	33	
— Altenstein	20	
Gericht Bilstein	557	
Amt Germerode	145	
Stadt Witzenhausen	17	
Amt Witzenhausen	489	
Stadt Großallmerode	18	
<i>Physikat Karlshafen.</i>		
Stadt Karlshafen	46	636
— Hellmarshausen	46	
Amt Hellmarshausen	25	
Stadt Trendelburg	26	
Amt Trendelburg	194	
— Sababurg	299	

	Zahl der Geimpften.	
	Einzel-Summen	Haupt-Summen
Physikat Eschwege.		
Stadt Eschwege . . .	92	
Amt Eschwege . . .	230	
Stadt Wanfried . . .	116	
Amt Wanfried . . .	80	
— Bischhausen . . .	259	
		777
Physikat Friedewald.		
Amt Friedewald . . .	100	
— Landeck . . .	172	
Vogtei Kreutzburg . . .	7	
		279
Physikat Gudensberg.		
Stadt Gudensberg . . .	101	
Amt Gudensberg . . .	602	
Stadt Niedenstein . . .	50	
— Felsberg . . .	97	
Amt Felsberg . . .	334	
		1184
Physikat Hofgeismar.		
Stadt und Amt Hofgeismar und Stadt Liebenau	190	
Stadt u. Amt Grebenstein	326	
— Immenhausen . . .	75	
		591
Physikat Homberg.		
Stadt Homberg . . .	72	
Amt Homberg und Neuenstein . . .	460	
Stadt Borken . . .	14	
Amt Borken u. Jesberg	104	
		650

	Zahl der Geimpften.	
	Einzel-Summen.	Haupt-Summen.
Physikat Rotenburg.		
Stadt Rotenburg . . .	123	
Ober- und Unteramt Rotenburg . . .	731	854
Physikat Sontra.		
Amt Nentershausen . . .	239	
Gericht Treusch von Buttlar . . .	190	
Amt Sontra . . .	162	
Stadt Sontra . . .	22	
— Waldkappel . . .	48	661
Physikat Spangenberg.		
Stadt Spangenberg . . .	63	
Amt Spangenberg . . .	522	
Stadt Lichtenau . . .	45	
Amt Lichtenau . . .	262	
Stadt Melsungen . . .	81	
Amt Melsungen . . .	260	1233
Physikat Wolfhagen.		
Stadt Wolfhagen . . .	148	
Amt Wolfhagen . . .	179	
Stadt Zierenberg . . .	99	
Amt Zierenberg . . .	635	
Vogtei Hasungen . . .	80	
Fürstenthum Hersfeld.		1141
Stadt Hersfeld . . .	42	

	Zahl der Geimpften.	
	Einzel-Summen.	Haupt-Summen.
Amt Hersfeld und Obergeis	89	
Stadt Schwarzenborn	30	
Amt Haunack und Gericht Schildschlag	136	
— Nideraula	156	
— Oberaula	303	
Grafschaft Ziegenhain.		756
Stadt Ziegenhain	49	
Amt Ziegenhain	270	
Stadt Neukirchen	59	
Amt Neukirchen	221	
Stadt Treysa	70	
Amt Schönstein	126	
		795
Oberhessen.		
<i>Physikat Marburg.</i>		
Stadt Marburg	377	
Amt Marburg	182	
Gericht Schönstädt	175	
— Kaldern u. Reizberg	162	
Amt Frohnhausen	78	
<i>Physikat Frankenberg.</i>		
Stadt Frankenberg	99	
Amt Frankenberg	432	
Stadt Frankenau	48	
— Rosenthal	92	
Amt Rosenthal	54	
		974

	Zahl der Geimpften.	
	Einzel-Summen.	Haupt-Summen.
Stadt G e m ü n d e n	31	899
Amt H a i n a	124	
Privat - Impfung	19	
Physikat Kirchhain.		
Stadt u. Amt Kirchhain	250	943
— — — Rauschen- berg	268	
Amt Treysa a. d. Lumde	164	
Stadt Wetter	27	
Amt Wetter	234	
Fürstenthum Fritzlär.		
Physikat Fritzlär.		
Stadt Fritzlär	32	123
Amt Fritzlär	9	
Stadt Naumburg	60	
Amt Naumburg	22	
Physikat Amöneburg.		
Stadt Amöneburg	95	694
Amt Amöneburg	275	
Stadt Neustadt	81	
Amt Neustadt	243	
Großherzogthum Fulda.		
Stadtamt Fulda	267	
Landamt Fulda	710	
Physikat Großenlüder	290	
— Flieden	788	

	Zahl der Geimpften.	
	Einzel-Summen.	Haupt-Summen.
Physikat Hünfeld . . .	422	2673
Amt Bieberstein . . .	196	
Fürstenthum Isenburg.		
Fehlt wegen noch nicht eingetretener Organisation.		
Fürstenthum Hanau.		
Physikat <i>Hanau.</i>		
Stadt Hanau	439	439*)
Physikat <i>Bücherthal, Windecken, Bergen und Bieber.</i>		
Amt Bücherthal	374	
Stadt u. Amt Windecken	192	
Amt Bergen	345	
— Bieber	18	929
Physikat <i>Gelnhausen.</i>		
Stadt u. Amt Gelnhausen	332	332
Physikat <i>Schwarzenfels, Altengronau u. Brandenstein.</i>		
Amt Schwarzenfels	897	
Amt Altengronau	170	
— Brandenstein	230	1297

*) Bei den öffentlichen Impfungen wurden nämlich (von den Impfarzten DD. OSIS und KOPF) 228 und in den Privatimpfungen der Aerzte 211 Kinder vakzinirt.

	Zahl der Geimpften	
	Einzel-Summen.	Haupt-Summen.
<i>Physikat Steinau.</i>		
Stadt und Amt Steinau und Amt Schlüchtern.	753	753
Grafschaft Schaumburg.		
Stadt Rinteln . . .	56	
— Oldendorf . . .	17	
Amt Schaumburg . . .	58	
— u. Stadt Rodenberg u. Stadt Sachsenhagen .	579	710
Herrschaft Schmalkalden.		
Stadt Schmalkalden (fehlt durch den Tod des Physikus).		
Amt Brotterode . . .	62	
— Hallenberg . . .	259	
— Herrenbreitungen	79	400
<i>Ueberhaupt</i>		24,070

Anmerk. Da nach dieser Liste die Gesamt-Zahl der Vakzinirten 24,070 beträgt, so wurde mithin im Jahre 1816 ungefähr der zwanzigste Theil der Einwohner geimpft. Unter dieser Summe sollen alle die mit begriffen seyn, die während der letzteren 14 Jahre in der Impfung übergangen waren. Es ist indess gewiss, das noch viele Impffähige zurückblieben, sonst würde die Zahl beträchtlich größer seyn. Aber im ersten Jahre stiefs man noch auf zu viele Hindernisse, welche erst durch die Sanitätsbehörde

aus dem Wege geräumt werden mußten. In der Folge, wenn Beamte und Geistliche an die Ausführung der Verordnung mehr gewohnt sind, und die Aerzte in derselben grössere Uebung erlangt haben, lassen sich noch vortheilhaftere Resultate erwarten.

Im Großherzogthume Baden waren die Ergebnisse der Schutzpockenimpfung im Jahre 1814 folgende.

Es wurden geimpft:

im Seekreise	4101
— Donaukreise	134
— Wiesenkreise	982
— Dreysamkreise	1325
— Kinzigkreise	1464
— Murgkreise	482
— Pfingz- und Enzkreise	4042
— Neckarkreise	4263
— Main- und Tauberkreise	2225

Ueberhaupt 19,018.

Von diesen erhielten 18,060 ächte Schutzblättern, das 37ste Kind hatte falsche Pocken und bei dem 41sten haftete die Impfung gar nicht. Während des erwähnten Jahres wurden 386 Kinder von den natürlichen Blättern befallen; es starben von ihnen 75, mithin war das 5te Blättern-Kind ein Raub des Todes *).

Im

*) Vergl. Jahrb. B. IX. S. 227. !

Im Jahre 1813 wurden im Königreiche Württemberg 18,347 Kinder mit den Schutzpocken geimpft. 17,546 Kinder hatten ächte Blattern, bei dem 47sten war die Impfung ganz ohne Erfolg, 7 Kinder starben bald nach der Operation an zufälligen Krankheiten. 190 Kinder bekamen die natürlichen Blattern und das 23ste von ihnen wurde ein Raub des Todes. *)

Die königl. preussische Regierung in Koblenz erließ für ihren Bezirk unter dem 22ten Juli 1816 eine zweckmäßige Verordnung wegen der Schutzpockenimpfung. In 32 Paragraphen verbreitet sie sich ausführlich über die wichtigsten Punkte dieses Gegenstandes. Die Rubriken der Haupt-Abtheilungen sind: *Bildung der Impflisten. — Pflichten des Impfarztes. — Verfügungen bei Widersetzlichkeit der Aeltern, Vormünder etc. und beim Ausbruche der Menschenblattern. — Allgemeine Verfügungen.* Hier heisst es: „von der genauen Befolgung dieser Verordnung glauben wir mit Grund schon im ersten Jahre den vorgesezten Zweck und das glücklichste Resultat vollkommen erwarten zu können. Dieses muß bei Zusammenstellung aller eingeschickten Impflisten immer folgendes seyn: *im verfloßenen Jahre wurden alle impffähige Individuen des Regierungs-Bezirks geimpft, nur jene nicht, welche die Impfarzte, um den Stoff frisch zu erhalten, oder Schwäche und Krankheits halber, zu künftigen*

*) Vergl. Jahrb. Bd. VIII. S. 298.

Impfungen sich selbst aufbewahrten. Wenn früher das Rhein - und Mosel - Departement als die erste und einzige Provinz da stand, in welcher, ohne Zwangsmittel, der letzte Zweck der Impfung, Sicherstellung aller Individuen gegen Einwirkung des Blatterngifts, erreicht worden *), so muß dieses in Zukunft von unserem ganzen Regierungs - Bezirke gelten.« Anhangsweise sind der Verordnung *die Kennzeichen der ächten Menschenblattern*, *Muster von Impflisten* und *Impfscheine* beige gedruckt.

Nach einem Antrage der Regierung zu Erfurt wurde beschlossen unter die Impfähzte des erfurtischen Regierungs-Bezirktes Preise zu vertheilen. Ein Preis von 100, vier von 50 und 8 von 25 Thlr. sind nämlich für die Aerzte ausgesetzt, welche die meisten, aber auch die beschwerlichsten Impfungen, zumal armer Kinder auf dem Lande, nachweisen werden. Für den Fall eines Ausbruchs der Menschenpocken ist verfügt, daß ein Haus, worin sich ein Pockenkranker befindet, sogleich von allen Blatternfähigen verlassen, mit einer Tafel bezeichnet und so gesperrt wird, daß nur dem Arzte der Eingang zu gestatten ist. Die Bedürfnisse der Bewohner sollen durch die Fenster gereicht werden.

*) Vergl. d. Jahrb. Bd. VII. S. 421. u. Bd. VI. S. 293. Note.

Die Summe der blofs in den alten Provinzen des Königreichs Preussen im J. 1815 obrigkeitlich angezeigten geimpften Kinder belauft sich auf 178,000, nämlich in Brandenburg 23,000, Ostpreussen 28,200, Westpreussen 25,700, Litthauen 28,200, Pommern 12,200 und in Schlesien 63,000. Nimmt man an, und dieses ist nicht zuviel, dafs der 4te Theil nicht angezeigt wurde, so ergibt sich die Zahl von 218,000 vakzinirter Kinder für ein Jahr.

Vom Jahre 1801 bis zu Ende des Jahres 1815 wurden in Schwedisch - Pommern und auf Rügen 28,005 Individuen die Schutzpocken eingepft.

Aus den bei dem schleswig-holsteinischen Sanitäts-Kollegium eingegangenen Berichten über die Fortschritte der Schutzpockenimpfung im Jahre 1814 ergibt sich, dafs im Herzogthume Schleswig und Holstein im erwähnten Jahre 9961 Personen vakzinirt wurden, mithin 1768 mehr als im J. 1813. Die Zahl der Impfarzte, welche ihre Listen einsandten, ist 69. Unter diesen befinden sich 55 Aerzte und Wundärzte, 3 Prediger, 3 Schullehrer, 1 Apotheker und 7 andere Personen. Am meisten haben geimpft der Physikus Etatsrath SUADICANI zu Schleswig, nämlich 1864, und der Physikus Dr. SCHUHMACHER zu Hadersleben, 1552. Die Schutz-

kraft der Kuhpocken bestätigte sich im J. 1814 auf's Neue, indem die Menschenpocken, welche vom fremden Militär eingeschleppt wurden, durchaus keine weitere Verbreitung zeigten. *)

In Böhmen belief sich im J. 1814 die Anzahl der Geimpften auf 65,904. Es wurden 4 Impfpreise vertheilt, einer zu 200, zwei zu 150 und einer zu 100 Fl. Da die Berichte erwiesen, daß doch noch eine beträchtliche Zahl ungeimpfter Kinder vorhanden wäre, so wurde die Regierung von Böhmen angewiesen, zur Beförderung der Schutzpockenimpfung nicht nur Belehrungen zu verbreiten, sondern auch die vorgeschriebenen Zwangsmittel in Anwendung zu bringen. **)

Die Resultate der Schutzpockenimpfung in Niederösterreich werden vortheilhafter als sie ehemals waren. ***) Aufser der zu Wien im J. 1812 vorgenommenen legalen Impfung, durch welche 4525 Kinder ächte Schutzblattern erhielten, wurden daselbst und in den Vorstädten im genannten Jahre 6191 Kinder freiwillig geimpft. 1811 war die Zahl der Vakzinirten dieser Hauptstadt nur 5091.

*) Vergl. Jahrb. Bd. V. S. 216.

**) Vergl. d. Jahrb. B. VIII. S. 298.

***) Vergl. d. Jahrb. B. VI. S. 280.

In Wien und in den 4 Kreisämtern überhaupt betrug 1812 die Menge der Geimpften 38,766, im J. 1811 nur 1557. — Die Impfung, welche in Oesterreich ob der Enns vom J. 1801 bis zu Ende des J. 1811 so langsame Fortschritte gemacht hatte, daß, während dieser ganzen Periode nach den, obgleich sehr unvollständigen, Berichten, nur 6695 Kinder vakzinirt wurden, gewann im J. 1812 — 1815 ebenfalls eine weit günstigere Aufnahme. Es fanden nämlich in diesem Militärjahre 5563 Individuen durch die Kuhpocken Sicherung. Binnen vier Jahren (1808 — 1811) erhielten neun Aerzte und Wundärzte Impfpreise von 100 bis 150 Fl. Im J. 1815 wurden in Oesterreich ob der Enns 6837 Kinder geimpft und 3 Preise von 100 — 150 Fl. vertheilt. *)

Im J. 1813 sind in Steyermark und im Klagenfurter Kreise von Kärnthen 10,582 Individuen vakzinirt worden. Der Krieg war die Ursache, daß weit weniger als in 1812 geimpft wurden. **) Im J. 1814 war die Zahl der Geimpften 15,820. Die Impfkosten betragen 6959 Fl. In jedem dieser Jahre erhielten 5 Aerzte oder Wundärzte Preise von 100 bis 150 Fl.

*) Vergl. Jahrb. B. IX. S. 228.

**) Vergl. Jahrb. B. VIII. S. 299.

Aus einem der Vakzine-Gesellschaft in London über den Fortgang der Schutzpockenimpfung im J. 1815 erstatteten Berichte ergibt es sich, daß in diesem Jahre 6581 Individuen in London und 42,667 aufser der Hauptstadt vakzinirt und von dem Ausschusse 52,821 Versendungen von Impfstoff gemacht wurden. Noch immer werden, theils aus Vorurtheil, theils aus Gewinnsucht, die Menschenpocken in England häufig inokulirt. Es geschieht dies weder in Edinburg, noch zu Glasgow oder Norwich; auch sind hier die Kinderpocken beinahe völlig unbekannt. Im Fürstenthume Wales, zu Bawtry, in der Grafschaft York und an andern Orten mehr sind sie gänzlich verschwunden. Das Gegentheil findet leider in Portsmouth, in Bristol und London statt. In London sterben alljährlich bei tausend Individuen an den Menschenpocken und vielleicht zehnmal so viel im vereinten Königreiche. Die Berichterstatter sprechen den Wunsch aus, daß durch Mafsnahmen der Gesetzgebung das Impfen der Kinderpocken möchte untersagt werden. *) (*Philosophical Mag. Vol. 47. p. 436.*)

In der Sitzung am 7ten Juni 1816 bewilligte das Unterhaus der National-Schutzpocken-

*) Vergl. Jahrb. B. IX. S. 233. u. B. VIII. S. 310.

impfungs - Anstalt von England 3000 Pf.
Sterling. *)

Im J. 1813 wurden im Venetianischen
64,091 Kinder geboren und 52,722 geimpft.

Zufolge der spanischen Hofzeitung hat der Bi-
schof von Lorima auf die rühmlichste Weise seine
Beredsamkeit und seinen Einfluß angewendet, um
die Vorurtheile des Volks in Spanien gegen die
Schutzpockenimpfung zu zerstreuen. Der Beweg-
grund dazu war, daß er bei Bereisung seines
Kirchsprengels den auffallendsten Unterschied zwi-
schen den Dörfern, welche die Vakzination ange-
nommen haben und denen, die sich ihr noch hart-
näckig widersetzen, bemerkte.

In Rußland war die Regierung für die
Schutzpockenimpfung thätig **). Bereits im J. 1802
wurde Dr. BUTTAZ auf kaiserlichen Befehl nach
verschiedenen Gouvernements gesandt, um die Kuh-
blattern einzuimpfen; auch empfahl damals das
Reichs - Medizinal - Kollegium allen Sanitätsbe-
hörden die Impfung angelegentlichst, und forderte

*) Vergl. Jahrb. B. VI. S. 309. u. B. VIII. S. 308.

**) Vergl. Jahrb. B. V. S. 218. B. IV. S. 277 u. B.
III. S. 297.

sie auf, über den Erfolg zu berichten. 1805 erließ der Minister des Innern wegen der Impfung mehrere wichtige Verordnungen. Vorzüglich viel geschah aber für diesen Gegenstand im Jahre 1811 durch eine kaiserliche Verordnung und durch die Verfügungen des Polizei-Ministers. Zufolge derselben wurden in den beiden Haupt-, in allen Gouvernements- und Kreisstädten Vakzine-Komitéen errichtet. Ihre Obliegenheiten sind: die Impfung aller pockenfähigen Kinder, die Versorgung der Impfenden mit frischer Lympe, und endlich der Unterricht der Personen, welche die Vakzination zu lernen wünschen. Um manchen Vorurtheilen zu entgehen, sollte die Benennung *Kuhpocken* vermieden, dagegen der Ausdruck *Schutzblattern* gebraucht werden. Der Geistlichkeit machte man es zur Pflicht, ihren ganzen Einfluß zur Verbreitung der Schutzpocken zu benutzen. Es wurden Belohnungen und öffentliche Belobungen denjenigen versprochen, die eine bestimmte Menge von Kindern in einer gewissen Zeit impften u. s. w. Zu weit ging man wohl, daß man Hebammen, Bauern und wer sonst Lust hatte, im Impfen eine Art von Unterricht und dann die Erlaubniß zum Vakziniren ertheilte. Die Regierung setzte für alle ihre Anordnungen damals (1811) eine Frist von 5 Jahren, nach deren Verlauf keine ungeimpfte blatternfähige Kinder, aufser den neugebornen, im Reiche seyn sollten. Der Einfall der französischen Truppen störte die dahin zielenden Arbeiten und das Polizei-Ministe-

rium verlängerte jene Frist durch ein Zirkulärre-
skript vom 27sten Nov. 1815 um 2 Jahre. Vermö-
ge einer besondern Vorschrift des Polizei-Ministe-
riums vom J. 1813 verwandte die Regierung eine
bedeutende Summe, um im ganzen Reiche Impfnä-
deln und Lympe-Gläser unter diejenigen zu ver-
theilen, welche sich mit der Vakzination beschäf-
tigen.

Damit man sehen könne, in welchen Gouver-
nements die Schutzpockenimpfung am eifrigsten be-
trieben würde, sandte das medizinische Departement
des Polizei-Ministeriums unter dem 27sten
November 1815 den Zivil-Gouverneurs nachstehen-
de Uebersicht.

*Anzahl der Kinder, welchen vom Jahre 1804 bis
1814 die Schutzpocken eingimpft wurden.*

<i>Gouvernements.</i>	<i>Geimpfte.</i>	<i>Gouvernements.</i>	<i>Geimpfte.</i>
Archangel	11266	Irkutsk	149013
Astrachan	13015	Kaukasien	13657
Bialystok	17668	Kasan	51674
Cherson	5313	Kaluga	23778
Esthland	34207	Kiew	29060
Ekaternoslaw	37033	Kostroma	10205
Finnland	19578	Kurland	42086
Grodno	30206	Kursk	109702
Grusinien	8020	Liefland	54673
Jaroslaw	19092	Minsk	19440

<i>Gouvernements.</i>	<i>Geimpfte.</i>	<i>Gouvernements.</i>	<i>Geimpfte.</i>
Mohilew . . .	31654	Slobodsko-Ukraine	47363
Moskau . . .	40585	Smolensk . . .	34219
Nischegorod . . .	31773	Taurien . . .	11657
Nowgorod . . .	22962	Tambow . . .	68099
Olonez . . .	11893	Iwer . . .	25979
Orenburg . . .	52862	Tobolsk . . .	9984
Orlow . . .	31804	Tomsk . . .	10780
Pensa . . .	51743	Tula . . .	55558
Perm . . .	40053	Tschernigow . . .	68287
Podolien . . .	26129	Wätka . . .	8033
Pultawa . . .	107426	Wilna . . .	23560
Pleskow . . .	13643	Witepsk . . .	24498
St. Petersburg	36345	Wolhynien . . .	30279
Räsan . . .	30606	Wolodimir . . .	25337
Saratow . . .	52072	Wologda . . .	66943
Simbirsk . . .	32497	Woronesch . . .	75931
		Summe	1,899,260

Anmerk. Wenn man annimmt, daß, nach glaubwürdigen und keinem Zweifel unterworfenen Erfahrungen im Allgemeinen berechnet, an den natürlichen Blättern das siebente Kind stirbt, so sind durch die Impfung der Schutzblättern in den oben bemerkten zehn Jahren 271323 Kinder gerettet.

Auf der Halbinsel Kamtschatka rafften die natürlichen Pocken alljährlich eine ziemliche Anzahl Menschen weg *); der dort sich befindende Arzt MALAFEJEW hat aber mit dem glücklichsten Erfolge dieses Uebel zu vermindern gesucht. Da er im Jahre 1814 in Ochotsk war, brachte er von dort zur See Schutzpockenstoff. Er impfte gleich anfänglich im Peter- und Paulshafen 500 Personen, worunter auch Erwachsene, und versorgte dann noch andere Gegenden der Halbinsel mit Impflympe. Die Kamtschadalen und Koräken, nachdem sie die heilsame Wirkung der Impfung gesehen, lassen nun sich und ihre Kinder gern vakziniren. MALAFEJEW hat in jedem kamtschadalschen Ostrog und Dorfe einigen gebornen Kamtschadalen das Impfen gelehrt. Er führt die Oberaufsicht über diese Operationen, und diejenigen, welche sich durch Eifer und Geschicklichkeit im Impfen auszeichnen, erhalten Belobungsscheine. Bis jetzt sind ungefähr 3000 Menschen vakzinirt worden. Das Klima von Kamtschatka ist eigentlich sehr gesund und die ursprünglichen Bewohner der Halbinsel erreichen häufig ein sehr hohes Alter, ohne die Schwäche, die dieses gewöhnlich begleitet, zu empfinden. In Saposchnoje z. B. lebt eine Kamtschadalin, die, 150 Jahre alt, sich noch des ungetrübten Besizes aller ihrer Sinne erfreut. So fand auch der eben er-

*) Vergl. Jahrb. B. I. S. 343.

wähnte Doktor MALAFEJEW in Kirgamizkoi einen Kamtschadalen, der, über 100 Jahre alt, die Bibel noch ohne Brille las und sie seinen Mitbrüdern erklärte.

In Persien ist gegenwärtig die Schutzpockenimpfung allgemein eingeführt worden *).

Die Missionärs in China thaten einer Blatternseuche, die viele Kinder wegraffte, Einhalt, indem sie die Vakzine anwandten. Zweien Kindern des Kaisers von China wurden durch sie die Schutzpocken geimpft. Das Gericht der Geschichte trug diese wunderbare Heilung in seine Register ein. Die in den Pallast des Kaisers berufenen Missionarien sind Andreas Mellini, ein Italiener, und Jakob Locard, ein Franzose, aus Irland herstammend. Künftig sollen die Kuhpocken als eine neue Wohlthat des Himmels angepriesen werden. Das deswegen erlassene Edikt des Kaisers wurde mit dem rothen Pinsel unterzeichnet, wodurch dasselbe zu einem Reichsgesetze erhoben ist.

Ein brittischer Arzt hat auf St. Domingo die Schutzpockenimpfung eingeführt und die Re-

*) Vergl. Jahrb. B. VIII. S. 313.

gierung dieser Insel erliefß dafür ein Danksagungs-Schreiben an die Vakzine - Gesellschaft zu London.

König Heinrich von Hayti versicherte in einem Briefe an JAMES MOORE, Direktor der National-Schutzpocken - Anstalt zu London, daß er die Verbreitung der Vakzination mit dem größten Eifer in seinem Reiche befördern würde.

Für die im IXten Bande (S. 229 ff.) gelieferte Uebersicht der Städte und Länder, in welchen die Menschenpocken im Jahre 1815 herrschten, müssen noch Paris und St. Petersburg nachgetragen werden. In jener Stadt brachte damals eine Pockenepidemie große Verwüstungen hervor. Man zählte dort in dem erwähnten Jahre 416 Blattertödtete. Zu St. Petersburg belief sich die Zahl der an den Pocken Verstorbenen auf 141.

Auch im Jahre 1816 erschienen die Pocken in mehreren Gegenden.

Sie waren in einigen Orten des Voigtlandes sehr bössartig.

Im Herzogthume Sachsen-Koburg (im Amte Salfeld) brach die Seuche im Mai aus. Alle Vakzinirte wurden verschont. Die herzogliche Landes-Regierung erliefß Verordnungen, verfügte eine öffentliche Impfung, Verzeichnisse aller blatternfähigen Kinder etc.

Im Merseburgischen zeigten sie sich ebenfalls.

Paris zählte im erwähnten Zeitraume 150 Pockentodte.

In der Grafschaft Stafford in England tödteten die Pocken viele Kinder. Die Impfung macht dort sehr geringe Fortschritte.

In Stockholm, wo seit 12 Jahren keine Blatternepidemie herrschte, verbreitete sich (auch im J. 1816) eine sehr heftige. Die Schutzpockenimpfung hat sich bei dieser Seuche bewährt. — In Schweden zeigte die Regierung viele Thätigkeit für die Impfung.

Die Regierung im Großherzogthume Darmstadt hat, den dort bestehenden Verordnungen zur gesetzlichen Einführung der Schutzpockenimpfung gemäß, einen Bürger, in dessen Familie die Menschenpocken ausbrachen, zu einer 14tägigen Zuchthausstrafe verurtheilt. Dies geschahe mit besonderer Berücksichtigung auf seine Umstände, nach welchen die gesetzlich vorgeschriebene 4wöchige Zuchthausstrafe zu drückend für ihn gewesen wäre *).

*) Vergl. Jahrb. B. I. S. 123 und B. VII, S. 322.

Unter den im J. 1812 in Wien und in den 4 Kreisämtern verstorbenen 44,521 befanden sich 1184 Blattertödtte *).

Im Blatternkranken-Hospitale zu London wurden im J. 1814 79 an natürlichen Blattern Leidende behandelt und 1679 Individuen mit den Schutzpocken geimpft.

W. A. BRUCE, Resident zu Bushire, entdeckte an den Schafen Kuhpocken, welche ebenso gut als die gewöhnlichen vor den Menschenblattern schützten. (*The London medical etc. Repository.* 1815.)

Der um die Verbreitung der Schutzpockenimpfung hoch verdiente, nun verstorbene, Arzt ODIER zu Genf war es, welcher im August 1799 statt der Benennung *Kuhpocken* (*Cow - pox*) den jetzt so allgemein gebräuchlichen Namen *Vaccine* vorschlug.

*) Vergl. Jahrb. B. VI. S. 280.

5.

Kranken - und Rettungsanstalten.

Im Charité-Krankenhaus zu Berlin befanden sich am 1ten Jan. 1815 651 Kranke. Während dieses ganzen Jahres wurden 4115 aufgenommen. Die Summe aller Kranken im J. 1815 betrug mithin 4744. Die Zahl der unter ihnen Geheilten war 3014, der ungeheilt Entlassenen 200, der von einer zur andern Abtheilung Verlegten 368, der Entlaufenen 34 und der Gestorbenen 411 (81 von ihnen wurden sterbenskrank aufgenommen).

Am Schlusse des Jahres 1815 war der Krankenbestand 717. Vom 1ten Jan. bis zum 31ten Dezemb. 1816 wurden 4427 Kranke aufgenommen. Die Gesamtzahl aller Kranken in diesem letztern Jahre war also 5144. Von diesen wurden 3512 geheilt, 157 verließen die Anstalt ungeheilt, 359 sind von einer Abtheilung zur andern verlegt worden, 11 entliefen und 497 starben (unter ihnen 84 todtkrank angekommene). Am 1ten Jan. 1817 war die Zahl der Kranken 808. *)

Bestand

*) Vergl. Jahrb. Bd. IX. S. 235.

Bestand des allgemeinen Krankenhauses zu Wien im J. 1812. *)

	Zurück- geblie- ne Kran- ke vom J. 1811	Aufge- nomme- ne Kr. im Jahre 1812	Entlas- sene.	Gestor- bene.	Zurück- geblie- ben für das Jahr 1812.
In den Kranken- sälen a)	839	10358	8210	2190	797
Im Gebärhause:					
Mütter	26	1489	1402	9	94
Kinder b)	16	eb. 1508	1276	70	11
In der Irrenan- stalt c)	322	212	141	44	349
Summen aller Ab- theilungen.	1203	13367	11029	2513	1251

a) Es starben also von 11,197 Kranken 2190, von 100 mithin 19 — 20. Unter den Todten waren 666 Lungensüchtige und 145 sterbend Ueberbrachte. Nach Abzug dieser sind von 100 nur 12 bis 13 gestorben.

b) Von 100 Kindern starben 2 bis 3. — 33 Kinder kamen todt zur Welt und sind oben nicht mit gerechnet.

c) Von 100 Gemüthskranken starben 8 bis 9.

Das allgemeine Krankenhaus wurde 1784 von Joseph II. durch Vereinigung mehrerer kleineren älteren Spitäler errichtet. Die Einkünfte dieser grossen Anstalt belaufen sich jährlich auf mehr als 400,000 Fl.

*) Vergl. Jahrb. B. VIII. S. 319.

In der Anstalt des Dr. GÖLIS für kranke Kinder zu Wien war im J. 1812 die Zahl der behandelten Kinder 7473. Von ihnen wurden geheilt 6772, ausgeblieben sind 71, es starben 426 und 204 war der Rest für das Jahr 1813. — Von 100 kranken Kindern starben also 5 — 6.

In demselben Institute wurden vom 1sten November 1814 bis 31sten Oktober 1815 6520 Kinder behandelt. 292 von ihnen starben und 6171 genasen. Am *Croup* litten 111 (83 genasen, 28 starben); an *Rhachitis* 457 (425 genasen, 7 starben); an Lungenentzündung 145 (122 gen., 22 starb.); an hitziger Gehirnwassersucht 63 (21 g., 42 st.); an Katarthalfieber 865 (alle genasen); an Kinnbackenkrampf 4 (alle starben); an Krampfhusten 274 (269 gen., 4 starb.); an Millar'schem Asthma 18 (17 gen., 1 starb); am innern Wasserkopfe 17 (10 starben, 7 wurden von Nachkrankheiten befallen); an Wasserschlag 25 (alle starben); an Entzündungsfieber 194 (alle genasen); am Scharlach 80 (78 genasen, 2 starben) etc. — Die erwähnte Zahl von 6520 mit gerechnet, belauft sich die Menge der kranken Kinder seit Errichtung der Anstalt auf 95,875. Geimpft wurden seit Einführung der Vakzination 7551, mithin ist die Zahl der Kranken und Geimpften 101,426. *).

*) Vergl. Jahrb. B. VIII. S. 320.

In der Heilanstalt für arme Augen-
kranke zu Nürnberg wurden vom 1sten März
1815 bis dahin 1816 80 Augenkranke behandelt. Die
Staaroperation ist 23 mal unternommen worden. *)

Die Anstalt für arme Augenkranke und
Blinde zu Erfurt zählte im Jahre 1815 43
Augenkranke **).

Im Hospitale zu Allerheiligen in
Breslau befanden sich vom 1sten Dez. 1814 bis
zum Schlusse des Jahres 1815 2103 Kranke. Es
genasen von ihnen 1565; erleichtert wurden 74;
bei 21 blieb der Ausgang unbekannt, 253 starben
und 190 blieben in der Kur zurück. Die Mortali-
tät stand in einem Verhältnisse zu den Abgange-
nen = $1 : 7\frac{1+\frac{2}{3}}{2\frac{2}{3}}$ und zu allen Verpflegten = $1 : 8\frac{19}{235}$.
Wenn die binnen den ersten Stunden und
ersten 8 Tagen Gestorbenen abgezogen werden, so
verhielt sich die Sterblichkeit zu den Abgange-
nen = $1 : 9\frac{158}{175}$ und zu sämtlichen Verpflegten
= $1 : 18\frac{195}{175}$. ***)

*) Vergl. Jahrb. B. IX. S. 237.

**) Vergl. Jahrb. B. VIII. S. 317.

***) Vergl. Jahrb. B. VIII. S. 467.

Schon früher gaben wir in dieser Zeitschrift von der medizinisch-philanthropischen Gesellschaft zu Petersburg *) Nachricht und beschrieben die innere Einrichtung dieses un-
gemein nützlichen, menschenfreundlichen Instituts.

Die Gesellschaft besteht seit 1802. Bis zum
Anfange des Jahres 1816 hatten in den Wohlthätig-
keits-Anstalten derselben 64,651 arme Kranke Hül-
fe gefunden; 943 waren davon gestorben. — Im
Jahre 1814 wurden 7360 Kranke behandelt, näm-
lich 129 von den Mitgliedern des Komité und 7231
von den Armenärzten. Unter letztern waren 346
vom vorigen Jahre in der Behandlung, 6885 aber
neu hinzugekommen. Von diesen 7231 genesen
6801, 94 starben, 64 wurden in ein Krankenhaus
oder in das Stadt-Hospital gebracht oder gingen in
einen andern Stadttheil, 79 sind als unheilbar entlas-
sen worden, und 193 blieben in der Behandlung. An
57 Kranken wurden Augenoperationen gemacht,
104 Kinder vakzinirt. — Im J. 1815 war die Zahl
der behandelten Kranken 7546, nämlich 268 von
den Mitgliedern des Komité und 7278 von Armen-
ärzten. 6613 genesen, 78 starben, 76 wurden in
ein anderes Krankenhaus gebracht oder gingen in
einen andern Stadttheil, 75 sind als unheilbar ent-
lassen worden und 197 blieben in der Kur zurück.
Es wurden 65 Augenoperationen gemacht und 173

*) Vergl. Jahrb. B. VII. S. 350.

Kindern die Schutzpocken eingepft. — Im J. 1814 betrug die Einnahme 26,239 Rubel, die Ausgabe 25,758 Rubel. Im J. 1815 war die Einnahme 40,457 Rubel, die Ausgaben beliefen sich auf 35,499 Rubel.

Das bisher für die Augenaustalt gemiethete Haus*) entsprach nicht länger den Wünschen der Gesellschaft. Sie erhielt ein anderes Haus zu diesem Zwecke und zugleich für Einrichtung desselben eine Anweisung auf 7500 Rubel, auch 1000 Rubel jährlich zu seiner Unterhaltung. Dies im J. 1816 eröffnete schöne Hospital enthält 16 Betten, vörzüglich für solche Personen, denen das verlorne Sehevermögen durch eine Operation wieder gegeben werden kann, und auferdem noch 12 Betten zur Aufnahme anderer gänzlich unbemittelten Augenkranken.

Die Apotheker bewilligten die Arzneien für das Institut mit einem Abzuge von 50 Prozent von dem nach der Taxe bestimmten Preise. — Die Gesellschaft verfafste Rettungstafeln für den gemeinen Mann, die im ganzen Reiche vertheilt werden. Dann setzte sie auch Preise für die unter ihrer Leitung stehenden Aerzte aus, welche einen Scheintodten oder in plötzliche Lebensgefahr Gerathenen retten würden. — Zur Beförderung der Schutzpockenimpfung beschlofs das Komité jährlich eine Summe unter die Armenärzte zu vertheilen,

*) Vergl. Jahrb. B. V. S. 231.

welche die meisten Kinder geimpft haben. — Um in allen Krankheitsformen den Dürftigen beizustehen, besoldet die Gesellschaft einen besondern Geburtshelfer und einen Zahnarzt.

Im Hospitale zu New-York in Nordamerika, in welchem der klinische Unterricht der dortigen medizinischen Lehranstalt gegeben wird, sind im Jahre 1815 1595 Kranke behandelt worden. Von diesen wurden geheilt 973, Erleichterung fanden 105, wegen Unordnungen wurden entlassen 30, auf ihr Verlangen 116, unheilbar waren 16, es entliefen 16, die Zahl der Gestorbenen war 152, und am Ende des Jahres blieben zurück 187. Im J. 1812 war die Zahl der aufgenommenen Kranken 1492, der unter ihnen Geheilten 904 und der Gestorbenen 156. Die Uebrigen wurden entlassen oder blieben zurück. Zum Personale des Hospitals gehören 5 Aerzte, 4 Wundärzte, ein Hospitalaufseher, ein Hauswundarzt, ein Apotheker, ein Sekretär und ein Bibliothekar.

Im Jahre 1816 wurden bei der Rettungsanstalt für Ertrunkene zu Hamburg 36 Menschen, theils durch schnelles Herausziehen aus dem Wasser, theils durch chirurgische Anwendung von Erweckungsmitteln, am Leben erhalten. An drei

anderen Verunglückten war die angewandte Hülfe ohne Erfolg. Die große Belohnung von 150 Mark wurde unter zwei Wundärzten vertheilt *).

Zufolge eines Berichtes der Gesellschaft für Rettung Ertrunkener und anderer Scheintodten zu Kopenhagen hatte dieser Verein durch den Krieg so sehr gelitten, daß er dem Untergange nahe war. Eine Aufforderung in öffentlichen Blättern bewirkte indes bald eine menschenfreundliche Unterstützung von fast 2500 Rthln., theils in Geld, theils in Kleidern und Geräthschaften. Durch diese Beihülfe konnten an elf bequemen Stellen die zur Rettung nöthigen Werkzeuge angeschafft und angebracht werden. So wurden dann 18 Menschen im J. 1814 und 29 im J. 1815 gerettet. Der König gab der Direktion sein Wohlgefallen zu erkennen **).

Nach einer k. russischen Verordnung vom

*) Vergl. Jahrb. B. IX. S. 237.

**) Vergl. Jahrb. B. V. S. 232.

31sten Dezember 1815 erhielten sämtliche Medizinalbehörden des Reichs Exemplare der durch die medizinisch-philanthropische Gesellschaft*) herausgegebenen Tabellen, enthaltend die Anweisung zur Rettung Ertrunkener, Erstickter, Erfrorender, Vergifteter etc. Diese Tabellen sollen unentgeltlich vertheilt werden.

*) Vergl. oben S. 309.

6.

Medizinisch-statistische und geographische
Nachrichten.

Eine medizinische Topographie von Zeulenroda im Voigtlande lieferte STEMLER (allgem. med. Annalen 1815. Okt.), von Strasburg GRAFENAUER, von Swansea in Süd-wales in England J. C. COLLINS (*The London medical Repository. Vol. IV. 1815*), von Neu-Orleans ein Unge-nannter (*The Edinburgh medical and surgical Journal. 1816. April*) und Beiträge zu einer medizinischen Ortsbeschreibung von Nord-Amerika CLINTON (*Journal de Médecine etc. p. LEROUX. T. 34.* *)

Die im IXten Bande dieser Zeitschrift (S. 242) angeführte, von MEZLER, *eigenen Beobachtungen* zu Folge, in Beziehung auf einen einzelnen Ort, be-

*) Vergl. die Literatur dieses Bandes.

kannt gemachte, Mittelzahl der jährlichen Kranken unter einer bestimmten Menge Menschen kommt ganz mit der von ERHARD *) schon weit früher festgesetzten überein. Nach beiden wird jährlich von *fünf* Menschen *einer* krank. Dieses Verhältniß dürfte indess nur für Städte gültig seyn.

ERHARD **) rechnet ferner für eine Stadt von $\frac{1}{100}$ Quadrat-Meilen und 15,000 Einwohnern acht bis neun Aerzte, vier bis fünf Chirurgen und drei Hebammen. Endlich verlangt er für 8000 Menschen erst eine Apotheke ***).

*) *Theorie der Gesetze, d. sich auf d. körperl. Wohl-seyn d. Bürger beziehen.* Tübingen. 1800. 8. S. 137 ff.

**) A. a. O.

***) Als ordnungsmäßiges Verhältniß des Medizinal-Personals für eine Stadt von 216 Morgen Flächeninhalt (d. Morgen zu 160 Quadrat-Ruthen), 1500 Häusern und 12,000 Einwohnern glaube ich annehmen zu können: acht Aerzte, drei Wundärzte, vier Hebammen und zwei Apotheken. Hierbei ist vorausgesetzt, daß einer, oder mehrere, der Aerzte oder Wundärzte zugleich Geburtshelfer ist, und daß sich nicht alle dieser drei Wundärzte

Das *Annuaire d. Bureau de Longitudes p. l'année 1817* enthält Tabellen von DUVILLARD in Hinsicht auf die Sterblichkeit und die Bevölkerung Frankreichs. DUVILLARD bemerkt, daß von einer Million Kinder, die man als zu gleicher Zeit geboren annimmt, nach 20 Jahren noch 502,216, oder etwas mehr als die Hälfte, und nach 45 Jahren 334,072, oder etwas mehr als ein Drittel, leben werden. So würden von den 20,000 Kindern, die in Paris alljährlich geboren werden, nur etwa 10,000 ein Alter von 20 Jahren, und 6800 ein Alter von 45 Jahren erreichen. Der vierte Theil der Gebornen stirbt im ersten Lebensjahre. Ein Drittel gelangt nicht zum zweiten Jahre *). Die Menschenpocken haben immer noch bedeutenden Antheil an dieser Mortalität. — Die zweite Tabelle zeigt, wie viele Menschen unter einer präsumtiven Bevölkerung von einem bestimmten Alter leben. So werden unter einer Population von 10,000,000 Menschen 5,981,844 das zwanzigste, oder 5,808,264 das einundzwanzigste Jahr ihres Alters zurückgelegt haben. Der Unterschied dieser beiden Zahlen (hier 173,580) bildet die Anzahl der Menschen, die zwi-

mit der höhern Chirurgie, sondern mehr mit der niedern beschäftigen.

KOPF.

*) Diese Angaben weichen nur wenig von den für's Allgemeine aufgestellten Bestimmungen unseres Süßmilch's ab. S. dessen *göttliche Ordnung in den Veränderungen d. m. Geschl.* 4te Ausg. Bd. II. S. 319.

schen 20 und 21 Jahren stehen. — Nimmt man die Bevölkerung von Frankreich auf 29 Million *) an, so werden unter dieser Anzahl 503,382 Menschen vom obigen Alter seyn. Die Hälfte davon für das weibliche Geschlecht abgerechnet, bleiben noch 251,690 Jünglinge dieses Alters **). —

Im Jahre 1814 war nach einer speziellen Liste im russischen Reiche die Zahl der Gebornen, Gestorbenen und Getrauten von der herrschenden griechischen Religion nachstehende. Geborne: männl. Geschlechts 643,388, weibl. Geschl. 584,689, zusammen 1,228,077. Gestorbene: männl. Geschl. 447,561, weibl. Geschl. 390,261, zusammen 837,822. Ueberschufs der Gebornen 390,255. Getraute Paare 309,644. Unter den Gestorbenen waren 2 von 145 bis 150, 8 von 125 bis 130, 9 von 120 bis 125, 29 von 115 bis 120, 32 von 110 bis 115, 95 von 105 bis 110, 202 von 100 bis 105, 1174 von 95 bis 100 Jahren etc. ***)

*) Nach einem den Kammern mitgetheilten offiziellen Berichte war die Bevölkerung in 1816, Korsika und die Kolonien nicht mitgezählt, 28 Million 818,041 Menschen.

**) Vergl. Jahrb. B. V. S. 295.

***) Vergl. Jahrb. B. VII. S. 361. Im Jahre 1813 wurden in diesem Kaiserthume 1,099,406 Menschen geboren und es starben 1,102,146.

Im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, einschliesslich der Hauptstadt Wien war die Zahl der Gebornen, Gestorbenen und Getrauten im J. 1812 nachstehende. Geboren 45,903; gestorben 44,521; getr. Paare 9685. Es wurden mithin 1382 mehr geb. — Unter den Gebornen waren 6547 uneheliche und zwar davon in Wien 3492, also war hier fast das 4te Kind, in den 4 Vierteln des platten Landes dagegen nur das 8te, 9te, 15te und 18te ein uneheliches. — Unter den 44,521 Verstorbenen waren: Todtgeborne 946, von der Geburt bis zum 1sten Jahre 16,366, vom 1sten bis zum 4ten J. 3455, vom 4ten bis 20sten J. 3466, vom 20sten bis 40sten 5823, vom 40sten bis 65sten 6710 und noch älter 8055. — Es starben an gewöhnlichen Krankheiten 41,317, an Epidemien 610, an den Blattern 1184, an der Wasserscheu 6, durch Selbstmord 55, durch Unglücksfälle 384, von andern ermordet 19, Todtgeborne 946. Summe 44,521. — Um's J. 1815 war die Bevölkerung in Oesterreich unter der Enns 1,048,000 Einwohner*).

Nach G. M. BURROWS's Vergleichung der Sterblichkeit zu Paris und London im J. 1815 sterben in London weit mehr Kinder unter 2 Jahren als in Paris, dann auch in der ersteren Stadt

*) Vergl. Jahrb. Bd. V. S. 297.

mehr von 2 bis 5 Jahren als in der letzteren *). Dagegen ist die Mortalität der Personen von 20 bis 50 Jahren zu Paris gröfser als in London, der von 40 bis 60 Jahren aber gröfser in London und von 60 bis 90 Jahren übersteigt die Zahl der Todten in Paris die in London um Vieles. (*The London medical Repository. Vol. IV. 1815.*)

Die Verhältnisse der Geborenen, Gestorbenen und Getrauten zu Paris waren im J. 1815 nachstehende.

Geboren	in den Häusern der Stadt	eheliche	{ Knaben 6907 Mädch. 6473 }	} 22,612
		uneheliche	{ Knaben 2245 Mädch. 2260 }	
	im Gebäuhause	eheliche	{ Knaben 144 Mädchen 106 }	
		uneheliche	{ Knaben 2241 Mädch. 2236 }	
Gestorben	in ihren Woh- nungen	{ männl. Geschl. 5645 weibl. Geschl. 6478 }	} 20,429	
	im Spitale	{ männl. Geschl. 4014 weibl. Geschl. 3859 }		
	totd gefunden	{ männl. Geschl. 33 weibl. Geschl. 99 }		
Ehen 5576.				

*) Die geringere Sterblichkeit der Kinder zu Paris hat

Mehrere Beobachtungen stimmen darin überein, daß die Fruchtbarkeit der Menschen in Norddeutschland im Jahre 1816 außerordentlich war. Sie überstieg weit das Verhältniß der Ehen, die nach dem Frieden häufiger als zuvor geschlossen wurden. Frauen, welche seit zehn und mehreren Jahren nicht empfangen hatten, wurden schwanger *).

Nachtrag zu der Uebersicht der Angaben der Gebornen, Gestorbenen etc. einiger Städte und Länder vom Jahre 1815.

Städte und Länder.	Geborne.	Gestorb.	Getraute Paare.	Mehr geboren oder gestorben.
Island . . .	1062	899	327	geb. 163
St. Petersburg **)	8316	11,829	1323	gest. 3513
Zeulenroda . .	150	108	42	geb. 42

ihren Grund vorzüglich in der dortigen Sitte, daß wohlhabende Aeltern ihre Kinder gleich nach der Geburt auf's Land an Ammen geben. Natürlich zählen nun bloß die zu Paris gebornen, aber nicht die auf dem Lande gestorbenen Kinder in den jährlichen Listen mit.

*) Vergl. Jahrb. Bd. VIII. S. 324 und Bd. IX. S. 250.

**) (St. Petersburg.) Unter den Gebornen waren

Das Jahr 1816 bewies es vorzüglich, welchen mächtigen Einfluß die Beschaffenheit der Atmosphäre, die Witterung, auf Krankheiten hat. Häufiges Regenwetter zeichnete dieses Jahr vor vielen andern aus. Die, mit Mangel an Sonnenlicht verbundene, kühle Nässe, welche es charakterisirte, war fast beispiellos und übertraf selbst die anderer ihm ähnlichen Jahre *). Wird es durch seine übele Wirkung auf die Vegetation **), durch den Misserwachs und die darauf erfolgte Theuerung berücksichtigt, so ist es auch durch seine wenigen Krankheiten und geringe Sterblichkeit merkwürdig. Es zeigten sich — mindestens in Deutschland — selten, und dann gutartige, Epidemien, überhaupt unge-

1168 uneheliche. Das 7te Kind ist mithin ein außer der Ehe gebornes. Unter den Gestorbenen zählt man 300 durch Unglücksfälle umgekommene, 6, die sich erhängten, 5, die sich den Hals abschnitten, 1, der sich vergiftet, und 3, die sich erschossen hatten. An Koliken starben 3721 Personen und an den Pocken 141 Kinder. — 80 Menschen erreichten ein Alter von mehr als 80 Jahren, 48 von mehr als 90, und 4 von mehr als 100 Jahren. Einer ward 105, zwei 105 bis 110 und einer 120 Jahre alt.

*) Im Jahre 1816 zählte man mehr Regentage als selbst in 1770.

**) Vergl. oben S. 242.

ungewöhnlich wenige Kranke, und viele der ältesten Aerzte konnten sich keiner gesünderen Zeit erinnern, als der Sommer und Herbst 1816 war. Diese Bemerkung wurde an vielen Orten von einander sehr entfernter Gegenden und selbst in Nordamerika gemacht. Man hatte gerade das Gegentheil vermüthet, weil die Ernte wenige und schlechte Früchte gegeben, Theuerung und Mangel viele Menschen zum Genusse ungewohnter nachtheiliger, oft kaum genießbarer, Nahrungsmittel zwang. Man fürchtete Seuchen und großes Sterben, aber die Witterung wirkte so wohlthätig auf den allgemeinen Gesundheits-Zustand, daß sogar die Folgen jener Schädlichkeiten aufgehoben wurden. — *)

*) Die oben erwähnte Erfahrung bestätigt für's Allgemeine eine von mir längst an einem einzelnen Orte gemachte und bereits vor 10 Jahren öffentlich ausgesprochene Beobachtung, daß in unserem gemäßigten Klima nasses Wetter in der Regel mehr der menschlichen Gesundheit zuträglich ist, als trockene Witterung. (*Mediz. Topographie der Stadt Hanau, Frankfurt a. M., 1807.* S. 61 ff.) Bei anhaltendem trockenem Wetter steigt hier in Hanau gewöhnlich die Zahl der Kranken und bei lange dauerndem Regen vermindert sie sich. Jedes Jahr meiner Praxis gibt mir mehr und mehr Beweise von der Wahrheit dieser Behauptung. Auch hat der feuchte Monat November in unserer Stadt nach

10ter Jahrg. X

Was die Mortalität in 1816 betrifft, so ist unter den Uebersichten der Veränderungen in der Bevölkerung von Städten und Ländern, welche diese Zeitschrift (von 1807 bis 1815) geliefert hat, keine verhältnißmäßsig so vortheilhaft, als die nachfolgende, wenn man auf die in derselben enthaltene Menge der Angaben Rücksicht nimmt. Es sind dieser 65 und nur in drei Städten übersteigt die Zahl der Gestorbenen die der Geburten, in allen anderen findet sich eine Mehrzahl der letzteren. — Uebrigens trägt auch die nach beendigtem Kriege vermehrte Zahl der Ehen dazu bei, den Ausschlag für die Gebornen zu begünstigen.

einem vieljährigen Durchschnitt die geringste Sterblichkeit. — Ich erkläre mir diese Erscheinung dadurch, daß bei Trockenheit der Atmosphäre, bei hohem Barometerstande das Wasser auf der Erde, in den Flüssen, Kanälen, Gräben, Sümpfen etc. mehr in (der menschlichen Natur feindselige) Dunst- und Gasarten verändert wird, als dies beim Regen und tiefen Barometerstande geschieht. Während der Dauer des letzteren Weiters werden zudem noch langsam fließende Wasser in schnellere Ableitung, und stehende durch Schwellen und Fallen in Bewegung gesetzt, mithin auch Fäulniß, Zersetzung und Auflösung des Wassers, vegetabilischer Sumpfsprodukte etc. nicht befördert. Doch ich verspare die weitere Ausführung für einen andern Ort.

Der Herausgeber.

X

*Uebersicht der Angaben der Gebornen, Gestorbenen
etc. einiger Städte und Länder vom Jahre 1816.*

Städte und Länder.	Geborne.	Gestorb.	Getrau- te Paare.	Mehr geboren oder gestorben.
Aalborg . . .	214	127	66	geb. 87
Altona . . .	832	658	239	geb. 174
Alt-Strélitz . .	109	64		geb. 45
Amersfort . . .	316	276	84	geb. 40
Amsterdam . . .	6615	6230	1787	geb. 385
Berlin 1) . . .	6160	5474		geb. 686
Bremen . . .	1317	1089	378	geb. 228
Breslau . . .	2498	2269		geb. 229
Brüssel . . .	3128	2808	579	geb. 320
Ettlingen . . .	104	69	28	geb. 35
Frankfurt a. M.	1304	1118	274	geb. 186
Friedland . . .	135	86		geb. 49
Stift Fühnen . .	5192	3066	1506	geb. 2126
Fürstenberg . .	79	45		geb. 34
St. Fulda . . .	334	269	94	geb. 65
Gera . . .	373	269	150	geb. 104
Gotha . . .	345	315	119	geb. 30
Gröningen . . .	913	888	214	geb. 25
Hamburg 2) . . .	3644	3030	995	geb. 614
St. Hanau 3) . .	379	323	124	geb. 56
Harlem . . .	630	464	173	geb. 166
Herzogenbusch .	555	391	87	geb. 164
Herz. Holstein 4)	10,550	5961	2984	geb. 4589
Karlsruhe . . .	474	357	128	geb. 117
Königsberg . . .	2389	1891	862	geb. 498
Konstanz und Pe- tershausen . . .	132	131	33	geb. 1
Kopenhagen . . .	3611	3073	1016	geb. 538
Stift Laaland und Falster . . .	2103	1156	647	geb. 947
Leiden . . .	1041	747		geb. 294

Städte und Länder.	Geborne.	Gestorb.	Getraute Paare.	Mehr geboren oder gestorben.
Leipzig . . .	1378	1198		geb. 180
London 5) . .	23,581	20,316		geb. 3265
Ludwig-burg .	231	208		geb. 23
Ludwigslust .	95	65		geb. 30
Lübeck . . .	727	397	220(?)	geb. 330(?)
Marseille . .	3422	3404	970	geb. 18
G. H. Mecklenb.- Schwerin 6) .	14,353	7377	3056	geb. 6976
G. H. Mecklen- burg-Strelitz 7)	2630	1324		geb. 1306
Meinungen . .	512	389		geb. 123
Metz	1409	797	455	geb. 612
Middelburg . .	485	463	127	geb. 22
Neu-Brandenburg	173	85		geb. 88
Neu-Strelitz . .	147	71		geb. 76
Nimwegen . . .	512	389		geb. 123
Nürnberg. . .	749	874	286	gest. 125
Paris 8) . . .	22,366	19,801		geb. 2565
ProbsteiPinneberg	1074	595	263	geb. 479
Grafsch. Ranzau	511	297	115	geb. 214
Stift Ripen . . .	4323	3825	1333	geb. 498
Rom 9)	4256	4941	1303	gest. 685
Rostock 10) . .	439	309	117	geb. 130
Rothweil . . .	130	95	21	geb. 35
H. Schleswig 11)	7760	5520	2331	geb. 2240
Stargard	44	24		geb. 20
Stettin	750	554		geb. 196
Stralsund . . .	490	353	113	geb. 137
Strasburg . . .	1892	1566	489	geb. 326
Stuttgart . . .	796	723	182	geb. 73
Kant. Thurgau	3106	2143		geb. 963
Ulm	453	442	118	geb. 16
Utrecht	1066	1028	234	geb. 38
Weissenburg . .	151	142	30	geb. 9

Städte und Länder.	Geborne.	Gestorb.	Getraute Paare.	Mehr geboren oder gestorben.
Wesenberg . . .	42	22		geb. 20
Stift Wiborg . .	2102	1319	594	geb. 783
Wien mit den Vorstädten 12)	11,546	12,306	2881	gest. 760
Woldegk . . .	78	44		geb. 34

Anmerkungen zu vorstehender Uebersicht.

1) (Berlin.) Die Zahl der Selbstmörder belief sich auf 70. 17 von ihnen erhenkten sich, 22 erschossen sich, 12 entleibten sich, 4 kamen durch den Trunk um, 12 starben im Wasser und 2 durch Gift.

2) (Hamburg.) Unter den Gebornen waren 358 Uneheliche. Todt geboren wurden 290 Kinder. Von 81 — 90 Jahren starben 68 und von 91 — 100 J. 11 Personen.

3) (Stadt Hanau.) Die Gebornen zählten 199 Knaben und 180 Mädchen, ferner 48 Uneheliche und 7 Todtgeborne. Unter den Gestorbenen waren 152 vom männl. und 171 vom weibl. Geschlechts. Die merkwürdigen Witterungs-Verhältnisse des Jahres 1816 sowie die während dieses Zeitraums herrschend gewesenen Krankheiten erläutert die Beilage S. 328 bis 340.

4) (Herz. Holstein.) Die Gebornen zählten 776 Uneheliche und 105 Paar Zwillinge. Die Gestorbenen 37 Personen (18 männl. und 19 weibl. Geschl.) über 90 Jahre, 2 über 100, 498 Todtgeborne, 54 Ertrunkene

21 auf andere Weise Verunglückte, 1 an der Wasserscheit
Umgekommen und 16 Selbstmörder.

5) (London.) Von den Gestorbenen hatten 168
ein Alter von 90 — 100, 3 von 100, 1 von 103 und
1 von 104 Jahren erreicht. — Die sehr bevölkerten Kirch-
spiele Marylebone und St. Pankraz sind bei der obigen
Angabe nicht mitgerechnet.

6) (G. H. Mecklenburg-Schwerin.) Unter den Ge-
borenen waren 3 Drillinge, 201 Paar Zwillinge, 995 Un-
eheliche und 666 Todtgeborne. Unter den Gestorbenen
befanden sich 9 Blattertodte und 189 durch Unglücksfäl-
le Umgekommene. 35 hatten ein Alter von 90 — 100,
einer von 101 und eine von 106 Jahren. Die Bevölke-
rung belief sich auf 380,000 Menschen.

7) (G. H. Mecklenburg-Strelitz.) Die Ge-
borenen hatten 219 Uneheliche und 34 Paar Zwillinge.
Die Gestorbenen 55 von 80 bis 90, 7 von 90 bis 100
und 1 über 100 Jahre.

8) (Paris.) Von den Beerdigten waren 7312 in
den Hospitälern gestorben, dann zählte man 138 Selbst-
mörder (worunter 66 vom weibl. Geschl.), 222 Ertrun-
kene (unter ihnen 56 Frauenzimmer) und endlich 150
Blattertodte.

9) (Rom.) Die Gesamtzahl der Einwohner war
im oben erwähnten Jahre 123,997. Im J. 1812 belief
sie sich nur auf 121,608, so dafs sich mithin die Volks-
mengé um 7389 Menschen vermehrt hat. 1816 befanden
sich zu Rom 21 Pfarrkirchen, 32 Bischöfe, 1303 Welt-
priester, 1286 Religiösen und 1172 Klosterfrauen. —
Die Uebersahl der Gestorbenen in der obigen Angabe grün-

det sich wohl theils in der großen Zahl Eheloser, theils in dem Klima, das alljährlich eine ungesündere Beschaffenheit, zumal in einigen Theilen der Stadt, annehmen soll.

10) (Rostock.) Unter den Gebornen befanden sich 217 Knaben und 222 Mädchen, 10 Zwillingspaare, 52 Uneheliche und 37 Todtgeborne. Unter den Gestorbenen waren 151 männl. und 152 weibl. Geschlechts, 2 Wöchnerinnen, 6 durch Unglücksfälle Umgekommene, 112 Kinder. 14 Personen wurden zwischen 86 und 90 Jahre alt, 2 erlebten das 90ste Jahr.

11) (Herz. Schleswig.) Unter den Gebornen waren 474 Uneheliche, 76 Paar Zwillinge, 1 Drillingsgeburt. Unter den Gestorbenen befanden sich 48 Personen (26 männl. und 22 weibl. Geschl.) über 90 und 1 Mann über 100 Jahre, ferner 40 im Wasser und 41 auf andere Weise Verunglückte, 23 Selbstmörder.

12) (Wien.) Unter den Gebornen waren 5856 männl. und 5690 weibl. Geschlechts. Die obige Zahl der Gebornen betrifft eigentlich die Getauften, aufser diesen wurden noch 456 Kinder todt geboren. Die Gestorbenen zählen 3172 volljährige Mannspersonen und 2732 Frauenspersonen, 3340 Knaben und 3062 Mädchen unter 10 Jahren. 47 Personen erreichten ein Alter von 90 — 100 J., 2 von 100 und 1 von 102 J.

Es starben im Januar	1003
— — — Februar	1044
— — — März	1282
— — — April	1340
— — — Mai	1126
— — — Juni	982
— — — Juli	1004

Es starben im August	967
— — — September	824
— — — Oktober	908
— — — November	850
— — — Dezember	976 *)
	<hr/>
	12,306

An der Lungen- und Schwindsucht starben 3093, an der Wassersucht 1166, am Brande 627, am Schlagflusse 483, am Nervenfieber 390, am Durchfalle 242, an Halsentzündungen 158, an Lungenentzündung 129, an Enteritis 47, an den Blattern 57, durch unglückliche Zufälle 66.

Meteorologische Beobachtungen im Jahre 1816, zu Hanau gemacht von C. L. GAERTNER, Apotheker daselbst.

Nachfolgende Beobachtungen wurden mit einem Herbarometer und einem Thermometer angestellt, die von BAUMANN und KÜNZELBACH in Stuttgart, nach Angabe der naturforschenden Gesellschaft des Kantons Aargau, verfertigt, mir, als einem Gliede in der Reihe der Beobachter vom südlichen Ende Italiens bis Norwegen reichend, vom genannten Vereine mitgetheilt worden sind. Ich gebe hier, mit Einwilligung dieser Gesellschaft, einen Auszug aus

*) Im April und März starben mithin die meisten, im September und November die wenigsten Menschen und dieses stimmt im Allgemeinen vollkommen mit den Beobachtungen überein, welche ich von Hanau und andern Gegenden aufzeichnete. Vergl. die medizinische Topographie d. Stadt Hanau. S. 109 und Beilage Nro. XVII.

Der Herausgeber.

den, für dieselbe aufgezeichneten, meteorologischen Tabellen. *)

J a n u a r.

Höchster Barometerstand am 1ten = 28 Zoll 5, 6 Linien.

Niedrigster Barometerstand am 13ten = 27 Zoll 1, 6 Linien.

Höchster Thermometerstand am 10ten = $+ 6\frac{1}{2}^{\circ}$ REAUMUR.

Niedrigster Thermometerstand am 30ten und 31ten = $- 8^{\circ}$ REAUM.

Das Barometer zeigte die ersten Tage des Monats über 28 Zoll, sank dann bis zum 13ten und stieg nun allmählich bis zum 28ten, wo es wieder den ersteren Stand erreichte.

Das Thermometer sank nur in den 4 ersteren und den 4 letzteren Tagen des Monats unter 0.

Reihe der Winde: N. 2 mal; NNO. u. NO. 6 mal; SO. 12 mal; SSO. 4 mal; S. 8 mal; SSW. 2 mal; SW. 7 mal; W. 3 mal; WNW. 1 mal.

Nur 2 vollkommen heitere Tage wurden bemerkt, und zwar am 1ten und 29ten, die übrigen waren mehr oder minder trüb. An 11 Tagen fiel theilweise tiefer Schnee, er hatte aber keine Dauer. Der Regentage sind 5 gewesen. Wenige Reife, aber häufige Nebel.

*) Jedem Monate füge ich den von mir wahrgenommenen Krankheits-Zustand des J. 1816 hinzu.

Am 11ten beobachtete man ein Feuermeteor in NNO., das ohne Explosion verschwand. In der Nacht vom 27ten auf den 28ten zeigten sich Blitze in W.

Krankheiten. Katarrhische und rheumatische Fieber häufig, in der Mitte dieses Monats epidemisch werdend. — Pneumonie, Rose, Bräune. Ueberhaupt ziemlich viele Kranke.

F e b r u a r.

Höchster Barometerstand am 13ten = 28 Zoll 5,8 Linien.

Niedrigster Barometerstand am 7ten = 26 Zoll 10,8 Linien.

Höchster Thermometerstand am 23ten = $+ 8\frac{1}{4}^{\circ}$

REAUM.

Niedrigster Thermometerstand am 11ten = $- 14\frac{1}{3}^{\circ}$

REAUM.

Das Barometer stand am 1ten und vom 20ten bis 25ten auf und über 28 Zoll.

Das Thermometer zeigte zu Anfang des Monats und vom 8ten bis zum 14ten die stärksten Kältegrade.

Reihe der Winde; N. 5 mal; NO. 2 mal; SO. 7 mal; S. 6 mal; SSW. 1 mal; SW. 16 mal; WSW. 3 mal; W. 6 mal; WNW. 1 mal. Aus SW. und WNW. kamen einige Stürme am 25ten und 27ten.

6 völlig und 4 halb heitere Tage wurden bemerkt. 12 mal fiel Schnee; an 7 Tagen regnete es. Morgens fanden sich öfters Reife ein. Auch Nebel waren häufig.

Krankheiten. Pleuritis oft vorkommend. — Gegen das Ende dieses Monats Croup.

M ä r z.

Höchster Barometerstand am 28ten = 28 Zoll 2 Linien.

Niedrigster Barometerstand am 9ten = 27 Zoll 2,8 Linien.

Höchster Thermometerstand am 14ten = + 11° REAUM.

Niedrigster Thermometerstand am 1ten = - 2° REAUM.

In den ersten $\frac{2}{3}$ dieses Monats erhielt sich das Barometer unter 28 Zoll, im letzten Drittel anhaltend auf 28 Zoll und drüber.

Das Thermometer sank nur an zwei Tagen unter 0 und zwar zu Anfang des Monats.

Reihe der Winde: N. 1 mal; NO. 12 mal (hauptsächlich gegen das letzte Drittel des Monats); ONO. 2 mal; O. 1 mal; SO. 2 mal; O. 6 mal; SO. 3 mal; SSV. 6 mal SW. 8 mal; S. 4 mal; W. 2 mal. Am 3ten, 4ten, 6ten und 13ten Stürme aus SW. und SSW.

Ein völlig heiterer Tag wurde beobachtet. Ferner 7 helle Vormittage. Im Allgemeinen aber ist der Himmel bedeckt gewesen. Nebel waren häufig.

Am 1ten fiel starker Schnee. 9 Regentage wurden bemerkt, und zwar im ersten Drittel des Monats häufiger.

In der Nacht vom 8ten auf den 9ten schwoll der Meiß sehr hoch an. Die Störche kamen am 8ten zurück. (Dieser Monat war an vielen Orten der Erde reich an Erdstößen und vulkanischen Ergüssen.)

Krankheiten. Noch häufige Bräune und Katarrhe bei Kindern. Krätze sehr häufig. — Rheumatalgien. — Am Ende des Monats (bei trockner Witterung nach großer Nässe, anhaltendem Regen und Ueberschwemmungen) Wechselfieber.

A p r i l.

Höchster Barometerstand am 20ten = 28 Zoll 1,4
Linien.

Niedrigster Barometerstand am 9ten = 27 Zoll 1,6
Linien.

Höchster Thermometerstand am 30ten = + 19 $\frac{1}{4}$ °
REAUM.

Niedrigster Thermometerstand am 2ten = 0 REAUM.

Nur einmal erhob sich das Barometer über 28 Zoll,
die übrigen Tage blieb es stets unter diesem Punkte.

Das Thermometer zeigte in der Mitte und zu Ende
des Monats in den Mittagstunden + 12° bis + 19 $\frac{1}{4}$ °
REAUM., und sank nur einmal im Monate auf 0 R.

Reihe der Winde: N. 2 mal; NO. 9 mal (zumal ge-
gen des Monats Ende); ONO. 1 mal; O. 9 mal (meist
Nachmittags); SO. 5 mal; SSO. 2 mal; SW. 8 mal; W.
1 mal. Am 9ten und 13ten starke Stürme aus OSO. und
W., ferner am 25ten aus NO. u. O.

7 helle Tage, 9 helle Vormittage waren zu beob-
achten.

Am 14ten und 15ten fiel starker Schnee. Es erschie-
nen 5 vorübergehende Regentage; am 19ten das erste Ge-
witter aus SW. Der Monat gehörte zu den trocknen.
Am 23ten Ankunft der Schwalben.

Krankheiten. Intermittirende Fieber hin und wieder. —
Katarrhe und Katarrhalieber. Pneumonien. Rose. Wasserblattern.

M a i.

Höchster Barometerstand am 27ten = 28 Zoll 5 Linien.

Niedrigster Barometerstand am 11ten = 27 Zoll 2,6 Linien.

Höchster Thermometerstand am 21ten = + 21½°
REAUM.

Niedrigster Thermometerstand am 13ten = + 4°
REAUM.

Den 27ten und 28ten stand das Barometer über 28 Zoll, vorher und später unter diesem Punkte.

Die erste Hälfte des Monats liefs von Anfang hohe Temperatur bemerken, die sich gegen die Mitte zu verminderte, dann aber wieder allmählich zunahm, gegen das Ende hingegen sich wieder verringerte.

Reihe der Winde: N. 10 mal; NNO. und NO. 7 mal (häufig gegen Ende des Monats); O. 2 mal; SO. 5 mal; SW. und SSW. 12 mal; W. 5 mal; WNW. 2 mal; (die Westwinde häufig bis zum 17ten). Am 1ten Sturm aus SO.; am 4ten Sturm aus W.; am 6ten, 8ten, 9ten, 11ten und 25ten stürmische Winde aus S. und SW.

Nur 3 helle Tage, nämlich am 15ten — 17ten, wurden bemerkt, die übrigen waren mehr oder weniger trüb. An 18 Tagen regnete es mehr oder minder. Gewitter ereigneten sich: am 2ten zwei in demselben Nachmittage; am 4ten 1 mit Hagel.

Krankheiten. Pneumonie. Morbus maculosus Werlhofii in mehreren Fällen. Gichter und Gehirnwassersucht bei Kindern. Bräune. Augenentzündung.

J u n i.

Höchster Barometerstand am 13ten = 28 Zoll 3 Linien.

Niedrigster Barometerstand am 9ten = 27 Zoll 4,2 Linien.

Höchster Thermometerstand am 14ten = + 25° REAUM.

Niedrigster Thermometerstand am 6ten = + 7 $\frac{1}{2}$ ° REAUM.

Außer dem 13ten befand sich das Barometer stets unter 28 Zoll.

Das Thermometer zeigte in dem ersten Drittel des Monats die niedrigsten Standpunkte.

Reihe der Winde: N. 10 mal; NNO. 4 mal; NO. 8 mal; ONO. 2 mal; O. 3 mal; SO. 2 mal; S. 2 mal; SSV. 2 mal; SV. 8 mal; W. 5 mal; WNW. 3 mal; NW. und NNW. 2 mal. Im Allgemeinen sehr veränderlich. Am 28ten Nachmittags rifs eine Windhose, aus NO. kommend, über 100 der stärksten Bäume aus, deckte Dächer ab, und nahm Geflügel mit in die Höhe. Sechs Stunden von Hanau fiel um dieselbe Zeit ein Wolkenbruch.

Vier heitere Tage wurden nur gezählt, die übrigen sind mehr oder minder trüb gewesen. 15 waren Regentage, namentlich die 6 letztern des Monats im strengsten Sinne. Am 8ten fiel Platzregen, am 14ten hörte man Donner ohne Regen fallen zu sehen.

Krankheiten. Wasserpöcken. Rheumatismen. Katarrhe.

J u l i.

Höchster Barometerstand am 14ten und 27ten = 27 Zoll 10,5 Linien.

Niedrigster Barometerstand am 30ten = 27 Zoll 4,4 Linien.

Höchster Thermometerstand am 21ten = + 25°

REAUM.

Niedrigster Thermometerstand am 8ten = + 10½°

REAUM.

Der Stand des Barometers war sehr veränderlich.

Das Thermometer zeigte höhere Temperaturen der Atmosphäre zu Anfang und gegen das letzte Drittel des Monats.

Reihe der Winde: N. 1 mal; O. 1 mal; SO. 5 mal; SSO. 4 mal; S. 10 mal; SSW. 2 mal; SW. 10 mal; WSW. 2 mal (am 13ten mit Sturm, auf NW. umspringend); NW. 1 mal. Es wurde große Veränderlichkeit bemerkt.

Tage mit umzogenem Himmel waren jenen mit Sonnenblicken an Zahl überlegen. 21 Tage regnete es. Gewitter ereigneten sich am 13ten, 23ten und 25ten. Manchmal Nebel, einige sehr stark.

Krankheiten. Hin und wieder Bräune, Katarrhe, Gichtanfalle. Ueberhaupt sehr wenige Kranke und Gestorbene bei der anhaltend nassen Witterung.

A u g u s t.

Höchster Barometerstand am 28ten = 28 Zoll 3 Linien,
Niedrigster Barometerstand am 31ten = 27 Zoll 2,
5 Linien.

Höchster Thermometerstand am 9ten = + 22° Reaum.
Niedrigster Thermometerstand am 27ten = + 10°
REAUM.

An 5 Tagen zeigte das Barometer 28 Zoll und
drüber.

Dasselbe erhielt sich übrigens bis gegen Ende des
Monats zwischen 27 Zoll 8 Linien und 27 Zoll 11 Linien.

Der Stand des Thermometers war an 7 Tagen um
Mittag über + 20° R ; an den übrigen Tagen erhielt sich
dasselbe zwischen + 13° und + 18° R.

Reihe der Winde: N. 6 mal; NO. 4 mal; O. kein-
mal; OSO. SO. und SSO. 8 mal; S. 7 mal; SSW. und
SW. 8 mal; W. 8 mal; WNW. NW. und NNW. 7 mal.
Dieser Monat war sturmfrei.

8 heitere Tage wurden bemerkt, die anderen waren
zum größeren Theile mit bewölktem Himmel, doch liefs
sich auch die Sonne sehen. An 15 Tagen regnete es, je-
doch nie über einen Tag lang. Am 5ten und 9ten zeig-
ten sich Gewitter.

Zu Anfang dieses Monats begannen, nach ausgeflogenen
Jungen, die Störche noch einmal zu brüten.

Krankheiten. Wasserpocken. Chronische Ausschläge bei
Kindern. Cholera-Durchfall. Im Allgemeinen eine geringe Zahl von
Kranken, die sich indess bei dem eingetretenen wärmern Wet-
ter vermehrte, mit Entzündungsliebern, Katarrhen, Rosen,
Keichhusten (einzeln).

Sep-

S e p t e m b e r.

Höchster Barometerstand am 14ten = 28 Zoll 2,7
Linien.

Niedrigster Barometerstand am 1ten = 27 Zoll 2,8
Linien.

Höchster Thermometerstand am 17ten = + 19 $\frac{1}{2}$ °

REAUM.

Niedrigster Thermometerstand am 20ten = + 4 $\frac{1}{2}$ °

REAUM.

An 12 Tagen wurden am Barometer 28 Zoll und
drüber beobachtet, und zwar in der Mitte sowie gegen das
Ende des Monats. Außer dem ersten erhielt sich dasselbe
zwischen 27 Zoll 8 Linien und 27 Zoll 11 Linien.

Nur an dreien Mittagen erreichte das Thermometer
+ 19° REAUM.

Reihe der Winde: N. und NO. 7 mal; O. keinmal;
SO. 9 mal; S. 4 mal; SW. und SSW. 13 mal; W. 2
mal; NW. 4 mal.

7 heitere ganze und 5 heitere halbe Tage wurden
bemerkt, 15 Tage oder Nächte fiel Regen; am 11ten
Abends war ein Gewitter, und am 18ten Abends starkes
Wetterleuchten. Nebel fingen Morgens an sich zu zeigen.

Krankheiten. Katarrhe. Masern. Scharlach (beide letz-
tere nur sporadisch). Ophthalmien. Durchfälle. Keichhusten
(nicht häufig).

O k t o b e r.

Höchster Barometerstand am 9ten = 28 Zoll 2 Linien.

Niedrigster Barometerstand am 21ten = 27 Zoll 4,8 Linien.

Höchster Thermometerstand am 8ten = + 17° REAUM.

Niedrigster Thermometerstand am 25ten und 28ten = + 1° REAUM.

28 Zoll und drüber zeigte das Barometer an 8 Tagen, und zwar in der Mitte des Monats. Der Stand desselben an den meisten andern Tagen war zwischen 27 Zoll 8 Linien und 27 Zoll 11 Linien.

Nur an drei Tagen erhob sich das Thermometer über + 15° REAUM. und blieb bei der Mehrzahl der andern Tage sehr unter diesem Standpunkte.

Reihe der Winde: N. 2 mal; NO. 2 mal; O. 4 mal; OSO. SO. und SSO. 12 mal; S. 11 mal; SW. 7 mal; W. 1 mal; NVV. und NNW. 2 mal.

8 heitere ganze, 7 heitere halbe Tage wurden bemerkt. An 11 Tagen fiel größtentheils Staubregen, am 23ten Hagel.

Morgen-Nebel waren häufig. Auch Abends zeigten sich einige.

Krankheiten. Katarrhe. Rheumatismen. Augenentzündungen. Keichhusten, aber immer noch nicht häufig. Masern in der Nachbarschaft (Frankfurt), keine in Hanau.

N o v e m b e r.

Höchster Barometerstand am 28ten = 28 Zoll 4,4
Linien.

Niedrigster Barometerstand am 7ten = 27 Zoll 2,7
Linien.

Höchster Thermometerstand am 4ten = + 10°
REAUM.

Niedrigster Thermometerstand am 25ten = — 10°
REAUM.

In dem ersten Drittel des Monats war der Stand des Barometers sehr niedrig, erhöhte sich aber in der Folgezeit so, daß er in den letzten 8 Monatstagen beinahe ununterbrochen 28 Zoll und drüber betrug.

Umgekehrt zeigte das Thermometer zu Anfang des Monats die höheren, gegen Ende desselben die niedrigeren Grade.

Reihe der Winde: N. 5 mal; NNO. NO. und ONO. 7 mal; O. 2 mal; OSO. bis SSO. 7 mal; S. 9 mal (3 mal als unterer Wind, während N. und NO. oberer Wind waren); SSV. und SVV. 8 mal (der SVV. 2 mal als Sturm); NVV. 1 mal.

Nur 4 ganze heitere, 5 halbe heitere, übrigens trübe Tage waren diesem Monate eigen.

8 Tage regnete es, an 6 Tagen fielen Graupeln und Schnee, zum Theil sehr häufig. Viele Nebel, zumal gegen das Ende des Monats, manchmal verbunden mit Glätteis.

Krankheiten. Rheumatische Fieber: hin und wieder Nervenfieber. Keichhusten allgemeiner. Masern plötzlich häufig. Kardiaigien (oft vorkommend): Viele Krätzekranke.

D e z e m b e r.

Höchster Barometerstand am 1ten = 28 Zoll 5 Linien.

Niedrigster Barometerstand am 13ten = 27 Zoll 1,6 Linien.

Höchster Thermometerstand am 13ten = + 9°

REAUM.

Niedrigster Thermometerstand am 23ten = - 9°

REAUM.

Das Barometer erhielt sich die ersten 5 Tage des Monats über 28 Zoll, sank dann bis zum 13ten, stieg von da und erreichte am 20ten abermals 28 Zoll, und diesen Stand nahm man bis zum 24ten wahr, worauf es wieder sank

Das Thermometer stieg nur am 13ten hoch, erhielt sich aber die meisten Mittage über 0, welchen Stand es auch vom 25ten an in den Morgenstunden hatte.

Reihe der Winde: N. bis NNO. 8 mal; O. kein mal; OSO. und SO. 4 mal; S. 8 mal; SW. 15 mal; (in der Nacht vom 12ten auf den 13ten und an diesem Tage starker Sturm, s. oben den Stand des Baro- und Thermometers); WSW. 4 mal.

2 heitere ganze, 4 heitere halbe, übrigens trübe Tage ereigneten sich in diesem Monate.

An 10 Tagen regnete es, 6 mal fiel Schnee oder Hagel. Nebel und Reife waren ziemlich häufig, die ersteren bisweilen sehr dicht.

Krankheiten. Masern (epidemisch aber gutartig). Keichbusten (häufig). Bräune. Tracheitis. Viele kranke Kinder.

A n m e r k u n g e n.

In dem Hungerjahre 1770 beobachtete BOHNENBERGER zu Simmozheim nahe bei Calw während der Monate Mai bis Ende Septembers 91, und dessen Sohn, Professor BOHNENBERGER in Tübingen, in denselben Monaten des Jahr 1816 95 Regentage. Meine Beobachtungen in Hanau ge-

ben für die oben bemerkten fünf Monate im Jahre 1816 84 Regentage, und für das ganze Jahr deren 140 an, sowie 39 Tage mit Schnee oder Hagel. Demnach waren nur 186 Tage frei von solchen Erscheinungen. Unter diesen 186 Tagen zeigten sich bloß 52 völlig heiter, oder ungefähr der 7te Theil von den Tagen des Jahrs.

Der Charakter der Krankheits-Konstitution im J. 1816 war entzündlich-katarrhalisch.

Uebersicht der mittleren Barometer- und Thermometerstände im Laufe des Jahres 1816.

M o n a t e.	Barometer, 3 mal täglich beobachtet.	Thermometer R. ebenso.
Januar.	27'' 8,558'''	+ 1,395
Februar.	27'' 10,123'''	+ 1,575
März.	27'' 7,550'''	+ 5,012
April.	27'' 8,073'''	+ 10,736
Mai.	27'' 7,326'''	+ 11,816
Juni.	27'' 9,170'''	+ 13,512
Juli.	27'' 8,911'''	+ 14,513
August.	27'' 10,562'''	+ 14,517
September.	27'' 10,696'''	+ 11,866
Oktober.	27'' 8,205'''	+ 8,613
November.	27'' 9,248'''	+ 1,854
Dezember.	27'' 9,637'''	+ 1,457
Mittel aus allen Beobachtungen	27'' 8,969'''	+ 8,035

7.

Medizinisch - polizeiliche Miscellen.

Der Verbrauch des venetianischen Theriaks, dieses ehemals auch bei Aerzten so beliebten und angesehenen Mittels, ist immer noch sehr stark. Es wird aus nachstehenden zuverlässigen Angaben bewiesen.

Vom Jahre 1792 b. 1796 wurden zu Venedig ausgeführt
286,725 Pfund.

Vom Jahre 1802 b. 1806 wurden zu Venedig ausgeführt
249,124 Pfund.

Vom Jahre 1809 b. 1813 wurden zu Venedig ausgeführt
417,965 Pfund.

Einen bedeutenden Theil hiervon erhält die Levante. Die Bereitung wird nach der Originalformel des älteren Andromachus, wie sie im GALENUS *de antidotis libr. I.* vorkommt, unternommen. Dies geschieht öffentlich auf der Strafe durch Apotheker, in Beiseyn und unter Aufsicht einer aus Staats- und Medizinalbehörden bestehenden Kommission, welche auf die Güte der Ingredienzien, auf richtiges Gewicht und vorgeschriebenes Ver-

fahren wacht. (Med. Jahrbücher d. k. k. österr. Staates. B. III. St. 2.)

Unter dem 16ten April 1816 erließ die fürstl. vormundschaftliche Regierung von Lippe-De-mold folgende Verordnung. »Die Blätter des Se-ven- oder Sadebaums (*Juniperus Sabina*) be-sitzen eine sehr heftig reizende und das Blut er-hitzende Eigenschaft; die Erfahrung hat auch be-wiesen, dafs sie in den Händen unwissender oder unbesonnener Personen der Gesundheit nachthei-lig sind, sogar oft auch selbst das Leben gekostet haben. Um solche unglückliche Ereignisse abzu-wenden, wird hierdurch im Namen Ihre Durch-lauht der Fürstin Regentin allen Apothekern des hiesigen Landes die Verabfolgung dieser Blätter im Handverkaufe und ohne Rezept eines legitimirten Arztes bei 10 Goldgulden Strafe untersagt, und den hierländischen Materialisten oder Droguisten aller und jeder Handel mit diesen Blättern bei derselben Strafe gänzlich verboten. Auch werden die Ein-wohner des hiesigen Landes ernstlich gewarnt, den schädlichen Sadebaum nicht anzupflanzen und je-dermann, auf dessen Grundstücken ein oder mehre-re dergleichen Sträucher stehen, hierdurch aufge-geben, bei eigener Verantwortlichkeit solche auszu-rotten und zu vernichten. Die Obrigkeiten haben,

dafs die Befolgung geschehe, in ihren Distrikten zu beachten. «

Der Gebrauch der *Angustura* in den Apotheken wurde, um einer jeden Verwechslung mit der unächten Rinde zuvorzukommen, bereits im J. 1807 durch einen Befehl des Ministeriums des Innern in Rußland gänzlich verboten *).

Ein von Seiten des königl. preussischen Ministers, Fürsten von Wittgenstein, an sämtliche königl. Regierungen erlassenes Zirkulare, das Verfahren bei der Versendung und Verpackung des Arseniks betreffend, lautet folgendermassen.

„Bei den Versendungen von Arsenik ist verschiedentlich bemerkt worden, dafs durch zu wenige Sorgfalt bei Verpackung desselben, besonders in den ausländischen Hüttenwerken, und durch Unachtsamkeit auf dem Transport, die Fässer schadhaft geworden sind und Arsenik ausgestreut haben. Um der daraus entstehenden grossen Gefahr vorzubeugen, bin ich mit des Herrn Finanzministers Exzellenz in Kommunikation getreten und von ihm benachrichtiget worden, dafs an die sämtlichen Arsenikwerke die erneuerte Anweisung er-

*) Vergl. Jahrb. Bd. IX. S. 263.

gangen sei, dies Gift nur in starke, besonders dazu auszuwählende Fässer zu verpacken, deren Fugen inwendig mit derber Leinwand durch einen aus Schwarzmehl und Tischlerleim gekochten Kleister dicht verklebt sind. Außerdem besteht schon die Einrichtung, daß von den Käufern des Arséniks Atteste darüber ausgestellt werden, daß sie denselben vollkommen gut gepackt empfangen haben; sowie die Hütten-Offizianten eine Strafe von 10 bis 50 Rthrn. trifft, wenn sie diese vorgeschriebene Sicherheits-Mafsregel nicht beachten. Um aber Unglücksfälle bei der Versendung zu verhüten, ist es nöthig, daß den Fuhrleuten, Speditours und Lagerhältern zur Pflicht gemacht werde, wenn unter Weges oder bei der Umladung Reife abspringen oder sich als schadhast zeigen, sofort tüchtige an ihre Stelle legen zu lassen. Ebenso muß auf dem Frachtbriefe der gefährliche Inhalt der Fässer bemerkt, und ihnen selbst eine äußere Bezeichnung, daß Arsénik in ihnen befindlich, gegeben werden. Der königl. Regierung mache ich diese Bestimmungen bekannt, um sie zur Kenntniß des Publikums zu bringen, und die Polizeibehörden, besonders die Grenzzollämter, darnach anzuweisen. «

Berlin am 1ten März 1817.

V e t e r i n ä r p o l i z e i.

Für das Königreich Württemberg erschien nachstehende Belehrung in Betreff der unter den Schafen herrschend gewesenen Krankheiten. »Die ungewöhnliche, meistens feuchte, Witterung des gegenwärtigen Jahres hat unter den Schafen mehrere, zum Theil verheerende, Krankheiten veranlaßt, worunter insbesondere die Ruhr, der Lungenwurm, die Wassersucht und Geschwüre gehören, daher von der Sektion des Medizinalwesens über die Kennzeichen dieser Krankheiten und die Behandlung der davon befallenen Schafe nachstehende Belehrung entworfen worden ist, welche zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Je größer die Gefahr bei weiterer Ausbreitung dieser Krankheiten ist, desto mehr ist Aufmerksamkeit auf die Schafe und ihre Gesundheit, desto mehr Vorsicht in ihrer Behandlung, und desto größere Thätigkeit in Vollziehung der bestehenden Polizei-Verordnungen erforderlich, welche den Schäfern, Schafhaltern, Pferchmeistern, Orts-

vorstehern und Beamten hiermit eingeschärft werden, unter Wiederholung der Vorschrift, welche den 27ten Juni d. J., aus Veranlassung der ebenfalls noch nicht ganz unterdrückten, sondern noch bei einigen Heerden sich äussernden Schafpocken-Krankheit gegeben worden ist, dafs nämlich jede ungewöhnliche Krankheitserscheinung bei einer Schafheerde von den Schafhaltern und Schäfern sogleich der nächsten Ortsobrigkeit, und von dieser dem Oberamte angezeigt werden soll, damit dieses nicht allein die ärztliche Untersuchung veranstalte, und die nöthigen polizeilichen Verfügungen treffe, sondern auch der Medizinalsektion Bericht erstatte; auch dafs eine Versäumnifs hierin gegen jede Person oder Stelle, welche derselben sich schuldig macht, nachdrücklich werde geahndet werden. «

Stuttgart den 16ten Sept. 1816.

Königl. Ministerium des Innern.

v. Otto.

»Unter die Krankheiten, welche als Folge der ungewöhnlichen und nassen Witterung des gegenwärtigen Jahrs unter den Schafheerden ausbrachen, gehört:

I. Eine ganz ungewöhnliche Ruhr, welche sehr verheerend sich in den Taubergegenden im August dieses Jahrs, vorzüglich unter den Lämmern, einstellte. Die davon ergriffenen Thiere werden aufgebläht; es mangelt eine Zeit lang Mistabgang bei

verlorner Fresslust; hierauf erfolgt das Ausspritzen einer grünelblichen, späterhin auch mit Blut gemengten Flüssigkeit, welche einen äußerst widrigen herbfauligen Geruch annimmt. Mehrere Tausende fielen im benachbarten Auslande nach diesen Erscheinungen entkräftet. Um solche Kranke zu retten, muß man sie von den übrigen trennen, unter Dach bringen, und bei trockener Witterung auf trockene Gegenden austreiben, beim ersten Bemerkten des Aufblähens aber den Lämmern schleunig ein Quentchen Friedrichssalz und ebensoviel Enzianwurzel, Erwachsenen aber das Doppelte beibringen, und nach einer Stunde die Gabe wiederholen. Stellt sich Durchfall ein, so gibt man des Tags drei bis viermal den Lämmern einen halben, den Erwachsenen einen ganzen Eßlöffel von folgender Latwerge. Man nehme schwarzes Hirschhornöl 4 Loth, gepulverte Kalmuswurzel 3 Loth, gepulverten Leinsamen 3 Loth, und so viel Wachholder- oder Obstmus, oder in Ermangelung dessen so viel Wasser, als zur Fertigung einer Latwerge nöthig ist. Man fährt hiermit fort, bis der Koth dick zu werden anfängt, und die Fresslust sich wieder einstellt.

II. Sowohl in oben berührten, als in andern Gegenden zeigte sich, daß die hustenden Lämmer von einem eigenen Lungenwurm (*Strongylus*), der sich oft in Hunderten in den Luftröhren anhäuft, und Abmagerung und Erstickung herbeiführt, geplagt werden. Nach bisherigen Erfahrungen sterben diese Würmer, und werden mit Schleim aus-

ausgeworfen, wenn folgendes Pulver gereicht wird:

Schwefelblumen, gepulverte Champagner-Kreide und Wachholderbeeren, von jedem gleichviel, alles sorgfältig und mit so viel Kochsalz gemischt, als nöthig ist, um die Lämmer zum Lecken desselben zu bestimmen. Dieses Pulver wird ihnen so oft gereicht, als sie es nehmen mögen, und so lange, bis der Husten verschwunden ist.

III. Bereits hat sich ferner eine nicht geringe Anzahl wassersüchtiger Schafe (Knüzer nach schwäbischer Mundart) gezeigt, und es steht zu befürchten, daß sich noch viele vorfinden werden. Daher ist jedem Schafhalter anzurathen, seine Thiere von Zeit zu Zeit besichtigen zu lassen.

Dabei ist vorzüglich auf die blasse glanzlose Haut zu sehen, welche sich bei den bereits erkrankten und krank werdenden vorfindet. Erfahrungen bei Tausenden solcher Wassersüchtigen haben dargethan, daß, wenn nicht schon bedeutende, den Tod bedingende, Veränderungen in den Eingeweiden eingetreten sind, gänzliche Heilung auf gehörigen Gebrauch folgendes Pulvers erfolgte, und selbst bei den rettungslosen häufig ein Zustand herbeigeführt wurde, welcher noch die bessere Benutzung derselben zuließ.

Gepulverte Eichenrinde 2 Pfund, gepulverte Enzianwurzel 2 Pfund, Wachholderbeeren 2 Pfund, Eisenvitriol 1 Pfund, Kochsalz 7 Pfund.

Alles sorgfältig untereinander gemengt und den

der Krankheit Verdächtigen so oft und so viel in den Salztrögen gegeben, als sie nehmen mögen, und so lange bis sich wieder die gehörige Röthe der Haut eingefunden hat; den bestimmt kranken Erwachsenen gebe man Morgens und Abends 1 Quentchen davon ebenso lange ein, und vermeide jedesmal einige Stunden, darauf Gelegenheit zum Wassergenuss.

IV. Langes und öfteres Verweilen im Nassen hat bei den Schafen häufig die Bildung der Geschwüre zur Folge, welche man sowohl unter der Haut als unter dem Horne der Füße bemerkt. Besonders beschwerlich sind sie an letzterer Stelle. Hat man den leidenden Theil aufgefunden, und öffnet man das noch bedeckte Geschwür mittelst eines Messers, befeuchtet jede schwärende oder näsende Stelle mit Spiesglanzbutter, und bestreicht die hierauf trocken gewordene Wunde mit einer einfachen Harzsalbe, wozu die meisten Wagenschmierer, besonders die sogenannte braune (Schiffstheer), sich eignen, so erfolgt schleunige Heilung.«

Stuttgart den 16ten Sept. 1816.

Departement des Innern,
Sektion des Medizinalwesens.

Gerichtliche Medizin.

Die gerichtlich-medizinischen Leichenuntersuchungen in Wien wurden nach Errichtung des dortigen allgemeinen Krankenhauses den beiden darin angestellten jüngsten Primär-Wundärzten übertragen. Diese sind die eigentlichen vom Gerichte angestellten Obduzenten und seit einigen Jahren dafür besoldet. Nachdem durch die neue Organisation des medizinisch-chirurgischen Studienwesens unter Freiherrn von STIFFT ein öffentlicher Lehrstuhl der medizinischen Polizei und gerichtlichen Medizin entstand, wurde im Jahre 1808 auch der Professor dieser Fächer als Gericht-arzt in Pflichten genommen. Zugleich erhielt er die Weisung, mit seinen Schülern bei den Legalsektionen zu erscheinen, die Untersuchung zu leiten, die darüber ausgestellten Fundscheine zu unterzeichnen, sowie die vorkommenden gerichtlichen Fälle zur Uebung und zum Unterrichte der Studirenden zu benutzen *).

*) Vergl. Jahrb. Bd. IX. S. 270.

Da die Anstellung der Sektionen nicht immer in die Stunden der Vorlesungen über ger. Medizin fielen, so kam diese Verfügung nicht eher in gehörige Ausübung, bis der Professor erklärte, daß er auf bestimmte Stunden für die Legalsektionen Verzicht leiste und die Zeit allein dem Ermessen des Gerichts überlasse. Erst vom Anfange des Jahres 1815 an wurde er daher vom Magistrate mit seinen Schülern zu allen gerichtl. Leichenöffnungen eingeladen. Zugleich sorgte der Magistrat, daß die auf dem Beerdigungsplatze des allgemeinen Krankenhauses befindliche eigne Leichenkammer mit den nöthigen Instrumenten, Geräthschaften etc. versehen wurde. So bildete sich die, unter der Direktion des Professors BERNT stehende, praktische gerichtlich-medizinische Unterrichtsanstalt.

Die Schüler dieses Instituts sondern sich in mehrere Abtheilungen, so daß abwechselnd nur gegen 20 einer Sektion beiwohnen. Sie machen die Leichenöffnung unter Leitung des Lehrers selbst und geben den Befund zu Protokoll. Dieses unterschreiben auch die anwesenden gerichtlichen Obduzenten und Gerichts-Kommissarien. — In der nächsten Vorlesung prüfen und beurtheilen einige dazu erwählte Studirende den Inhalt des Sektions-Protokolls. Das vom Lehrer ausgearbeitete, an die Gerichtsstelle abzuseudende, *Visum repertum* wird vorgelesen und erklärt. Jeder Studirende liefert über den vorgekommenen Fall einen Obduktionsbericht,
welchen

welchen der Lehrer in Gegenwart aller Schüler einer Kritik unterwirft. Sämmtliche Sektion - Protokolle und *Visa reperta* werden geordnet, geschäftsmäßig registriert und aufbewahrt, über das Ganze besteht ein rubrizirtes chronologisches und ein systematisches Verzeichniß. Die Abweichung von der früheren Verfügung, daß nämlich der Professor die *Visa reperta* nicht bloß unterschrieb, sondern auch selbst verfaßte, schien für den Zweck des Unterrichts angemessener zu seyn.

Die Zahl der in dieser Anstalt vom 1sten Januar bis in die Mitte August 1815 gerichtlich obduzirten Leichen belief sich auf 67 (50 männl. und 17 weibl.). Unter diesen waren 9 neugeborne Kinder und 58 Erwachsene. Von ihnen kamen um: durch natürlichen, zweifelhaften, Tod 29, durch zufällig gewaltsamen Tod 19, durch entschiedenen Selbstmord 9, durch Bosheit anderer Menschen 9. Bei 4 Leichen konnte der zu starken Fäulniß wegen die Todesart nicht erforscht werden.

Von den obduzirten neugebornen Kindern waren 5 Mißfälle und 4 ausgezogen. An den letzteren konnte die Anwendbarkeit sowohl, als die Unzulänglichkeit der Lungenprobe beobachtet werden. Sie entschied, daß ein todter völlig reifer Knabe noch nicht geathmet habe. Ein beträchtliches Blutextravasat am Hinterkopfe desselben wurde wegen Mangel eines hinreichenden Grundes, dasselbe von einem Falle oder tödtlichen Schläge auf den Kopf bei, nach der Geburt noch fortdauerndem

großen Kreislaufe herzuleiten, bloß einem Drucke auf das Hinterhaupt während einer schweren Geburt zugeschrieben *). Die Obduktion eines vollkommen zeitigen Knaben ergab, daß er geathmet habe, und nach fest verbundenem Munde bei einer Lage auf dem Gesichte durch einen oder mehrere Schläge auf den Hinterkopf mit einem stumpfen Werkzeuge getödtet worden sei. Bei einem Mädchen war die Anwendung der Lungenprobe überflüssig und bei einem todtgefundenen ausgetragenen Knaben, dessen Herz und Leber eben so wie die Lungen schwammen, wegen zu weit vorgeschrittener Fäulniß nicht anwendbar.

Die gerichtliche Untersuchung der eines natürlichen Todes Verstorbenen resultirte verschiedene Arten von Schlagfluß, Stickfluß, Lungen-Blutsturz, Berstung großer Gefäße in der Brusthöhle, Vereiterung wichtiger Eingeweide. Hierdurch wurde öfters der Verdacht auf Selbstmord oder auf Vergiftung widerlegt.

Unter den gewaltsamen Todesarten, welche die gerichtlichen Obduktionen darthaten, waren Kopfverletzungen, Schußwunden, Schnitte in den Hals, Beinbrüche und Verrenkungen, Beschädigungen des Unterleibs, Herabstürzen von einer Höhe, Uebererschüttung vom eingestürzten Erdreiche, Erhängte, Ertrunkene und Vergiftungen.

*) Vergl. Jahrb. B. IX. S. 278.

Bekanntlich haben mehrere Aerzte wie de HAEN, GOODWYN, ACKERMANN, ZARDA, behauptet, die ins Wasser Gestürzten erstickten wegen fehlender atmosphärischer Luft; dafs aber dabei wegen des Brustkrampfes und der Verschließung des Kehlkopfes nur wenig Wasser in die Luftröhre gelange, und dieses bei dem letzten gewaltsamen Ausathmen gröfstentheils wieder fortgeschafft werde, dafs daher das sonst gebräuchliche Stürzen oder Rollen der Ertrunkenen über ein Fafs als ein höchst schädliches Verfahren zu vermeiden und durch polizeiliche Gesetze zu verbieten sei. Bei der Sektion Ertrunkener war man daher auf den Zustand der Respirations-Organen besonders aufmerksam. Die Leichen zeigten gewöhnlich Merkmale des SticKflusses, nur in einem einzigen Falle des Blut-Schlagflusses. Bei allen ohne Ausnahme, sowohl bei den zufällig, als absichtlich in das Wasser gestürzten, bei lange darin gelegenen und bei bald wieder herausgezogenen, war der Kehlkopf nicht krampfhaft verschlossen, der Kehldeckel offen, die Luftröhre, ihre Aeste und Zweige mit klarem Wasser und Schaum angefüllt, bei einigen auch der Magen von klarem Wasser stark ausgedehnt. Hierdurch wurde einerseits das Zwecklose der Bemühung einleuchtend, Ertrunkene blofs durch Erwärmen, Reiben, Luftenblasen zu beleben, anderer Seits die Nothwendigkeit klar, vor allem das Wasser aus der Luftröhre zu entfernen, um der einzublasenden Luft Raum zu verschaffen. Das Neigen der Er-

trunkenen bis zur völligen Entleerung der Luftröhre ist daher um so nöthiger, da eine hierbei stattfindende Senkung des Blutes nach dem Kopfe bei Abwesenheit eines Schlagflusses nicht nur unschädlich seyn, sondern auch als Wiederbelebungs mittel wirken dürfte, und selbst bei Apoplektischen, solange die Luftröhre mit Wasser gefüllt ist, die Versuche zur Belebung ohnehin vergeblich sind *). (*Auszug der vom Professor BERNT gelieferten Nachricht von der praktischen gerichtlich-medizinischen Unterrichtsanstalt zu Wien — in d. med. Jahrbüchern des k. k. österr. Staates. B. III. St. IV.*)

KLEIN theilt seine Erfahrungen in Hinsicht des Todes Ertrunkener mit. — Bei keinem fand er die Lungen zusammengefallen, bei allen waren sie von Luft so ausgedehnt, daß sie beide Brusthöhlen ganz ausfüllten, das Herz völlig oder beinahe bedeckten. Der rechte Theil des Herzens war meist blutleer. KLEIN setzt deshalb die METZGER'sche Behauptung, als erfolge der Tod eines Ertrinkenden während des Ausathmens, in Zweifel. — Nie bemerkte er Wasser in den Lungen oder in den Luftröhren, jedesmal aber im Magen etwas, oft sehr

*) Vergl. Jahrb. B. II. S. 295 ff. 412 und 415 ff. B. III. S. 5 ff. B. VI. S. 332 ff.

viel. Wie er nach seinen vielfach gemachten Beobachtungen glaubt, sterben Ertrinkende nicht an Erstickung, sondern schnell am Schlagflusse. Dies würde dadurch vorzüglich bewiesen, weil sich alle Ertrunkene ganz blau zeigten, mit rothen Augen, aufgetriebenem Halse, vom Blute strotzenden Gefässen und Sinus des Gehirns (häufig mit Blutergießungen auf und in demselben), ausgedehnten Lungen, nur zuweilen — nicht immer — von Blut angefüllt. — Bei allen, im Winter oder Sommer, Ertrunkenen, welche KL. obduzirte, selbst bei gefrorenen, war das Blut flüssig. Dasselbe beobachtete er indess auch bei Herabgestürzten, bei solchen, denen das Genick gebrochen war und die sich selbst erschossen hatten *). (HUFELAND'S und HARLES'S Journal d. pr. H. 1816. November.)

*) Die Ergebnisse einer Reihe von Versuchen, die ich bereits früher über den Tod Ertrinkender anstellte, stimmen mit mehreren von KLEIN angenommenen Sätzen nicht überein. Als letzte Bewegung der Werkzeuge zum Athmen nahm ich Inspiration wahr. — Alle Luftzellchen, selbst die äussersten der Lungen, fand ich von der Flüssigkeit, worin das Thier ertrank, durchdrungen. Dafs viele Aerzte bei Ertrunkenen kein Wasser in den Lungen antreffen, rührt wohl daher, weil es sich zu sehr in den Zellen vertheilt und so wegen seiner Farbenlosigkeit dem Auge des Beobachters eher entgeht, als wenn die Flüssig-

G. T. STRÖM in Schweden machte schon früher die Beobachtung eines geschlechtslosen Kindes. Es schien männlichen Geschlechts zu seyn, wenn man es eben erst sah, aber was man so für ein männliches Glied halten mußte, war bei näherer Untersuchung nur die verlängerte Haut des *Mons Veneris*. Unter dieser befand sich eine, mit der Blase in Verbindung stehende, Oeffnung zum Durchgange des Harns. Bei der Sektion konnte man weder Testikel, noch Gebärmutter, noch sonst ein Geschlechts-Organ entdecken *). (*Svenska Läkare-Sällskapets Handlingar*. B. I. H. 1.)

WORBE gibt über einen Hypospadiäus Nachricht, der seiner, von der Gestalt der männlichen abweichend gebildeten, Geschlechtstheile wegen 22 Jahre für ein weibliches Individuum gehalten wurde. Erst nachdem sich mehrere Freier eingefunden hatten, ließen die Aeltern dieses vermeintliche Mädchen von zwei Aerzten und einem Wund-

keit gefärbt war. — Das Ertrinken sehe ich als Erstickung in der Regel an, die augenblicklich aber doch immer sekundär auf das Gehirn in einem geringern oder so heftigen Grade wirkt, daß die dadurch entstandenen, bei der Sektion sich zeigenden, Veränderungen einem Schlagflusse zugeschrieben werden. Vergl. dieses Jahrbuchs Bd. III. S. 5.

Der Herausgeber,

*) Vergl. Jahrb. B. V. S. 352.

ärzte untersuchen, und dem Gutachten derselben zufolge erklärte das Tribunal des Bezirks dieses Individuum förmlich für einen Mann. — Was man früher für eine *Vulva* hielt, war nichts als ein getheilter Hodensack, in dessen beiden Abtheilungen man die Testikel fühlen konnte. Zwischen diesen Abtheilungen befand sich eine kleine undurchbohrte Eichel. Unterhalb derselben nach dem After zu zeigte sich die längliche Oeffnung der Harnröhre. — Die Person hat nun ganz die Lebensart und Beschäftigung eines Mannes angenommen *) (*Journal de Médecine, Chirurgie, Pharmacie etc. p. LEROUX. T. XXXV. 1816.*)

Professor FATTORI zu Pavia machte die seltene Beobachtung eines schwanger gebornen Mädchens, eines Kindes nämlich, das (1810) mit einem, zwischen den Hinterbacken neben den Geschlechtstheilen aus dem Becken herabhängenden, sowie mit einem andern im Unterleibe befindlichen Sacke geboren wurde, in welchen beiden zwei kleine Fötus von ihren Häuten eingeschlossen waren **). (*De Feti che tracchiudono feti detti vulgamente gravidi opuscolo storico fisiologico di Santo Fattori. Pavia. 1815. fol. Mit Kpfrn.*)

*) Vergl. Jahrb. B. IX. S. 283.

***) Vergl. Jahrb. B. VIII. S. 351.

Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen im k. preufs. Ministerium des Innern über zwei auf Kindermord sich beziehende Fragen *). »Ein hohes Ministerium des Innern hat der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen befohlen, über nachstehende beide Fragen, dem Verlangen des königlichen Kammergerichts gemäß, gutachtlich zu berichten, nämlich:

- 1) ob es untrügliche Merkmale dafür gebe, wann das Athemholen schon in *Utero materno* statt gefunden habe;
- 2) welche Merkmale künftig entscheidend seyn werden für ein Leben des Kindes, nachdem es bereits aus den Geburtstheilen der Mutter fortgeschafft worden.

Was den ersten Punkt betrifft: so gibt es kein anderes untrügliches Merkmal dafür, als wenn glaubwürdige Menschen das Geschrei des Kindes, ehe dasselbe aus den Geburtstheilen der Mutter fortgeschafft worden, deutlich gehört zu haben versichern, und der Vorgang bei der Geburt damit übereinstimmt.

Wenn nämlich eine Person lange Zeit mit dem

*) Neues Archiv des Kriminalrechts, herausgegeben von KLEINSCHROD, KONOPAK und MITTERMAIER. B. I. St. 3. S. 442 ff. und Jahrbücher für die preussische Gesetzgebung etc. von K. A. v. KAMPTZ. Heft. XIV. S. 199.

Geburtsgeschäfte zubringt, so dafs bei mangelnden oder schwachen sparsamen Wehen nach dem Abflauen des Schafwassers die Hand des Hebarztes oder der Hebamme in die Gebärmutter geführt wird, so kann bei günstiger Lage des Kindes die in den Zwischenräumen der eingebrachten Hand eindringende Luft Athemholen und Schreien veranlassen. Noch leichter aber kann dies geschehen, wenn der Kopf bereits aus dem Muttermunde getreten ist, und der übrige Körper erst von dem Hebarzte oder der Hebamme entwickelt werden mufs. Es sind also Bedingungen zu jenem *Vagitus uterinus* erforderlich, die nur selten, und wie besonders zu merken, nur bei einer zögernden Geburt vorkommen, bei welcher Manualhülfe geleistet wird. Daher ist diese Erscheinung auch nie bei den verheimlichten Geburten anzunehmen, welche rasch und ohne fremde Beihülfe geschehen. Hier kommt das Kind erst zum Athem, nachdem es geboren worden, und der Richter wird durch jenes Phänomen bei seiner Beurtheilung: ob ein Kind nach der Geburt gelebt, zu keinem Zweifel geführt werden können.

Durch dies letztere ist aber auch die zweite Frage zur Genüge beantwortet. In jedem Falle schneller, heimlicher d. h. in der Einsamkeit abgemachten Geburt ist das Leben des Kindes als ein Leben nach der Geburt anzusehen. Sollte dem Richter aber ein Fall vorkommen, wo es ihm bei einer untern Beihülfe geschehenen Geburt darauf ankäme -

zu wissen, ob ein *Vagitus uterinus* statt gefunden, und das vorher athmende und schreiende Kind todt aus den Geburtstheilen geschafft worden, so könnte hier nur die Aussage der Zeugen entscheiden. ^a

Berlin den 27sten Februar 1816.

*Knape, Hermbstädt, Rudolphi, v. Könen,
Horn, Mursinna, Klug.*

Dr. KAUFMANN in Hannover machte eine für die Lehre von der Lungenprobe nicht unwichtige Beobachtung. Ein Kind lebte noch 12 Stunden nach der Geburt, ohne dafs es athmete oder schrie. Es nahm Nahrungsmittel zu sich, konnte aber nicht saugen. Der Thorax bewegte sich regelmäfsig. Die Sektion dieses Kindes zeigte Lungen, wie bei einem, das nie geathmet hat. Das Herz war regelmäfsig gebaut, das eirunde Loch noch offen. (*The Edinburgh medical and surgical Journal. 1816. Juli.*)

KLEIN erzählt mehrere Fälle, als Beweise wie vorsichtig Erhängte in Hinsicht der Frage beurtheilt werden müssen, ob sie wirklich durch's Erhängen gestorben sind oder erst nach dem, auf eine andere Weise eingetretenen, Tode aufgehängt wurden. Gegen die allgemein angenommene Regel fand sich bei den wirklich durch's Erhängen Umgekommenen dieser Beobachtungen das Gesicht blafs, nicht

aufgetrieben oder blau, keine Anschwellung der Zunge, keine Röthe des Weissen der Augen, auch die Ohren und Lippen nicht blau. Die Gefäße und Sinus im Gehirne waren vom Blute nicht mehr als gewöhnlich angefüllt. Der Strick hatte zwar eine Rinne gebildet, ohne dafs sich indefs eine Sugillation in der Haut oder in den Muskeln wahrnehmen liefs. Die Ventrikel und Vorhöfe des Herzens enthielten wenig oder kein Blut. Die Lungen zeigten ebenfalls keine besondere Ueberfüllung von Blut. Kurz die innere Beschaffenheit dieser Leichen war wie bei Personen, die an gewöhnlichen Krankheiten starben. KLEIN bemerkt übrigens, dafs nach seiner Erfahrung in den meisten Fällen die Resultate der Sektionen Erhängter so sind, wie sie die Lehrbücher der gerichtlichen Arzneikunde anführen, ja dafs er oft Blutergiefsungen über und in dem Gehirne angetroffen habe, desto mehr Umsicht müsse man aber bei der Untersuchung solcher Verunglückten anwenden, wenn Ausnahmen, gleich den wahrgenommenen, vorkommen können. (HUFFELAND's und HARLES's Journal d. pr. H. 1816. November.)

Bereits in einem früheren Bande dieser Zeitschrift *) erwähnten wir den von LARREY erzählten

*) Vergl. d. Jahrb. B. VI. S. 375.

merkwürdigen Fall einer verkehrten Lage der Eingeweide. Im Jahre 1816 machte man wieder zwei solche Beobachtungen. Die erste ergab sich zu Augsburg. Ein junger Mann, Schriftsetzer, starb an Vereiterung des Gehirns, als Folge einer chronischen Entzündung dieses Organs. Bei der Sektion der Leiche fand der dortige Arzt Hr. Dr. WETZLER alle Eingeweide der Brust und des Unterleibes in einer verkehrten Lage, das Herz auf der rechten, den größern Lungenflügel auf der linken, die Leber auf der linken, den Magen auf der rechten Seite etc. Nur die Milz war am gewöhnlichen Orte. Die andere Erfahrung gewann man in Paris. In dem Zergliederungs-Saale der medizinischen Schule zeigte sich bei der Oeffnung eines Leichnams die Leber links und das Herz rechts liegend.

Hierher gehört auch die Beobachtung, welche AMELUNG bekannt machte (HUFELAND'S Journal d. pr. H. 1816. Nov. S. 15 ff.). Ein Soldat, bei welchem die Bewegung des Herzens nicht auf der linken, sondern auf der rechten Seite gefühlt werden konnte, starb wasserüchtig. Die Sektion ergab ein gänzlichcs Fehlen des Lungenflügels in der linken Brusthälfte und die Lage des Herzens in der rechten. Die Aorta entsprang aus dem vordern Theile des Herzens und die große Hohlader ergoß sich in den hintern Theil desselben. Seine Spitze war gegen das rechte Hypochondrium hingerichtet. Die Eingeweide

des Unterleibs befanden sich am gewöhnlichen Orte. Dieser Mensch, bemerkte AMELUNG, hätte wohl einen, sonst unmittelbar tödtlichen, Schuss mitten durch die linke Brust erhalten können, ohne dafs dadurch sein Leben in Gefahr gekommen seyn würde.

Denkwürdig sind auch KLEIN's Bemerkungen über Selbstentleibung durch Schiefsge-
wehr. — Der Beweis sei sehr oft schwierig oder gar nicht zu führen, ob diesen Tod der Verunglückte sich selbst gegeben habe, oder ob er ihm von andern zugefügt worden sei. Keine Art von Mord könne leichter einem Selbstmorde so ähnlich gemacht und keine Art von Selbstmord einem Mord ähnlich ausgeführt werden. Die schwarzen, vom Pulver verbrannten, Finger, das neben dem Entseelten liegende Gewehr, die Richtung des Schusses gewährten unsichere Kennzeichen. Unter allen Arten von Selbstmord fände man bei denen, welche das Erschiefsen wählen, am meisten etwas Schriftliches über ihre Absicht, wohl deshalb, weil zu dieser Todesart die meiste Ueberlegung und Vorbereitung gehöre. Unter den gebildeten Selbstmördern sei das Erschiefsen bei Männern, das Vergiften mit Arsenik bei Weibern die gewöhnlichste Art des Todes. Ueberhaupt kämen mehr Selbstmörder als Selbstmörderinnen vor. (HUFELAND's und HARLES's Journal d. pr. H. 1816. Nov.)

REICH erzählt die Beobachtung einer Gehirnverletzung, welche, obgleich absolut tödtlich, doch erst nach eilf Monaten den Tod herbeiführte. Ein Soldat bekam nämlich bei Leipzig 1815 einen Schufs in den Kopf, auf der Seite, etwas über dem Ohre. Die Wunde liefs sich, ungeachtet der Versicherung des Verletzten, dafs die Kugel bereits in einem andern Lazareth ausgezogen worden wäre, nicht ganz zuheilen und der Kranke starb endlich, nachdem er von epileptischen Anfällen, Irrreden etc. befallen wurde. Bei der Sektion fand sich in der linken Gehirnhälfte eine Vereiterung, und in der Marksubstanz im Boden des linken grofsen Gehirnventrikels die Kugel. Sie war von oben durch die ganze Marksubstanz und die grofse Hirnhöhle selbst herabgedrungen, und hatte den *Plexus choroideus* zerrissen. — Die rechte Gehirnhälfte war gesund. — (HUFELAND'S u. HARLES'S Journal d. pr. Heilkunde. 1816. November.)

Durch Mittheilung einiger merkwürdigen Obduktionsgeschichten sucht KLEIN die Wichtigkeit der, gewöhnlich ganz übersehenen oder nicht genug beachteten, Untersuchung der Rückenmarkshöhle bei gerichtlich - medizinischen Fällen darzuthun. Die Beobachtungen, welche er anführt, betreffen mehrere, die durch das Brechen des Genicks umkamen, d. i. bei denen Halswirbel gebro-

chen oder aus ihrer Lage gerissen waren. (HUFELAND'S u. HARLES'S Journal d. pr. H. 1816. Nov.)

A. COOPER theilt wiederum eine, von W. DALRYMPLE um eines Aneurysma in der linken *Orbita* willen unternommene, Unterbindung und Durchschneidung des gemeinsamen Stammes der linken *Carotis* mit. Die Heilung gelang. (*Med. chirurg. Transactions. Vol. VI. 1815.*) Einen andern Fall erzählt CH. COLLIER, wo die Ligatur wegen einer tief eindringenden, mit lebensgefährlicher Blutung verbundenen, Gesichtswunde, und einen dritten W. GOODLAND, in welchem die Unterbindung wegen einer Geschwulst am Gesichte und Halse nothwendig war. In beiden Fällen folgte Genesung. (*Med. chir. Transactions. Vol. VII. p. 1. 1816.*) Neue Bestätigungen für die Behauptung, das Verletzungen der Karotiden nicht unbedingt tödtlich sind *).

J. NORTH erzählt die Beobachtung einer ohne äußere Ursache entstandenen, nach dem Tode gefundenen, Erweichung und Durchlöcher-

*) Vergl. d. Jahrb. B. VI. S. 362. B. IX. S. 285 u. 328.

rung des Magens. Sie betraf, wie die meisten andern Wahrnehmungen der Art, ein Kind. Es wurde 5 Monate alt und hatte eine angebörne Mißbildung unter dem Nabel. Die Sektion zeigte, daß die Blase fehlte, der Magen in der Gegend der *Cardia* aufgelöst, erweicht war und sich hier eine Oeffnung befand, durch welche der Inhalt desselben in die Unterleibshöhle drang. N. ist übrigens HUNTER'S Meinung über die Entstehung dieser Erscheinung nicht zugethan *). (*The London medical Repository. Vol. IV. 1815.*)

Eine nicht tödtliche Ruptur der schwangern Gebärmutter beobachtete GOULAY auf Martinique. Die Knochen des Kindes gingen durch den Mastdarm ab und die Person wurde nach 5 Jahren wieder schwanger. (*The Lond. med. Repository. 1815. V. III.*) (GRUNER erklärt solche Risse für absolut tödtlich **)

Die neueren Bemühungen für die so höchst wichtige chemische Ausmittelung des Arsens in Vergiftungsfällen wurden in mehreren Bänden

*) Vergl. Jahrb. B. VII. S. 402 ff. u. B. V. S. 343 ff.

***) In der vierten Ausgabe von METZGER'S System d. ger. A. §. 169.

den dieses Jahrbuches ausführlich erörtert. In Beziehung auf jene Stellen theilen wir die ferneren Verhandlungen mit.

FISCHER *) hatte bekanntlich das mineralische Chamäleon (Braunsteinkali) als Reagens auf Arsenik vorgeschlagen; ROLOFF, **) SCHRADER, ***) BUCHOLZ, ****) EHRHARD *****) u. a. bestätigten dies in dem nicht, sondern machten auf die Unzuverlässigkeit des erst empfohlenen Mittels aufmerksam. FISCHER sucht nun das Chamäleon in jener Eigenschaft zu retten. Ungeachtet er die ihm gemachten Einwürfe zugibt, glaubt er, daß das Chamäleon dennoch als sicheres Reagens für Arsenik angewendet werden könne. Hierbei soll jedoch das Chamäleon nicht, nach der frühern Angabe FISCHER's, als rothe Auflösung, sondern unaufgelöst, als Pulver, in die Arseniksolution geworfen werden.

F. machte in dieser Hinsicht folgende Erfahrungen. 1) Wirft man das Chamäleon in eine Auflösung des weißen Arsenikoxydes, welche $\frac{1}{1000}$ von diesem enthält, so löst es sich vom Boden des Ge-

*) Vergl. Jahrb. Bd. VI. S. 388 ff.

**) Daselbst B. VI. S. 397 u. B. VII. S. 395.

***) Das. B. VII. S. 398.

****) Das. B. VII. S. 401.

*****) Das. B. IX. S. 148.

fäses aus in Wölkchen von bräunlich-gelber Farbe auf, welche sich der Flüssigkeit mittheilen und sie gleichfalls klar bräunlich-gelb färben. Das Nämliche findet noch statt, wenn $\frac{1}{10000}$ Arsenik in der Auflösung enthalten, doch fällt es dann grün nieder, wird aber bald gelb. Verdünnt man die Arseniksolution so, daß das Verhältniß des Arseniks zu jener = 1 : 20,000 ist, so wird die Flüssigkeit nur schwach gelb. 2) In Auflösungen thierischer Stoffe präzipitirt sich das Chamäleon grün, erhebt sich in grünen Wolken, die während der Auflösung der Flüssigkeit eine gelbe (keine braungelbe) Farbe geben. *) 5) In schwefliger Säure löst es sich roth auf und verliert dann ganz die Farbe. 4) Mit salpetersaurem Blei bildet es keine Auflösung, sondern nur einen flockigen schmutzigbraunen Niederschlag, ohne Färbung der Flüssigkeit. 5) Eben so mit schwefelsaurem Eisen, doch wird in diesem Falle die Flüssigkeit gelb. 6) In einer Verbindung von gleichen Theilen einer gesättigten Auflösung thierischer Stoffe und einer Arseniksolution, in der sich das Oxyd zur Auflösung = 1 : 1000 verhält, löst sich das Chamäleon eben so unverändert wie in der Arseniksolution allein auf. 7) In Säuren löst sich das Chamäleon augenblicklich roth auf und diese

*) Wie sind aber die feinem Unterschiede zwischen No. 1 und 2 bei trüben oder gefärbten Flüssigkeiten von Magenkontenten zu haben?

Farbe wird allmählich lichte gelb. 8) In einer Mischung aus gleichen Theilen Leimauflösung und verdünnter Schwefelsäure löst es sich sogleich roth auf, erscheint aber nachher gelblich. 9) In einer Verbindung von Arsenikauflösung und verdünnter Schwefelsäure wird das Chamäleon völlig gelbbraun, als wenn keine Säure vorhanden wäre.

FISCHER zieht aus dem Vorhergehenden das Resultat: *das Chamäleon sei ein vollkommen sicheres und untrügliches Reagens für den Arsenik, welches zwar bei der Anwendung in Substanz nicht so empfindlich wäre als Kupferammonium, Schwefelwasserstoff und salpetersaures Silber in Verbindung mit Ammonium, aber in anderer Hinsicht diesen gegenwirkenden Mitteln gleich stände, ja ihnen vorgezogen werden müßte, und es dürfe daher der Gebrauch desselben bei Untersuchungen in Arsenikvergiftungen nicht übergangen werden.*

Das salpetersaure Silber in Verbindung mit Ammonium nach HUME's Methode *) fand FISCHER in seinen Versuchen nicht so empfindlich als ROLOFF. **) In einer Auflösung von Arsenikoxyd, in welcher sich letzteres zur ersten = 1:100,00 verhielt, bemerkte F. noch keine gelbe Farbe, obgleich die Flüssigkeit Trübung zeigte, welche durch's Licht

*) Vergl. Jahrb. B. VIII. S. 363.

**) Daselbst S. 371.

braun wurde. Ungeachtet indess das Hume'sche Reagens immer noch sehr empfindlich bliebe, so stehe es doch dem Schwefelwasserstoffe sowohl, als auch dem Chamäleon deshalb nach, weil bei der Anwendung so viele Umstände zu beachten wären, vorzüglich sei der Wirkung dieses Reagens die (in den Kontenten des Magens so gewöhnliche) Salzsäure hinderlich. — Das Kupferammonium wäre ein unsicheres Prüfungsmittel *), zumal wenn die Abwesenheit des Arseniks bewiesen werden sollte. Gegen ROLOFF und BUCHOLZ bemerkt FISCHER, obgleich das Kalkwasser weniger empfindlicher für Arsenik sei als Schwefelwasserstoff, so wäre dies doch kein Hinderniß, wenn man den Arsenik reduzieren wollte, denn man könnte die Auflösung des letzteren bis zu einem Grade konzentriren, daß das Kalkwasser alles niederschläge. Der Arsenik wäre sicherer aus dem Arsenikkalke als aus dem durch Schwefelwasserstoff gefällten geschwefelten Arsenik regulinisch auszuscheiden und dieses sei die Ursache, warum ROSE gerade das Kalkwasser zur Fällung vorgeschlagen habe.

FISCHER empfiehlt nochmals die Reduktion des Arseniks mittelst des Galvanismus**)

*) Vergl. Jahrb. B. V. S. 354. u. B. VI. S. 202 ff.

***) Vergl. Jahrb. B. VI. S. 390. u. B. VII. S. 400 oben.

bei Vergiftungs - Untersuchungen. Um die lange Zeit (oft 3 bis 4 Wochen) abzukürzen, welche zur Ausscheidung einer kleinen Menge Arsenik bei Anwendung der einfachen Kette nöthig ist, versetzte F. die Auflösung des Arseniksoxyds mit etwas Salzsäure. Der galvanische Prozeß reduziert übrigens den Arsenik, er mag als weißes Oxyd, als Säure oder als arseniksaures Salz in einer Flüssigkeit sich befinden. Durch eine Zinkgold - Kette wurde noch deutlich der Golddrath mit metallisch ausgeschiedenem, beim Erhitzen nach Knoblauch riechenden, Arsenik belegt, obschon die für diesen Versuch gebrauchte Flüssigkeit nur $\frac{1}{24}$ Gran Arsenikoxyd aufgelöst enthielt. (Versuche zur Berichtigung und Erweiterung der Chemie von N. W. FISCHER. 1stes Heft. Breslau. 1816.)

Das Sauerkleesalz (*Sal Acetosellae*, Kleesäure und Kali, erstere vorschlagend) hält man im Volke schon lange für etwas sehr Scharfes und Giftiges, weil es die Dintenflecken zerstört. Neuere Chemiker behaupteten indefs die Unschädlichkeit der Kleesäure (*Acidum oxalicum*, Zuckersäure); dieses vegetabilischen Produkts, und Fourcroy empfahl sie sogar, sowie das kleesaure Kali, statt des Zitronensaftes zur Bereitung des Punsch und der Limonade zu gebrauchen. Schon drei Gran der Säure machen ein Pfund Wasser säuerlich. Aber *vox populi, vox Dei*, denn die neuesten Erfahrungen,

welche besonders in England in den letzteren Jahren gemacht wurden, beweisen, daß die Kleesäure, ein bekannter Handelsartikel, als heftiges Gift wirkt.

Ein Frauenzimmer zu London nahm Morgens statt Bittersalz durch Verwechslung eine halbe Unze Kleesäure in Wasser aufgelöst. Sie erbrach eine dunkle Flüssigkeit, bekam blutigen Durchfall, große Schmerzen und starb nach $\frac{3}{4}$ Stunden. Die Sektion zeigte vorzüglich Entzündung des Magens und der Gedärme; ersterer war zum Theil zerstört und in demselben eine dunkle flüssige Masse.

Ein anderes Mädchen in der Gegend von London, welche Kleesäure statt Epsomsalz erhielt, starb, nach eingetretenen Krämpfen, Ueblichkeit etc. Im Magen fand man eine dunkle, dem Kaffeesatz ähnliche, Flüssigkeit, die Blutgefäße dieses Eingeweidens waren aufgetrieben und von dunklem Blute strotzend. In einem dritten Falle in England verschied ein starker gesunder Mann von 26 Jahren unter heftigen Schmerzen fünfzehn Minuten nach dem Verschlucken von einer Unze Kleesäure, welche er statt Epsomsalz genommen hatte. — A. T. THOMSON unternahm an Thieren Versuche mit der Säure. Kaninchen, Hunde und Katzen starben unter Konvulsionen, Brechen etc. kurze Zeit darauf, nachdem ihnen die Säure zu 10 Gran bis 1 oder 2 Quentchen aufgelöst eingeblöst wurde. In den getödteten Thieren fand man

aufser andern den Magen mifsfarbig, ganz mürb, angefressen und seine Blutgefäße sehr ausgedehnt. Uebrigens ist nach THOMSON'S Versuchen, Kreide, bald nach der Vergiftung genommen, ein zuverlässiges Gegengift für die Kleesäure, da die kleesaure Kalkerde unschädlich sei. (*The London medical Repository. Vol. I, III u. IV.*)

Auch in Deutschland machte man gleiche Erfahrungen. So starb zu Dresden im Jahre 1812 ein Mann von schwächlicher Konstitution durch Vergiftung mit Sauerkleesalz, das er statt Bittersalz verschluckt hatte. Der Tod folgte wenige Minuten nach dem Einnehmen. Zwei andere Personen, die durch Unvorsichtigkeit ebenfalls von diesem Salze bekamen, hatten heftige Zufälle, wurden aber doch gerettet. *)

*) Vergl. d. leipz. Lit. Zeit. 1817. No. 169. S. 1351. Mir selbst ist ein Beispiel bekannt, wo eine Frau aus Irrthum Sauerkleesalz (Kleesäure u. Kali) statt Weinsteinrahm nahm und heftige Vergiftungszufälle erlitt. Dafs der Genufs des Sauerampfers, der dieses Salz enthält, nicht schädlich ist, beweist noch nichts gegen die giftige Eigenschaft des Salzes, es verhält sich wohl damit wie mit der Blausäure; denn auch bittere Mandeln, Persiko etc. werden ohne bedeutend auffallenden Nachtheil genossen, obgleich die darin enthaltene, ihnen den vorstechen-

MARCEZ, welcher bekanntlich das salpetersaure Silber als sicheres Reagens auf Arsenik empfiehlt, erklärt jetzt diese Methode nicht für ganz untrüglich, indem einige phosphorsaure Salze einen ähnlichen Niederschlag lieferten. *) (*Medico-chirurgical Transactions. Vol. VI.*)

Bemerkenswerth sind ROBERT'S Versuche mit Blausäure, um ihre giftige Eigenschaft zu prüfen. Er wandte sie dazu in dreierlei Gestalt an, als Dampf, in tropfbar flüssiger Form und in Alkohol aufgelöst.

Wie GAY LUSSAC erwies, ist die Blausäure nur scheinbar ein Gas und ihr Dampf verdichtet sich in der Kälte **). Diese gasähnliche Säure dehnt die Luft bedeutend aus und theilt derselben ihre Eigenschaften mit. Schon wenig davon eingeathmet erreichte bei Menschen sogleich Betäubung, Schwindel, Zusammenzungen der Luftwege und Speien. Katzen, Kaninchen und Hunde, welche mit der Schnautze an die Vorlage so gehalten wurden, daß sie etwas von dem darin befindlichen blausauren

den Geschmack gebende, Blausäure in concentrirter Gestalt ein so schnell tödtendes Gift ist.

Der Herausgeber.

*) Vergl. Jahrb. B. VIII. S. 363.

***) Vergl. Jahrb. B. VIII. S. 360.

Dampfe einathmen mußten, fielen fast augenblicklich mit offenem, stark speichelnden, Rachen todt nieder. Ein auf diese Weise vergifteter Hund wurde geöffnet und man fand *das Blut sehr dunkel und dickflüssig. Gehirn, Lungen, Herz, Leber, Muskeln rochen nach Blausäure.* — ROBERT zweifelt nicht, dafs die Luft eines kleinen verschlossenen Zimmers, worin man eine Flasche tropfbar-flüssiger Blausäure geöffnet stehen läßt, vergiftet würde.

Schon das Riechen an dieser tropfbaren Blausäure erregte Schwindel und Speien. Zu einer Drachme Kaninchen und Hunden gegeben, tödtete sie auf der Stelle. Die geöffneten Thiere liefsen die *nämlichen Erscheinungen* *), wie die bei dem oben erwähnten Hunde, bemerken, und ausserdem sahe man noch um die Oeffnungen der Nasenhöhlen, in dem Munde und um den hintern Theil desselben Spuren von heftiger Entzündung.

Alkohol, der mit dem Dampfe von Blausäure geschwängert wurde, tödtete zwar auch Thiere, aber in stärkerer Dosis und nach längerer Zeit.

*) Es bestätigt sich also, dafs die besondere Farbe und Konsistenz des Blutes, sowie der Geruch nach bitterm Mandeln, bei Sektionen der durch Blausäure Vergifteten, beständige Kennzeichen dieser Todesart für den gerichtlichen Arzt sind. S. d. Jahrb. B. VIII. S. 357. Note.

Auch nahm man ebenfalls bei der Sektion wahr, daß das Gehirn und Blut den Geruch der Blausäure hatte. Der Magen war stark entzündet, sonst fast alles so, wie bei den frühern Sektionen. ROBERT erzählt bei diesen Versuchen folgenden Vorfall. Ein Professor der Chemie (in der Schweiz) zeigte einigen Freunden beim Mittagessen ein Fläschchen mit solchem, von Blausäure gesättigten, Alkohol. Er hatte sie aus Berlinerblau durch Schwefelsäure entbunden und die Flüssigkeit besafs einige Aehnlichkeit mit Kirschwasser. Keiner der Gäste wagte sie aber anzurühren. Beim Aufstehen vergafsen sie das Fläschchen. Ein Mädchen, welches den Tisch abräumte, schenkte sich von der angenehm riechenden Flüssigkeit ein Glas voll ein und trank es aus. Nach zwei Minuten fiel sie plötzlich, wie vom Schläge gerührt, todt zu Boden.

ROBERT'S Versuchen zufolge scheint die Blausäure am schnellsten in Dampfgestalt, am wenigsten stark aber in Alkohol aufgelöst als Gift zu wirken *). (GILBERT'S Annalen der Physik. 1816. St. 6.)

*) Vergl. Jahrb. B. IX. S. 286.

Von großem Nutzen werden zweckmäßig entworfene amtliche ausführliche Anweisungen für gerichtliche Aerzte seyn, auf was sie bei Legal-Obduktionen vorzüglich zu achten haben. In Oesterreich hat man hierauf Rücksicht genommen. Es erschien eine *Instruktion für die öffentlich angestellten Aerzte und Wundärzte in den k. k. österreichischen Staaten, wie sie sich bei gerichtlichen Leichenbeschauen zu benehmen haben*—Fragen wie in Roose's Taschenbuche f. g. A. u. W. Dieses ist auch dabei durchaus benutzt, wie die Vergleichung ergibt.

Der Inhalt ist kürzlich folgender: *Einleitung*. §. 1 bis 24. (Sowohl eine Gerichtsperson als auch der obduzirende Arzt sollen jeder besonders ein Protokoll bei einer Legal-Sektion führen. Ist der Arzt bei der Sektion selbst beschäftigt, so hat er einem andern das Nöthige zu diktiren. Beide Protokolle werden nach beendigter Leichenuntersuchung laut vorgelesen und miteinander verglichen. Das, von allen gegenwärtigen zu diesem gerichtlichen Akte gehörigen Personen unterzeichnete, Protokoll der obrigkeitlichen Person wird sogleich an die betreffende Behörde abgegeben, das des gerichtlichen Arztes nimmt dieser mit nach Hause und legt es bei Aufsetzung seines Obduktionsberichts zu Grunde.) *Kap. I. Von der gerichtl. Leichenschau überhaupt*. § 25 bis 48. *Kap. II. Besondere Untersuchung des Kopfes und*

seiner Höhle. §. 49 bis 56. Kap. III. *Besondere Untersuchung der Mundhöhle, des Halses und des Rückgrathes.* §. 57 bis 62. Kap. IV. *Besondere Untersuchung der Brust.* §. 63 bis 73. Kap. V. *Besondere Untersuchung des Unterleibs.* §. 74 bis 92. Kap. VI. *Besondere Regeln, welche bei der Untersuchung der mit dem Verdachte einer Vergiftung Verstorbenen zu beobachten sind.* §. 93 bis 103. (Die chemische Untersuchung der Kontenten des Magens und Darmkanals einer vergifteten Person soll zu Hause bei voller Mufse, am besten vereinigt mit einem geschickten, von der Gerichtsbehörde zu benennenden, Apotheker, in Beiseyn einer Gerichtsperson geschehen.) Kap. VII. §. 104 bis 113. *Besondere Regeln, welche bei der Untersuchung des Leichnams todtgefundener neugeborenen Kinder zu beobachten sind.* Die Regeln in Hinsicht der Lungenprobe sind ganz nach Roose verfaßt. (Medizinische Jahrbücher d. k. k. österr. Staates. Bd. III.)

Die Regeln in Hinsicht der Lungenprobe sind ganz nach Roose verfaßt. (Medizinische Jahrbücher d. k. k. österr. Staates. Bd. III.)

Nachträge und Korrespondenz.

*Gerichtlich-medizinisches Gutachten über den Gemüthszustand einer jungen Brandstifterin. Von Herrn Hofrath und Professor Dr. E. PLATNER zu Leipzig. *)*

Auszug eines Briefes des Herrn Verfassers.

Leipzig am 29sten Nov. 1817.

Als ich den IXten Band Ihres Jahrbuches erhielt, war ich eben mit der Ausarbeitung des beiliegenden Responsums beschäftigt, in welchem ich, vielleicht deutlicher und eingänglicher als je in einem

*) Ich erhielt das Manuskript dieses Gutachtens, als bereits die erste Abtheilung des vorliegenden Bandes die Presse verlassen hatte. Das Gehaltvolle der Bearbeitung des ehrwürdigen Veteranen und die ansprechende Beziehung derselben auf die Abhandlung des Herrn Hofraths HENKE (S. 78 ff.) berücksichtigend, entschloß ich mich den Druck hier als Nachtrag zu den Abhandlungen folgen zu lassen.

KOPF.

ähnlichen Falle, die Art des Wahnsinnes, welche der Kindheit eigen ist (*fatuitas puerilis*) und nach meiner Einsicht und Ueberzeugung mit der Unmannbarkeit zusammenhängt, erklärt und auf die Zurechnungsfähigkeit des kindischen Alters angewendet habe. Und nun entstand in mir sogleich der Gedanke, Ihnen dieses Responsum — vielleicht gar zum Abdrucke in dem Jahrbuche — oder auch nur zum Durchlesen mitzuthemen.

Künftigen Sommer hoffe ich Ihnen ein Exemplar meiner *Paradoxorum Medicinæ forensis*, welche ich aus den 40 bis 50 Monogrammen, die ich von Zeit zu Zeit herausgegeben, bilde, zu überschieken etc.

PLATNER.

Nach den, vor e. edeln und hochweisen Rathes zu Leipzig Landstube, wider Johanne Rosine Kubitzschin aus Taucha, seit dem Februar dieses Jahres ergangenen und (in Stück I.) Uns zugesendeten Akten, hat nurgenannte Inkulpatin, über 15 Jahr alt, für dieses Alter auffallend klein, sowie ihrem Körperbaue, ihrer Geberdung, Stellung und ganzen Haltung nach, ein Kind, dabei sehr mager, von kachektischer Gesichtsfarbe, und, an dem Halse, mit skrophulös-geschwollenen Drüsen behaftet, (Bl. 65 b.) am 11ten Februar dieses Jahres, Abends nach 8 Uhr, in Panitsch, in dem Hofe des Bauers Andreas, wo sie, zu der Zeit, als Kindermädchen diente, auf dem Boden eines Schuppens, an einer zu diesem Behufe

aus dem Ofen genommenen Kohle einen Schwefelfaden, und mit diesem ein Bund Stroh angezündet; nach dem Ausbruche der schleunig gedämpften Flamme selbst und zuerst Feuer gerufen; den folgenden 12ten Februar, Mittags zwischen 1 und 2 Uhr, an der nämlichen Stelle, mittelst einer in das Stroh eingebrachten Kohle den Boden des Schuppens, und wiederum den 23sten Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr den Pferdestall, ebenfalls mit einer Kohle, die sie in das Bettstroh hineinsteckt, in Brand gesetzt; und so in weniger als 2 Wochen, dreimal, jedoch ohne einigen bedeutenden Erfolg, bei ihrem Dienstherrn Feuer angelegt; in der ersten, für sie noch mit keinem Verdachte begleiteten Vernehmung, ausgesagt, sie sei weder den 11ten, noch den 12ten auf den Boden gekommen; ebenso am 23sten, wo das dritte Feuer ausgegangen und sie noch nicht verhaftet war, gegen einen an diesem Tage zufällig in Panitsch anwesenden Advokaten, auf dessen, in Gegenwart der Richter und Schöppen, an sie geschehenen Befragung (Bl. 18.) geleugnet, dafs sie heute nach dem Mittagsessen auf den Hof gegangen; zugleich eine schon früher (Bl. 15 b.) vorgebrachte Erzählung von einem verdächtigen Kerl, der den Tag zuvor an der Mauer gelehnt habe, wiederholt (Bl. 18 b.); endlich aber den 26sten erst dem Stadtmeister (Bl. 33 b.) und dann alsbald, mit Erörterung aller Umstände, auch vor Gericht die dreimal wiederholte Unthat bekannt

(Bl. 35 b.); als Bewegursache, unveränderlich, den Gedanken angegeben, sie würde, wenn ihre Herrschaft sie dabei in Verdacht zöge, aus dem Dienste fortgeschickt werden, (Bl. 38 b. 39, 40 b.) den sie wegen der, ihr bei ihrer schwächlichen Leibesbeschaffenheit äußerst schwer gefallenen, Wartung des Kindes, welches sie stets auf dem Arme tragen müssen, (wie sie auch ihrer Mutter und der Hausfrau geklagt) (Bl. 45. 54.) nicht aushalten können, und doch, nach dem Willen des Stiefvaters und selbst der Mutter, habe aushalten sollen; (Bl. 45.) übrigens betheuert, es sei keineswegs ihre Absicht gewesen, die Gebäude in dem Gute des Bauers Andreas, und mehrere in dem Dorfe abzubrennen; (Bl. 44 b.) hätte aber freilich die möglichen gefährlichen Folgen nicht bedacht; (Bl. 42.) auch die auf das Feueranlegen gesetzte Strafe ebenso wenig gewußt, als je das Mandat, in welchem sie gesetzt ist, von der Kanzel verlesen hören.

Wenn nun der verpflichtete Physikus, nach der, auf gerichtliches Erfordern, mit der Inkulpatin, besonders in Hinsicht auf den Gemüthszustand, angestellten Untersuchung, (Bl. 70.) seine Meinung dahin erklärt, dafs dieses Mädchen nicht mit dem freien Gebrauche der Vernunft gehandelt habe; diese Meinung aber, den diesfalls bestehenden landesherrlichen Vorschriften zufolge, sowie es ohnehin die Wichtigkeit des Gegenstandes erforderte, der Entscheidung eines medizinischen Spruchkollegiums zu unterwerfen war, über dieses auch für

für die entgegengesetzte Ansicht nicht unerhebliche Gründe sich in den Akten dargethan, und daher an Uns die Frage ergangen:

Ob, nach den bei der *sec. fol. 65* zu drei verschiedenenmalen erfolgten ärztlichen Untersuchung des Zustandes der Kubitzschin wahrgenommenen und *loc. cit.* referirten Thatsachen sowohl, als sonst dem Inhalte der Akten zufolge, das genannte Kubitzschin zu der Zeit, als sie an drei unterschiedenen Tagen in dem Andreas'schen Gute zu Panitzsch Feuer angelegt, des freien Gebrauchs ihrer Vernunft nicht mächtig gewesen, anzunehmen sei?

So eröffnen Wir, nach genauer Erwägung der in den Akten vorliegenden Thatsachen und dargebotenen Schlüsse, Unser auf medizinisch-psychologische Prinzipien gestelltes Urtheil folgendermaßen.

Obwohl I., wenn man den Ausdruck: des freien Gebrauchs der Vernunft nicht mächtig seyn, nach der Redart der Unkundigen, von einem auffallenden und unstreitigen Wahnsinne verstehen wollte, Unsere Entscheidung, ohne weiteres Bedenken, verneinend gegeben werden müßte; angesehen in der Inkulpatin, dem zufolge, was von ihren Verstandeskräften in den Aussagen der Dienstherrin (Bl. 54.) und sonst erwähnt wird, Erscheinungen und Zeichen eines zerrütteten Gemüthszustandes zu keiner Zeit wahrgenommen worden seyn können; dergleichen sich auch weder in dem, was sie vor Gericht erzählt, und auf die ihr vorgelegten Fragen geantwortet, noch in der von dem

10ter Jahrg.

B b

Physikus mit ihr in dieser Hinsicht gehabten dreimaligen Unterredung offenbart haben; vielmehr sie hier einen zwar kindlichen, aber doch natürlichen gesunden Verstand bewiesen; (Bl. 67.) womit auch die ihr von der Mutter, (Bl. 53 b.) neben einem hohen Grade von Leichtsinn und Faselei, bezeugte Tauglichkeit zu den ihr aufgegebenen kleinen Verrichtungen übereinstimmt; eben so wenig in dem Zeitraume vom 11ten bis zum 25sten Februar etwas dieser Art an ihr bemerkt worden; im Gegentheile das, in weniger als 2 Wochen, dreimal wiederholte Anzünden in dem Hausgebiete ihres Dienstherrn, auf einen überlegten Vorsatz schließen läßt; zugleich die dabei jedesmal für die möglichst heimliche Entfernung aus der Stube, klüglich in Obacht genommene Benutzung der Umstände, ferner die Verstellung und die Erdichtungen (Bl. 5.), mit denen sie bis zum 25sten den Verdacht von sich abzuhalten, und durch das Anzünden in dem Pferdestalle, auf den schon vorher verdächtig geschienenen Knecht Schurath, (Bl. 39. 44.), ihrem eignen Geständnisse nach, noch mehr hinzuleiten gesucht, nur für Proben der Schlaueit und Bosheit, nicht aber für Erscheinungen eines in ihr gehinderten Vernunftgebrauchs gehalten werden möchten. II. Diejenige kindische Einfalt, welche die Wirksamkeit der Vernunft und überhaupt das, was man gewöhnlich Reife des Verstandes nennt, durch die der Kindheit eigenthümlichen physischen Ursachen hindert, und eine eigne Art des Blödsinnes (*fatuitas puerilis*) ausmacht, mit

hin als eine Unterart des Wahnsinnes (in der weitesten Bedeutung des Worts, überhaupt für Vernunftlosigkeit, *privatio rationis* oder *amentia*, genommen) zu betrachten ist, hier vielleicht darum in keine Rücksicht zu nehmen seyn dürfte, weil sich, neben den nur angeführten Thatsachen, dem ersten Anblicke nach, nicht einmal kindischer Unverstand, vielweniger ein kindischer Blödsinn denken läßt; und außerdem die Inkulpatin das in dem Mandate von 1747 diesfalls festgesetzte Alter von 14 Jahren mit mehr als einem und einem halben Jahre überlebt hatte. III. Der gesetzlichen Bestrafung, zumal eines so großen und in seinen Folgen unübersehlichen Verbrechens, mit willkürlich ergriffenen Hypothesen Hindernisse entgegenzustellen, der Würde der gerichtlichen Medizin und ihren pflichtmäßigen Verhältnissen mit dem Staate durchaus zuwider ist.

Dennoch aber, da I. von einem auffallenden und unstreitigen Wahnsinne, den auch die Unkundigen anerkennen, hier eben so wenig, als überhaupt in einer Untersuchung, da, wo über den Gemüthszustand des Inkulpaten die Belehrung eines medizinischen Spruchkollegiums begehrt wird, die Frage entstehen kann: immasen diese Unglücklichen, welche des Vernunftgebrauchs so offenbar ermangeln, von der Polizei, wenn es dieser nicht an Thätigkeit, und ihrer Thätigkeit nicht an Mitteln fehlt, so weit beaufsichtigt und in ihrer Freiheit beschränkt sind, dafs sie nicht, sich allein

überlassen, die Güter und das Leben anderer Menschen in Gefahr setzen, und der Gegenstand eines Kriminalprozesses werden können; also bei dem Begehren eines solchen Ausspruchs, der Natur der Sache nach, allzeit ein für das Urtheil der Unkundigen zweifelhafter Wahnsinn vorausgesetzt wird, bei welchem die Abwesenheit jener auffallenden Merkmale in keine Betrachtung kommt. II. Dafern sich die Rücksicht auf den kindischen Blödsinn hier sonst und aus andern Gründen bewähren wird, demselben weder das, was sich nach den Akten von einem genüglihen Kinderverstande dieses Mädchens urtheilen läßt, noch der Plan, ihrer Herrschaft vorerst verdächtig zu werden, entgegenstehen würde; so wenig als die nicht verhehlte Absicht, durch das Anzünden im Stalle den Verdacht (dessen Annäherung ihr nun bange machte) wider den Knecht Schurath zu unterhalten; und, anlangend das Alter der Inkulpatin, wenn das Feuermandat vorschreibt, dafs diesfalls das Vermögen des freien Vernunftgebrauchs, von der Erfüllung des 14ten Jahres an gerechnet werden soll, diese, nicht die medizinischen, sondern die juristischen Spruchkollegien angehende, Vorschrift Uns nicht hindern kann, der Kubitzschin den freien Gebrauch der Vernunft kategorisch abzusprechen, und die ihr zu Schulden gebrachte Uebelthat, namentlich aus dem nur erwähnten kindischen Blödsinne, zu erklären. Wobei wir in Ansicht haben, folgende, theils auf allgemeinen Wahrheiten, theils

auf aktenmäßigen Thatsachen beruhende, Gründe:
1) Dafs, wenn in einem Kriminalprozeſſe der freie Vernunftgebrauch des Inquisiten in Frage kommt, nur allein von der eigentlichen sogenannten moralischen Vernunft die Rede ist und seyn kann, vermöge welcher der Mensch fähig und aufgelegt ist, das, was der Wille beginnt, gegen das in dem Bewußtseyn sprechende und, mehr oder weniger deutlich, sich ihm vorstellende Moralgesetz zu halten; indess die theoretische Vernunft, welche sich unter andern Bedingungen und weit früher (in gelehrigen Knaben von 10 oder 12 Jahren zuweilen sogar für die Geometrie und bis zu einem namhaften Grade des Scharfsinns) entwickelt, den kindischen Charakter meist unverändert läßt, mit welchem auch die gemeine praktische Vernunft, von der die der Moralität gleichgültigen Handlungen, theils durch unbedeutende Neigungen, theils durch mechanisch angenommene Fertigkeiten, geleitet werden, vor der moralischen Vernunft und ohne sie bestehen kann. 2. Dafs die moralische Vernunft, ungeachtet sie gleich der theoretischen nicht durch Unterricht und Erfahrung erworben wird, sondern mit ihren Gesetzen ursprünglich in dem menschlichen Geiste bestehet, und insofern angeboren ist, dennoch in Wirksamkeit nicht anders gesetzt werden kann, als sofern sie sich, unter dem Einflusse der auf moralische Gegenstände allmählich gerichteten Aufmerksamkeit, entwickelt, und so den Menschen eine moralische Welt und,

in dieser, sein Daseyn und Verhältniß fühlen läßt. 5) Dafs die Entwicklung der moralischen Vernunft, nach der Ordnung und Regel der Natur, nicht eher, als mit dem Austritte aus der physischen Kindheit, also nicht eher, als mit der vollendeten Mannbarkeit erfolgt; wie denn auch das Feuerman- dat selbst damit, dafs darin gerade das Alter von 14 Jahren, welches man gewöhnlich für das Alter der Geschlechtsreife annimmt, und im Ganzen (d. h. mit Vorbehalt häufig vorkommender Ausnahmen) auch annehmen kann, der juristischen Zurechnung unterwerflich gemacht wird, den Zusammenhang der Mannbarkeit mit der Entwickelung der moralischen Vernunft, und die physische Kindheit als das Hinderniß der letztern, stillschweigend anerkennt. — 4) Dafs dieser Zusammenhang, bei einer innigern Kenntniß der menschlichen Natur, deutlich vor Augen liegt, wenn man betrachtet: wie der nun mit dem vollen Gefühle des Zeugungsvermögens erwachende Geschlechts- trieb auf einmal die ganze Sinnlichkeit ergreift und einnimmt, und über alle Neigungen derselben, die bis dahin in den Genüssen der Eflust, des Zeit- vertreibes und Muthwillens, zuweilen auch der Eitelkeit umherirrten, mit seinen Drängnissen und Bestrebungen hervorragt; wie er, instinktmäßig, Sinne und Einbildungskraft auf das gegenseitige Geschlecht, und auf desselben Geheimnisse, die Neugier hinrichtet; wie er bei der scheuen Bemerkung der Hindernisse, welche ihm die Meinungen

und Sitten entgegenstellen, verschlossen in das Innere, das erste Gefühl der Abhängigkeit von moralischen Vorschriften und Verhältnissen darbietet und die darauf zu nehmende Obacht verständlich macht; ferner wie er mit der schwermüthigen Niedergeschlagenheit, welche aus dem Drucke der ihn umfangenden Schwierigkeiten entsteht, in dem Verstande die Stimmung der, zu der Empfänglichkeit für moralische Kenntnisse und Ansichten erforderlichen, Ernsthaftigkeit herbeiführt und, indem er sich mit seinen Begehrenissen und Ansprüchen auf die Ehe, als auf das gesetzliche Bedingniß derselben, hingewiesen siehet, den Gedanken, und wohl gar schon den Plan, einer zukünftigen ehelichen Verbindung eingibt; durch diesen Gedanken freiere Lust zur Arbeit erweckt, und dem Willen Fügung in die Regel des häuslichen und des bürgerlichen Lebens lehrt; wie endlich dieser Trieb, von allen Seiten die Besinnung und das Nachdenken beschäftigend, die Wahrnehmung einer moralischen Welt und in derselben eines moralischen Daseyns, bis zu der, für Verdienst und Schuld genügenden, Entwicklung der moralischen Vernunft bewirkt. 5) Dafs, wenn die unter vorstehenden vier Nummern aufgestellten Grundsätze auf den gegenwärtigen Fall angewendet werden sollen, die Inkulpatin noch zwei Monate nach der That, den kindischen Wuchs und das kindische Betragen nicht gerechnet, nach allen medizinischen Kennzeichen, welche dem Physikus die noch ganz unausgebilde-

ten Brüste, die nur sparsam mit einigen Keimen von Haren besetzten Geschlechtstheile, der nicht einmal beginnende, vielweniger entschiedene monatliche Blutfluß darbieten, ungeachtet des vollendeten 14ten Jahres, als ein Kind zu betrachten ist, und wirklich in dem, für den gegenwärtigen Zweck hinreichend erklärten, kindischen Blödsinne gehandelt hat; indess hier zu der Verspätigung der Mannbarkeit das drei Jahre vorher ausgestandene schwere Nervenfieber und die zwei Jahre vorher auf eine bedeutende Verkältung gefolgte, in ihrer Art ebenso gefährliche, Krankheit wesentlich beigetragen zu haben scheinen. III. So gewiß auch Grundsätze und Aussprüche, welche, unter dem Einflusse einer falsch verstandenen Kriminalphilosophie, der Strafflosigkeit Vorschub thun, den Obliegenheiten und der Würde der gerichtlichen Medizin entgegen sind, diese darum, und vielleicht nur um diesfalls, ungünstige Urtheile oder wohl gar Vorwürfe zu verhüten, nicht unterlassen darf, die hier eintretenden gründlicheren Kenntnisse der menschlichen Natur geltend und die damit in Widerspruch stehenden Irrthümer der Gesetzgebung bemerklich zu machen: indem ihr, der gerichtlichen Medizin, vielmehr und namentlich da, wo über den Gemüthszustand eines Inkulpaten in Hinsicht auf richterliche Zurechnung Belehrung gegeben werden soll, die große Pflicht obliegt, die Grenzen des Reiches der Naturnothwendigkeit und des Reiches der Freiheit scharf von einander abzuschneiden;

damit nicht Missethaten, zumal sowie in dem vorliegenden Falle ohne eine ersichtliche Leidenschaft begangen, wegen des Uebels, das sie, wie vornehmlich das Feueranlegen, hervorbringen, von Seiten ihrer Naturnothwendigkeit, verbannt, mit Verbrechen, welche der freie Wille boshaft berücksichtigt, verwechselt und so Menschen, die, und zwar ganz abgesehen von den hier fremdartigen Lehrsätzen der deterministischen Metaphysik, wegen der Uebermacht der Naturnothwendigkeit, frei nicht handeln konnten, mit dem Tode oder auch nur mit Gefangenschaft bestraft werden: daher um desto mehr zu wünschen ist, daß die Verfasser und Vollzieher der Gesetze entweder einsehen, oder, der allgemein geltenden Regel gemäß, den Sachverständigen glauben, wie ein Feuer, welches von einem Kinde oder sonst in irgend einer Art wahnsinnigen Menschen angezündet wurde, ganz so, wie ein Feuer, das der Wetterschlag oder eine andere unglückliche Naturwirkung herbeiführt, zu betrachten ist und, mögen die Folgen noch so traurig und der Unwille über das Ereigniß noch so sehr aufgebracht seyn, dieses nie ein rechtlicher Grund der Strenge werden kann, welche hier nur theils an rächende, theils abschreckende Bestrafung denkt, und daher von den medizinischen Ansichten, in denen Strafe nicht statt finden kann und darf, keine Kenntniss nehmen mag;

So urtheilen Wir:

es sei — — — zufolge, allerdings anzu-

nehmen, dafs — — — des freien Gebrauchs ihrer Vernunft nicht mächtig gewesen, und übrigens mit aller medizinischen Wahrscheinlichkeit vorherzusehen, dafs sie desselben nach vollendeter Mannbarkeit nicht beraubt bleiben werde.

Urkundl. etc.

Marburg am 28ten Sept. 1817.

Wenn gleich die gerichtliche Arzneiwissenschaft, als Inbegriff aller solcher naturhistorischen und ärztlichen Kenntnisse, welche zur Aufhellung streitiger Rechtsfragen dienen, dem positiven Charakter der Rechtswissenschaft gemäß, nur solche naturhistorische und ärztliche Kenntnisse umfassen darf, die durch Erfahrung und Beobachtung als ausgemachte Wahrheiten hinreichend bestätigt sind, so darf doch der gerichtliche Arzt bei der wissenschaftlichen Bearbeitung seines Faches den Blick auch auf solche naturhistorische und ärztliche Gegenstände im voraus richten, denen jenes Gepräge ausgemachter Wahrheiten noch abgeht, die aber, falls sie es durch absichtlich angestellte Versuche erlangen könnten, dann die Summe medizinisch-forensischer Kenntnisse und Hilfsmittel vermehren würden. Wenn daher die Naturkunde der gerichtlichen Medizin alle ihre durch Erfahrung, Versuche und Beobachtungen aufgefundenen Wahrheiten zum Gebrauche überläßt und

liefert, dann ist es auch der gerichtlichen Arzneikunde erlaubt, einzelne Ideen, Probleme und Hypothesen, deren Entscheidung und Erörterung für sie von Nutzen seyn könnte, der Naturkunde zu eben dieser Entscheidung vorzulegen, um so mehr, da bei dem gegenwärtigen Geiste eines großen Theils unserer Naturforscher, besonders unserer Anthropologen, sowohl die klinische als auch die forensische Medizin, im Verhältnisse zu der Menge von Bearbeitern der Naturkunde und der Anthropologie insbesondere, in unserm Zeitalter oft gleichsam nur nebenher bedacht wird, und bei einer Menge zu Tage gebrachter neuen Ideen, Ansichten, Hypothesen, Theorien und Systeme ohne alle Ernte und Ausbeute vorübergeht. In dieser Ueberzeugung, in welcher mir jeder beistimmen wird, der wie ich die sparsame Ausbeute, welche dormalen aus sehr vielen unserer neuesten naturhistorischen und selbst ärztlichen Schriften für klinische und forensische Heilkunde hervorgeht, bedenkt, erlaube ich mir hier einen Gegenstand zur Sprache zu bringen, dessen Erörterung, da sie für die gerichtliche Arzneiwissenschaft vielleicht ein wichtiges Resultat liefern könnte, aus dem vorhin angegebenen Grunde der forensische Arzt dem Naturforscher zumuthen darf, nämlich die Vergleichung der spezifischen und absoluten Schwere der Leber mit der der Lungen im ungeborenen und gebornen Kinde, und darauf gegründete Versuche um auszu-

mitteln, ob die Veränderung, welche die Leber bei der Geburt erleidet, von der Art sei, daß man von ihr ein Hülfsmittel zur Berichtigung der Lungenprobe in einzelnen Fällen erwarten dürfe. Ich will mich über diese meine Idee deutlicher erklären.

Bekanntlich beruht die forensische Lehre von der Lungenprobe auf der physiologischen Kenntniß von den Veränderungen, welche nicht bloß die Lunge, sondern zugleich mit dieser die ganze Brusthöhle und das Centrum des Kreislaufs im Kinde bei der Geburt erleidet. Diese Veränderungen, welche im Allgemeinen in einer Vermehrung der Blutmenge in den Brustorganen, in einer Erhebung der Brust zur Zentralprovinz des Kreislaufs, in einer Entfaltung des kleinen Kreislaufsystems und zugleich des Bronchialsystems, und in einer Verminderung der spezifischen und Vermehrung der absoluten Schwere der Lungen bestehen, und die mit der Geburt so plötzlich eintreten, setzen voraus, daß sie auf Kosten einer andern Partie des Organismus geschehen, und daß diese andere Partie selbst vorher Zentralprovinz des Kreislaufs gewesen sei und als solche die größte Raumentfaltung, die größte Blutmenge, die entwickeltsten Gefäße, die größte absolute Schwere und dagegen die kleinste spezifische Schwere besessen haben müsse. Da uns nun die Physiologie in der Bauchhöhle des Fötus die Zentralprovinz

von dessen Zirkulation und in der Leber des Fötus dessen blutreichstes, gefäßvollstes und größtes Eingeweide zeigt, und da eben diese Bauchhöhle und Leber durch die Geburt jene Eigenschaften plötzlich einbüßt, indem die Nabelvene verloren geht, und, in Folge der expandirten Lungen und des aufgehörenden Drucks vom Schafwasser auf die Haut, ferner in Folge des atmosphärischen Reizes auf die Haut (der beginnenden Hautrespiration) und der jetzt periodisch erfolgenden Kontraktionen des Zwerchfells und der Bauchmuskeln, die Blutmenge im Bauche überhaupt und in der Leber insbesondere schnell abnimmt, die größte Menge von Blut theils nach den Lungen, theils nach der Haut hinstrebt, die Baueingeweide mechanisch von Blut gleichsam ausgedrückt werden und deren Gefäße selbst sich zusammenziehen, — so fragt sich nun nach allen diesen hier erwähnten Thatsachen, die als ausgemachte Wahrheiten schon längst von der klinischen Medizin zur Erklärung mancher pathologischen Erscheinungen am Neugeborenen (z. B. des *Icterus neonatorum*) benutzt sind, ob jene Geburtsveränderung der Bauchhöhle und Leber, die mithin gerade das Entgegengesetzte von der Geburtsveränderung der Brusthöhle und der Lungen ist, so schnell, plötzlich und nachdrücklich erfolge, dafs sie auf die allgemeinen physischen und sinnlich bemerkbaren Eigenschaften der Eingeweide und insbesondere der Leber von Einflufs sei, und ob namentlich die Le-

ber in Folge des Geburtsaktes eben so schnell und sichtbar an absolutem Gewichte sich vermindere, als die Lungen an absolutem Gewichte zunehmen u. s. w.?

Da jene Geburtsveränderung der Bauchhöhle und der Leber insbesondere eine unmittelbare Folge des eintretenden Athmens, der veränderten Vitalität der Haut und der lebendigeren Triebkräfte des Kreislaufsystems, sowie auch der lebendigen Kontraktilität des organischen Gewebes der Gefäße und Eingeweide der Bauchhöhle ist, so kann sie auch nur da vollkommen statt finden, wo das Kind wirklich lebend und athmend geboren wird, muß hingegen immer mehr oder weniger unvollkommen oder gar nicht erfolgen, wenn der Athemholungsprozess nicht beginnt, und kann ebenso wenig bei einem vor oder gleich nach der Geburt gestorbenen Kinde künstlich nachgemacht, oder gewaltsam verhindert oder vernichtet werden. In dieser Hinsicht nun wäre vielleicht zu erwarten, daß, wenn jene Veränderung der Leber und der Bauchhöhle mit der Geburt ebenso schnell, wie die der Lungen und der Brusthöhle, einträte, und durch ebenso leichte sinnliche Hülfsmittel sich entdecken liefse, die ger. Arzneiwissenschaft hiervon in manchen Fällen zur Sicherstellung oder Berichtigung der Lungenprobe Gebrauch machen könnte, und zwar vorzüglich in solchen Fällen, wo Verdacht auf künstlich geschehenes Einblasen von Luft in die Lungen ei-

nes todten Kindes, oder auf absichtlich geschehene Verhinderung des ersten Athemzugs bei einem lebenden Kinde, oder auf absichtlich versuchte Entleerung der Lungen von der bereits eingathmeten Luft, oder endlich auf zufällig entstandene Gasentwicklung im Gewebe der Lungen bei einem todtten Kinde — das Schwimmen oder Nichtschwimmen der Lungen bei der Obduktion unzuverlässig macht. In allen diesen Fällen nämlich muß die jedesmalige Beschaffenheit des Bauchs und der Leber dem vorgefundenen Zustande der Brust und der Lungen nicht angemessen wahrgenommen werden.

Es scheint mir deswegen höchst wünschenswerth zu seyn, daß jener Fragepunkt, zu dem uns die Physiologie bis jetzt schon *a priori* einen Fingerzeig gibt, durch die Anatomie auf dem Wege direkter Versuche in Leichen von todtgebornen und lebendgebornen Kindern vermittelt Maß und Gewicht entschieden, und genau ins Licht gestellt werde. Da es aber hierzu einer großen Menge von Versuchen und einer großen Menge von Leichen todtgeborner und lebendgeborner Kinder bedarf, so sind nur große und sehr reichlich ausgestattete Zergliederungs- und Entbindungsanstalten der Entscheidung des erwähnten Fragepunktes gewachsen, und ich trage deswegen kein Bedenken Sie zu bitten, daß es Ihnen gefällig seyn möge, diese Aufgabe in Ihrem Jahrbuche der Staatsarzneikunde gelegentlich zur Sprache zu

bringen, und Männer, deren glückliche Lage die nöthigen Versuche möglich macht, zur Erörterung jenes Fragepunktes öffentlich aufzufordern, um so mehr, da, wie mich ein emsiges Nachschlagen aller dahin gehörigen anatomischen und physiologischen Schriften überzeuge, der Gegenstand durchaus noch unentschieden ist.

LUCAE.

Ueber-

Uebersicht der Literatur der
Staatsarzneikunde des Jah-
res 1816.

Medizinalordnung.

1. *J. P. Frank's*, M. Dr., kais. russ. wirkl. Staatsrathes und Leibarztes etc. System einer vollständigen medizinischen Polizei. Sechster Band. I. Theil. (Mit FRANK'S Bild.) Von der Heilkunst und den medizinischen Lehranstalten im Allgemeinen. II. Th. Von medizinischen Lehranstalten insbesondere. Wien bei Schaumburg und Komp. 1817. 8. (15 Fl. 50 Kr.) *)

Auch unter dem Titel;

J. P. Frank's Medizinalwesen. Erster und zweiter Theil.

Das treffliche Werk gewinnt bedeutend durch diese Fortsetzung und es ist erfreulich, daß der ehrwürdige Verfasser selbst die Lücke in seinem klassischen Systeme durch die Bearbeitung des Medizinalwesens ausfüllt.

*) Vergl. Jahrb. Bd. VII. S. 437 ff.

In den vorliegenden beiden Theilen (der erste zählt 589, der andere 671 Seiten) ist das Medizinalwesen noch nicht geschlossen, wie schon die nachstehende Inhaltsanzeige darthut.

Erster Theil. Erste Abtheilung. Ister Abschnitt. Von der Heilkunst überhaupt und von derselben Einfluß auf das Wohl des Staates. IIter Abschnitt. Von den medizinischen Lehranstalten im Allgemeinen. — *Zweiter Theil.* Zweite Abtheilung. Ister Abschnitt. Vom öffentlichen Unterrichte der Heilkunst insbesondere. IIter Abschnitt. Von der Menschen-Anatomie und allgemeinen Physiologie. IIIter Abschnitt. Von der speziellen Menschen-Physiologie und Pathologie. IVter Abschnitt. Von der allgemeinen Therapie und Arzneimittellehre. Vter Abschnitt. Von der speziellen Pathologie und Therapie. VIter Abschnitt. Von der Chirurgie. VIIter Abschnitt. Von niedern Heilkünstlern. VIIIter Abschnitt. Von der Geburtshülfe. — In beiden Theilen wird man die Gelehrsamkeit, Vollständigkeit und Umsicht wieder finden, welche das ganze Werk so rühmlichst auszeichnen. Da FRANK an fünf berühmten medizinischen Schulen als öffentlicher Lehrer angestellt war, so ist das, was er über den Unterricht in der Arzneikunde sagt, vorzüglich schätzbar.

Durch den Wechsel des Verlegers haben diese Bände nicht gewonnen und es ist unangenehm, auf so viele Druckfehler zu stoßen.

* * *

2. Ideen zu einer allgemeinen Staats-Krankenpflege. Jedem Menschenfreunde zur Beherzigung vorgelegt von Dr. C. G. Matschke, k. preufs. Physikus, wie auch Stadt-Armen- und Hospitalarzt zu Landeshut. Landesh. auf Kosten des Verfassers und in Komm. bei Holäuffer in Breslau. 1816. 8. (1 Fl. 48 Kr.)

Eine sehr lesenswerthe Schrift.

* * *

3. Auszug aus den ältern sowohl als neuern, in russischen Reiche erschienenen, allerhöchsten Manifesten, Ukaßen, Publikationen, wie auch Verordnungen und Befehlen, welche das gesammte Medizinalwesen betreffen. Gesammelt und alphabetisch geordnet von Dr. J. Fr. v. Körber, russ. kais. Staatsrathe, Inspektor der kurländ. Medizinalbehörde und Ehrenmitgliede der naturhistor. Gesellschaft zu Moskau. Auf Kosten des Verfassers. Mitau. 1816. Gedruckt bei Steffenhagen und Sohn. 8.

Niemand wird wohl die Zweckmäßigkeit und grosse Brauchbarkeit einer solchen Sammlung von Medizinalgesetzen eines Staates verkennen. Der würdige Verf. verdient dafür allen Dank, denn das Werk

ist mit vieler Sachkenntniß und lobenswerthem Fleiße ausgeführt. Ihn leitete überdiess bei der Bearbeitung die Erfahrung, welche er in einer 28jährigen Dienstlaufbahn, theils als Militär- und Oberarzt zweier ansehnlichen Kriegs-Hospitäler, theils als Quarantänearzt, und endlich als Vorsitzender der kurländischen Medicinalbehörde gewann. Wird nun dieses Buch den Aerzten in Rußland unentbehrlich, so ist es auch denen im Auslande von Interesse, da es die Beweise liefert, wie sehr man in dem kolossalen Kaiserthume mehr und mehr darauf bedacht ist, das Sanitätswesen zu verbessern, und welche einzelne Verfügungen man getroffen, um diesen Zweck zu erreichen.

In diesem einzigen, etwas starken, Bande (von 680 Seiten) sind alle Materialien von A bis Z aufgenommen. Ein Supplement wird indess folgen.

Druck und Papier zeichnen sich sehr vortheilhaft aus.

4. Von *Richter's* Geschichte der Medizin in Rußland erschien der zweite Theil. (Moskau. 1816. 8. Halle bei Hemmerde und Schwetschke in Komm. 3 Fl. 8 Kr. *)

* * *

5. Ueber das medizinisch-klinische Institut in dem akademischen Hospitale zu Heidelberg.

*) Vergl. Jahrb. B. VIII. S. 412.

Von dem Direktor desselben Dr. *J. W. H. Conradi*, gr. bad. Hofrathe etc. Heidelberg bei Mohr und Winter. 1817. 8.

6. Von dem Krankenhause zur Bildung angehender Aerzte zu Halle und der damit verbundenen Kranken-Besuchs-Anstalt. Von Dr. *Nasse*, ord. Lehrer der Heilkunde zu Halle und Vorsteher der Anstalt. Halle bei Renger. 1816. 8. (18 Kr.)

* * *

7. Anleitung zur Prüfung der Arzneikörper bei Apothekenvisitationen für Physiker, Aerzte und Apotheker, von Dr. *J. Ch. H. Roloff*, k. preufs. Kreisphysikus etc. Zweite verbesserte Auflage. Magdeburg bei Creutz. 1817. 4. *)

Der verdienstvolle Verfasser hat sämtliche Prüfungsmethoden noch einmal durchgearbeitet und hiernach Abänderungen getroffen, auch nicht selten ganz neue Proben angegeben. So wird dieser bekannte vorzügliche Leitfaden noch brauchbarer.

8. Instruktion für den Visitator der Apotheken im Großherzogthume Baden. Karlsruhe bei Braun. 1816. (6 Kr.)

*) Vergl. Jahrb. Bd. VI. S. 447.

Medizinische Polizei.

Nahrungsmittel.

Wie kann man sich bei großer Theuerung und Hungersnoth ohne Getreide gesundes Brod verschaffen? Ein Gespräch. Herausgegeben von Dr. Oberlechner. Salzburg bei Duyle etc. 1816. 8.

Abwendung der Krankheiten.

Schutzpockenimpfung.

Dr. Ludwig (Progr.) *Historiae insitionis variolarum humanarum et vaccinarum comparatio. Spec. XII. Lips. 1816. 4. *)*

Enthält den Schluss der Geschichte der Menschen- und Kuhpockenimpfung.

Kranken- und Rettungsanstalten.

1. Summarischer General-Bericht über das königl. Charité-Krankenhaus vom J. 1815, nebst Bemerkungen von den Aerzten des Hauses HUFELAND und HORN. Zum Besten der Charité-Unterstützungs-Kasse. Mit einem Kpfr. Berlin im k. Charité-Krankenhaus. 1816. 8.

2. Zweiter Jahresbericht der Heilungsanstalt für arme Augenranke in Nürnberg vom 1sten

*) Vergl. Jahrb. B. VII S. 445.

März 1815 bis zum 1sten März 1816. Mit beige-
fügten Reflexionen über die Augenkrankheit und
ihre Ursachen bei Neugeborenen. Nürnberg gedr.
auf Kosten des Instituts. 1816. 4. (18 Kr. *)

3. Jahresbericht über den Zustand des Kranken-
hospitals zu Allerheiligen (zu Breslau) vom 1sten
Dez. 1814 bis zum Schlusse d. J. 1815. Zur Ankün-
digung: Einige Gedanken über die Seelsorge in öf-
fentlichen Krankenhäusern. Breslau bei Groß und
Komp. 1816. 4. **)

*Medizinische Geographie. Topographie und
Statistik.*

1. G. CLESS's und G. SCHUEBLER's Versuch einer
medizinischen Topographie — — — von Stuttgart etc.
wurde im 9ten Bde. d. Jahrbuches (S. 322.) nur in
ihrem Titel angezeigt. Nachdem nun Refer. diese
Schrift durchlesen hat, kann er in Hinsicht ihres
Werthes hinzufügen, daß sie zu den vorzüglichsten
vorhandenen medizinischen Ortsbeschreibungen gehört.

2. Entwurf einer physisch-medizinischen To-
pographie von Zeulenroda, von Dr. J. G. Stember,
Stadt- und Landphysikus daselbst. Altenburg gedr.
in d. Hofbuchdruckerei. 1816. 8.

Ein besonderer Abdruck aus den allgem. med. An-
nalen 1815.

*) Vergl. Jahrb. B. IX. S. 320.

**) Vergl. Jahrb. B. VIII. S. 467.

*Volksarzneikunde. *)*

1. Die Ziege als beste und wohlfeilste Säugamme empfohlen von einem erfahrenen Arzte. Zur Minderung des menschlichen Elendes. Stendal bei Franzen und Grofse. 1816. 8. (54 Kr.)

2. Ueber die Gefahren der Selbstbefleckung, nebst Rathschlägen zur Behandlung der daraus entstehenden Krankheiten etc. Von *J. L. Doussin-Dubreuil*. A. d. Franz. nach d. zweiten verb. Ausgabe übersetzt von Dr. *J. P. Köffinger*. Pesth bei Hartleben. 1816. 8. (54 Kr.) **)

3. Die Toilette der Grazien oder die Kunst, die Schönheit der Damen zu erhalten, zu erhöhen, die mangelhafte zu ersetzen und die verlorne herzustellen. Ein Geschenk als Lesebuch für alle gebildete Frauenzimmer. Von Dr. *J. L. Lübeck*. Mit Vignetten. Pesth bei Hartleben. 1816. 8. (1 Fl. 48 Kr)

4. Gründlicher und fafslicher Unterricht für diejenigen, welche mit der Gicht etc. behaftet sind, wie solche gründlich und auf eine sichere Art ge-

*) Die Schriften dieser Rubrik, von welchen eine zweite Auflage erschienen ist, sind zu Ersparung des Raums weggelassen.

***) Vergl. Jahrb. B. VII. S. 449.

heilt werden können. Von Dr. *Abrahamson Meyer*. Posen bei Kühn. 1816. 8. (54 Kr.)

5. Rathschläge für die Erhaltung gesunder und für die Wiederherstellung erkrankender Augen. Von Dr. *J. A. Schiege*, prakt. Arzte zu Rattibor. Auf Kosten des Verf. zum Besten der im letzten Kriege verstümmelten preufs. Vaterlandsvertheidiger. Berlin bei Amelang. 1816. 8.

6. Der Arzt für Harthörige und auch für diejenigen, welche das Gehör noch nicht lange Zeit verloren haben; nebst Anweisung sich selbst auf eine gründliche Art davon zu heilen. Leipzig bei Schiegg in Komm. 1816. 8. (27 Kr.)

7. Der Zahnarzt für das schöne Geschlecht. Von *J. F. Gallette*. Mit 1 Kpfr. Mainz bei Kupferberg. 1816. 12. (1 Fl. 12 Kr.)

8. Deutschlands Giftpflanzen, zum Gebrauche für Schulen, auf einer Tafel abgebildet und fälschlich beschrieben. Herausgegeben von *K. G. Plato*, Direktor an der Raths-Freischule zu Leipzig. Leipz. im Industrie-Komptoir. (1815.) 8. Mit illum. Abbildungen. (54 Kr.)

9. Vollständiges Giftbuch oder Unterricht, die Giftpflanzen, Giftminerale und Giftthiere kennen zu lernen, und Gesundheit und Leben gegen Vergiftungs-Gefahren sicher zu stellen. Zum Schulgebrauche. Mit genau illum., die Giftpflanzen und Giftthiere vorstellenden, Kupfern. Sondershausen bei Vogt. 1815. 8. (1 Fl. 12 Kr.)

10. Die Kunst die Vorhaut gehörig zu beschneiden, die davon entstandene Wunde zu heilen und die Behandlungsart der Zufälle. Von *Heinrich Meyer Baad*, d. Med. u. Chir. Dr. 1stes Heft. Breslau bei Holäuffer in Komm. 1816. 8. (36 Kr.)

Ein populärer Unterricht für die Juden.

Veterinärkunde.

1. Dr. *J. D. Busch's* System der theoretischen und praktischen Thierheilkunde. Zum Behufe akademischer Vorlesungen. 4ter Band. Besondere Therapie und gerichtliche Thierheilkunde, nebst einem angehängten Verzeichnisse der vorzüglichsten thierärztlichen Schriften. Marburg bei Krieger. 1816. 8. *) (5 Fl. 36 Kr.)

2. *J. N. Rohlwes*, königl. preufs Thierarzt etc. über die Erkenntniß und Heilart der Krankheiten der Thiere. Ein unentbehrliches Handbuch für Oekonomen. Aus dem dritten Theile des Verwalters besonders abgedruckt. Hannover bei Hahn. 1816. 8. (1 Fl. 4 Kr.)

3. Handbuch der Thierarzneikunde, oder Unterricht, wie jeder Landwirth seine Pferde, sein Rindvieh, seine Schafe, Schweine, Ziegen und Hunde aufziehen, warten und füttern, und ihre Krankheiten erkennen und heilen soll. Thl. 1—2.

*) Vergl. Jahrb. Bd. V. S. 383.

Mit 9 Kupfern. Leipzig bei Reklam. 1816. 8.
(9 Fl.)

4. Archiv für Thierheilkunde. Von einer Gesellschaft schweizerischer Thierärzte. Erster Jahrgang. Erstes Heft. Aarau bei Sauerländer. 1816. 8. (1 Fl. 12 Kr.)

In jedem Vierteljahre soll ein Heft erscheinen und vier derselben werden einen Band ausmachen.

5. Ueber das Paaren und Verpaaren der Menschen und Thiere, nebst einer Abhandlung über die Folgen und Krankheiten, die aus der Verpaarung entstehen; von Dr. J. G. Wolstein. Altona bei Hammerich. 1815. 8.

6. Anleitung zur Kenntnifs und Behandlung aller in Europa bekannten Seuchen und ansteckenden Krankheiten der Haus- und Nutzthiere. Zu Vorlesungen bearbeitet von J. C. Ribbe. Mit einer Vorrede und einigen Noten von J. G. Naumann, Direktor d. k. Thierarzneischule zu Berlin. Berlin und Leipzig bei Nauck. 1816. 8.

7. Ueber die Rindviehpest und deren Behandlung nach darüber geführten Akten in den J. 1813 bis 1814, von Dr. G. G. D. Namsler, k. pr. Kreisphys. d. polnisch-wartenberg. Kreises in Schlesien etc. Breslau bei Korn. 1816. 8. (54 Kr.)

8. *Diss. inaug. veterinario-medica de Epizootiis anno elapso in variis Austriae nec non Germaniae septentrionalis regionibus observatis.* Auct. Joan. Lidl, Styr. Mooskirch. Vienn. ap. Geisinger. 1815. 8.

Auch unter dem Titel:

Beobachtungen über Seuchen der Haussäugethiere, wie sie im letztverflossenen Jahre in Oesterreich und einigen angrenzenden Ländern geherrscht haben. Wien bei Geistinger. 1815.

Die Schrift selbst ist deutsch.

9. Vorlesungen über das heutige Viehsterben von *J. Campes*. Kopenhagen bei Bonnier. 1816. 8. (52 Kr.)

10. Darstellung und Ansichten der jetzt herrschenden Rindvieh- und besonders Schafkrankheit, die Fäule genannt. Von *Schmidt*. Halle bei Hemmerde und Schwetschke. 1816. 8. (14 Kr.)

11. Der Werth der kultivirten Schafpockenimpfung, bestimmt nach zahlreichen, im Auftrage des königl. preufs. hohen Ministeriums des Innern, auf Kosten des Staates im Jahre 1816 zu Winzig in Schlesien binnen fünf Monaten fortgesetzten Impfversuchen, vom Dr. *Müller*, k. preufs. Hofrathe und Kreisphysikus des wohlauschen Kreises, prakt. Arzte zu Winzig. Herausgegeben und mit einer Vorrede versehen vom Dr. *Kausch*, Regierungs- und Medizinalrathe zu Liegnitz etc. Nebst zwei Tafeln von kolorirten, nach der Natur aufgenommenen, Zeichnungen. Leipzig und Züllichau bei Darnmann. 1817. 8.

Diese gehaltreiche Schrift ist eine der vorzüglichsten in der neueren Literatur der Thierheilkunde. Sie ist nicht allein für Veterinärwissenschaft, medizinische Polizei und Landwirthschaft, sondern auch

in Beziehung auf die menschliche Schutzpockenimpfung wichtig, indem sie interessante Resultate bei Vergleichung mit jener gewährt.

12. Der Taschenpferdearzt im Felde. Ein Noth- und Hilfsbüchlein für die Kavallerie, die Krankheiten ihrer Pferde leicht zu heilen. Von *J. N. Rohlves*. Berlin bei Maurer. 1816. 12. (28 Kr.)

13. Die sicherste und einfachste Heilmethode der gewöhnlichsten Pferdekrankheiten, auf vielzählige Erfahrungen gegründet und zur Belehrung für angehende Rofsärzte, Kur- und Fahnenschmiede, herausgegeben von *S. v. Tennecker*, k. sächs. Major etc. 1stes Heft. N. Aufl. Leipzig bei Gräff. 1816. 8. (48 Kr.)

14. Erfahrungen von und für praktische Pferdeärzte, Kur- und Fahnenschmiede. Von *C. Wagner*. 1stes Heft. Berlin bei Maurer. 1816. 8.

Auch unter dem Titel:

Der Hufschmied oder gründlicher Unterricht in dem zweckmäßigsten Beschlagen der Pferde. (36 Kr.)

15. Geschichtliche Darstellung der Behandlung eines Pferdebeinbruchs. Von *Th. Merk*. Mit Kupfrn. München bei Lindauer. 1814. 8. (27 Kr.)

16. Von *Rohlves's* allgem. Vieharzneibuche *) erschien die 7te verb. und vermehrte Aufl. (Berlin bei Maurer. 1816. 8. 1 Fl. 30 Kr.)

*) Vergl. Jahrb. B. VI. S. 458.

Gerichtliche Medizin.

1. *Curtii Sprengel institutiones medicinae forensis. Lipsiae et Altenburgi, sumtibus F. A. Brockhaus. 1816. 8. (2 Fl.)*

Die kompendiarische Einrichtung und die nette lateinische Sprache eignen diese Schrift zur Grundlage bei Vorlesungen. Manches ist indess zu kurz abgehandelt, andere Gegenstände der gerichtlichen Medizin vermisst man ganz. Der berühmte Verfasser, welcher auch in diesem Fache der Arzneikunde Beweise seiner tiefen gründlichen Gelehrsamkeit liefert, läßt nach einer Einleitung den Inhalt in vier Abtheilungen zerfallen. Sie sind: *Sect. I. De jure natorum. Sect. II. De jure vulneratorum et occisorum. Sect. III. De jure sexuum. Sect. IV. De jure aegrotorum.* — Den Ueberschriften *de jure etc.* zufolge sollte der Leser glauben, er fände hier rein rechtsgelehrte Untersuchungen, da es doch medizinische sind. Solche Ueberschriften verrücken offenbar den Zweck, bezeichnen unbestimmt und hätten leicht mit bessern vertauscht werden können.

2. Bemerkungen über die bisher angenommenen Folgen des Sturzes der Kinder auf den Boden bei schnellen Geburten. Vom Hofmedikus und Medizinalrathe Dr. C. C. Klein. Wichtige Beiträge zu der gerichtlichen Arzneiwissenschaft in Hinsicht auf Kindsmord und schnelle Geburten. Stuttgart bei Metzler. 1817. 8. (2 Fl. 24 Kr.)

Enthält die aktenmäßige Darstellung der Fälle, welche den, vom Herrn Herausgeber erhobenen, im IXten Bande dieses Jahrbuches (S. 275. ff.) angeführten, Zweifeln gegen einen, von vielen und noch neuerlich von HENKE behaupteten, Satz als Belege dienen. Da dieser Gegenstand — wie Referent aus eigener Erfahrung weiß — bei Untersuchungen von Kindsmord häufig vorkommt, mithin wichtig ist, so verdient das Buch unter den gerichtlichen Aerzten die grösste Verbreitung. Es sind 283 Beobachtungen aufgestellt.

3. Einige Beobachtungen über die Wunden der Luft- und Speiseröhre, mit Bemerkungen in Bezug auf ihre Behandlung und ihr Lethalitätsverhältnifs, von Dr. *J. N. Rust*. Wien bei Kamesina. 1815. 8. (36 Kr.)

Vergl. d. Jahrb. B. IX. S. 284.

* * *

4. Gerichtliche Thierarzneikunde. Ein Handbuch für Beamte, Aerzte, Thierärzte, Landwirthe und Schmiede. Herausgegeben von *G. F. Tschelin*, Hofthierarzte und Lehrer an der Thierarzneischule in Karlsruhe. Mit einer Zeichnung. Karlsruhe bei Marx. 1816. 8. (2 Fl.)

Schriften vermischten Inhalts.

1. Almanach für Aerzte und Nichtärzte auf das Jahr 1817. Herausgegeben von Dr. *G. H. Ma-*

sins, Professor der Arzneiwiss. zu Rostock etc. Mit dem Bildnisse des Herrn Geh. Rath's Formey. Rostock und Leipzig beim Herausgeber und in der Fleischer'schen Buchhandlung. 8. (3 Fl.)

Eine Fortsetzung des medizinischen Kalenders für Aerzte und Nichtärzte *), von welchem er indefs, wie der Herr Herausgeber in der Vorrede sagt, wesentlich verschieden ist.

Der Inhalt dieses Jahrganges ist kürzlich folgender.

I. *Original-Aufsätze.* 1. Die Medizinalverfassung im Königreiche Sachsen. Das dortige Medizinalwesen bedarf sehr großer Verbesserungen.**) — 2. Beiträge zur Kenntniss der Medizinalverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. — 3. Von der Nothwendigkeit verpestete Ortschaften mit Lebensmitteln zu versorgen und von den traurigen Folgen des Unterlassens dieser Mafsregel. (Vom Herausgeber.) — 4. Von den nachtheiligen Wirkungen weifs angestrichener Häuser für die Augen. (Vom Herausgeber.) — 5. Mein Uebergang von der Empirie zur allein glücklich machenden Oken'schen Naturphilosophie. (Vom Herausgeber.) — Neuestes Beispiel einer Art von Gallomanie.

II.

*) Vergl. d. Jahrb. Band VIII. S. 479.

**) Vergl. d. Jahrb. B. VIII. S. 411.

II. *Merkwürdigkeiten des Jahres 1816 in physisch-medizinischer Hinsicht.* 1. Witterung und Naturphänomene des J. 1816. 2. Gemeinnützige Entdeckungen und Erfindungen. — 3. Notizen von Merkwürdigkeiten. — 4. Miscellen. — 5. Bevölkerungskunde. — 6. Gemeinnützige Anstalten und Einrichtungen. — 7. Der thierische Magnetismus. — 8. Die Pest der drei letzten Jahre. — 9. Verzeichniß der im J. 1816 erschienenen Schriften in allen Zweigen der Natur- und Arzneiwissenschaft.

2. Ueber die chemischen Reagentien von Dr. *N. W. Fischer*, Professor der Chemie zu Breslau. Breslau bei Holäuffer. 1816. 8. (1 Fl. 22 Kr.)

Auch unter dem Titel:

Versuche zur Berichtigung und Erweiterung der Chemie. Erstes Heft.

Das achte Hauptstück: »Reagentien für Metallgifte« enthält denkwürdige Beiträge zur polizeilich-gerichtlichen Chemie, und wir haben das Wesentliche derselben S. 256 ff. u. 369 ff. dieses Jahrganges im Auszuge mitgetheilt.

3. Neues Archiv des Kriminalrechts. Herausgegeben von *G. A. Kleinschrod*, *Chr. G. Kono-pak* und *C. J. A. Mittermaier*. Erster Band. 1tes bis 4tes Stück. Halle b. Hemmerde u. Schwetschke. 1817. 8. (3 Fl. 36 Kr.)

10ter Jahrg.

D d

Der um die gerichtliche Medizin so verdiente Herr Hofrath HENKE zu Erlangen beginnt in dieser Zeitschrift des Strafrechts ein sehr lobenswerthes und, wie wir nicht zweifeln, für beide Wissenschaften nützlich folgenreiches Unternehmen. Um Gesetzgeber und Rechtsgelehrte mit den neuern Berichtigungen in der gerichtlichen Arzneikunde bekannt zu machen, will er sie und ihren Einfluss auf das Kriminalrecht in einem fortlaufenden Aufsätze darstellen. Nach einem gründlich und klar ausgesprochenen Vorworte macht der Verf., im dritten und vierten Stücke, den Anfang mit dem wichtigen Abschnitte *über die gerichtlich-medizinische Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen.*

Außerdem besitzt das vorliegende Archiv noch einige andere den gerichtlichen Arzt interessirende Aufsätze. Im 3ten Stücke: Ein *Gutachten* in Hinsicht des Kindermordes *). Im 4ten Stücke: *In wiefern unterliegen Fehler in der ärztlichen Behandlung einer kriminellen Untersuchung?* Enthält nur eine Anforderung diese Frage zu beantworten. *Ueber die Gelüste, besonders der Schwangern und ihren Einfluss auf die rechtliche Zurechnung; auch ein Beitrag zur Kriminalpsychologie von Herrn Prof. HOFFBAUER zu Halle.*

*) Vergl. oben S. 360.

Literatur des Auslandes.

1. *Police judiciaire pharmaco-chimique, ou Traité des alimens salubres, de leur sophistication et des altérations qu'ils éprouvent dans les vaisseaux qui servent à leur préparation; des substances tirées des trois règnes que l'on peut considérer comme poisons; des matières venéneuses que fournissent les serpens, les crapauds, les vers, les insectes etc. et des mesures de surveillance et de police nécessaires pour prévenir les méprises si funestes dans la préparation des remèdes, par Mr. W. H. G. Remer, Dr. en méd., Professeur à l'Université de Koenigsberg etc. traduit de l'allemand par F. J. B. Bouillon - Lagrange et A. Vogel; précédé d'un Rapport sur cet ouvrage, fait à l'Institut par Guyton-Morveau. Paris ch. Caille et Ravier. 1816. 8. (6 Fr. 50 Cent. = 3 Fl.)*

Eine Uebersetzung des bekannten Lehrbuchs der polizeilich-gerichtlichen Chemie von REMER. *)

2. *Moyens de former de bons medecins par M. M. Minuret, Dr. en méd. Paris ch. Potey, 1816. 8. (5 Fr. = 1 Fl. 24 Kr.)*

3. *Topographie physique et médicale de la ville de Strasbourg. Avec des tableaux statistiques, une vue et le plan de la ville. Par J. P.*

*) Vergl. Jahrb. B. V. S. 365.

Graffenauer, Dr. en méd., membre de plusieurs sociétés savantes. Strasbourg ch. Levrault. 1816. 8. (6 Fr. = 2 Fl. 45 Kr.)

Schätzbar wegen der Reichhaltigkeit der gesammelten Notizen und zumal für Strasburg sehr nützlich. *)

4. *Mémoire sur les dangers des émanations marécageuses et sur la maladie épidémique observée à Pantin et dans plusieurs communes voisines du canal de l'Ouroq en 1810, 1811, 1812 et 1815, par J. L. Caillard, Dr. en méd. Paris ch. Méquignon Marvis. 1816. 8.*

5. *Guide sanitaire des voyageurs aux colonies, ou Conseils hygiéniques en faveur des Européens destinés à passer aux îles: suivi des médicaments dont on doit munir la pharmacie domestique à établir dans chaque habitation, par M. E. Descourtilz, Dr. en méd., ancien médecin du Gouvernement à Saint-Domingue etc. Paris ch. Panckoucke. 1816. 8.*

6. *Le Tissot moderne, ou réflexions morales et nouvelles sur l'onanisme, suivies des moyens d'en prévenir les deux sexes, par M. Ch. Malo. Paris ch. Desoer. 1816. 8. (2 Fr. 50 Cent. = 1 Fl. 10 Kr.)*

7. *Hygiène oculaire, ou avis aux personnes dont les yeux sont faibles et d'une trop grande*

*) Wie H. Dr. J. FR. DAN. LOBSTEIN zu Strasburg in einem Briefe versichert, ist von ihm eine Uebersetzung der oben angezeigten mediz. Topographie zu erwarten.

sensibilité, avec des nouvelles considérations sur les causes de la Myopie ou vue basse, sur l'occlusion des verres convexes et concaves, par J. H. Reveillé - Parise, Dr. en méd. Paris ch. Méquignon Marvis. 1816. 12.

8. *Notice sur l'épizootie qui règne sur le gros bétail; par Girard, Directeur et Professeur à l'Ecole royale vétérinaire d'Alfort, et Dupuy, Méd. et Professeur à la même Ecole. Paris ch. Egron. 1816. 8.*

Der Auszug eines Berichts über die Rinderpest, welche 1814 durch die alliirten Armeen nach Frankreich gebracht wurde. Die Regierung hatte die Thierarzneischule zu Alfort zur Untersuchung der Krankheit aufgefördert.

9. *Essai sur les maladies contagieuses des bêtes à corne par François Oeillard-Leger. Ivetot ch. l'Auteur. 1816. 8. (1 Fr. = 28 Kr.)*

10. *Essai sur les épizooties par L. B. Guerrent, Dr. en méd., Médecin du bureau de bienfaisance du quartier Saint-Avoie, Médecin adjoint de la maison de Santé du Faubourg Saint-Martin etc. Paris ch. Panckoucke et Madame Huzard. 1816. 8.*

11. *Instruction sommaire sur l'épizootie contagieuse qui vient de se déclarer parmi les bêtes à corne dans le département de Calais, par Hurtrel-d'Arboval, Médecin-Vétérinaire, Commissaire chargé de diriger et de suivre les épizooties dans le département de Calais etc. Boulogne-sur-mer ch. Leroi, 1816. 8.*

12. *Traité des poisons etc. par Mr. P. Orfila etc. Tome second, Ire et IIe Partie. Paris. 1816. 8.*

Vergl. d. Jahrb. B. VIII. S. 486.

13. *Recherches sur l'acide prussique par Robert. Rouen. 1815. 8.*

14. *Essai sur les effets que l'acide prussique et les substances qui le contiennent, exercent sur l'économie animale, par Gazan. Diss. Paris. 1815. 8.*

Zu der französischen Literatur von 1816 gehören auch die schon im IXten Bande (S. 288 u. 289. Noten) dieses Jahrbuches erwähnten Schriften über die medizinischen Unterrichts-Anstalten in Frankreich. * * *

15. *Observations on the Laws governing the communication of contagious diseases and the means of arresting their progress. Read before the literary and philosophical society of New-York on the 9th of June 1814. By David Hosack. New-York. 1815. 4.*

Ueber die Mittel, den Fortschritten ansteckender Krankheiten nach Verhältniß ihrer Mittheilungsweise Einhalt zu thun. * * *

16. *J. G. Beer's populäre Schrift über die Erhaltung gesunder Augen etc. wurde von Samuel Váradi in's Ungarische übersetzt. (Pesth bei Trattner. 1816. 8. 2 Fl. 30 Kr.) *)*

*) Vergl. d. Jahrb. B. II. S. 590.

Namen- und Sachregister.

- Ärzte und Wundärzte*, Zahl derselben in Schweden. 216.
- Akademie*, chirurgisch-medizinische, von der zu Dresden. 226.
- Angustura*, Verbot des Gebrauchs derselben in Rußland. 344.
- Anstalt*, für Augenkranke, Nachricht von der zu Erfurt. 307.
- — — — — zu Nürnberg. 307.
- — — — — von der klinischen in Wien. 230.
- zur Rettung Ertrunkener etc., von der zu Hamburg. 310.
- — — — — von der zu Kopenhagen. 311.
- poliklinische, Nachricht von der zu Berlin. 229.
- Apotheker*, Verein derselben in Bayern. 217.
- Apothekerwaaren*, russ. Verordnung wegen des Verkaufs derselben. 218.

- Arsenik*, chemische Ausmittelung desselben in Vergiftungs-
fällen. 368.
- über d. Anwendung d. salpetersauren Silbers als
Reagens auf ihn. 376.
- Verfügung in Preußen in Betreff der Versen-
dung desselben. 344.
- B***aden*, Resultate der Schutzpockenimpfung das. 288.
- Bayern*, Apotheker-Verein das. 217.
- Berichte*, badische Verordnung in Betreff der halbjähr. d.
Med. Personals. 213.
- Berlin*, Nachricht von der dortigen Charité. 304.
- von der Entbindungsanstalt der Charité daselbst.
232.
- vom poliklinischen Institute daselbst. 229.
- Blausäure*, Robert's Versuche damit, um sie als Gift zu
prüfen. 376.
- Blei*, Fischer über die Unschädlichkeit des Gebrauchs
bleihaltig-zinnener Gefäße. 256.
- Blinde*, von der Anstalt für sie in Dresden. 238.
- Böhmen*, Ergebnisse der Schutzpockenimpfung daselbst.
292.
- Brandstiftung*, Henke über den Hang dazu bei man-
chen Menschen. 78.
- Platner's gerichtlich-medizinisches Gut-
achten über den Gemüthszustand einer deshalb pein-
lich Beklagten. 381.
- Breslau*, von dem Hospitale zu Allerheiligen daselbst.
307.

Breslau, von dem medizinischen und chirurgischen Klinikum daselbst. 229.

Carotis, Fälle von Unterbindung und Durchschneidung des gemeinsamen Stammes derselben. 367.

Chamäleon, mineralisches, *Fischer* über seine Anwendbarkeit als Reagens auf Arsenik. 369.

China, über die Schutzpockenimpfung daselbst. 300.

Dänemark, Verfügungen daselbst wegen des Magnetismus. 212.

— Verfügung daselbst wegen der Taubstummen. 237.

Darmstadt, Verfügung daselbst beim Ausbruche der Menschenpocken. 302.

Dessau, Verfügungen daselbst zur Verhütung der Handwuth. 276.

St. Domingo, über die Schutzpockenimpfung daselbst. 300.

Dresden, chirurgisch - medizinische Akademie daselbst. 226.

— von der Anstalt für Blinde daselbst. 238.

— von der Entbindungsanstalt daselbst. 231.

Duvillard, über die Sterblichkeit und Bevölkerung in Frankreich. 315.

Eingeweide, Fälle von verkehrter Lage derselben. 363.

England, über die Impfung der Schutzpocken und Menschenblättern das. 294.

- Entbindungsanstalt*, Nachricht von der in Berlin. 232.
— — — — — Dresden. 231.
— — — — — Giessen. 231.
— — — — — Stockholm. 232.
— — — — — Würzburg. 231.
Erfurt, von der Anstalt für Augenkranke daselbst. 307.
— Verfügung daselbst wegen der Schutzpockenimpfung.
290.
Erhängen, *Klein* über diese Todesart. 362.
Erlangen, Nachricht von dem chirurgischen Klinikum daselbst. 228.
Erschiefsen, *Klein's* Bemerkungen darüber. 365.
Ertrunkene, Erfahrungen und Bemerkungen sie betreffend. 355.
— *Klein's* Erfahrungen in Hinsicht derselben. 356.
— k. russische Verfügung wegen Rettung derselben. 311.

- Fattori*, über ein schwanger gebornes Mädchen. 359.
Fieber, gelbes, Meinungen verschiedener Aerzte über die Ansteckungsfähigkeit etc. desselben. 273.
— — auf den westindischen Inseln. 275.
Findelhaus, Nachricht von dem zu St. Petersburg. 235.
— — — — — Stockholm. 235.
— — — — — Wien. 234.
Fischer, über die Ausmittelung des Arseniks in Vergiftungen. 369.

- Fischer*, über die Unschädlichkeit des Gebrauchs bleihaltig-zinnener Gefäße. 256.
- Flachsrotte-Gruben*, über ihre Unschädlichkeit. 239.
- Foetus*, *Fattori's* Beobachtung über zwei in einem neugebornen Kinde eingeschlossene. 359.
- Frankreich*, Aufhebung der Patensteuer der Aerzte daselbst. 215.
- Verfügung daselbst wegen des Magnetismus. 213.
- über die Sterblichkeit und Bevölkerung daselbst. 315.
- Fruchtbarkeit*, grose im J. 1816. 319.

G*ärtner*, dessen meteorologische Beobachtungen im J. 1816. 328.

Gebärmutter, *Goulay's* Beobachtung eines nicht tödtlichen Risses derselben. 368.

Gehirn-Verletzung, *Reich* von einer absolut tödtlichen, aber erst nach 11 Monaten den Tod zur Folge gehabt. 366.

Gesellschaft, von der medizinisch-philanthropischen zu St. Petersburg. 308.

Getreide, über das im J. 1816 gewachsene. 242.

Giessen, von der Entbindungsanstalt daselbst. 231.

Göttingen, Veterinäranstalt daselbst. 233.

Goulay, dessen Beobachtung eines nicht tödtlichen Risses der schwangern Gebärmutter. 368.

H*amburg*, von der Rettungsanstalt das. 310.

- Heidelberg*, von dem akademischen Hospitale das. 228.
Henke, über den Hang zur Brandstiftung als Wirkung unregelmäßiger Entwicklung beim Eintritte der Mannbarkeit. 78.
Hessen, Kur-, Verzeichniß der im J. 1816 daselbst Geimpften. 231.
Hunde, tolle, Verfügung in Oesterreich in Betreff derselben. 276.
Hundswuth, in Dessau ergriffene Mafsregeln zur Vorbeugung derselben. 276.
Hypospadiæus, *Schneider's* Beschreibung eines merkwürdigen. 134.
— von *Sömmerring's* Bemerkungen über denselben. 147.
— *Worbe* über einen. 358.

Italien, Pest daselbst. 262.

Kamtschatka, vom Zustande der Schutzpockenimpfung daselbst. 299.

Katzen, wüthende, Beobachtung in Hinsicht derselben. 277.

Kind, Klein über ein gefundenes wahrscheinlich ermordetes. 55.

— *Klein* über den im Mutterleibe entstandenen Knochenbruch eines durch äufsere Gewalt. 64.

— *Ström* über ein geschlechtsloses. 358.

— Beobachtung über ein solches, das nach der Geburt ohne zu athmen noch 12 St. lebte. 362.

Kinder, kranke, von der Anstalt zu Wien für sie. 306.

Kindsmord, Klein's hierher gehöriger Fall. 69.

— Gutachten über zwei hierauf sich beziehende Fragen. 360.

Kleesäure, Vergiftungen damit. 373.

Klein, über Erhängte. 362.

— dessen Bemerkungen über das Erschießen. 365.

— dessen Erfahrungen über Ertrunkene. 356.

— dessen Fälle aus der gerichtlichen Medizin. 49.

— dessen Erfahrungen in Betreff der Untersuchung d. Rückenmarkshöhle. 366.

Kopenhagen, von der Rettungsanstalt daselbst. 311.

— Nachricht von der Veterinärschule daselbst. 233.

Kopp, dessen Beobachtungen über den Milzbrand-Karunkel beim Menschen. 41.

— über einen Selbstmord durch Entziehung von Speise und Trank. 175.

Kranke, arme, Wurzer über Beköstigung derselben. 26.

Kranke, wieviel derselben unter einer bestimmten Menge Menschen während eines Jahres im Durchschnitte entstehen. 313.

Krankenanstalt, Nachricht von der Charité zu Berlin. 304.

— von der zu Allerheiligen in Breslau. 307.

— von der akademischen zu Breslau. 229.

— von der chirurgischen zu Erlangen. 228.

— von der akademischen zu Heidelberg. 228.

— von der zu New-York. 310.

Krankenanstalt von der chirurgischen des Juliusspitals zu Würzburg. 228.

Krankenhaus, von dem allgemeinen zu Wien. 305.

Krankheiten, wenige im J. 1816. 320.

Kupfer, Platinirung desselben zu Gefäßen. 258.

Lieber, *Lucae's* Vorschlag sie als Hülfsmittel für die Lungenprobe zu benutzen. 394.

Leipzig, von der Taubstumm-Anstalt daselbst. 236.

London, Nachricht von dem Blatternhospitale daselbst. 303.

— medizinisch-statistische Nachrichten davon. 317.

Lucae, Vorschlag zu einem Hülfsmittel für die Lungenprobe. 394.

Lungenprobe, Beobachtung sie angehend. 362.

— Fälle, wo sie anwendbar oder unzulänglich war. 353.

Magen, Fall einer, ohne äußere Ursache entstandenen, Erweichung und Durchlöcherung desselben. 367.

Magnetismus, neueste polizeiliche Verfügungen in Betreff desselben. 211.

Malta, über die daselbst herrschend gewesene Pest. 273.

Mannbarkeit, *Henke* über den beim Eintritte derselben als Wirkung unregelmäßiger Entwicklung entstehenden Hang zur Brandstiftung. 78.

Marsset, über die Anwendung des salpetersauren Silbers als Reagens auf Arsenik. 376.

- Medizin, gerichtliche*, praktische Unterrichtsanstalt für sie
in Wien. 351.
- Medizinal-Personale*, ordnungsmäßiges Verhältniß des-
selben. 314.
- Medizinaltaxe*, neue preussische. 191.
- Medizinalwesen*, v. *Wedekind* über das. 3.
- Menschenpocken*, Verfügung zu Darmstadt beim Ausbru-
che derselben. 302.
- Impfung derselben in England. 294.
- Nachricht von dem Hospitale für sie in
London. 303.
- im Merseburgischen. 301.
- in Paris. 301 u. 302.
- St. Petersburg. 301.
- Sachsen-Koburg. 301.
- Stafford. 302.
- Stockholm. 302.
- im Voigtlande. 301.
- Zahl der daran Verstorbenen in Wien
und in den 4 Kreisämtern. 303.
- Merseburg*, Menschenpocken daselbst. 301.
- Milzbrand-Karbunkel beim Menschen*, *Kopp's* Beobach-
tungen über ihn. 41.
- — von einem in der Schweiz vorge-
kommenen Falle. 275.
- Mortalitäts - etc. Listen*, von Städten und Ländern vom
Jahre 1815. 319.
- — — — —
Jahre 1816. 323.

Mutterkorn, Meinungen mehrerer franz. Gelehrten über die Natur desselben. 244.

— *Vauquelin's* chemische Untersuchung desselben. 245.

N*asse*, über die Unschädlichkeit der Flachsrotte-Gruben. 239.

Neu-Orleans, mediz. Topographie davon. 313.

New-York, von dem Hospitale daselbst. 310.

Noja, Pest daselbst. 262.

Nord-Amerika, Beiträge zu einer medizinischen Topographie davon. 313.

North, dessen Beobachtung einer, ohne äufßere Ursache entstandenen, Durchlöcherung des Magens. 367.

Nürnberg, von der Heilanstalt für Augenkranke in Nürnberg. 307.

O*esterreich*, Verfügung daselbst wegen toller Hunde. 276.

— Pest in einigen Provinzen. 261.

— Instruktion f. d. gerichtl. Aerzte u. Wundärzte das. in Betreff der Legal-Sektionen. 379.

Oesterreich unter der Enns, med. statistische Nachrichten darüber. 317.

Oesterreich, Nieder-, Ergebnisse der Schutzpockenimpfung daselbst. 292.

P*aris*, medizinisch-statistische Nachrichten davon. 317 u. 318.

Paris

- Paris*, Menschenpocken daselbst. 301 u. 302.
Patentsteuer der Aerzte, Abschaffung derselben in Frankreich. 215.
Persien, über die Schutzpockenimpfung daselbst. 300.
Pest, verunglückte Versuche, um sich gegen die Ansteckung derselben zu schützen. 271.
— in Italien (Noja). 262.
— über die auf Malta herrschend gewesene. 273.
— in Oesterreich. 261.
— in der Türkei. 260.
St. Petersburg, von dem Findelhause daselbst. 235.
— Nachricht von der med. - philanthropischen Gesellschaft daselbst. 308.
— Menschenpocken daselbst. 301.
Pfaff, dessen Untersuchung d. Hahnemann'schen Weinprobe. 253.
Pfeuffer, über die Bestimmung der Lebensgefährlichkeit der Verletzungen. 156.
Platin, Erfindung es zum Ueberziehen kupferner Gefäße zu gebrauchen. 258.
Platner, dessen gerichtlich - medizinisches Gutachten über d. Gemüthszustand einer jungen Brandstifterin. 381.
Pommern, Schwedisch-, Zahl der Geimpften daselbst. 291.

Prediger-Aerzte, russische hierher gehörige Verordnungen. 216.

— — Verfügung in Schweden wegen derselben. 215.

Preussen, Verfügung daselbst in Betreff der Versendung des Arseniks. 344.

— Verfügung daselbst wegen des Magnetismus. 211.

— Ergebnisse der Schutzpockenimpfung daselbst. 291.

Räucherungs - Tonnen, Einführung derselben in Wien zur Zerstörung der Ansteckungsstoffe. 277.

Reich, von einer absolut-tödlichen, aber erst nach 11 Monaten den Tod zur Folge habenden, Gehirnverletzung. 366.

Robert, dessen Versuche mit der Blausäure, um sie als Gift zu prüfen. 376.

v. Rosenfeld, unterliegt dem Versuche mit einem Schutzmittel gegen die Pest. 271.

Rückenmarkshöhle, *Klein's* Erfahrungen in Hinsicht der Wichtigkeit der Untersuchung derselben 366.

Rußland, Verbot des Gebrauchs der Angustura daselbst. 344.

— Zahl der Gebornen etc. daselbst. 316.

- Russland, Verfügung daselbst wegen des Magnetismus. 212.
— über die Schutzpockenimpfung daselbst. 295.

- Sachsen-Koburg, Menschenpocken daselbst. 301.
Sauerkleesalz, Vergiftungen damit. 373.
Schafe, Schutzpocken derselben. 303.
Schafkrankheiten, würtemb. Verordnung in Betreff derselben. 346.
Schleswig-Holstein, über die Schutzpockenimpfung daselbst. 291.
Schneider, über einen sehr merkwürdigen Hypospadiäus. 134.

Schriften, angezeigte und beurtheilte.

- Archiv für Thierheilkunde. 411.
Arzt, der, für Harthörige. 409.
Baad, Heinrich Meyer, die Kunst die Vorhaut gehörig zu beschneiden. 410.
Beer, J. G., über die Erhaltung gesunder Augen. Ungr. Uebers. 422.
Busch, J. D., System der theoretischen und praktischen Thierheilkunde. 410.
Caillard, J. L., Mémoire sur les dangers des émanations marécageuses. 420.

- Campes, J.*, Vorlesungen über das heutige Viehsterben. 412.
- Cless, G.*, und *G. Schübler*, Versuch einer mediz. Topographie - - - von Stuttgart. 407.
- Conradi, J. W. H.*, über d. med. klinische Institut - - - zu Heidelberg. 404.
- Descourtilz, E.*, *Guide sanitaire des voyageurs aux colonies.* 420.
- Doussin-Dubreuil, J. L.*, über die Gefahren der Selbstbefleckung. 403.
- Fischer, N. W.*, über die chemischen Reagentien. 417.
- Frank, J. P.*, Medizinalwesen. 401.
- Galette, J. F.*, der Zahnarzt für das schöne Geschlecht. 409.
- Gazan*, *Essai sur les effets que l'acide prussique et les substances qui le contiennent, exercent sur l'économie animale.* 422.
- Giftbuch*, vollständiges. 409.
- Girard et Dupuy*, *Notice sur l'épizootie qui regne sur le gros bétail.* 421.
- Gräffenaucr, J. P.*, *Topographie physique et médicale de la ville de Strasbourg.* 419.
- Guersent, L. B.*, *Essai sur les épizooties.* 421.
- Handbuch der Thierarzneikunde.* 410.
- Hosack, D.*, *Observations on the Laws governing the communication of contagious diseases etc.* 422.

- Hufeland u. Horn*, - - Bericht über das k. Charité-Krankenhaus. 406.
- Hurtrel-d'Arboval*, *Instruction sommaire sur l'épidémie contagieuse etc.* 421.
- Jahresbericht*, über d. Zustand d. Krankenhospitals zu Allerheiligen zu Breslau. 407.
- zweiter, d. Heilungsanstalt für arme Augen- kranke in Nürnberg. 406.
- Instruktion für den Visitor d. Apotheken im Großherz. Baden.* 405.
- Klein, C. C.*, Bemerkungen über die bisher angenommenen Folgen des Sturzes d. Kinder auf den Boden bei schnellen Geburten. 414.
- Kleinschrod, G. A., Ch. G. Konopack und C. J. A. Mittermaier*, neues Archiv des Kriminalrechts. 417.
- v. Körber, J. Fr.*, Auszug aus den - - - im russischen Reiche erschienenen - - - Manifesten - - - Verordnungen und Befehlen, welche das gesammte Medizinalwesen betreffen. 403.
- Lidl, J.*, *de epizootiis - - in variis Austriae - - regionibus observatis.* 411.
- Ludwig*, *histor. insitionis variolarum hum. et vaccini. comparatio.* 406.
- Lübeck, J. L.*, die Toilette der Grazien. 408.
- Malo, Ch.*, *le Tissot moderne, ou réflexions - - - sur l'onanisme.* 420.

- Masius, G. H.*, Almanach für Aerzte und Nichtärzte. 415.
- Matschke, C. G.*, Ideen zu einer allgemeinen Staats-
Krankenpflege. 403.
- Merk, Th.*, geschichtl. Darstellung der Behandlung ei-
nes Pferdebeinbruchs. 413.
- Meyer, Abrahamson*, - - - - Unterrichts für dieje-
nigen, welche mit der Gicht etc. behaftet sind. 408.
- Minuret, M.*, *Moyens de former de bons médecins.*
419.
- Müller*, der Werth der kultivirten Schafpockenimpfung.
412.
- Namsler, G. G. D.*, über die Rindviehpest. 411.
- Nasse*, von dem Krankenhause zur Bildung angehender
Aerzte zu Halle. 405.
- Oberlechner*, wie kann man sich bei großer Theue-
rung - - - gesundes Brod verschaffen. 406.
- Oeillard-Leger, F.*, *Essai sur les maladies contagi-
euses des bêtes à corne.* 421.
- Orfila, P.*, *Traité des poisons etc.* 422.
- Plato, K. G.*, Deutschlands Giftpflanzen. 409.
- Remer, W. H. G.*, *Police judiciaire pharmaco-chimi-
que.* 419.
- Reveillé-Parise, J. H.*, *Hygiène oculaire.* 420.
- Ribbe, J. C.*, Anleitung zur Kenntniss und Behandlung
aller - - - Seuchen - - - der Hausthiere etc. 411.

- Richter, W. M.*, Geschichte der Medizin in Rußland. 404.
- Robert, Recherches sur l'acide prussique.* 422.
- Röhlwes, J. N.*, über die Erkenntniß und Heilart der Krankheiten der Thiere. 410.
- — — der Taschenpferdearzt. 413.
- — — allgemeines Vieharzneibuch. 413.
- Roloff, J. Ch. H.*, Anleitung zur Prüfung der Arzneikörper bei Apothekenvisitationen. 405.
- Rust, J. N.*, Beobachtungen über die Wunden der Luft- und Speiseröhre. 415.
- Schiege, J. A.*, Rathschläge f. d. Erhaltung gesunder - - - Augen. 409.
- Schmidt*, Darstellung und Ansichten der jetzt herrschenden Rindvieh- und Schafkrankheit, die Fäule genannt. 412.
- Sprengel, C.*, *institutiones medicinae forensis.* 414.
- Stemler, J. G.*, Entwurf einer physisch-med. Topographie von Zeulenroda. 407.
- v. Tennecker, S.*, die sicherste und einfachste Heilmethode der - - Pferdekrankheiten. 413.
- Tscheulin, G. F.*, gerichtliche Thierarzneikunde. 415.
- Wagner, C.*, Erfahrungen von und für praktische Pferdeärzte etc. 413.
- Wolstein, J. G.*, über das Paaren und Verpaaren der Menschen und Thiere. 411.
- Ziege, die*, als beste und wohlfeilste Säugamme. 408.

Schutzpocken, über die Benennung Kuhpocken und *Vaccine*. 303.

— an Schafen. 303.

Schutzpockenimpfung, Resultate derselben in Baden. 288.

— — über die in Böhmen. 292.

— — über die in China. 300.

— — über die auf St. Domingo. 300.

— — über den Fortgang derselben in England. 294.

— — Verfügung wegen ihr zu Erfurt. 290.

— — — vom Zustande derselben in Kamtschatka. 299.

— — Nachtrag zur kurhessischen sie betreffenden Verordnung. 278.

— — Verzeichnifs der im J. 1816 Geimpften in Kurhessen. 281.

— — Resultate der in Niederösterreich. 292.

— — über die in Persien. 300.

— — preussische (in Koblenz erlassene) Verordnung wegen derselben. 289.

— — Ergebnisse derselben in Preussen. 291.

— — über die in Rußland. 295.

- Schutzpockenimpfung*, über die in Schleswig und Holstein.
291.
- — Zahl der Geimpften in Schwedisch-
Pommern und auf Rügen. 291.
- — über die in Spanien. 295.
- — Zahl der Geimpften in Steyermark etc.
293.
- — über die im Venetianischen. 295.
- — Resultate derselben in Württemberg.
289.
- Schwängerung*, *Klein* über die Möglichkeit einer im
Schlafe. 49.
- Schweden*, Zahl der Aerzte und Wundärzte daselbst. 216.
- Verfügung wegen der Prediger-Aerzte daselbst.
215.
- Sektionen*, *Legal*-, Instruktion in Oesterreich hinsichtlich
derselben. 379.
- Selbstmord*, *Kopp* über einen durch Entziehung von
Speise und Trank. 175.
- Sevenbaum*, lippe-detmoldsche Verordnung wegen dessel-
ben. 343.
- v. Sömmerring*, über einen merkwürdigen Hypospa-
diäus. 147.
- Spanien*, über den Fortgang der Vakzine daselbst. 295.
- Stafford*, Menschenpocken daselbst. 302.
- Steyermark*, über die Schutzpockenimpfung daselbst. 293.

- Stockholm*, von dem Entbindungshause daselbst. 232.
— von dem Findelhause daselbst. 235.
— Menschenpocken daselbst. 302.
Strasburg, mediz. Topographie davon. 313.
Ström, über ein geschlechtsloses Kind. 358.
Swansea, med. Topographie davon. 313.

- T***aubstumme*, Verfügung in Dänemark wegen ihrer. 237.
Taubstummenanstalt, von der zu Leipzig. 236.
Therjak, venetianischer, starker Verbrauch desselben.
342.
Topographie, medizinische, von Neu-Orleans. 313.
— — — Nord - Amerika. 313.
— — — Strasburg. 313.
— — — Swansea. 313.
— — — Zeulenroda. 313.
Türkei, Pest daselbst. 260.

- V***accine*, Erfinder dieser Benennung. 303.
Vagitus uterinus, Gutachten in Hinsicht desselben. 360.
Valli, stirbt bei dem Versuche mit einem Schutzmittel
gegen das gelbe Fieber. 271.
Vauquelin, dessen chem. Analyse d. Mutterkorns. 245.

- Venetianisches Gebiet*, über die Schutzpockenimpfung da-
selbst. 295.
- Vergiftungen*, mit Sauerkleesalz und Kleesäure. 373.
— durch verdorbene Würste. 246.
- Verletzungen*, *Pfeuffer* über die Bestimmung der Le-
bensgefährlichkeit derselben. 156.
- Verordnung*, badische wegen der halbjährigen Berichte
des Medizinalpersonals. 213.
— Nachrag zur kurhessischen wegen der Schutz-
pockenimpfung. 273.
— lippe - detmoldsche wegen des Sevenbaums.
343.
— preussische in Betreff einer neuen Medizinal-
taxe. 191.
— preussische (in Koblenz erlassene) wegen der
Schutzpockenimpfung. 289.
— russische wegen des Verkaufs der Apotheker-
waaren. 218.
— russische wegen Rettung Ertrunkener etc.
311.
— russische in Betreff des Vortrags der Medizin
in den geistlichen Seminarien. 216.
— württembergische in Betreff der Schafkrank-
heiten. 346.
- Veterinäranstalt*, von der in Göttingen. 233.
— — — Kopenhagen. 233.

Voigtland, Menschenpocken daselbst. 301.

v. *Wedekind*, dessen Ideen zur Polizei der Heilkunde.
3.

Weinprobe, *Hahnemann'sche*, Geschichte und neuere
Untersuchung derselben. 251.

Westindische Inseln, gelbes Fieber daselbst. 275.

Wien, Nachricht von dem klinischen Institute für Augen-
kranke daselbst. 230.

— von dem Findelhause daselbst. 234.

— von der praktischen gerichtlich-medizinischen Un-
terrichtsanstalt daselbst. 351.

— von der Anstalt für kranke Kinder daselbst. 306.

— Bestand des allgem. Krankenhauses daselbst. 305.

— Verfügung daselbst, um die Verbreitung anstecken-
der Krankheiten zu verhüten. 277.

Wien u. d. 4 Kreisämter, Blatterntodte daselbst. 303.

Witterung, Einfluß der von 1816 auf die Gesundheit.
320.

— Einfluß der von 1816 auf die Nahrungsmittel.
242.

— *Gärtner's* ausführliche Beobachtungen über
die im J. 1816. 328.

Worbe, über einen Hypospadiäus. 358.

Würste, Vergiftungen durch verdorbene. 246.

Württemberg, Resultate der Schutzpockenimpfung daselbst.
289.

Würzburg, von der Entbindungsanstalt daselbst. 231.

— von dem chirurgischen Klinikum des Juliusspi-
tals daselbst. 228.

Wurzer, über Beköstigung armer Kranken. 26.

Zeulenroda, med. Topographie davon. 313:

Gedruckt in der kurfürstl. Waisenhaus-Buchdruckerei.

Handlung, Geschichte der Buchdruckerei in Deutschland

180

Handlung, von der Entstehung der Buchdruckerei in Deutschland

Handlung, von der Entstehung der Buchdruckerei in Deutschland

181

Handlung, von der Entstehung der Buchdruckerei in Deutschland

Verbesserungen.

Im fünften Bande.

S. 75 Z. 1 bis 4 lies: während des nähern oder
entfernteren Vorhandenseyns des Milz-
brandes beim Viehe oder bald nach dem-
selben sich bei Menschen äufsert, statt
während dem nähern oder entfernteren
Vorhandenseyn des Milzbrandes sich
beim Viehe oder bald nach demselben bei
Menschen äufsert

Im sechsten Bande.

S. 97 Z. 25 lies: rechten statt linken

Im achten Bande.

S. 275 Z. 12 lies: auf den vom Prof. Ritter von
TRAVFENFELDT am Reichstage gemach-
ten Vorschlag statt auf des vom Prof. Rit-
ter von TRAVFENFELDT auf dem Reichsta-
ge gemachten Vorschlage

— 333 — 12 lies: meteorologischen statt melo-
roogischen

- S. 336 Z. 4 lies: Prozent statt Pf.
— 497 — 11 lies: 489 statt 488
— 497 — 30 lies: 489 statt 487
— 499 — 4 lies: 489 statt 488
— 499 — 5 lies: 490 statt 488
— 499 — 12 lies: 490 statt 488
— 499 — 35 lies: 489 statt 488

Im neunten Bande.

S. 227 Z. 25 lies: 190 statt 100

Im zehnten Bande.

S. 381 Z. 14 (Note) lies: verlassen statt verlassne

A n z e i g e .

Die im IIIten Bande dieses Jahrbuches (Seite 20 ff.) beschriebene Saug- und Druckpumpe zur Wiederbelebung Ertrunkener verfertigt von vorzüglicher Güte Herr KLAUHOLD, Mechanikus zu Kesselstadt bei Hanau. Die bisher eingegangenen zahlreichen Bestellungen hat er durchaus in Hinsicht auf Arbeit und Preis befriedigt. Letzterer ist wohlfeil, da ein Stück nur 11 Gulden rhein. kostet.

Derselbe Künstler macht zweckmäfsig eingerichtete, bei dem Rettungsgeschäfte sehr brauchbare, Tabakrauchs - Klystiermaschinen, das Stück zu 14 Gulden.

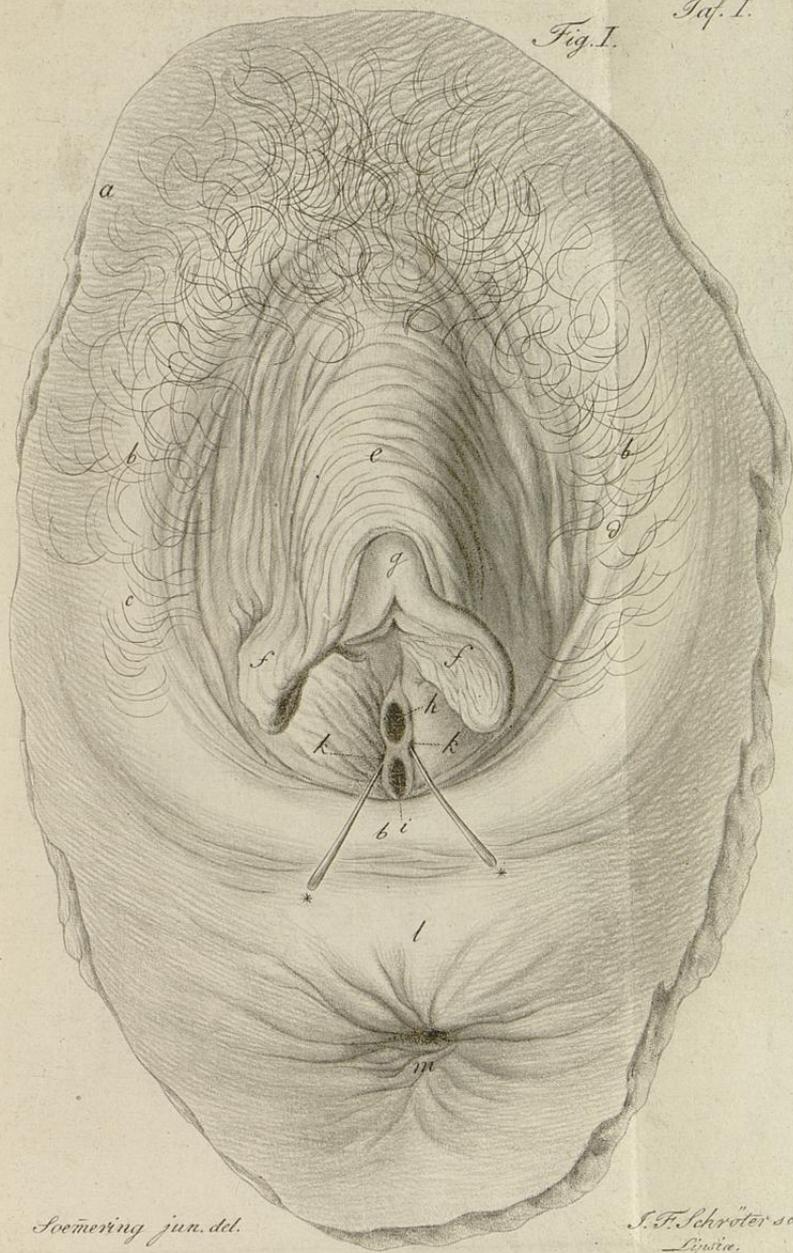
Wegen beider Instrumente nimmt der Herausgeber recht gern Aufträge an, nur müssen sie in frankirten Briefen eingesandt werden.

Die in diesen Handschriften (Handschriften) enthaltenen
Verträge, die zwischen dem Kaiser und den Fürsten
abgeschlossen sind, sind von großer Wichtigkeit,
weil sie den Verlauf der Geschichte zeigen.
Die Handschriften sind in drei Bänden
abgedruckt, die den Jahren 1711, 1712
und 1713 betreffen. Die Handschriften
sind in der Kaiserlichen Bibliothek
in Wien aufbewahrt.



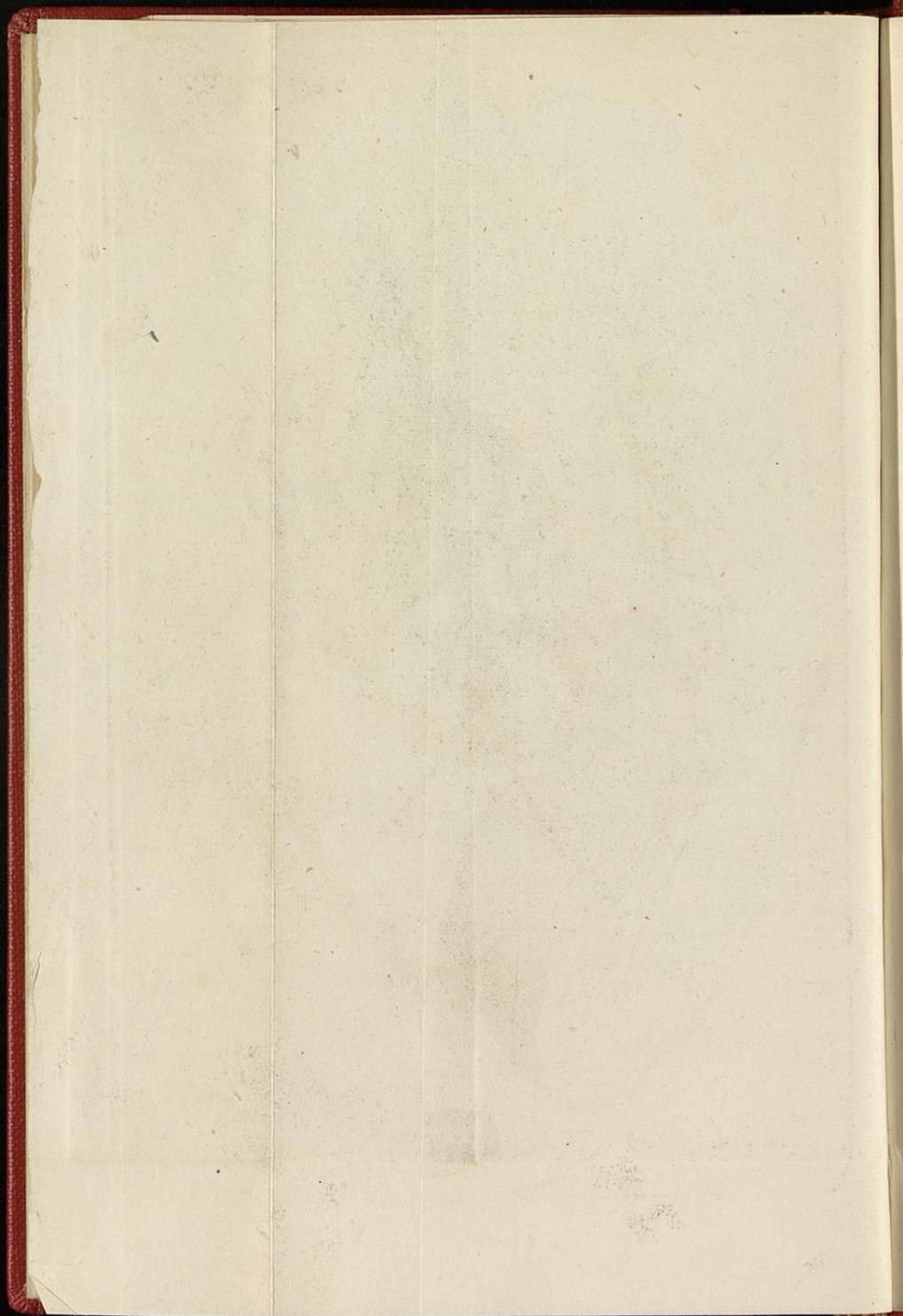
Soemering jun. del.

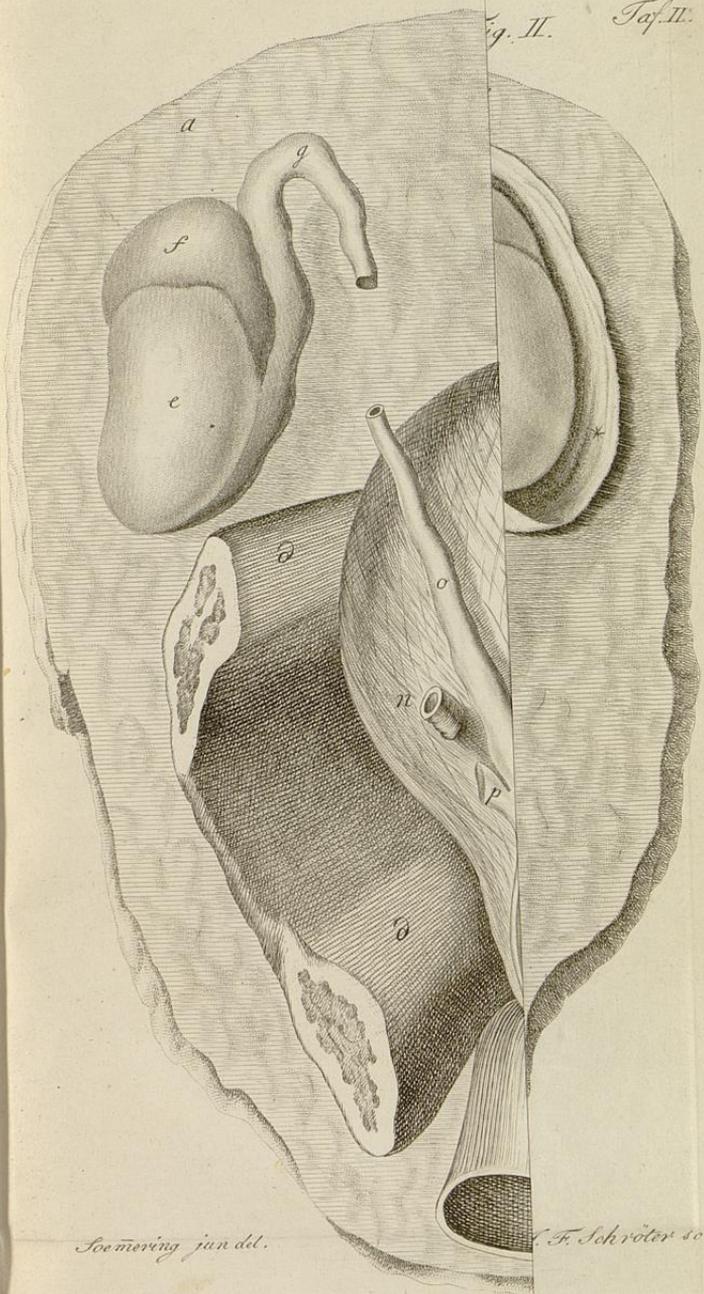
Lipsia.



Soemering jun. del.

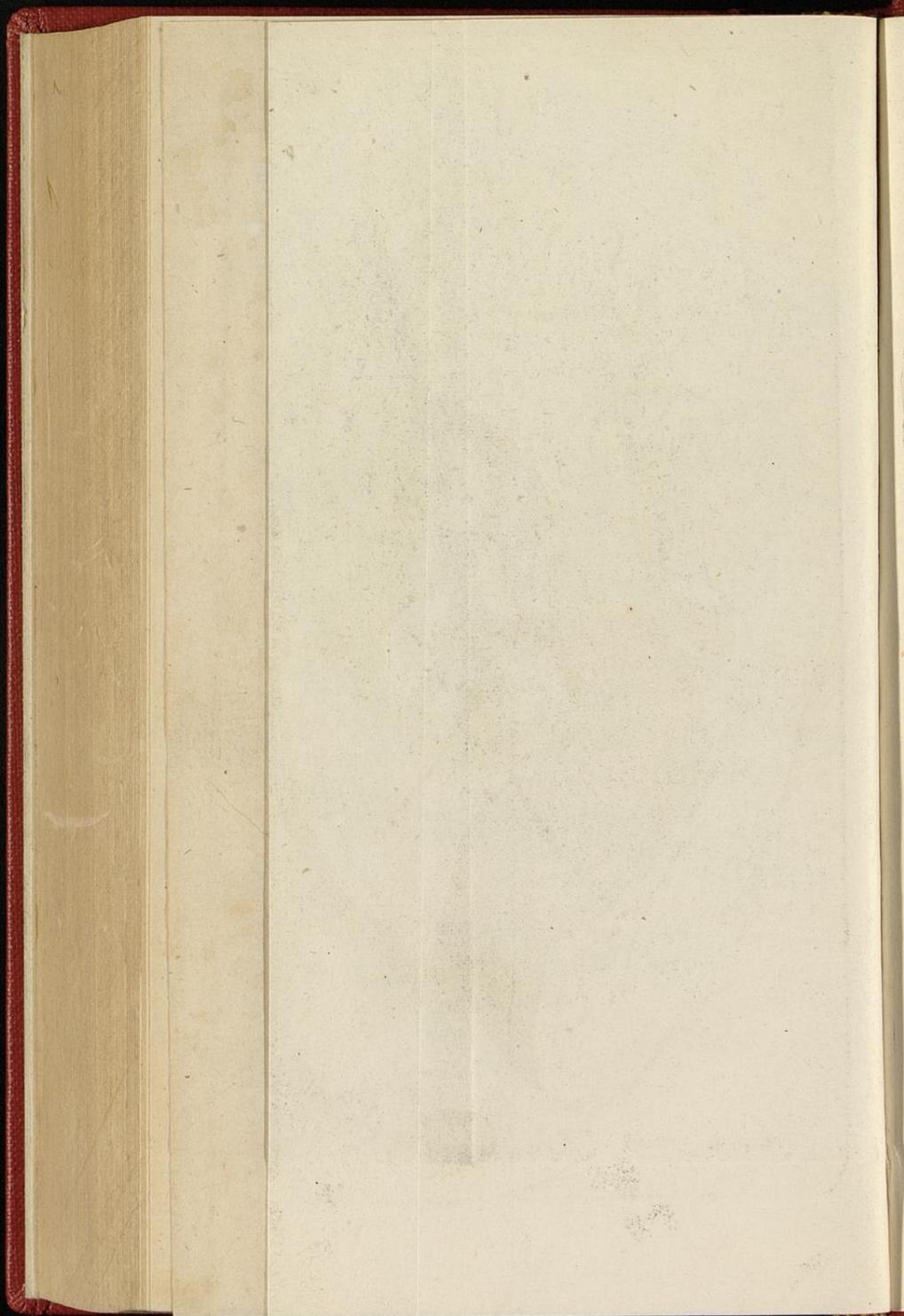
J. F. Schröter sc.
Lipsia.

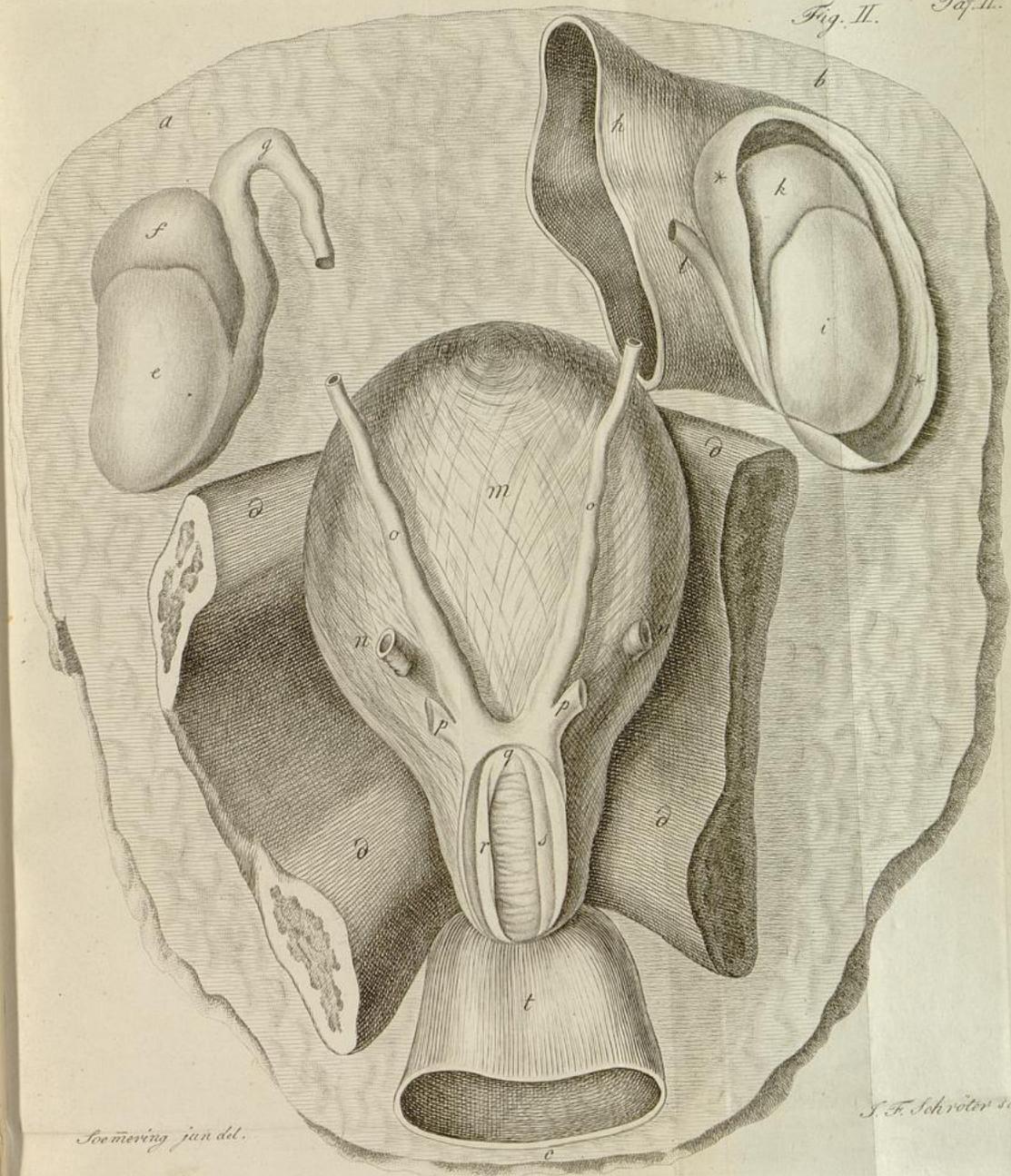




Soemering jun del.

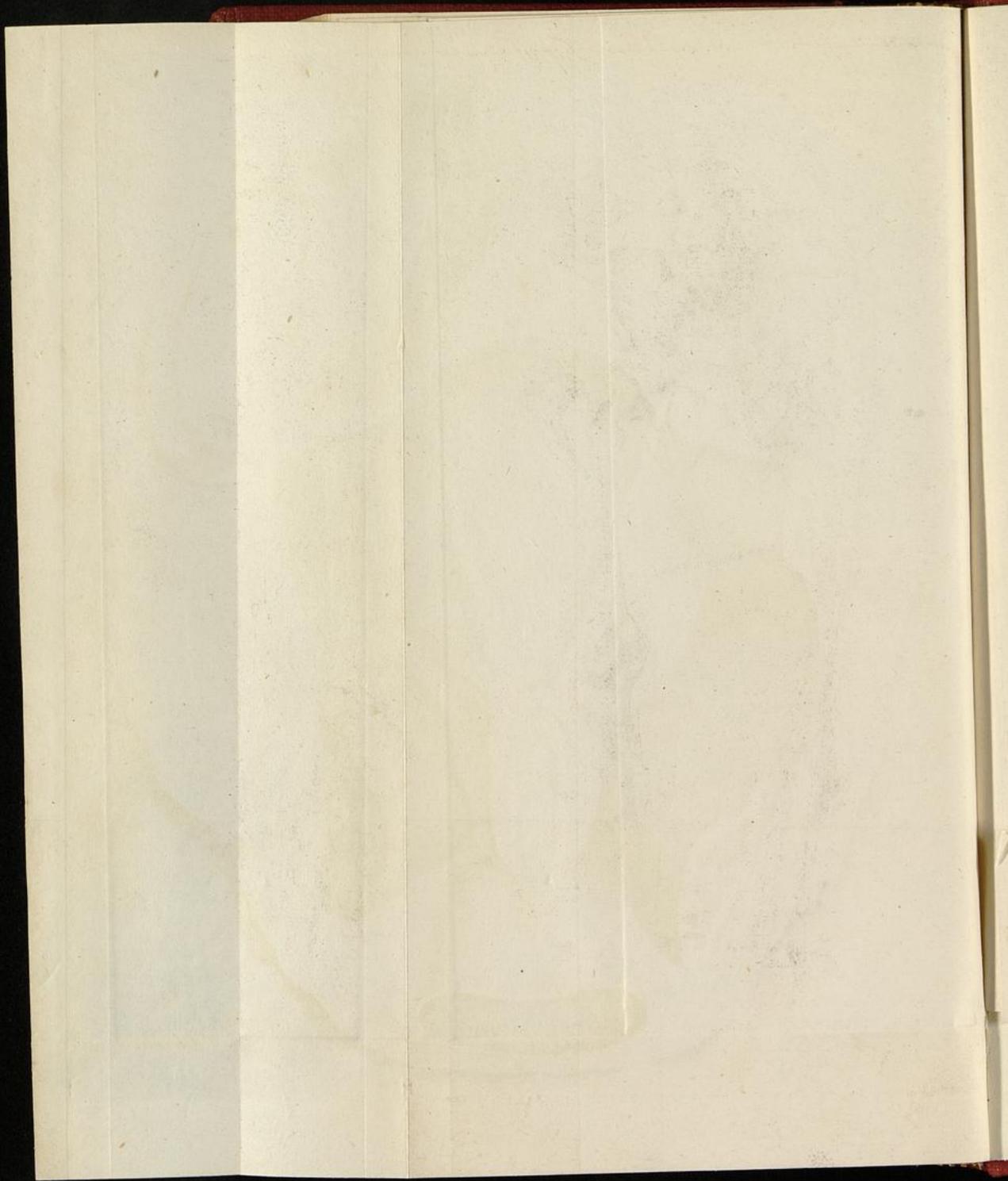
C. F. Schvöter sc. Lipsia.

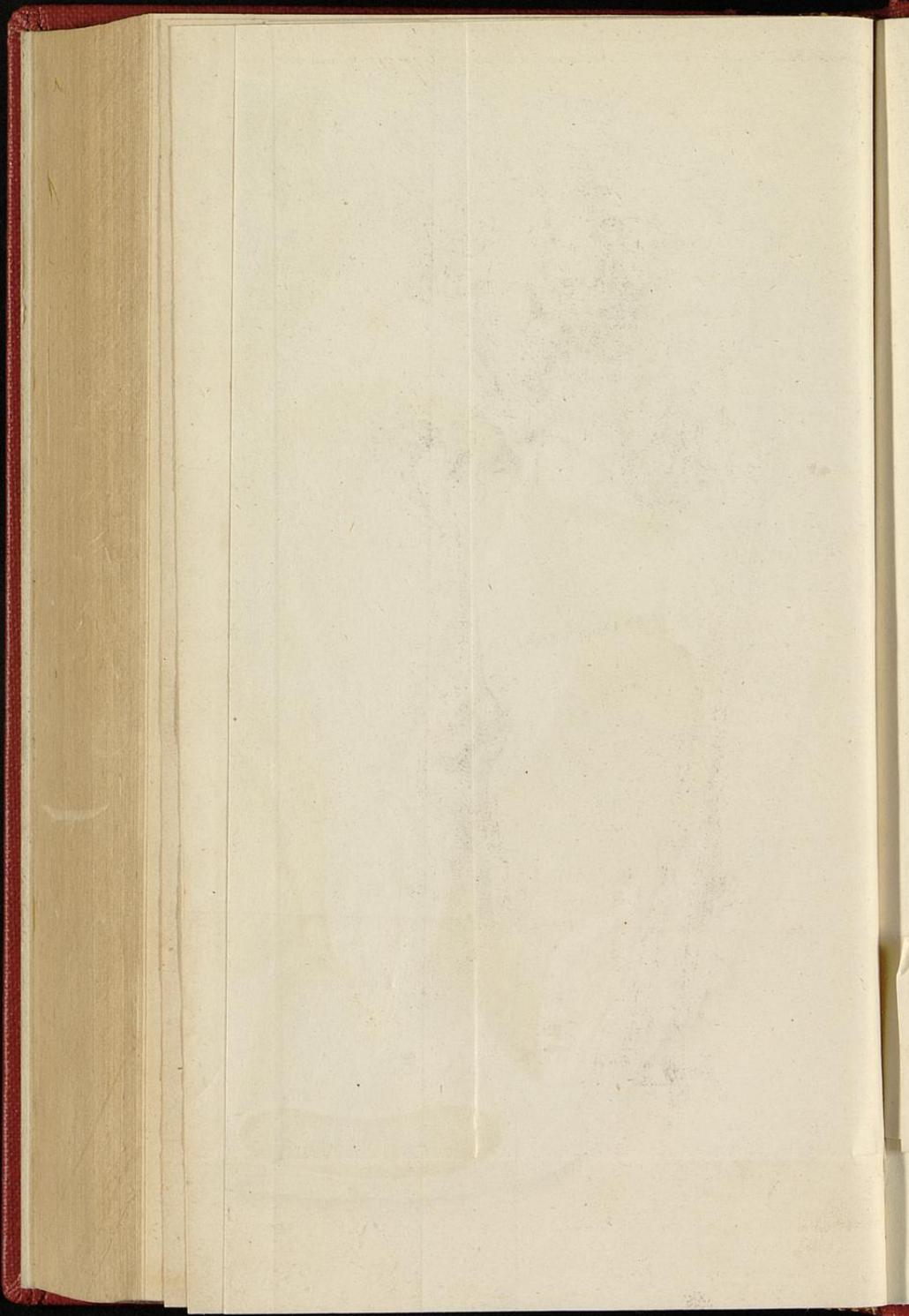




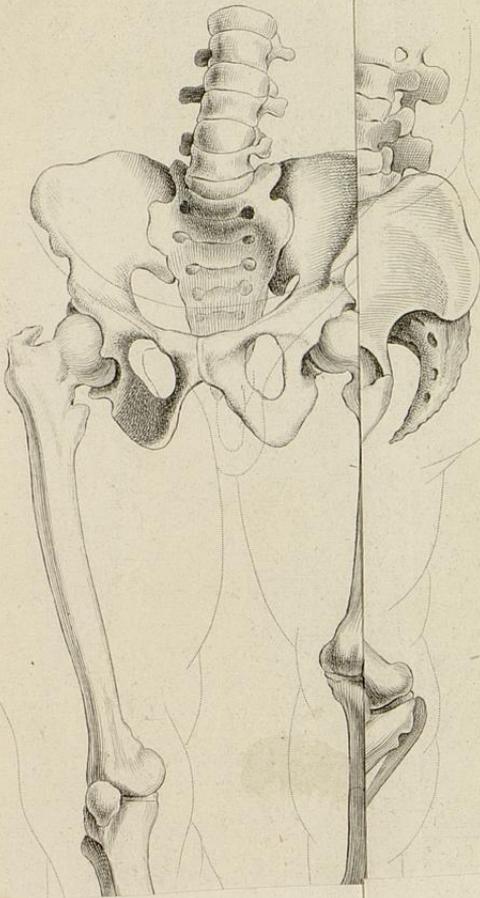
Soemering jun del.

J. F. Schröter sc. Lipsia





Taf. III.

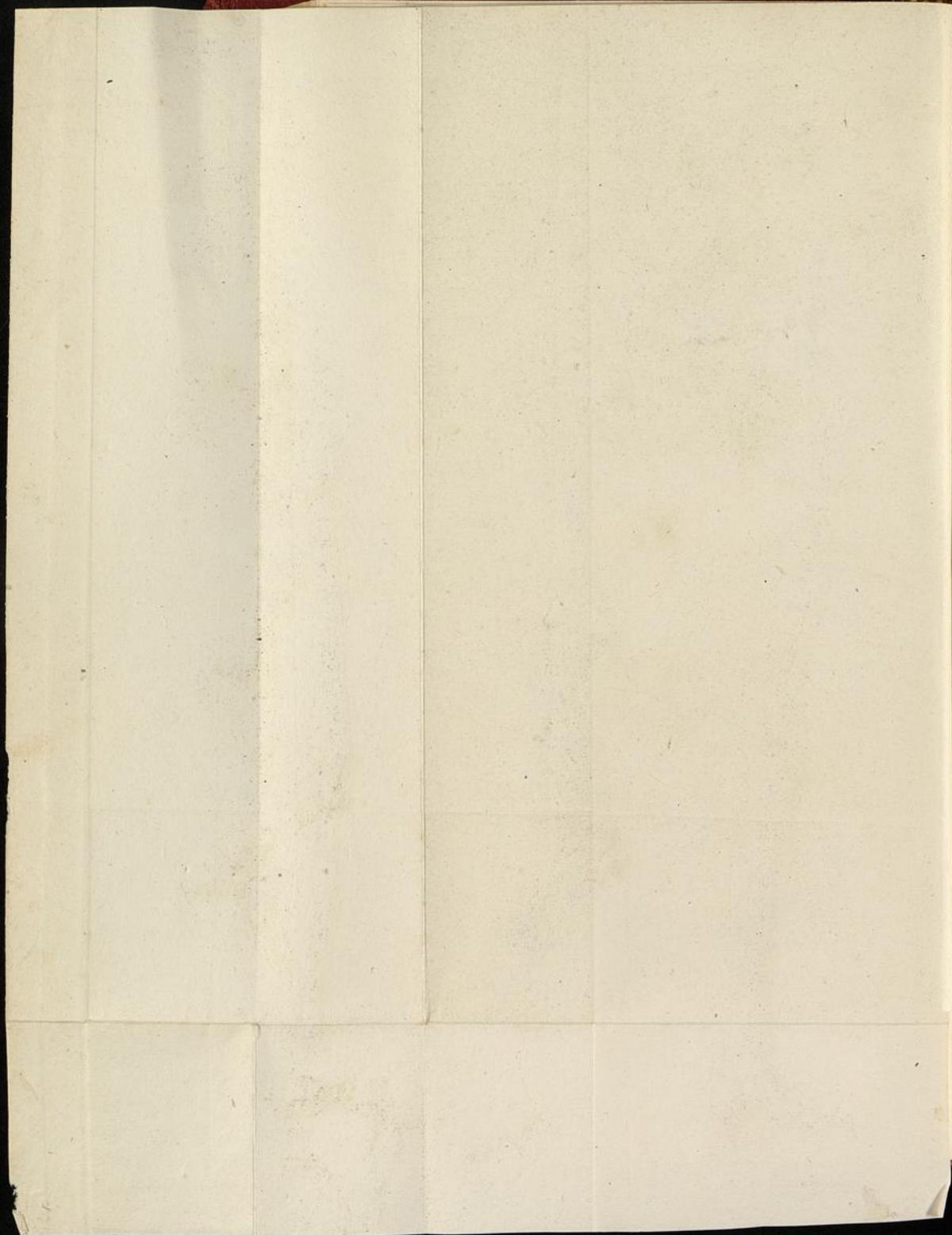


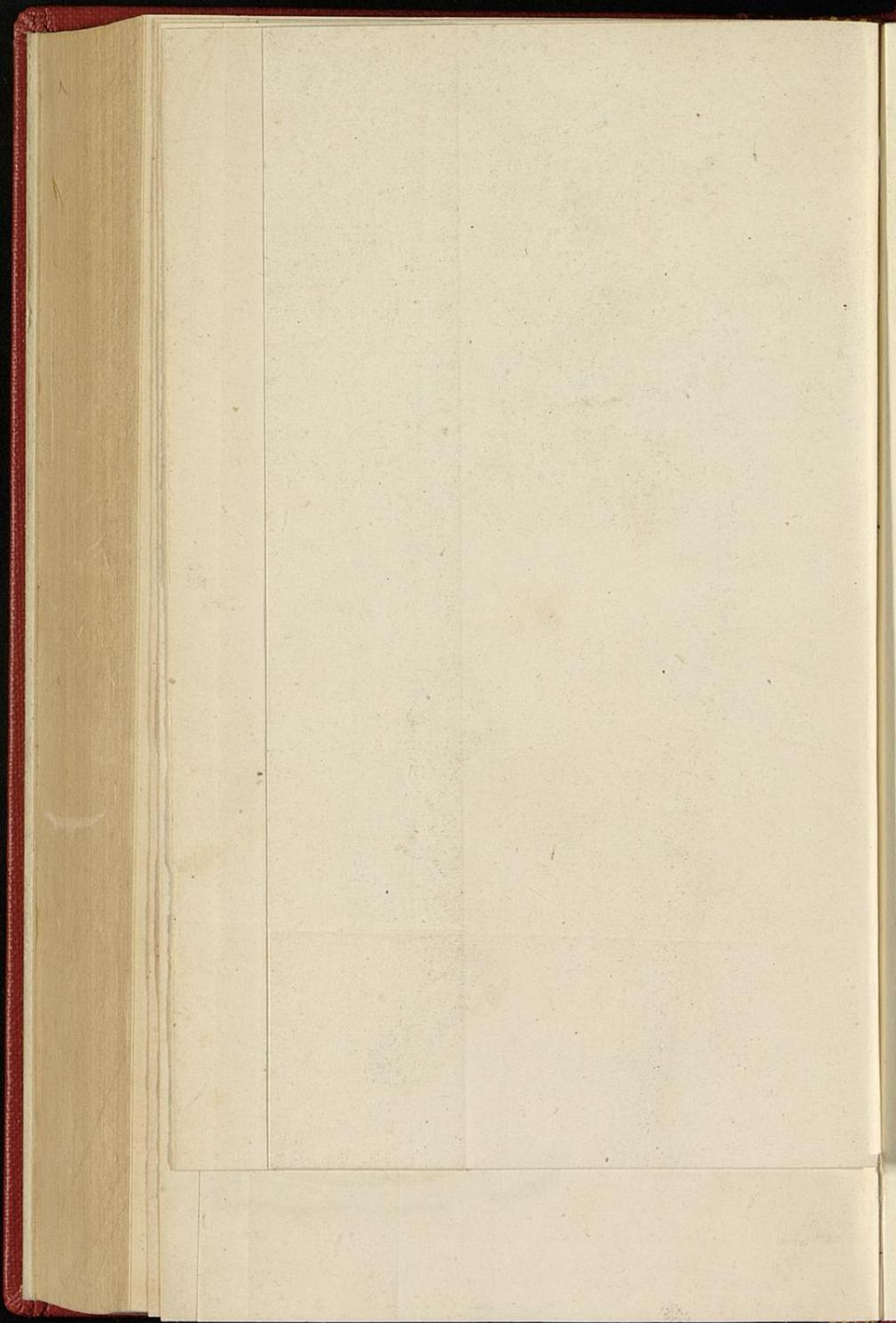


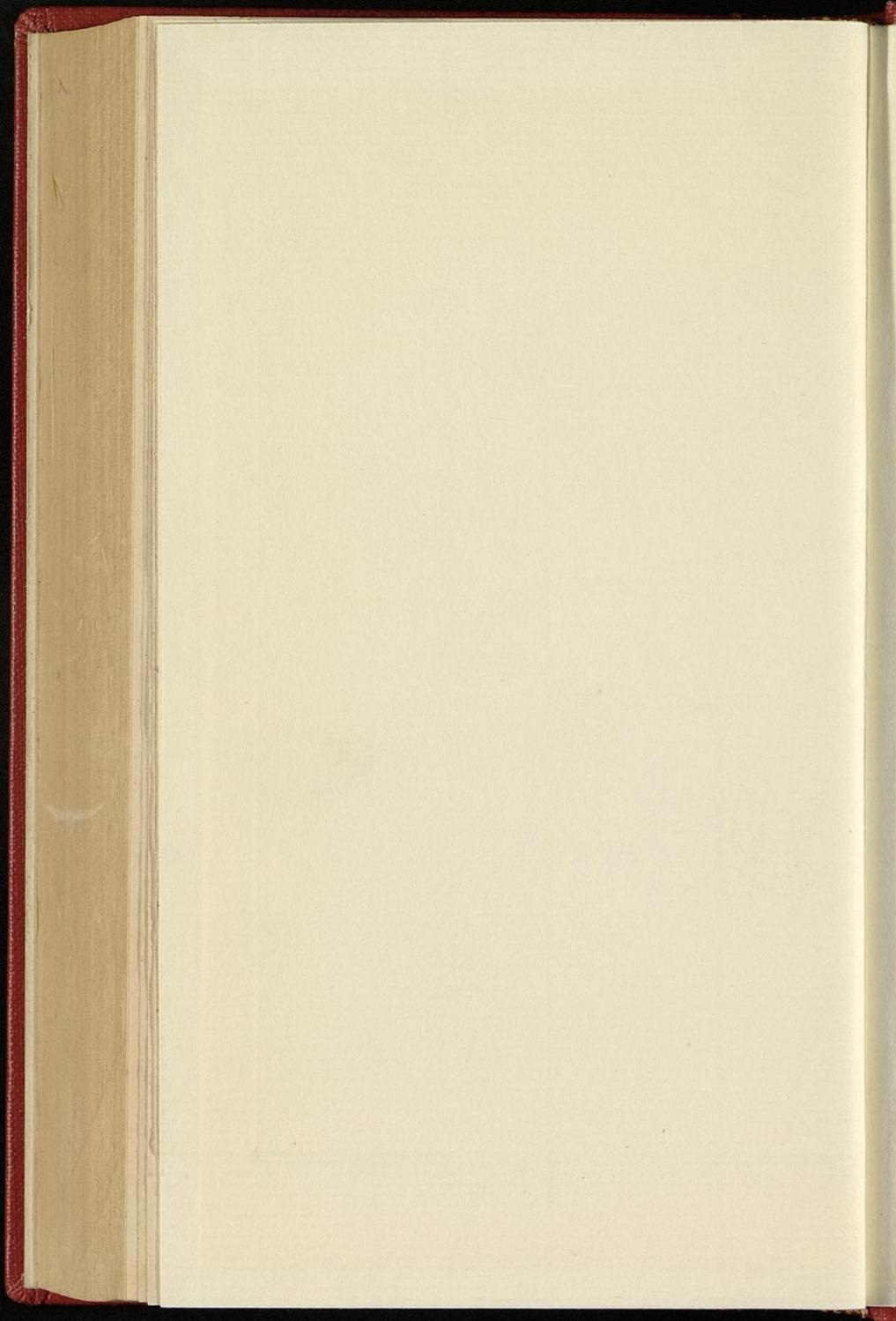
Soemmering jun. del.

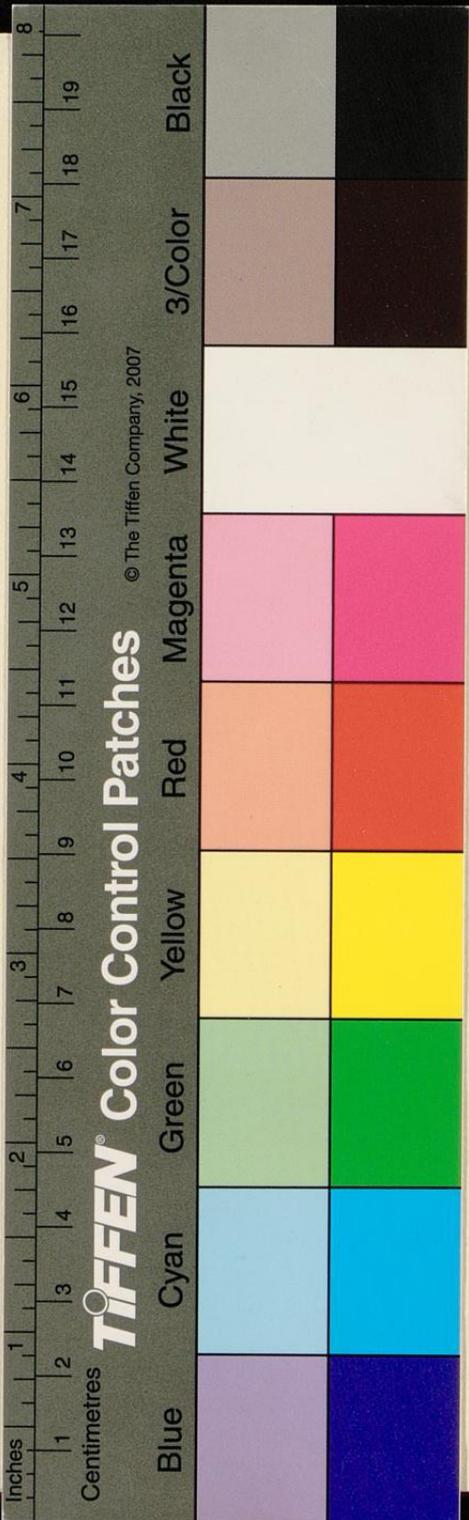


J. F. Schöbler sc. Späse.









TIFFEN® Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2007

Inches

Centimetres

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 8

Blue

Cyan

Green

Yellow

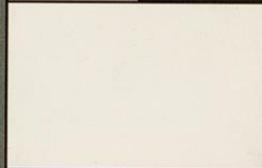
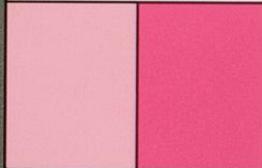
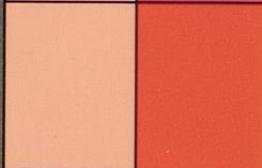
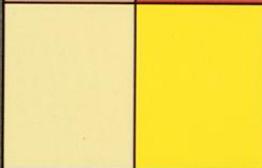
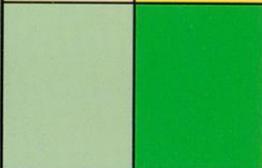
Red

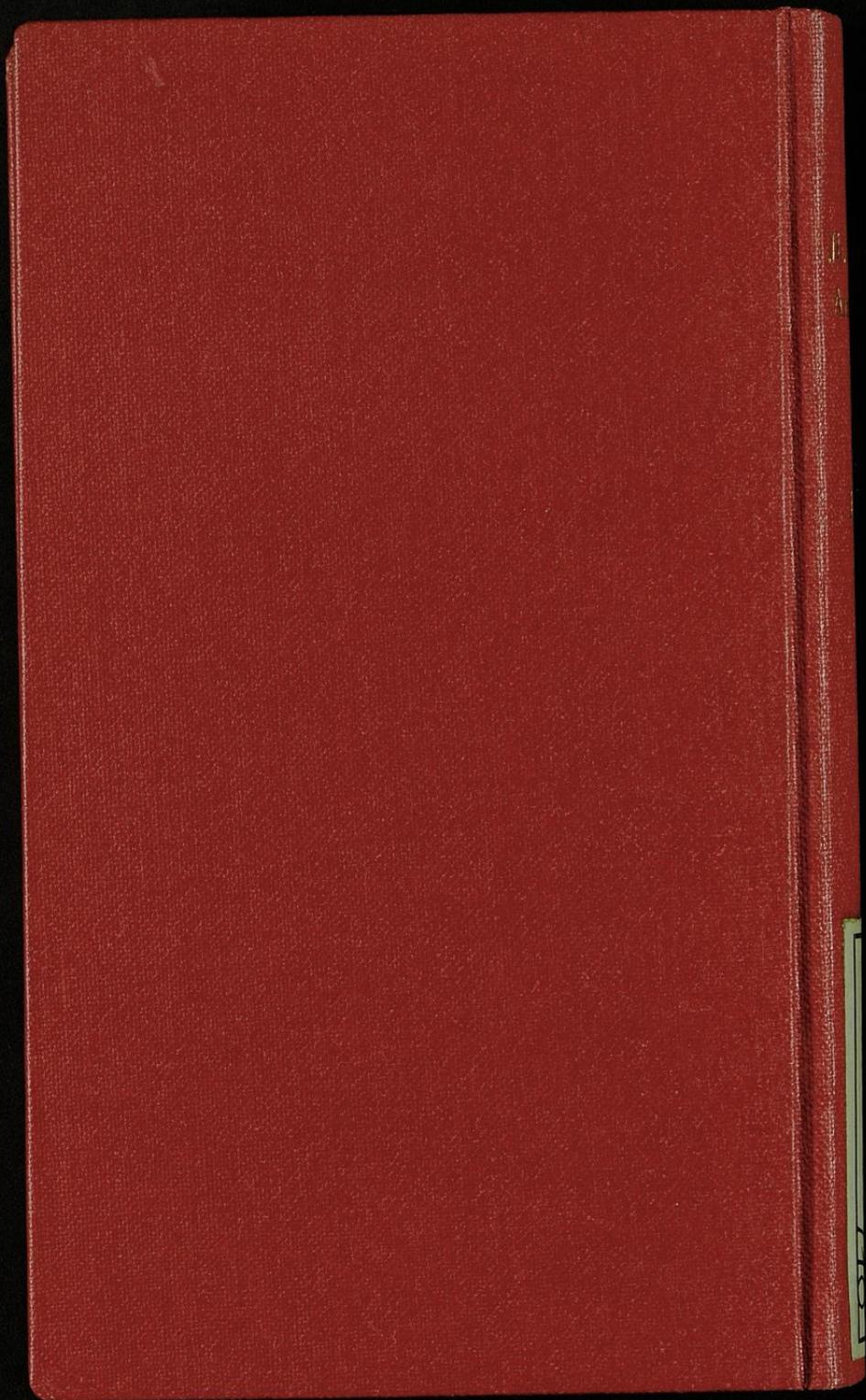
Magenta

White

3/Color

Black





107